



Gemeindeversammlungsunterlagen

Gemeindeversammlung 2/2019 der Gemeinde Glarus Nord

Freitag, 22. November 2019 um **19.00 Uhr** in der linth-arena sgu, Näfels

**Allfälliger Folgetermin: Donnerstag, 23. Januar 2020
in der linth-arena sgu**

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Namen des Gemeinderates Glarus Nord und der Verwaltung unserer Gemeinde laden wir Sie herzlich zur zweiten ordentlichen Gemeindeversammlung (GV) des Jahres 2019 ein. Wir legen den Stimmberechtigten insgesamt 26 Traktanden vor – das ist eine Menge, die aufhorchen lässt. Der Gemeinderat hat es sich nicht einfach gemacht und es ist keineswegs die Absicht, die GV zu überladen. Warum haben sich aber so viele Anträge ergeben?

- Einerseits handelt es sich um viele Anträge im Rahmen des Tiefbaus. Durch die Aufarbeitung des sog. Infrastrukturmanagements im Tiefbau hat der Gemeinderat nun die Übersicht über die pendenten Investitionen. Es wird nun vorgeschlagen, die wichtigsten und dringlichsten Projekte umzusetzen. Ein beachtlicher Teil der Projekte hängt dabei von Partnern ab, welche an gleicher Stelle ebenfalls ein Bauprojekt in Planung haben (TBGN für Elektrisch, Kanton für Strasse, KVA für Fernwärme). Gemeinsames Bauen spart für alle Kosten von mindestens 20%. Die Gemeinde versucht, die Sanierungen auszuführen, bevor die ersten Schäden auftauchen. Wenn lecke Leitungen repariert werden müssen, wird die Sanierung teurer und die Koordination mit den Partnern schwieriger oder nicht mehr möglich.
- Sicher konnten in den vergangenen Jahren (konkret: schon in den Jahren vor und in den ersten Jahren nach der Fusion) nur noch wenige Infrastrukturprojekte ausgeführt werden. Es musste zuerst die Übersicht erstellt werden. Diese liegt nun vor und – zumindest im Bereich des Tiefbaus – kann nun begonnen werden, den Rückstand in den Projekten aufzuholen. Im Hochbau bei den Liegenschaften steht diese Übersicht noch aus.
- Durch die relativ tiefen Kompetenzen, über welche der Gemeinderat für solche «normale» Bauaufträge verfügt, muss ein Antrag an die GV gestellt werden. Dies war bei der Abschaffung des Gemeindeparlamentes die bewusste Absicht: fast alle Parlamentskompetenzen gingen an die GV. Der Gemeinderat macht sich Gedanken, ob zuhanden einer späteren GV eine Revision der Gemeindeordnung (GO) u.a. mit diesem Anliegen vorgelegt werden soll. Solange die Kompetenzen in der GO aber so geregelt sind, müssen die Anträge gemäss diesen gesetzlichen Vorgaben der GV vorgelegt werden.
- Der Gemeinderat hat auch möglichst wenig Delegationen durch die GV an den Gemeinderat gewollt. Wir können der GV deshalb alle Projekte ausgearbeitet vorlegen und es müssen keine Delegationen mehr beantragt werden. Der Gemeinderat bedankt sich bei der Verwaltung für die detaillierte Arbeit. Mit diesem Vorgehen steigt auch die Transparenz gegenüber der GV.

- Der Gemeinderat legt der GV auch zwei 4-jährige Rahmenkredite vor. Durch dieses Vorgehen wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Möglichkeit gegeben, über Beträge abzustimmen, über welche der Gemeinderat bis anhin selbst entscheiden konnte (weil jährlich beantragt). Der Gemeinderat ist der Meinung, dies sei eine sinnvolle Kompetenzerweiterung.
- Die restlichen Traktanden sind eigentlich «normale» Aufträge, welche sich aus der täglichen Arbeit der Gemeinde ergeben (Budget, Überarbeitung von Reglementen, einzelne Kredite und zwei Anträge im Zusammenhang mit der neuen linth-arena sgu).
- Der Gemeinderat hat aber auch die Aufteilung der vielen Traktanden auf zwei Gemeindeversammlungen diskutiert. Er befürchtete aber, dass durch eine Aufteilung der Traktanden auf zwei Versammlungen die Stimmbeteiligung an der GV weiter sinken würde. Die Zusatzkosten von ca. CHF 40'000 für eine zusätzliche GV ohne wirklichen Zusatznutzen haben dann aber den Ausschlag gegeben, doch die grosse Traktandenliste zu genehmigen.
- Der Gemeinderat hat zudem beschlossen, den Start dieser GV auf 19.00 Uhr vorzuverlegen.
- Um auf die grosse Menge an Traktanden zu reagieren, hat der Gemeinderat beschlossen, einige Geschäfte an einer separaten Informationsveranstaltung vorzustellen. Diese findet am Mittwoch, 13.11.2019 im Panoramasaal der linth-arena sgu statt. Damit können diejenigen Personen, die gerne mehr Informationen haben möchten, sich an dieser Veranstaltung informieren.
- Im Weiteren hat der Gemeinderat ein allfälliges Zusatzdatum beschlossen, falls bis ca. 23.00 Uhr (am 22.11.2019) nicht alle Traktanden behandelt werden können. Es ist der Donnerstag, 23.01.2020. Details dazu folgen später, falls wirklich nötig.
- Der Gemeinderat hat auch die Reihenfolge der Traktanden so angepasst, dass alle budgetrelevanten Geschäfte sowie das Budget selbst sicher an dieser Versammlung behandelt werden können.

Der Gemeinderat wird sich bemühen, die Informationsteile an der GV auf das wirklich Notwendige zu beschränken. Selbstverständlich liegt es aber jedem Stimmbürger und jeder Stimmbürgerin frei, an der GV Fragen zu stellen und natürlich will der Gemeinderat nicht das Recht, Anträge zu stellen, beschränken. Der Gemeindepräsident wird zudem zu Beginn der GV aufzeigen, wie das teilweise schwerfällige Abstimmungsverfahren allenfalls etwas vereinfacht werden kann – falls die GV damit einverstanden ist.

Der Gemeinderat hofft, dass das Interesse der Bevölkerung an den Entscheiden über die Zukunft unserer Gemeinde da ist und dass sich niemand von der langen Traktandenliste abhalten lässt. Jedenfalls hat es sicher genügend interessante (wenn nicht sogar «spannende») und wegweisende Geschäfte auf der Traktandenliste, für welche es sich lohnt, den Weg an die Gemeindeversammlung in die linth-arena sgu am Freitagabend, 22.11.2019, anzutreten.

Es wird für zwei Jahre dann die letzte GV in der linth-arena sgu sein, da am 01.05.2020 die linth-arena sgu für die Sanierung geschlossen wird. Der Gemeinderat ist im Moment daran, mögliche Ausweichstandorte zu eruieren – u.a. auch im Hinblick auf die wichtige (und damit allenfalls auch stark besuchte) GV für die Nutzungsplanung II, die im September 2020 stattfinden wird.

Wir freuen uns, wenn Sie den Gemeinderat und die gesamte Verwaltung der Gemeinde in ihrer Arbeit unterstützen und an der GV vom 22.11.2019 teilnehmen.

Im Namen des Gemeinderates Glarus Nord



Thomas Kistler
Gemeindepräsident




Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin

Gratisbus

Der Stimmrechtsausweis gilt auf dem Busnetz Glarner Unterland / Kerenzerberg als Fahrausweis. Wir bitten Sie deshalb, von diesem Angebot Gebrauch zu machen und mit dem öffentlichen Verkehrsmittel anzureisen.

Bus ab Bilten:

- Bilten: Ussbühl ab 18.04
- Bilten: Bahnhof ab 18.11
- Bilten: Post / Gemeindezentrum ab 18.14
- Ziegelbrücke: Bahnhof an 18.24
- Ziegelbrücke: Bahnhof ab 18.34
- Niederurnen: Ziegelbrückstrasse ab 18.36
- Niederurnen: Ochsenplatz ab 18.37
- Oberurnen: Feuerwehrplatz ab 18.40
- Näfels: linth-arena sgu an 18.42

Zusätzliche Haltestellen:

- Bilten: Gerbi, Unterbilten, Sägestrasse, Linth-Escherstrasse, Abzweigung Seggenstrasse;
- Ziegelbrücke: Post;
- Niederurnen: Badstrasse, Friedhof;
- Oberurnen: im Horn, im Grütli.

Bus ab Mühlehorn (Extrabus):

- Mühlehorn: Bahnhof ab 18.08
- Obstalden: Post ab 18.17
- Filzbach: Sportzentrum ab 18.21
- Mollis: Post ab 18.33
- Näfels-Mollis: Bahnhof ab 18.40
- Näfels: Post ab 18.41
- Näfels: linth-arena sgu an 18.43

Zusätzliche Haltestellen:

- Mühlehorn: Dorf, Oberdorf, Stutz, Hohrain, Beerenboden;
- Obstalden: Stocken, Walenguflen;
- Filzbach: Reutegg, Milchzentrale, Garage, Römerturm;
- Mollis: Winden, Chapellenstutz, Beglingen, Haltli, Kirchplatz;
- Näfels: Freulerpalast, Letz, Schöneegg.

Nach Versammlungsende stehen Ihnen **Extrabusse** nach Oberurnen – Niederurnen – Bilten und nach Mollis – Filzbach – Obstalden – Mühlehorn zur Verfügung.

Bitte bringen Sie Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis, welchen wir Ihnen vorgängig zugestellt haben, an die Gemeindeversammlung mit.



Traktanden	Seite
1. Begrüssung und Mitteilungen über den Stand der Nutzungsplanung (NUP) II	05
2. Genehmigung Rahmenkredit von CHF 480'000 für die Sanierung der Schulräume in den Jahren 2020 bis 2023	07
3. Genehmigung Rahmenkredit von CHF 780'000 für den Ersatz und die Erweiterung des Schulmobiliars in den Jahren 2020 bis 2023	08
4. Genehmigung Verpflichtungs- und Nachtragskredit von CHF 2'980'000 für die Erstellung des Pavillon Schnegg 2020, Näfels	09
5. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 6'913'000 für die Personenunterführung Bahnhofplatz Näfels	12
6. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 625'000 für die Sanierung der Kusterwies- und Claridenstrasse Bilten inkl. Wasser- und Abwasserleitungen	17
7. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 594'000 für den Ausbau der Fabrikstrasse Niederurnen inkl. Ersatz der Wasserleitung	20
8. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 3'220'000 für die Sanierung der Brunnerstrasse, Badstrasse und Murgärtli Niederurnen inkl. Wasser- und Abwasserleitungen	22
9. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 1'728'000 für den Neubau einer Wasserleitung, Espenstrasse Niederurnen - Schwärzistrasse Näfels	25
10. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 660'000 für die Sanierung der Käpfstrasse Oberurnen inkl. Wasser- und Abwasserleitungen	27
11. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 854'000 für die Sanierung der Schwärzistrasse Näfels inkl. Wasser- und Abwasserleitungen	30
12. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 452'000 für die Sanierung der Fronalpstrasse Näfels inkl. Ersatz der Wasserleitung	33
13. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 590'000 für die Sanierung der Allmeindstrasse Mollis inkl. Ersatz der Wasserleitung Pumpwerk Allmeind - Allmeindstrasse	36
14. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 884'500 für den Neubau einer Wasserleitung Pumpwerk Erlen Näfels - Flugplatzerschliessung Mollis	40
15. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 290'000 für den Neubau einer Wasserleitung Netstalerstrasse - Pumpwerk Allmeind Mollis	43
16. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 500'000 für die Anpassung und Erneuerung des Leitsystems in Mollis und Bilten in Zusammenhang mit dem Neubau Reservoir Paradiesli Mollis	46
17. Genehmigung Zusatzkredit von CHF 931'400 für Projektänderungen bei der Sanierung und Erweiterung linth-arena sgu	48
18. Genehmigung zukünftiges Betreibermodell linth-arena sgu und Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 325'000 für die Aktienkapitaleinlage und Anstossfinanzierung 2020	52
19. Genehmigung Budget, Steuerfuss und Bausteuerfuss 2020	65
20. Genehmigung Änderung Besoldungsverordnung (Teilrevision)	95
21. Genehmigung Statutenanpassung Abwasserverband Glarnerland (AVG)	97
22. Genehmigung Kreditantrag Abwasserverband Glarnerland (AVG) von CHF 2 Mio. für eine Photovoltaikanlage	99
23. Antrag Linth Gegenwind i.S. Änderung der Bauordnung Bilten	101
24. Genehmigung Organisationsreglement TBGN inkl. Vorgehen i.S. Restatement Bilanz TBGN	106
25. Genehmigung Organisationsreglement APGN	124
26. Genehmigung Reglement über den Hochwasserschutz in der Gemeinde Glarus Nord (Hochwasserschutzreglement)	139
27. Varia	

1. Begrüssung und Mitteilungen über den Stand der Nutzungsplanung (NUP) II

Gemäss Art. 23 der Gemeindeordnung Glarus Nord, welche seit dem 01.07.2016 in Kraft ist, amten als Stimmzähler die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros.

Die Informationen zum Stand der Nutzungsplanung (NUP) II erfolgen direkt an der Gemeindeversammlung.

Aufnahme der Jungbürgerinnen und Jungbürger des Jahrgangs 2003

Im Jahr 2019 haben insgesamt 111 Jungbürgerinnen und Jungbürger das 16. Altersjahr erreicht bzw. werden dieses bis Ende Jahr noch erreichen.

Altmann Mike, Obstalden	Kamm Martina, Obstalden
Andreotti Samira, Mollis	Kamm Sina, Filzbach
Antonazzo Tamara, Niederurnen	Käppler Johannes, Mühlehorn
Bäbler Yanick, Mollis	Kara Taha, Mollis
Bartels Nic, Näfels	Kareem Saba, Niederurnen
Baur Sven, Niederurnen	Knobel Joel, Näfels
Beerli Sira, Mollis	Konuk Sudenur, Mollis
Bietenhader Thomas, Oberurnen	Kramer John, Näfels
Bind Nathalie, Sool	Krummenacher Lorena, Oberurnen
Blumer Lisa, Näfels	Kubli Ilaria, Mollis
Boshtraj Miranda, Niederurnen	Kuhn Celestina, Oberurnen
Bosshard Nicole, Näfels	Lacher Finn, Oberurnen
Brunner Ruben, Mollis	Landolt Beda, Näfels
Bukovac Gloria, Mollis	Landolt Fritz, Mollis
Büsser Jason, Näfels	Landolt Harry, Mollis
Catanzaro Gianluca, Bilten	Landolt Jasmine, Näfels
Changten Choeyang, Näfels	Landolt Sarina, Näfels
Di Gregorio Alessio, Näfels	Meier Jessica, Mollis
Dürst Ronja, Mühlehorn	Meier Leana, Mollis
Eberhard Selina, Bilten	Metzger Svenja, Näfels
Fischli Sandra, Mollis	Misteli Julien, Näfels
Fischli Sara, Näfels	Müller Gianluca, Mühlehorn
Gajtani Arjana, Oberurnen	Muszong Nils, Obstalden
Gehrig Fabian, Näfels	Napolitano Xenia, Näfels
Giger Nadine, Bilten	Niederberger Camillus, Niederurnen
Glarner Marc, Mollis	Önel Asli, Näfels
Glaus Lia, Mollis	Panic David, Filzbach
Grämiger Alissa, Mollis	Piva Loris, Mollis
Grassi Gina, Niederurnen	Rebsamen Larissa, Mollis
Hämmerli Bastian, Bilten	Rechsteiner Nico, Niederurnen
Hauser Benjamin, Näfels	Riedi Elena, Oberurnen
Hauser Lisa, Mollis	Ripari Ivan, Bilten
Heer Andrin, Mollis	Rohr Luca, Obstalden
Heuberger Alexander, Näfels	Ruckstuhl Svenja, Niederurnen
Heussi Manuel, Mollis	Rüttgers Christian, Näfels
Hobi Sandro, Oberurnen	Sadiku Endrit, Mollis
Hösli Stefan, Bilten	Schäublin Jasmin, Mollis
Ibishi Loreta, Oberurnen	Scherzinger Saskia, Oberurnen
Iten Joana, Mollis	Schlittler Daniel, Niederurnen
Jasari Lorind, Niederurnen	Schlittler Ramon, Bilten
Kamm Corina, Filzbach	Schmid Andrin, Bilten

Schmid Gina, Niederurnen
Schmidli Simon, Mollis
Schneider Dominic, Niederurnen
Schreyer Marisa, Näfels
Schwitter Lars, Näfels
Serra Lorena, Mollis
Sommer Andrina, Niederurnen
Sorg Delia-Paloma, Oberurnen
Staub Luca, Näfels
Steinmann Sofie, Oberurnen
Steinmann Tom, Bilten
Stevanovic Aleksandar, Näfels
Stocker Zoe, Filzbach
Stojkaj Endrin, Näfels
Sulser Manuel, Niederurnen

Thoma Carla, Niederurnen
Thoma Joel, Mollis
Tiefenauer Albert, Niederurnen
Treier Dario, Mollis
Trempp Ruedi, Mollis
Verdicchio Leandra, Mollis
Vilardi Shayla, Oberurnen
Wahrenberger Michi, Niederurnen
Weber Isabel, Filzbach
Weiss Anja, Mollis
Wüthrich Johanna, Filzbach
Zakka Zoe, Bilten
Zimmermann Joya, Weesen
Zweifel Tamara, Mollis

2. Genehmigung Rahmenkredit von CHF 480'000 für die Sanierung der Schulräume in den Jahren 2020 bis 2023

A. Ausgangslage

Der Gemeindeversammlung wird die Genehmigung eines Rahmenkredits über vier Jahre von CHF 480'000 (CHF 120'000 pro Jahr für die Jahre 2020 bis und mit 2023) für die Sanierung von Schulräumen beantragt.

Die Gemeinde Glarus Nord investiert jährlich ca. CHF 120'000 in die Sanierung der Schulräume. Dabei handelt es sich um Schulzimmer, Lehrerzimmer, Werkräume, Physik- und Chemiezimmer etc. Jedes Jahr werden die Bedürfnisse der Schulleiter und Hauswarte erfragt, nach denen die Planung für die Sanierung der Schulräume ausgeführt werden sollen. Dabei werden nur die dringlichsten und nötigsten Sanierungen geplant und anschliessend auch durchgeführt, damit ein durchschnittliches Investitionsvolumen von ca. CHF 120'000 pro Jahr eingehalten werden kann. Die übrigen eingereichten Bedürfnisse werden in der Planung ein Jahr verschoben. Die Dringlichkeit wird anschliessend wieder überprüft und neu terminiert.

Neben den allgemeinen Sanierungen sollen unter anderem zeitgleich mit dem Ersetzen von Mobiliar und Einrichtungen die Unterhaltsarbeiten in den Schulräumlichkeiten vorgenommen werden. Dabei handelt es sich z.B. um Sanierungen oder Ersatz der Böden, Anpassungen der elektrischen Installationen, Brandschutz- und bfu-Massnahmen, Ersatz der Wandtafeln, Malen der Wände und Decken, Reparaturen oder Ersatz der Einbauschränke usw.

Die Gemeinde Glarus Nord verfügt über rund 150 Schulzimmer. Die Planung sieht vor, jährlich zwischen fünf bis sechs Schulzimmer zu sanieren. Mit diesem Turnus kann sichergestellt werden, dass jedes Schulzimmer nach ca. 25 bis 30 Jahren saniert werden kann. Die Sanierungskosten pro Schulzimmer betragen im Schnitt zwischen CHF 20'000 und CHF 25'000.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt, Finanzhaushaltsgesezt, Gemeindeordnung Glarus Nord, Budget und Finanzplan.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Kosten für die Sanierung der Schulräume sind im Budget der Investitionsrechnung 2020 und des Finanzplans 2021 - 2023 als Rahmenkredit mit brutto CHF 480'000 zulasten KST 73000 Schulliegenschaften berücksichtigt.

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Rahmenkredit von CHF 480'000 für die Sanierung der Schulräume in den Jahren 2020 bis 2023 zulasten KST 73000 Schulliegenschaften sei zu genehmigen.

Beilagen:

keine

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2019

Das Geschäft wurde am 24.09.2019 mit dem Ressort Liegenschaften besprochen.

Der Gemeindeversammlung wird zum ersten Mal ein Rahmenkredit für 4 Jahre vorgelegt. Damit erhält sie die Möglichkeit, ein Geschäft zu behandeln, das früher in die Kompetenz des Gemeinderates gefallen ist. Gleichzeitig erhält das Ressort die Möglichkeit, den Gesamtbetrag flexibel auf die 4 Jahre aufzuteilen. Kostenfolgen ergeben sich daraus keine.

Die GPK kommt zum Schluss, dass Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gegeben sind.

3. Genehmigung Rahmenkredit von CHF 780'000 für den Ersatz und die Erweiterung des Schulmobiliars in den Jahren 2020 bis 2023

A. Ausgangslage

Der Gemeindeversammlung wird die Genehmigung eines Rahmenkredits über vier Jahre von CHF 780'000 (CHF 195'000 pro Jahr für die Jahre 2020 bis und mit 2023) für den Ersatz und die Erweiterung des Schulmobiliars in der Gemeinde Glarus Nord beantragt.

Für den Ersatz und die Erweiterung von Schulmobiliar werden insgesamt CHF 780'000 benötigt. Die Gemeinde Glarus Nord investiert jedes Jahr rund CHF 195'000 für Einrichtungs- und Schulmobiliar, welches sie nach getätigter Ausschreibung von zwei Lieferanten bezieht. Darin enthalten ist das gesamte Schulmobiliar, welches altersbedingt ausgedient hat und ersetzt, sowie neues Mobiliar, welches aufgrund der wachsenden Schülerzahlen beschafft werden muss. Dabei handelt es sich um Schulzimmer, Gruppenräume, Werkräume, Physik- und Chemiezimmer etc.

Die Gemeinde Glarus Nord verfügt über rund 150 Schulzimmer. Die Planung sieht vor, jährlich zwischen fünf bis sechs Schulzimmer neu zu möblieren. Mit diesem Turnus kann sichergestellt werden, dass jedes Schulzimmer nach ca. 25 bis 30 Jahren neu möbliert werden kann. Die Kosten für einen kompletten Schulmöbelsatz pro Schulzimmer mit 25 Arbeitsplätzen betragen durchschnittlich ca. CHF 35'000.

Mit diesem Rahmenkredit wird auch sichergestellt, dass die neu erstellten Schulzimmer im Schulhaus Linth-Escher und die geplanten Schulzimmer im Zusammenhang mit der Schulraumerweiterung Näfels termingerecht möbliert werden können.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt, Finanzhaushaltsgesezt, Gemeindeordnung Glarus Nord, Budget und Finanzplan.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Kosten für den Ersatz und die Erweiterung des Schulmobiliars sind im Budget der Investitionsrechnung 2020 und des Finanzplans 2021 - 2023 als Rahmenkredit mit brutto CHF 780'000 zulasten KST 73000 Schulliegenschaften berücksichtigt.

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Rahmenkredit von CHF 780'000 für den Ersatz und die Erweiterung des Schulmobiliars in den Jahren 2020 bis 2023 zulasten KST 73000 Schulliegenschaften sei zu genehmigen.

Beilagen:

keine

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2019

Das Geschäft wurde am 24.09.2019 mit dem Ressort Liegenschaften besprochen.

Analog zum Rahmenkredit für die Sanierung der Schulräume kommt die GPK zum Schluss, dass Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gegeben sind.

4. Genehmigung Verpflichtungs- und Nachtragskredit von CHF 2'980'000 für die Erstellung des Pavillon Schnegg 2020, Näfels

A. Ausgangslage

Durch die Schulraumplanung Näfels wird ein klarer Bedarf an zusätzlichem Schulraum auf dem Areal Schnegg per Beginn des Schuljahres 2020/2021 nachgewiesen. Am 14.06.2019 wies die Gemeindeversammlung von Glarus Nord jedoch den Verpflichtungs- und Nachtragskredit von CHF 410'000 für die Planung des Pavillons Schnegg 2020 zurück, verbunden mit dem Auftrag, eine kostengünstigere Lösung vorzulegen und mit dem Verweis auf die bestehenden Schulhäuser in Mühlehorn und Filzbach.

Die eingehende Prüfung der bestehenden Schulhäuser in Mühlehorn und Filzbach ergab, dass diese für die Belange des Ressorts Bildung aus folgenden Gründen ungeeignet sind:

1. Im geplanten Pavillon müssen sechs Klassenzimmer und die entsprechenden Gruppen- und Nebenräume zur Verfügung gestellt werden. Dieses Raumangebot ist weder in Mühlehorn, noch in Filzbach vorhanden.
2. Bis 08/2020 müssen wir einen Kindergarten sowie Tagesstrukturen / Mittagstisch in Näfels zur Verfügung stellen, ab 08/2023 einen zweiten Kindergarten. Es ist kaum vorstellbar, dass Kinder dieser Altersklasse aus Näfels und Mollis den Weg nach Mühlehorn oder Filzbach machen, u.U. mehrmals am Tag.
3. Neben Kindergarten und Tagesstruktur werden im geplanten Pavillon Klassen der Oberstufe untergebracht. Aufgrund des Lehrplans ist es jedoch nicht möglich, eine oder zwei Klassen der Oberstufe an einem peripheren Standort anzusiedeln: Neben dem Klassenzimmer braucht es auch Spezialräume, z.B. für den Kochunterricht oder das Textile und Technische Gestalten. Ausserdem ist nicht nur eine Lehrperson verantwortlich, sondern es kommen auch verschiedene Fachlehrer zum Einsatz. Daher müssten sich entweder die Lehrerschaft oder die Schülerinnen und Schüler sehr oft verschieben bei langen Reisewegen.
4. Der Pavillon wird im Schnegg neben dem bestehenden Sekundarschulhaus erstellt. Dieses Gebäude ist in den kommenden Jahren einer Sanierung zu unterziehen. Speziell aus energetischer Sicht und auch punkto Beleuchtung genügt es den heutigen Anforderungen überhaupt nicht mehr. Aus Platzgründen muss eine solche Sanierung zimmerweise erfolgen, und die betroffenen Klassen könnten jeweils vorübergehend in den geplanten Pavillon ausquartiert werden.

Aus den obigen Gründen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27.06.2019 beschlossen, den Schulpavillon mit Bezug im August 2020 nach wie vor und wie geplant auf dem Schulareal Schnegg in Näfels zu erstellen. An der Gemeindeversammlung vom 14.06.2019 hatte sodann ein Stimmbürger die Idee vertreten, den besagten Pavillon mit Metallcontainern zu realisieren. Der Gemeinderat erachtet diesen Lösungsweg allerdings nach wie vor als nicht praktikabel. Die Gegenüberstellung der beiden Bauweisen gibt Aufschluss:

Zweigeschossiger Schulbau aus **Metallcontainern**:

- + Kostengünstigste Lösung;
- + Schnell montiert und ausgerüstet;
- + Einfache Demontage, Wiederverkauf sollte relativ gut möglich sein;
- + Das Raumprogramm kann umgesetzt werden;
- Die Konfigurationsmöglichkeiten sind eingeschränkt, die Grundrissgestaltung ist nicht frei;
- Raumhöhe nur 2.50 Meter;
- Es resultiert ein langgezogener, ästhetisch anspruchsloser Baukörper, dem der Charakter des Provisoriums anhaftet.

Zweigeschossiger Schulbau in **Holzmodulbauweise**:

- + Hohe Lebensdauer;
- + Sehr schnell montiert und ausgerüstet;
- + Das Raumprogramm kann umgesetzt werden;
- + Grosse Möglichkeiten bei der Raumgestaltung und der Materialisierung;
- + Attraktives Raumklima gewährleistet;
- + Geringer Energieverbrauch;
- + Möglichkeit für Rückbau und Wiederverwendung; ggf. Wiederverkauf;

- + Raumhöhe 3.00 Meter;
- + Der Baukörper kann attraktiv und kompakt gestaltet werden;
- Teurer als die Containerlösung.

Kostenzusammenstellung +/- 10%	Container	Holzmodul
Vorbereitungsarbeiten	70'000	70'000
Gebäude	1'760'000	2'240'000
Umgebung	50'000	50'000
Baunebenkosten	130'000	170'000
Reserve	<u>190'000</u>	<u>240'000</u>
Total exkl. MwSt.	2'200'000	2'770'000
Total inkl. MwSt.	<u>2'370'000</u>	<u>2'980'000</u>

Für den Variantenentscheid gilt es zudem auch die realistisch anzunehmende Nutzungsdauer des Pavillons in Betracht zu ziehen. Für August 2024 ist der Bezug des neuen Primarschulhauses im Schnegg geplant. Dieses bringt Entspannung beim Raumbedarf. Es ist jedoch falsch, anzunehmen, dass der Pavillon daher ab 08/2024 nicht mehr gebraucht werden würde:

1. Sollte es Verzögerungen beim PSH Schnegg 2024 geben, muss der Pavillon weiter als Raumreserve dienen können.
2. Die bestehenden Gebäude im Schnegg, speziell das Sekundarschulhaus, genügen den heutigen Anforderungen bezüglich Energiehaushalt, Beleuchtung usw. bei weitem nicht mehr. Bei Sanierungen müssen die betroffenen Klassen ausgelagert werden können, also in den Pavillon.
3. Die Studie zur Schulraumplanung Glarus Nord hat einen gesicherten Prognosehorizont von ca. fünf bis sechs Jahren. Nachdem sich aber ein klarer Bedarf für Primarschulraum ergeben hat, könnte folgerichtig zu einem späteren Zeitpunkt auch zusätzlicher Oberstufenschulraum benötigt werden. Und dieser wäre, zumindest vorübergehend, im Pavillon zu finden.

Der Bereich Liegenschaften geht daher heute davon aus, dass der "Pavillon Schnegg 2020" nicht nur für vier bis fünf, sondern für zehn bis 15 Jahre durch den Bereich Bildung belegt sein könnte und somit nicht wirklich von einem "Provisorium" gesprochen werden kann. Aufgrund des obigen Sachverhalts und den dargelegten Überlegungen hat der Gemeinderat deshalb an seiner Sitzung vom 14.08.2019 beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, den Pavillon Schnegg 2020 mittels eines Modulbaus in Holz zu realisieren.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Aufgrund der Rückweisung durch die Gemeindeversammlung verliert die Gemeinde wertvolle Zeit. Die einschneidenden Rahmenbedingungen lassen im gegebenen Zeitrahmen nur noch eine Lösung mittels Systembau und einem Totalunternehmerauftrag zu. Mit einem konventionellen Bauprojektlauf kann der Bezugstermin vom 10.08.2020 nicht eingehalten werden. Der Gemeindeversammlung vom 22.11.2019 wird daher direkt der Verpflichtungskredit zum Bau des Pavillons zur Genehmigung vorgelegt. Zudem wurden das Baubewilligungsverfahren und die Submission für den Totalunternehmerauftrag bereits vor der Gemeindeversammlung in Angriff genommen, da nach der Sprechung des Baukredits im November nur noch acht Monate (darin eingeschlossen Weihnachten und Neujahr) für die Realisierung zur Verfügung stehen und damit nach dem hoffentlich positiven Entscheid der Bürgerinnen und Bürger sofort mit der Detailplanung und der Ausführung begonnen werden kann.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Der Verpflichtungs- und Nachtragskredit für die Erstellung des Schulpavillons Schnegg 2020 wird der Investitionsrechnung 2019, Konto 73005 / 5040 00040, belastet.

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungs- und Nachtragskredit in der Höhe von CHF 2'980'000 für die Erstellung des Pavillons Schnegg 2020, Näfels, in Holzmodulbauweise, sei zu genehmigen.

Beilagen:

keine

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Faktenblatt Lösung mit Metallcontainern
- Faktenblatt Lösung mit Modulbau in Holz
- Terminprogramm
- Erläuterungen zur Strategie "STEP"

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 14.06.2019
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2019
- Faktenblatt Lösung mit Metallcontainern vom 08.08.2019
- Faktenblatt Lösung Modulbau in Holz vom 08.08.2019
- Terminplan Ausschreibung und Realisierung vom 08.08.2019
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 14.08.2019

Am 23.09.2019 wurde in einer Medienmitteilung über die bevorstehende Einreichung des Baugesuches informiert.

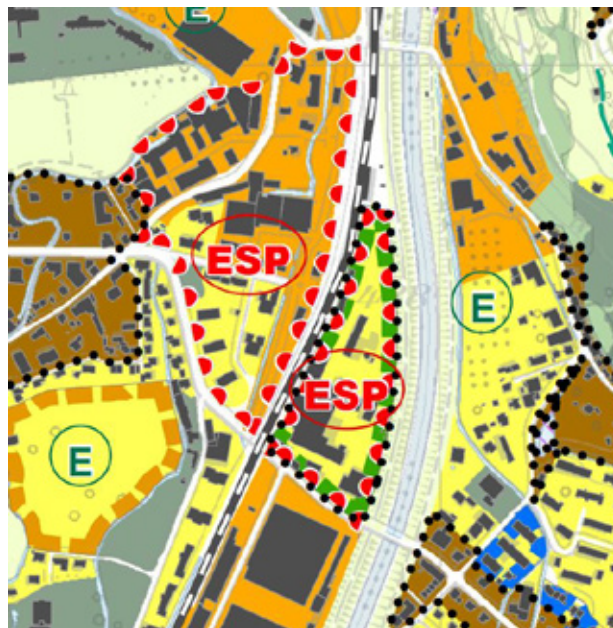
Die Gemeindeversammlung vom 14.06.2019 hat den Planungskredit zu diesem Geschäft mit einer Kostenschätzung von 4.1 Mio. +/- 25 % zurückgewiesen und eine kostengünstigere Lösung verlangt. Das vorgelegte Projekt geht von Kosten von 2.98 Mio. +/- 10 % aus.

Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergibt aus Sicht der GPK, dass aufgrund der zu erwartenden langen Nutzungsdauer zurecht die Variante in Holzmodulbau gewählt wurde. Die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sind gegeben.

5. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 6'913'000 für die Personenunterführung Bahnplatz Näfels

A. Ausgangslage

Das Bahnhofareal Näfels-Mollis ist sowohl für die Gemeinde Glarus Nord als auch für den Kanton Glarus von grosser Bedeutung: Das Gebiet liegt zentral in Glarus Nord, ist mit dem öffentlichen Verkehr sowie ab 2021 mit der Stichstrasse für den motorisierten Verkehr bestens erschlossen und verfügt im unmittelbaren Umfeld über grosse entwicklungsfähige Gebiete. Entsprechend weist das Gebiet um den Bahnhof Näfels-Mollis ein für den Kanton Glarus einzigartiges Potenzial in verschiedener Hinsicht (Wohnen, Leben und Arbeiten) auf. Sowohl der kantonale Richtplan als auch der Gemeinderichtplan sehen in diesem Gebiet einen strategischen Entwicklungsschwerpunkt (ESP) vor: Dieser besteht einerseits aus dem Gebiet der Fritz Landolt Immobilien AG sowie andererseits dem Zschokkeareal, das im Eigentum der J Immobilien AG steht. In der Mitte des ESP liegt das Bahnhofareal Näfels-Mollis. Folglich ist mit den SBB ein weiterer Beteiligter in die Entwicklungen des ESP unmittelbar eingebunden.



Durch die vielfältigen Interessenslagen ist es im Interesse aller Parteien, eine gesamtheitliche, kooperative Entwicklung in diesem Gebiet anzustreben. Die weitere Planung für den ESP soll zwischen Gemeinde, den privaten Eigentümern, den SBB und unter Einbezug weiterer Interessengruppen (Kanton, Unternehmen, Gewerbe, Bevölkerung, Umweltverbände etc.) daher koordiniert erfolgen. Eines der ersten wichtigen Projekte für die Umsetzung des ESP ist die Erstellung einer Personenunterführung beim Bahnplatz Näfels.

Mit der Personenunterführung werden der Bahnplatz Näfels und das Zschokkeareal ohne Umwege über den Bahnübergang/Stichstrasse miteinander verbunden. Mit der Weiterführung des Weges über das Areal wird auch eine direkte Verbindung zum Velo- und Fussweg entlang der Linth realisiert. Die Personenunterführung schliesst dadurch auch den Langsamverkehr aus und nach Mollis unmittelbar an den Bahnhof Näfels-Mollis an. Dies erhöht die Verkehrssicherheit für Fussgänger und Velofahrer beträchtlich. Dies insbesondere durch die zu erwartende Verschlechterung der Langsamverkehrsverbindung bei den beiden Bahnübergängen nördlich und südlich des Bahnhofs Näfels.

An der Gemeindeversammlung vom 23.11.2018 wurde ein Verpflichtungskredit von CHF 355'000 für die Projektierung und Bauherrenunterstützung des Projektes genehmigt. Für die Planerleistungen der SBB, bahntechnische Anlagen, Begleitung und Unterstützung für die Projektierung, genehmigte der Gemeinderat im August 2019 einen Nachtragskredit von CHF 99'000. Mit der Antragstellung an die GV im Herbst 2018 wurde das Projekt in grossen Zügen vorgestellt und insbesondere auch die zeitliche Abhängigkeit mit der Realisierung der Stichstrasse aufgezeigt. In der Zwischenzeit wurde das Bauprojekt erarbeitet. Die Arbeiten erfolgten in enger Zusammenarbeit mit der SBB, welche Eigentümerin des Bahnhofareals ist und deren Vorgaben in technischer und betrieblicher Hinsicht für das Bauprojekt entscheidend sind. Ebenfalls in dieser Zeit führte die Gemeinde Verhandlungen mit der J Immobilien AG als Eigentümerin des Zschokkeareals, dem Kanton sowie der SBB betreffend Kostenbeteiligung an dem Bauwerk.

Bauprojekt

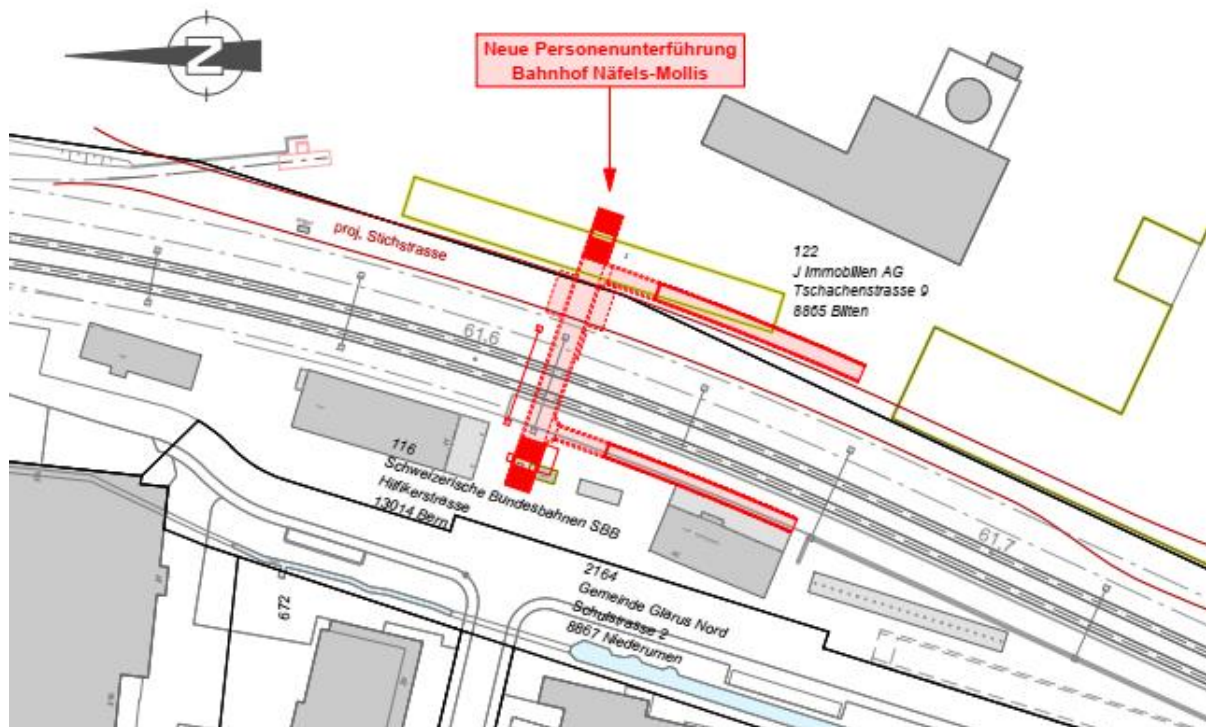
Kurzbeschreibung: Die Personenunterführung mit einer Länge von 35.02 m unterquert die zwei Gleise der SBB und die neue Stichstrasse des Kantons Glarus. Beidseitig der Unterführung sind jeweils eine Treppe in Längsrichtung der Personenunterführung und eine Rampe parallel zu Gleis und Stichstrasse angeordnet. Die Konstruktion ist als Stahlbetonrahmen ausgeführt. Das hochliegende Grundwasser führt zur Ausführung mit einer Abdichtung System "Gelbe Wanne".

Nutzung: Die Nutzung der Unterführung ist für Fussgänger gemäss VSS-Normen vorgesehen. Das Befahren der Unterführung mit Fahrrädern ist verboten (Signalisierung). Fahrräder müssen geschoben werden. Bei einer eventuellen zukünftigen Mitnutzung der Unterführung durch die SBB als Zugang zu einem Aussenperron würde diese Vorschrift ohnehin gelten.

Masse: Die Unterführung hat auf der ganzen Länge von 35.02 m eine Lichte Breite von 4.0 m und eine Lichte Höhe von 2.70 m. Die Rampe auf der Seite Bahnhof hat eine Lichte Breite von 2.20 m und auf der Seite Stichstrasse eine Lichte Breite von 2.75 m. Die Treppen haben auf beiden Seiten eine Breite von 4.0 m. Die maximale Neigung der Rampen liegt unter 10%. Die Unterführung selber hat eine minimale Neigung von etwas über 1%.

Da es sich nicht um eine betriebliche Anlage gemäss Eisenbahngesetz handelt, kommen deren verschärfte Normen nicht zur Anwendung. Ein Vergleich mit der bestehenden Unterführung in Ziegelbrücke zeigt, dass die geplante Unterführung grosszügiger und viel kürzer ist.

Materialien: Die Personenunterführung wird vollständig in Stahlbeton ausgeführt. Einzelne Teile werden vorfabriziert. Dadurch verkürzt sich die Bauzeit im Bereich der Stichstrasse und der Gleise.



Abgrenzung

Nicht Bestandteil des Bauprojektes sind eine allfällige zusätzliche Rampe neben dem Gleis 2 sowie die Weiterführung des Fuss- und Veloweges auf dem Zschokkeareal. Das Projekt "Personenunterführung" endet auf Seiten Zschokkeareal am Ende der Treppe und der Rampe. Eine Weiterführung der Personenunterführung zum Linthdamm ist im Zusammenhang mit der Überbauung des Zschokkeareals geplant. Bis zur Realisierung einer Überbauung wird eine Trottoirverbindung längs der Stichstrasse erstellt.

Am Projekt beteiligte Parteien und Grundeigentümer

Die Gemeinde ist beim vorliegenden Projekt federführend und wird die Unterführung nach der Realisierung als Gemeinde-Infrastruktur unterhalten und betreiben. Grundeigentümer des Projektperimeters sind die SBB AG, der Kanton im Bereich der Stichstrasse und die J Immobilien AG auf der Seite Zschokke-Areal. Alle Grundeigentümer sind, bzw. wurden in den Planungsprozess einbezogen. Der Kanton wurde im Rahmen der Mitarbeit der Gemeinde beim Projekt der Stichstrasse laufend informiert und die beiden anderen Grundeigentümer durch ihre direkte Beteiligung an einzelnen Sitzungen des Projektteams der Unterführung.

Kostenteiler

Die Gemeinde hat mit allen Grundeigentümern intensive Gespräche und Verhandlungen über eine Kostenbeteiligung geführt.

Die SBB lehnen eine Kostenbeteiligung zum jetzigen Zeitpunkt ab, da die Unterführung für den Bahnbetrieb derzeit keinen Nutzen aufweist. Sie halten in ihrem Schreiben fest, dass in den aktuellen Planungen sowohl in den Ausbausritten AS25 und AS35 als auch im Horizont bis nach 2040 der Bedarf einer zweiten Perronkante äusserst unwahrscheinlich sei. Sie machen aber darauf aufmerksam, dass eine kleine Möglichkeit einer Mitfinanzierung beim Unterhalt der Unterführung möglich sei. Die Gemeinde wird ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Das Departement Bau und Umwelt hat eine Beteiligung in Form einer Finanzhilfe als möglich beurteilt. Die Gemeinde hat ein entsprechendes Gesuch eingereicht. Sie hat das Gesuch u.a. mit der Mehrlänge der Unterführung von ca. 8.00 m begründet, welche wegen der Lage der Stichstrasse direkt angrenzend an die Interessensgrenze der SBB nötig wird. Die Antwort betreffend definitiver Kostenbeteiligung steht noch aus. Der Regierungsrat hat in Aussicht gestellt, einen entsprechenden Antrag an den Landrat zu stellen. Erwartet wird ein Betrag in der Höhe von rund CHF 900'000.

Bei den Verhandlungen mit der J Immobilien AG als Eigentümerin des Zschokkeareals wurde von Anfang an ein Kostenteiler der Gesamtkosten von CHF 7.268 Mio. von 53% auf Seiten der J Immobilien AG und von 47% auf Seiten Gemeinde angestrebt. Die Verteilung bezieht sich auf die Bruttokosten. Der Grund für die geringe Abweichung von 50% liegt darin, dass die Gemeinde den Unterhalt der ganzen Unterführung übernehmen wird. Der Kostenteiler von rund 50% ist angemessen, da mit der Unterführung die Anforderungen an die Erschliessung betreffend Langsamverkehr für die zukünftige Nutzung des Zschokkeareals gewährleistet werden kann. Der Nutzen für die Gemeinde liegt in der direkten Anbindung des Langsamverkehrs von Mollis zum Bahnhof Näfels, ohne dass die verkehrsreiche Kreuzung Stichstrasse/Molliserstrasse gequert werden muss. Weiter verbindet die Personenunterführung die Ortschaft Näfels mit dem Entwicklungsschwerpunkt Zschokkeareal und die beiden Entwicklungsschwerpunkte um den Bahnhof unter sich optimal. Die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung und den Unterhalt ist abgeschlossen und wurde am 10. Oktober 2019 unterzeichnet.

Bearbeitungsstand

Das Bau- und Auflageprojekt liegt vor. Die Baueingabe ist erfolgt und wurde am 25.07.2019 im Amtsblatt publiziert. Gegen das Bauprojekt sind keine Einsprachen erhoben worden. Dank der sehr guten Zusammenarbeit mit dem Vertreter der SBB konnte die Projektbearbeitung im Bereich Werkleitungen SBB, Gleisentwässerung, Perronbeleuchtung und Perronentwässerung optimal und entsprechend dem Projektfortschritt jeweils zeitnah erfolgen. Es zeigt sich, dass ein Fahrleitungsjoch versetzt werden muss. Auch die Koordination mit dem Projekt der Stichstrasse erfolgt direkt zwischen den Ingenieuren, wodurch die Anordnung der Werkleitungen der Stichstrasse in der Höhenlage mit der Unterführung optimal abgestimmt werden konnte. Die Personenunterführung wird entwässert. Da sie sich im Grundwasser befindet, wird das anfallende Wasser mittels Pumpen in die Meteorwasserleitung der Stichstrasse geleitet. Für die Beleuchtung inklusive Treppen und Rampen werden in den Wänden die entsprechenden Elektroleitungen geplant und eingelegt. Da vor allem auf Seiten Zschokkeareal Altlasten wahrscheinlich sind, wurden für den Aushub eine Beprobung und Analyse des Materials vorgesehen.

Eigentum und Betrieb der Unterführung

Die Unterführung bleibt im Eigentum der Gemeinde (Baurecht zulasten SBB und Kanton) und wird nach der Inbetriebnahme auch von der Gemeinde unterhalten.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Umweltschutzgesetzgebung Bund und Kanton Glarus; Submissionsgesetz, 01.07.2019; Gemeindegesetz, 01.07.2018; Finanzhaushaltsgesetz, 01.09.2014; Gemeindeordnung, 01.07.2016; SIA-Normen, Stand 2019; VSS-Normen, Stand 2019

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Im Zeitpunkt der ersten Kostenschätzung wurde von Gesamtkosten von CHF 4.5 Millionen ausgegangen. Damals ging man davon aus, dass die SBB Bedarf für einen Aussenperron haben und sich die Kosten für die Gemeinde entsprechend reduzieren. Bei der weiteren Bearbeitung des Projektes hat sich nun gezeigt, dass die SBB derzeit keinen Bedarf für einen Aussenperron haben.

Auch die Aufwände für die Leistungen der SBB wurden zu tief eingeschätzt. Für diese Leistungen muss knapp eine Million eingerechnet werden. Die aktuelle Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 20% geht - nach Abzug der bereits bewilligten Planungskosten von CHF 355'000 - von Gesamtkosten von CHF 6'913'000 aus, welche von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen. Mit der Beteiligung der J Immobilien AG von 53% an den Bruttokosten und der Beteiligung des Kantons mit CHF 900'000 an den restlichen Kosten, verbleiben der Gemeinde Nettokosten von CHF 2'515'960 bzw. nach Abzug der bereits bewilligten Planungskosten noch CHF 2'160'960.

D. Erläuterungen zur weiteren Bearbeitung des Projektes

Mit dem Vorliegen der unterzeichneten Planungsvereinbarung für die Arealentwicklung des Zschokkeareals und die Vereinbarung zur Kostenbeteiligung, beide zwischen Gemeinde und der J Immobilien AG, sind die Eigentumsvoraussetzungen für den Bau der Personenunterführung geschaffen.

Bei positivem Ausgang und Zustimmung zum Verpflichtungskredit durch die Gemeindeversammlung, sowie dem Vorliegen der Rechtskraft der Baubewilligung, werden die Planungsarbeiten für das Ausführungsprojekt zügig weitergeführt. Die öffentliche Ausschreibung der Arbeiten für die Erstellung der Personenunterführung soll im Januar 2020 erfolgen und der Baubeginn für die erste Etappe unter der Stichstrasse ist im Frühling 2020 vorgesehen. Damit kann der Teil unter der Stichstrasse gemäss dem Bauprogramm der Stichstrasse im Herbst 2020 übergeben werden und die Arbeiten an der Strasse erfahren keine Verzögerung.

E. Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Erstellung einer Personenunterführung von brutto CHF 6'913'000 inkl. MwSt., zulasten Kostenstelle 60400, sei zu genehmigen.
2. Es sei zur Kenntnis zu nehmen, dass vom Kanton ein Beitrag von CHF 900'000 erwartet und die Beteiligung der J Immobilien AG an den Bruttokosten 53% betragen wird.

Nächste Seite und auf der Homepage:

- Situationsplan 1:500

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 09.10.2019 soll obengenanntes Geschäft der Gemeindeversammlung vom 22.11.2019 zur Genehmigung unterbreitet werden. Nachfolgend unser am 17.10.2019 verabschiedeter Bericht. Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

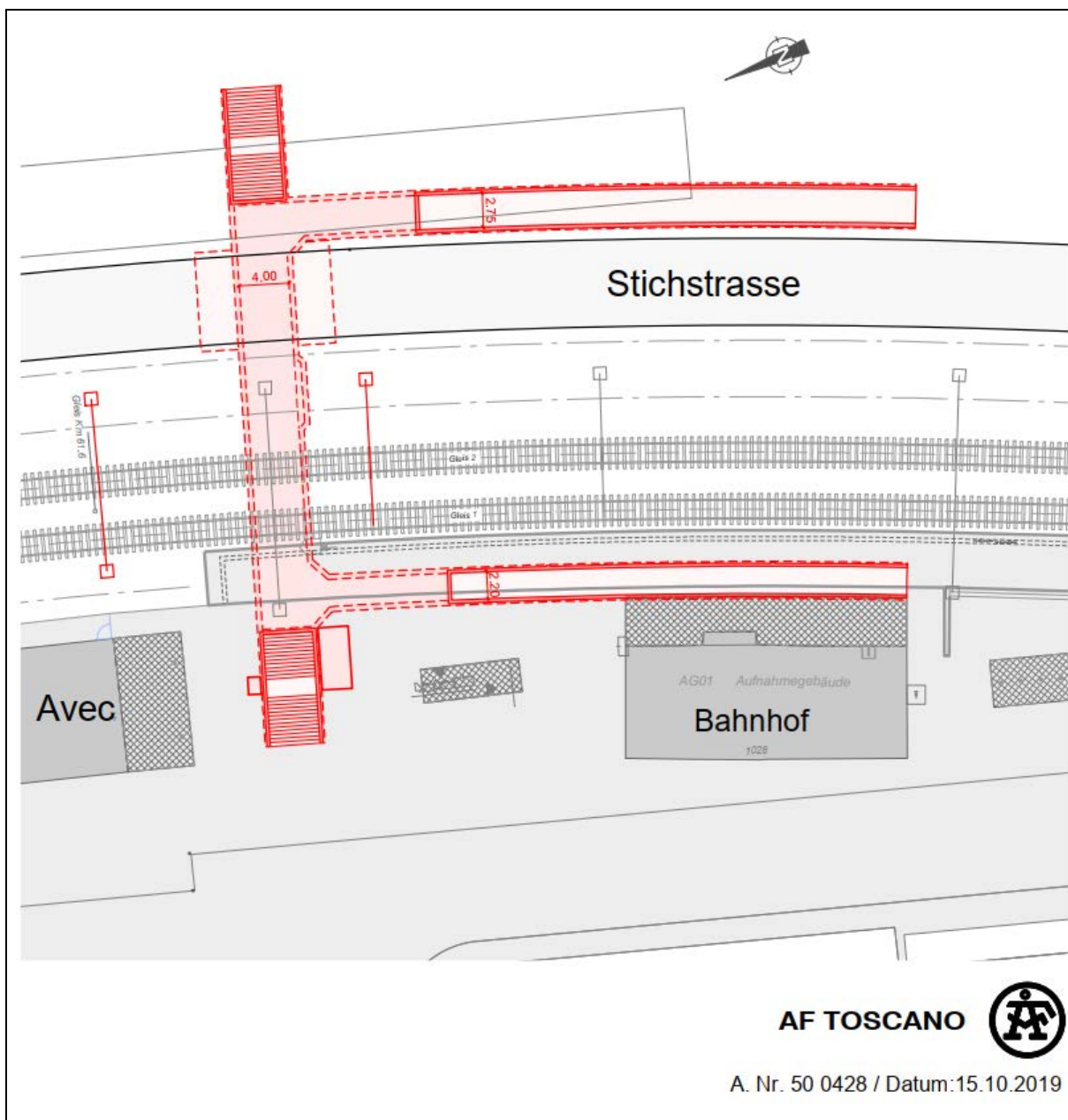
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 14.08.2019
- Kostenvoranschlag Personenunterführung Bahnhof Näfels-Mollis von AF Toscano AG vom September 2019
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2019
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2019
- Erschliessungsvertrag zur Personenunterführung Näfels zwischen Gemeinde Glarus Nord und J Immobilien AG vom 10.10.2019
- Planungsvereinbarung "Zschokke-Areal" zwischen Gemeinde Glarus Nord und J Immobilien AG vom 10.10.2019

Mit dem vorliegenden Geschäft wird ein Verpflichtungskredit über CHF 6'913'000 für den Bau einer Personenunterführung zur Erschliessung des Zschokke-Areals und als erster Etappe einer Langsamverkehrsverbindung nach Mollis beantragt. Während an der Gemeindeversammlung vom 23.11.2018 noch von Gesamtkosten von CHF 4'500'000 ausgegangen wurde, wird jetzt mit CHF 7'268'000 gerechnet. Diese Kostensteigerung ist anhand des detaillierten Kostenvoranschlags nachvollziehbar. An der damaligen Gemeindeversammlung wurden bereits CHF 355'000 für die Planung genehmigt. Deshalb beträgt der jetzt zu bewilligende Bruttokredit CHF 6'913'000.

J Immobilien AG wird an den Bau gemäss Vertrag einen Beitrag von 53% oder CHF 3'852'000 leisten, vom Kanton wird ein Beitrag von CHF 900'000 erwartet. Damit verbleiben bei der Gemeinde Nettokosten von CHF 2'516'000.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt aus Sicht der GPK, dass die Rechtmässigkeit und Wirksamkeit gegeben sind. Dank der oben genannten Beiträge Dritter betrachtet sie das Kriterium der Wirtschaftlichkeit ebenfalls als erfüllt.

Situationsplan 1:500



6. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 625'000 für die Sanierung der Kusterwies- und Claridenstrasse Bilten inkl. Wasser- und Abwasserleitungen

A. Ausgangslage

Die Kusterwies- und Claridenstrasse liegt im Ortsgebiet Bilten und verbindet die Heinrich-Rosenbergstrasse mit der Rufibachstrasse.

Das Infrastrukturmanagement der Gemeinde Glarus Nord zeigt auf, dass die in der Kusterwiesstrasse bestehende Graugusswasserleitung (NW 100 mm) aus dem Jahre 1970 mit zehn (!) Rohrbrüchen, in den letzten fünf Jahren definitiv an ihrem Lebensende angelangt ist und ersetzt werden muss. Die in der Claridenstrasse bestehende Eternitwasserleitung mit einer NW 100 mm aus dem Jahre 1940 muss auf Grund des Alters ebenfalls ersetzt werden. Im gleichen Zusammenhang ist geplant in der Kusterwies- und Claridenstrasse das Trennsystem für die Entwässerung, das im Projekt 2019 in der Claridenstrasse im Abschnitt Fridolinstrasse - Rufibachstrasse erstellt wurde, weiterzuführen. Auch die Strassenoberfläche ist in einem schlechten Zustand und soll entsprechend erneuert werden. Nach Gesprächen mit den Technischen Betrieben Glarus Nord zeigt sich eine Beteiligung für die Erweiterung bzw. Erneuerung der EW-Anlage, was eine zusätzliche Synergienutzung ergibt.

60400 Strasse

Die Kusterwiesstrasse in Bilten erschliesst die Heinrich-Rosenbergstrasse mit der Claridenstrasse und ist eine Quartierstrasse. Im Zusammenhang mit dem Werkleitungsbau werden die in die Jahre gekommenen Strassenabschlüsse und der Strassenbelag durch einen zweischichtigen Aufbau (Tragschicht und Verschleisschicht) ersetzt.

60600 Abwasser

In der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Ortschaft Bilten ist ein Mischsystem gemäss SIA Norm 190 vorgesehen. Durch die umfangreichen Werkleitungsarbeiten und nach Rücksprache mit dem GEP-Ingenieur, bietet sich die Gelegenheit mit diesem Projekt auf dem Abschnitt Heinrich-Rosenbergstrasse bis zur Kreuzung Fridolinstrasse das Trennsystem zu realisieren, welches in das neue GEP integriert wird. Das Trennsystem umfasst eine Meteor- und eine Kanalisationsleitung. Der Grund für den Wechsel vom Misch- zum Trennsystem ist der in den letzten Jahren erfolgte Ausbau des Rufibachs, der nun genügend Kapazität aufweist, um das Meteorwasser aufzunehmen.

60500 Wasser

Das vorliegende Projekt umfasst den Ersatz der Hydrantenleitungen in der Kusterwies- und Claridenstrasse auf dem Abschnitt Heinrich-Rosenbergstrasse bis zur Kreuzung Fridolinstrasse. Die in der Kusterwiesstrasse bestehende Graugussleitung mit einer NW 100 mm aus dem Jahre 1970 ist in einem schlechten Zustand. Weitere Leitungsbrüche aufgrund von Materialalterung sind jederzeit zu erwarten. Die bestehende Graugussleitung wird durch eine duktile Gussleitung mit einer NW 125 mm ersetzt. Die projektierte Leitung wird längskraftschlüssig verlegt. In der Claridenstrasse wird die bestehende Eternitleitung mit NW 100 mm ebenfalls durch eine neue duktile Gussleitung NW 125 mm ersetzt.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.07.2018), Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016; Erschliessungsreglement Glarus Nord vom 31.08.2011, Strassengesetz Kanton Glarus vom 02.05.1971 (Stand 01.06.2018), Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 01.05.2017 (Stand 01.05.2018), Reglement über die Wasserversorgung GLN vom 31.08.2011, eidgenössisches Gewässerschutzgesetz GSchG vom 24.01.1991 (Stand am 01.01.2017), Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz EG GSchG vom 07.05.1995 (Stand 01.07.2018), Reglement über die Siedlungsentwässerung GLN vom 31.08.2011.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Kosten für den Ersatz der Werkleitungen und der Strasse sind im Budget 2020 mit brutto CHF 625'000 (CHF 346'000 zulasten KST 60400 Strassen, CHF 154'000 zulasten KST 60500 Wasser, CHF 125'000 zulasten KST 60600 Abwasser), eingestellt. Es handelt sich um eine Kostenschätzung auf der Grundlage des Vorprojektes.

Termine

Ausschreibung:	September 2019
Genehmigung Verpflichtungskredit durch GV:	22.11.2019
Arbeitsvergaben:	Januar 2020
Bauausführung:	März - Juni 2020

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Sanierung der Kusterwies- und Claridenstrasse in Bilten inkl. Wasser- und Abwasserleitungen in der Höhe von Total CHF 625'000 (CHF 346'000 zulasten KST 60400 Strassen, CHF 154'000 zulasten KST 60500 Wasser, CHF 125'000 zulasten KST 60600 Abwasser) sei zu genehmigen.

Beilage:

- Übersichtsplan Projektperimeter

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Situation Koordination Werke Nr. 112 vom 13.03.2019
- Kostenvoranschlag Zusammenstellung aller Objekte vom 08.04.2019
- Technischer Bericht vom 15.04.2019

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Kostenvoranschlag Raymann AG ohne Datum
- Technischer Kurz-Bericht Vorprojekt vom 15.04.2019 mit zwei Planbeilagen
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 14.08.2019 mit Formulierungsvorschlag für späteren Bulletintext

Die Gesamtkosten für den hier vorgelegten Neubau von Strasse, Wasser- und Abwasserleitungen welche von der Gemeindeversammlung beschlossen werden müssen betragen CHF 625'000 und sind im Budget 2020 eingestellt. Darin nicht enthalten sind die Teil-Projekte Gas und EW der TBGN. Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gegeben sind.

Beilage 1: Übersichtsplan Projektperimeter



7. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 594'000 für den Ausbau der Fabrikstrasse Niederurnen inkl. Ersatz der Wasserleitung

A. Ausgangslage

Die Fabrikstrasse liegt in Niederurnen und erschliesst einen Teil des Industriegebiets Weierguet. Die Fabrikstrasse in Niederurnen befindet sich im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord, sie dient dem Schwerverkehr zur Erschliessung der bestehenden Fabrikliegenschaft Parz. 1593 und dem angrenzenden Einfamilienhausquartier aus Richtung Norden. Neu soll auch das Industriegebiet Weierguet der Fritz + Caspar Jenny AG darüber erschlossen werden. Im Zusammenhang mit der geplanten Erschliessung des Weierguets über die Fabrikstrasse muss diese nach den gültigen Normen, auf dem Abschnitt Ziegelbrückstrasse 64 bis nach der Unterführung der Autobahn A3 saniert bzw. ausgebaut werden. Die Baubewilligung für die neue Erschliessungsstrasse mit Werkleitungen und Brücke im Gebiet Weierguet wurde durch den Gemeinderat Glarus Nord per 06.02.2019 der Bauherrschaft Fritz + Caspar Jenny AG erteilt. Damit das Gebiet Weierguet überbaut werden kann, ist der entsprechende Ausbau der Fabrikstrasse erforderlich. Im Weiteren sieht das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) 2012 Bilten - Mollis vor, die aus dem Jahre 1960 bestehende Eternittransportwasserleitung mit einer NW 150 mm, zu ersetzen. Der Projektperimeter beginnt bei der Ziegelbrückstrasse 64 und endet nach der Unterführung der Autobahn A3. Die Strasse wurde nach dem Bau der Fernwärmeleitung im Jahr 2018 nur provisorisch wieder erstellt.

60400 Strasse

Die Fabrikstrasse wird auf einer Länge von total 360 m saniert. Im Abschnitt der ersten 60 m ab der Ziegelbrückstrasse wird lediglich der Deckbelag saniert und auf beiden Strassenseiten das fehlende Trottoir ergänzt. Auf den übrigen knapp 300 m wird die Fabrikstrasse auf eine Breite von 6.00 m ausgebaut. So wird gewährleistet, dass der Begegnungsfall LKW/ LKW mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h ohne Schwierigkeit stattfinden kann. Der Begegnungsfall LKW/PW ist auch bei höheren Geschwindigkeiten möglich. Um eine gewisse Verkehrsberuhigung zu erlangen, wird in Erwägung gezogen die 30-Zone von der Autobahnunterführung A3 bis zur Ziegelbrückstrasse 64 zu verlängern. Das Trottoir wird auf der gesamten Länge bis zum bestehenden Trottoir bei der Mehrzweckanlage mit einer Breite von 2.00 m erstellt. Um die Fahrbahnbreite von 6.00 m auf dem auszubauenden Teil der Fabrikstrasse durchgehend realisieren zu können, ist ein Landerwerb der Fritz + Caspar Jenny AG ab der Einfahrt zur Fabrikstrasse 10 notwendig. Im Zusammenhang mit dem Strassenausbau wird die Durchfahrthöhe unter der Autobahnbrücke A3 durch eine Absenkung der Strasse erhöht. Die bestehende Fabrikstrasse wird über die Schulter entwässert, in der Vergangenheit führte dies vermehrt zu Überschwemmungen aufgrund der schlechten Sickerfähigkeit des Untergrundes. Die Gemeinde Glarus Nord plant deshalb eine Strassenentwässerungsleitung in der Fabrikstrasse. Die mit der Sanierung der Ziegelbrückstrasse neu erstellte Meteorleitung in die Linth wurde genügend gross dimensioniert, um den nördlichen Teil der Fabrikstrasse auf einer Länge von ca. 180 m ebenfalls in diese Leitung entwässern zu können. Im südlichen Abschnitt erfolgt die Ableitung des Strassenabwassers über eine Meteorwasserleitung PP 200 von ca. 100 m in den Fabrikweiher. Diese Meteorwasserleitung in den Fabrikweiher wurde im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben "Erschliessung Weierguet (BG 2018214)" bewilligt. Die Strasse wird mit einer öffentlichen Beleuchtung ausgebildet und gewährt entsprechend die erforderlichen Sicherheitsanforderungen.

60500 Wasser

Im Zusammenhang mit dem Projekt Fernwärme aus dem Jahr 2018, musste infolge eines Leitungsbruchs ein Teil der alten Wasserleitung (Eternit) im Bereich der Autobahnbrücke bereits ersetzt werden. Zusammen mit der Erstellung des neuen Trottoirs entlang der Fabrikstrasse soll auch der übrige Teil der alten Wasserleitung (Eternit) durch eine Gussleitung FZM 150 mm auf einer Länge von 217 m ersetzt werden.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.07.2018), Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016; Erschliessungsreglement Glarus Nord vom 31.08.2011, Strassengesetz Kanton Glarus vom 02.05.1971 (Stand 01.06.2018), Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 01.05.2017 (Stand 01.05.2018), Reglement über die Wasserversorgung GLN vom 31.08.2011, eidgenössisches Gewässerschutzgesetz GSchG vom 24.01.1991 (Stand am 01.01.2017), Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz EG GSchG vom 07.05.1995 (Stand 01.07.2018), Reglement über die Siedlungsentwässerung GLN vom 31.08.2011.

Übersichtsplan Projektperimeter



C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Kosten für den Ausbau der Fabrikstrasse und den Ersatz der Wasserleitung sind im Budget 2020 mit brutto CHF 594'000 wie folgt eingestellt: Budget 2020, CHF 450'000 zulasten KST 60400 Strassen, CHF 144'000 zulasten KST 60500 Wasser.

Termine

Ausschreibung:	September 2019
Genehmigung Verpflichtungskredit durch GV:	22.11.2019
Arbeitsvergabe:	Januar 2020
Bauausführung:	März - August 2020

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für den Ausbau der Fabrikstrasse und den Ersatz der Wasserleitung von Total CHF 594'000 (CHF 450'000 zulasten KST 60400 Strassen, CHF 144'000 zulasten KST 60500 Wasser) sei zu genehmigen.

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindegkanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Übersichtsplan Projektperimeter
- Strassenprojekt Plan-Nr. 025 vom 25.07.2019
- Koordinationsplan Werke Nr. 020 vom 25.07.2019
- Kostenvoranschlag Zusammenstellung
- Technischer Bericht vom 25.07.2019

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Kostenschätzung Marty Ingenieure AG vom 25.07.2019
- Technischer Kurz-Bericht vom 25.07.2019 mit drei Planbeilagen für die Baueingabe
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 14.08.2019 mit Formulierungsvorschlag für späteren Bulletintext

Die GPK stellt fest, dass die Gesamtkosten gemäss Kostenschätzung CHF 594'000 betragen. Davon sind im Budget 2020 für den Ausbau der Fabrikstrasse CHF 450'000 und für den Ersatz der Wasserleitung CHF 144'000 eingestellt. Das Projekt soll im Jahr 2020 zur Ausführung gelangen. Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gegeben sind.

8. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 3'220'000 für die Sanierung der Brunnerstrasse, Badstrasse und Murgärtli Niederurnen inkl. Wasser- und Abwasserleitungen

A. Ausgangslage

Die Brunnerstrasse, die Badstrasse und das Quartier Murgärtli liegen im Ortsgebiet Niederurnen und erschliessen hauptsächlich Wohn- und Mischzonen. Ausserdem befinden sich Zentrumszonen sowie Zonen für öffentliche Nutzung angrenzend an die zu sanierenden Strassen.

Die Gemeinde Glarus Nord plant die Sanierung der Strasse und der Werkleitungen in der Bad- / Brunnerstrasse und im Quartier Murgärtli in Niederurnen. Anhand der detaillierten Untersuchungen der Kanalisationssysteme, des Wassernetzes sowie den Gemeindestrassen wurden im angegebenen Perimeter diverse Mängel festgestellt. Des Weiteren sind im Sanierungsbereich zusätzlich umfangreiche GWP-Massnahmen der Wasserversorgung geplant. Aufgrund der Abhängigkeiten werden weitere Sanierungsmassnahmen und Ausbauarbeiten im Lerchenweg, im Murgärtli und beim Schulhaus Büel notwendig. Die Strassenführung in der Brunnerstrasse, Abschnitt Badstrasse bis Wiesenstrasse wird angepasst und es wird mittels Ergänzung eines Gehweges eine durchgehende Fusswegverbindung geschaffen. Ein Teil der Sanierungsmassnahmen der Wasser- und Abwasserleitungen kommen im Strassenkörper der Badstrasse im Abschnitt Hirschengasse bis Einmündung Parz. 282 zu liegen. Eigentümerin der Badstrasse ist der Kanton Glarus, er beabsichtigt den erwähnten Kantonsstrassenabschnitt im Zusammenhang der Werkleitungssanierungen durch die Gemeinde Glarus Nord ebenfalls zu sanieren. Die entsprechenden Werkleitungs- und Strassensanierungen sind im Finanzplan 2020 - 2023 der Gemeinde Glarus Nord berücksichtigt und sollen im Jahr 2020 und 2021 zur Ausführung kommen.

60400 Gemeindestrassen

Im Zusammenhang mit den Werkleitungssanierungen werden in zwei Etappen, auf zwei Jahre verteilt, die Lerchenstrasse, Brunnerstrasse, der Knoten Brunnerstrasse / Wiesenstrasse, das Quartier Murgärtli und die Einmündung Badstrasse saniert. Die Einmündung mit dem Knoten Brunnerstrasse / Badstrasse entspricht nicht mehr den gültigen Normen und Richtlinien und wird inkl. Fussgängerführung neu ausgebildet. Des Weiteren besteht in der Brunnerstrasse betreffend der Fussgängerführung ein erhebliches Defizit, das es mit der Sanierung der Werkleitungen und der Strasse mittels der Erstellung eines Trottoir zu beheben gilt.

Gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz müssen alle Bushaltestellen behindertengerecht umgebaut werden. Die Umsetzung obliegt dem jeweiligen Strasseneigentümer. Im Jahr 2018 wurde durch den Kanton Glarus die Bushaltestelle an der Badstrasse in Fahrtrichtung Glarus behindertengerecht ausgebaut. Im Zusammenhang mit der Werkleitungssanierung der Gemeinde Glarus Nord wird die gegenüberliegende Bushaltestelle ebenfalls umgebaut und entsprechend den heutigen Anforderungen angepasst. Diese Kosten gehen zulasten des Kantons.

60500 Wasser

Das vorliegende Projekt umfasst drei Wasserleitungsetappen. In der ersten Etappe wird im Lerchenweg die bestehende Wasserleitung durch eine neue Leitung FZM 125 über eine Länge von 95 m inkl. eines Hydranten ersetzt. In der zweiten Etappe wird entlang der Brunnerstrasse eine neue Gussleitung FZM 125 über eine Länge von 185 m erstellt und die bestehende Leitung ausser Betrieb gesetzt. Als dritte Etappe wird die bestehende DN 300 Leitung, welche in Richtung Schulhaus Büel durch private Liegenschaften führt, ausser Betrieb genommen. Vor Ausserbetriebnahme dieser Leitung Richtung Schulhaus Büel, muss sie vorgängig beim Schulhaus kurzgeschlossen und auf direktem Weg mit jener in der Badstrasse verbunden werden. Hierzu ist eine neue Gussleitung FZM 200 mit einer Länge von 50 m in der Zufahrtsstrasse zum Schulhaus Büel erforderlich.

60600 Abwasser

Zum heutigen Zeitpunkt erfolgt ein Grossteil der Entwässerung über ein Mischsystem. Im Zusammenhang mit den Sanierungsmassnahmen soll innerhalb des Projektperimeters das Trennsystem für die Strassen- und Liegenschaftsentwässerung eingeführt werden. Die bestehenden Trenn- und Entlastungsbauwerke werden möglichst aufgehoben. Entlang der Badstrasse ist ein neues Trennsystem (Schmutz- und Meteorwasserleitung) geplant, welches über die Brunnerstrasse bis zum Knoten Lerchenweg geführt wird. Anschliessend wird das Meteorwasser direkt in den Wiesengraben eingeleitet. Das Schmutzwasser wird weiter über den Lerchenweg geführt und im Knoten Wiesenstrasse an die bestehende Schmutzwasserleitung angeschlossen. Entlang des Lerchenwegs wird eine neue Meteorwasserleitung erstellt, welche an die bestehende Meteorwasserleitung in der Wiesenstrasse ange-

geschlossen wird. Die Einleitstellen und Einleitmengen in den Wiesengraben bleiben wie bestehend. Die vorhandene Mischwasserleitung in den privaten Liegenschaften im Murgärtli wird aufgehoben und als private Hausanschlussleitung genutzt. Von der Brunnenstrasse werden neue öffentliche Leitungen bis zur Parzelle-Nr. 352 erstellt. Die Leitungen im Frohenweg werden aufgehoben, resp. als Privatleitungen zurückgebaut. Entsprechend kann die Meteorwasserentlastung Frohenweg in der Ziegelbrückstrasse ebenfalls aufgehoben werden.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.07.2018), Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016; Erschliessungsreglement Glarus Nord vom 31.08.2011, Strassengesetz Kanton Glarus vom 02.05.1971 (Stand 01.06.2018), Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 01.05.2017 (Stand 01.05.2018), Reglement über die Wasserversorgung GLN vom 31.08.2011, eidgenössisches Gewässerschutzgesetz GSchG vom 24.01.1991 (Stand am 01.01.2017), Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz EG GSchG vom 07.05.1995 (Stand 01.07.2018), Reglement über die Siedlungsentwässerung GLN vom 31.08.2011.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Kosten für den Ersatz der Werkleitungen und der Strasse sind im Budget 2020 und dem Finanzplan 2021 - 2024 mit brutto CHF 3'220'000 wie folgt eingestellt:

Budget 2020: CHF 800'000 zulasten KST 60400 Strassen, CHF 288'000 zulasten KST 60500 Wasser, CHF 561'000 zulasten KST 60600 Abwasser.

Finanzplan 2021 - 2024: CHF 150'000 zulasten KST 60400 Strassen, CHF 576'000 zulasten KST 60500 Wasser und CHF 845'000 zulasten KST 60600 Abwasser.

Termine

Eingabe Baugesuch:	November 2019
Ausschreibung:	November 2019
Genehmigung Verpflichtungskredit durch GV:	22.11.2019
Arbeitsvergaben:	Januar 2020
Bauausführung:	April 2020 - November 2021

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Werksanierung Brunnenstrasse, Badstrasse und Murgärtli, Niederurnen, inkl. Wasser- und Abwasserleitungen von Total CHF 3'220'000 (CHF 950'000 zulasten KST 60400 Strassen, CHF 864'000 zulasten KST 60500 Wasser, CHF 1'406'000 zulasten KST 60600 Abwasser) sei zu genehmigen.

Nächste Seite und auf der Homepage:

- Übersichtsplan Projektperimeter

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Übersichtsplan Projektperimeter
- Strassenprojekt Plan-Nr. 025 vom 12.04.2019
- Koordinationsplan Werke Plan-Nr. 020 vom 12.04.2019
- Kostenvoranschlag Zusammenstellung aller Objekte vom 12.04.2019
- Technischer Bericht Nr. 01 vom 12.04.2019

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Kostenvoranschlag Marty Ingenieure AG vom 12.04.2019
- Technischer Bericht Vorprojekt vom 12.04.2019 mit drei Planbeilagen
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 14.08.2019 mit Formulierungsvorschlag für späteren Bulletintext

Die GPK stellt fest, dass die Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag CHF 4'095'000 betragen. Davon hat die GV CHF 3'220'000 als Anteil der Gemeinde für Strasse, Wasser- und Abwasserleitungen zu beschliessen. Der Rest sind Anteile für die Strasse des Kantons und Werke der TBGN. Die Kosten waren bereits im Budget 2019 und im Finanzplan 2020-2024 eingestellt. Das Projekt soll in den Jahren 2020 und 2021 zur Ausführung gelangen.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gegeben sind.

Übersichtsplan Projektperimeter



9. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 1'728'000 für den Neubau einer Wasserleitung, Espenstrasse Niederurnen - Schwärzistrasse Näfels

A. Ausgangslage

Die Gemeinde Glarus Nord plant die Wasserverbindungsleitung Espenstrasse Niederurnen - Schwärzistrasse Näfels.

Das Wasserleitungsprojekt verbindet die Wasserversorgung Niederurnen mit Näfels und ist Bestandteil des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) 2012 Bilten - Mollis. Mit dieser wichtigen Wassertransportleitung wird die hydraulische Kapazität geschaffen, um die Reservoir Bleiche in Niederurnen und Paradiesli in Mollis im Verbund bewirtschaften zu können. Mit dieser Leitung wird die angestrebte Versorgungssicherheit erreicht. Aus der Machbarkeitsstudie des Fernwärmeprojekts, welches 2016 durch die Kehrichtverbrennungsanlage Glarnerland (KVA Linth) in Auftrag gegeben wurde, ist der Verlauf der Linienführung auf der Ostseite entlang der SBB-Linie geplant und führt über die Ortsgebiete Niederurnen, Oberurnen und Näfels. Unabhängig des Fernwärmeprojekts wurde das Ingenieurbüro Marty AG, Ziegelbrücke durch die Wasserversorgung der Gemeinde Glarus Nord im Jahre 2017 mit dem Vorprojekt für die Wasserverbindungsleitung ab dem Bahnhof Niederurnen/Oberurnen bis zum Anschluss Stichstrasse Näfels - Mollis, Kreisel Autobahnzubringer, beauftragt. Die Technischen Betriebe Glarus Nord erteilten als integrierenden Bestandteil zum Wasserleitungsprojekt die Planung eines Kabelrohrblocks. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Stichstrasse Näfels- Mollis konnte die KVA Linth mit der KraussMaffei HighPerformance AG, Näfels, einen Liefervertrag für Fernwärme abschliessen. Um den Vertrag einhalten zu können, wird in der Stichstrasse Näfels - Mollis eine Fernwärmeleitung verlegt. Durch eine voraussichtliche Beteiligung der Axpo AG mit einem EW-Rohrblock und der Beteiligung der Technischen Betriebe Glarus Nord zeigt sich eine kostenoptimierte Lösungsmöglichkeit für die Erstellung der Wassertransportleitung DN 200 der Gemeinde Glarus Nord.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.07.2018), Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016; Erschliessungsreglement Glarus Nord vom 31.08.2011, Strassengesetz Kanton Glarus vom 02. 05 1971 (Stand 01.06.2018), Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 01.05.2017 (Stand 01.05.2018), Reglement über die Wasserversorgung GLN vom 31.08.2011, eidgenössisches Gewässerschutzgesetz GSchG vom 24.01.1991 (Stand am 01.01.2017), Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz EG GSchG vom 07.05.1995 (Stand 01.07.2018), Reglement über die Siedlungsentwässerung GLN vom 31.08.2011.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Kosten für die Erstellung der Wassertransportleitung DN 200 sind im Budget IR 2020 mit brutto CHF 1'728'000 zulasten KST 60500 Wasser, eingestellt. Die Kosten werden der Spezialfinanzierung Wasser belastet.

Termine

Eingabe Baugesuch:	November 2019
Ausschreibung kombiniert mit KVA:	November 2019
Genehmigung Verpflichtungskredit durch GV:	22.11.2019
Arbeitsvergaben kombiniert mit KVA:	März 2020
Bauausführung kombiniert mit KVA:	April 2020 - März 2021

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für den Neubau der Wassertransportleitung DN 200, Niederurnen - Näfels, von CHF 1'728'000 zulasten 60500 Wasser sei zu genehmigen.

Nächste Seite und auf der Homepage:

- Übersichtsplan Projektperimeter

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Übersichtsplan Projektperimeter
- Koordinationsplan Werke Plan-Nr. 010 vom 15.05.2019
- Kostenvoranschlag Wasserleitung vom 19.06.2019
- Technischer Kurzbericht Nr. 01 vom 15.05.2019

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 14.08.2019
- Vorprojekt Techn. Kurzbericht MARTY Ingenieure AG vom 15.05.2019
- Kostenvoranschlag MARTY Ingenieure AG vom 26.04.2019
- Übersichtsplan Projektperimeter und Übersichtsplan 1:1'000

Diese Wasserleitung ergänzt die Wasserversorgung der Gemeinde Glarus Nord sinnvoll und trägt zu einer sicheren Versorgung bei. Die Kosten für die Erstellung der Wasserleitung sind in der Investitionsrechnung 2020 mit brutto CHF 1'728'000 zulasten KST 60500 Wasser eingeplant und werden der Spezialfinanzierung Wasser belastet.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gegeben sind.

Übersichtsplan Projektperimeter



10. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 660'000 für die Sanierung der Kärpfstrasse Oberurnen inkl. Wasser- und Abwasserleitungen

A. Ausgangslage

Die Kärpfstrasse liegt im Ortsgebiet Oberurnen und erschliesst das Quartier zwischen Chli Linthli und Rauti.

Die Kärpfstrasse in Oberurnen befindet sich im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord. Sie dient den Anwohnern des Gebietes zwischen Chli Linthli und Rauti für die Zufahrt von der Flechsenstrasse und wird vom Quartierverkehr sowie als Schulweg zum Schulhaus Oberurnen genutzt. Die Gemeinde Glarus Nord plant die Sanierung der Strasse und Werkleitungen in der Bahnhof-, Güter- und Kärpfstrasse. Anhand der detaillierten Untersuchungen der Gemeindestrassen, des Wassernetzes sowie der Kanalisationssysteme mussten im angegebenen Perimeter diverse Mängel festgestellt werden. Des Weiteren sind im Sanierungsbereich der Bahnhofstrasse zusätzliche umfangreiche Massnahmen für das generelle Wasserversorgungsprojekt GWP geplant, welche ebenfalls die Massnahmen an der Kärpfstrasse tangieren.

Aufgrund von zwingenden Massnahmen an den EW-Anlagen der Technischen Betriebe Glarus Nord in der Kärpfstrasse, die im Jahr 2020 ausgeführt werden müssen, sind die Massnahmen der Gemeindegewerke in diesem Abschnitt gleichzeitig mit jenen der TBGN auszuführen, um entsprechende Synergien zu nutzen.

60400 Strasse

Der Strassenoberbau der Kärpfstrasse in Oberurnen befindet sich in einem schlechten Zustand und ist an seinem Lebensende angelangt. Aufgrund der zwingenden Massnahmen der TBGN wurde das Projekt der Gemeinde überprüft. Zwischen der Flechsenstrasse und der Seidenstrasse wird die Kärpfstrasse auf der ganzen Breite für den Werkleitungsbau geöffnet. Es ist geplant den gesamten Oberbau und die Foundationsschicht zu ersetzen. Im Perimeter werden Massnahmen für den Werterhalt des Gehweges erstellt, jedoch fehlt eine sichere Anbindung an die Gehwege des Kantons an der Bahnhofstrasse. Der Gehweg endet ca. 60 m vor der Einmündung in die Strasse abrupt und ist deshalb nur mittels Markierung gegenüber dem Strassenverkehr abgegrenzt und gesichert. Um das Sicherheitsempfinden für die Fussgänger zu steigern, sind Massnahmen zu treffen, welche eine Verbindung an den bestehenden Gehweg sicherstellen. Um eine Verbindung zu gewährleisten, ist ein Landerwerb der Parz. 475, 478 und 458 unumgänglich. Auf 60 Metern wird ein neuer Gehweg erstellt. Im Budget 2020 sind CHF 315'000 zulasten KST 60400 Strassen eingestellt.

60500 Wasser

Das vorliegende Projekt umfasst den Neubau der Hydrantenleitung in der Kärpfstrasse im Abschnitt Flechsenstrasse bis Seidenstrasse. Aufgrund des Zustandes der bestehenden Eternitleitung mit einer NW 100 mm und dem Erstellungsjahr 1960 ist diese auf einer Länge von 160 m zu ersetzen. Mit der Neuerstellung einer duktilen Gussleitung mit einer NW 150 mm im Strassenbereich wird die bestehende, sich im privaten Vorplatz befindende Eternitleitung aufgehoben. Somit wird auch kein Durchleitungsrecht mehr durch eine fremde Parzelle benötigt. Im Zusammenhang mit dem Projekt wird der Hydranten Nr. 31 aufgrund seines Zustandes ersetzt. Im Budget 2020 sind CHF 140'000 zulasten KST 60500 Wasser eingestellt.

60600 Abwasser

Die Schmutzwasserableitung erfolgt heute ausschliesslich im Mischsystem. Des Weiteren sind Zementleitungen als Schmutzabwasserleitung in Betrieb, welche nicht mehr der heutigen Gesetzgebung entsprechen. Im Perimeter sind drei unterschiedliche Einzugsgebiete vorhanden. Nördlich der Kärpfstrasse erfolgt die Entwässerung in die Gemeindeleitung der Bahnhofstrasse, welche unter der Rauti hindurch in das Regenklärbecken von Oberurnen fliesst. Im südlichen Perimeter durchquert die Gemeindeleitung die Kärpfstrasse, welche die Einzugsgebiete östlich der Güter-, Mürtschen- und Linthlistrasse sicherstellt. Die Leitung liegt hauptsächlich im privaten Grund und quert die Schiltstrasse, wo weitere Grundstücke erschlossen sind. Anschliessend wird diese in den Sammelkanal entlang der Rauti geleitet, wo sie ebenfalls den Weg ins Regenklärbecken findet. Die bestehende Schmutzwasserableitung der Seidenstrasse quert ebenfalls die Kärpfstrasse und erstreckt sich weiter in die Schiltstrasse, wo sie ebenso in den Sammelkanal geführt ist. Die Zementleitung befindet sich ausserhalb des Strassenbereichs auf privatem Grund. Das überarbeitete Abwasserprojekt beinhaltet den Neubau der Regenwasser- und der Kanalisationsleitung im Abschnitt Seidenstrasse bis Flechsenstrasse.

In diesem Zusammenhang wird die bestehende Kanalisationsleitung in den Privatliegenschaften aufgehoben. Sie wird analog der Wasserleitung in den Strassenbereich verlegt. Im Budget 2020 sind CHF 205'000 zulasten KST 60600 Abwasser eingestellt.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.07.2018); Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016; Erschliessungsreglement Glarus Nord vom 31.08.2011; Reglement über die Wasserversorgung GLN vom 31.08.2011; eidgenössisches Gewässerschutzgesetz GSchG vom 24.01.1991 (Stand am 01.01.2017); Reglement über die Siedlungsentwässerung GLN vom 31.08.2011.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Aufgrund der Kostenschätzung des Projektes aus dem Jahre 2019 wurden im Budget 2020 CHF 660'000 für das ganze Projekt eingestellt.

Die Kosten für den Ersatz der Werkleitungen und der Strasse sind im Budget 2020 wie folgt eingestellt:

Projektnummer / Projekt 137:	Budget 2020
Werksanierung Kärpfstrasse Oberurnen Kärpfstrasse 2 - 18	
KST 60400 Strasse	315'000
KST 60500 Wasser	140'000
KST 60600 Abwasser	205'000
Total Verpflichtungskredit gesamt	660'000

Termine

Ausschreibung:	November 2019
Genehmigung Verpflichtungskredit durch GV:	22. November 2019
Arbeitsvergabe:	Januar 2020
Bauausführung:	März - August 2020

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Sanierung der Kärpfstrasse 2 - 18 in Oberurnen inkl. Wasser- und Abwasserleitungen von Total CHF 660'000 (CHF 315'000 zulasten 60400 Strassen, CHF 140'000 zulasten 60500 Wasser, CHF 205'000 zulasten 60600 Abwasser) sei zu genehmigen.

Nächste Seite und auf der Homepage:

- Übersichtsplan Projektperimeter

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Übersichtsplan Projektperimeter
- Strassenprojekt Plan IM 137 Kärpfstrasse vom 28.05.2019
- Koordinationsplan Werke IM 137 Kärpfstrasse vom 28.05.2019
- Kostenvoranschlag IM 137 Kärpfstrasse vom 05.06.2019
- Technischer Bericht IM 137 Kärpfstrasse vom 05.06.2019

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

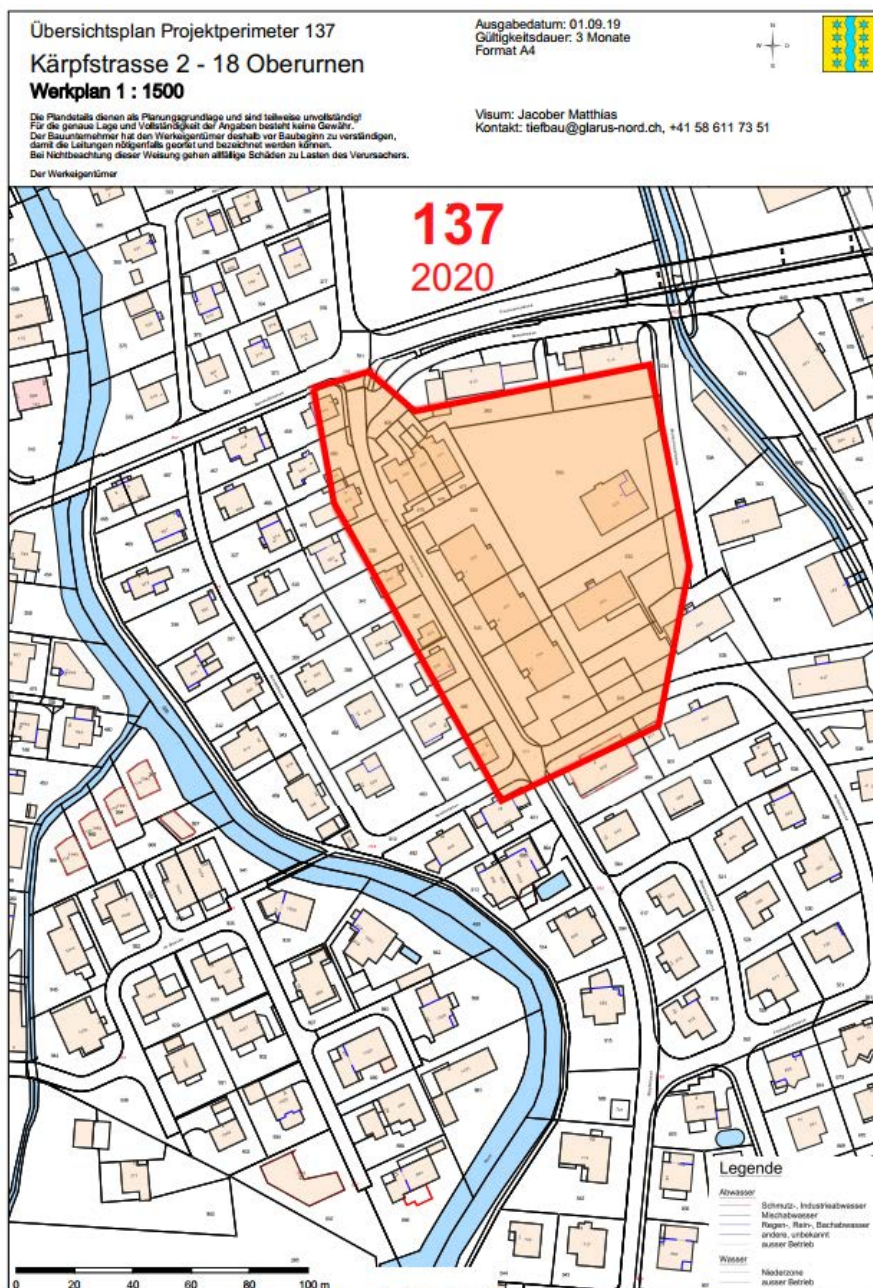
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2019
- Vorprojekt Marty Ingenieure AG, Ziegelbrücke vom 05.06.2019
- Kostenvoranschlag Marty Ingenieure AG, Ziegelbrücke vom 05.06.2019
- Koordinationsplan Werkleitungen 1:500 vom 28.05.2019
- Projektierte Strasse 1:500 vom 28.05.2019
- Übersichtsplan Projektperimeter 137 1:500 vom 01.09.2019

Die Sanierung betrifft den Strassenoberbau, welcher sich in einem schlechten Zustand befindet. Ebenfalls müssen die Wasser- und Abwasserleitung ersetzt werden.

Die Kosten (Strasse, Wasser, Abwasser) sind in der Investitionsrechnung 2020 eingestellt.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gegeben sind.

Übersichtsplan Projektperimeter



11. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 854'000 für die Sanierung der Schwärzistrasse Näfels inkl. Wasser- und Abwasserleitungen

A. Ausgangslage

Die Schwärzistrasse liegt im Ortsgebiet Näfels und erschliesst einen Teil des Industriegebiets Näfels Nord.

Die Schwärzistrasse in Näfels befindet sich im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord, sie dient dem Schwerverkehr zur Erschliessung des Industriegebietes und wird vom Langsamverkehr in das Naherholungsgebiet Riet genutzt. Die Gemeinde Glarus Nord plant die Sanierung der Schwärzistrasse im Bereich der Industrie- und Gewerbezone südlich des Tankgrabens. Im Zusammenhang mit dem Infrastrukturmanagement hat die Gemeinde Glarus Nord das Kanalisationsystem, die Wasserleitungen und die Gemeindestrassen überprüft. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass im Projektbereich bei den Kanalisationsleitungen, der Wasserleitung sowie dem Strassenoberbau Sanierungsbedarf besteht. Am westlichen Ende des Projektperimeters befindet sich der Knoten, an welchem das Industriegebiet an der Schwärzistrasse angeschlossen ist. An diesen Knoten wird auch die neue Stichstrasse Näfels-Mollis angeschlossen. Aufgrund des Projekts Stichstrasse Näfels-Mollis müssen in diesem Bereich auch diverse Werkleitungen angepasst und erneuert werden. Die Wasserleitung ist ein Teilprojekt aus dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) 2012 Bilten - Mollis und bildet einen integrierenden Bestandteil für verschiedene Anschlussprojekte in den folgenden Jahren. In der bestehenden Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Ortschaft Näfels aus dem Jahre 1994 ist vorgesehen, in der Schwärzistrasse das Trennsystem gemäss SIA Norm 190 zu realisieren. Da sich mehrere Werke, wie die Kehrlichtverbrennungsanlage Glarnerland (KVA Linth) mit einer Fernwärmeleitung zur Erschliessung des Industriegebietes und die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN) mit einer Erweiterung des bestehenden Kabelrohrblocks beteiligen, zeigt sich eine kostenoptimierte Lösungsmöglichkeit für die Sanierung und die Erweiterung der Werke der Gemeinde Glarus Nord des Projektes von 2017.

60400 Strasse

Die Schwärzistrasse in Näfels erschliesst das nördliche Industriegebiet Näfels Nord, Abschnitt Knoten bis Tankgraben. Der Strassenoberbau befindet sich in einem schlechten Zustand und ist an seinem Lebensende angelangt. Aufgrund der Mitbeteiligung der KVA Linth und der TBGN wurde das Projekt der Gemeinde überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass bei dem Strassenausbau der Gehweg ab Liegenschaft Schwärzistrasse 11 bis Tankgraben, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, erweitert werden muss. Im Budget 2019 wurden CHF 360'000 zulasten KST 60400 Strassen eingestellt. Für die nun geplante Erweiterung des Gehweges und die Anpassung der Strassenbeleuchtung musste im Budget 2020 ein zusätzlicher Betrag von CHF 120'000 zulasten KST 60400 eingestellt werden.

60500 Wasser

Das vorliegende Projekt umfasst den Neubau der Hydrantenleitung in der Schwärzistrasse im Abschnitt Knoten bis zum Beginn des Leerrohrs beim Bahngleise. Aufgrund des Zustandes der bestehenden Graugussleitung mit einer NW 150 mm und dem Erstellungsjahr 1940 ist diese auf einer Länge von 123 m zu ersetzen. Mit der Neuerstellung einer duktilen Gussleitung mit einer NW 150 mm im Strassenbereich wird die bestehende, sich im privaten Vorplatz befindende Graugussleitung aufgehoben. Somit wird auch kein Durchleitungsrecht mehr durch eine fremde Parzelle benötigt. Im Zusammenhang mit dem Projekt wird der Hydranten Nr. 114 aufgrund seines Zustandes ersetzt. Die geschätzten Kosten die im Budget 2019 mit einem Betrag von CHF 152'000 zulasten KST 60500 Wasser eingestellt wurden sind ausreichend und im Budget 2020 wurde kein weiterer Betrag eingestellt.

60600 Abwasser

Aufgrund der Mitbeteiligung der KVA Linth und der TBGN mit ihren Projekten wird das in der bestehenden Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Ortschaft Näfels aus dem Jahre 1994 vorgesehene Trennsystem gemäss SIA Norm 190 realisiert. Das überarbeitete Abwasserprojekt beinhaltet den Neubau der Regenwasser- und der Kanalisationsleitung im Abschnitt Knoten bis Tankgraben. In diesem Zusammenhang wird die bestehende Kanalisationsleitung in den Privatliegenschaften aufgehoben. Sie wird analog der Wasserleitung in den Strassenbereich verlegt. Im Budget 2019 wurden CHF 156'000 zulasten KST 60600 Abwasser eingestellt. Aufgrund der Projektüberarbeitung musste im Budget 2020 ein zusätzlicher Betrag von CHF 103'000 zulasten KST 60600 Abwasser eingestellt werden.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.07.2018), Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016; Erschliessungsreglement Glarus Nord vom 31.08.2011, Strassengesetz Kanton Glarus vom 02.05.1971 (Stand 01.06.2018), Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 01.05.2017 (Stand 01.05.2018), Reglement über die Wasserversorgung GLN vom 31.08.2011, eidgenössisches Gewässerschutzgesetz GSchG vom 24.01.1991 (Stand am 01.01.2017), Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz EG GSchG vom 07.05.1995 (Stand 01.07.2018), Reglement über die Siedlungsentwässerung GLN vom 31.08.2011.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Aufgrund der Kostenschätzung des Projektes aus dem Jahre 2017 wurden im Budget 2019 CHF 668'000 für das ganze Projekt inklusive den Kosten für das Vor- und Bauprojekt sowie die Ausschreibung eingestellt. Von diesem Betrag hat der Gemeinderat im Jahr 2019 einen Verpflichtungskredit von CHF 37'000 für das Erstellen des Vor- und Bauprojektes sowie die Ausschreibung bewilligt. Wegen der Projekterweiterung durch die Beteiligung der Werke KVA und TBGN hat sich das Projekt verteuert und im Budget 2020 mussten weitere CHF 223'000 eingestellt werden.

Die Kosten für den Ersatz der Werkleitungen und der Strasse sind im Budget 2019 und 2020 wie folgt eingestellt:

Projektnummer / Projekt	Budget 2019 in CHF	Kosten Vorprojekt, Bauprojekt und Ausschreibung	Budget 2020 in CHF	Budget 2019 und 2020
20: Werksanierung Schwärzistrasse, Näfels Schwärzistrasse 9 - Tankgraben				
KST 60400 Strasse	360'000	- 20'000	120'000	460'000
KST 60500 Wasser	152'000	- 6'000	0	146'000
KST 60600 Abwasser	156'000	- 11'000	103'000	248'000
Total Verpflichtungskredit gesamt	668'000	-37'000	223'000	854'000

Termine

Ausschreibung:	November 2019
Genehmigung Verpflichtungskredit durch GV:	22.11.2019
Arbeitsvergabe:	Dezember 2019
Bauausführung:	März - August 2020

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Sanierung der Schwärzistrasse in Näfels inkl. Wasser- und Abwasserleitungen von Total CHF 854'000 (CHF 460'000 zulasten 60400 Strassen, CHF 146'000 zulasten 60500 Wasser, CHF 248'000 zulasten 60600 Abwasser) sei zu genehmigen.

Nächste Seite und auf der Homepage:

- Übersichtsplan Projektperimeter

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Übersichtsplan Projektperimeter
- Strassenprojekt Plan-Nr. 002 vom 08.04.2019
- Koordinationsplan Werke Nr. 001 vom 08.04.2019
- Kostenvoranschlag Zusammenstellung aller Objekte vom 08.04.2019
- Technischer Kurzbericht Nr. 01 vom 08.04.2019

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Kostenvoranschlag Marty Ingenieure AG vom 19.03.2019
- Technischer Kurz-Bericht Vorprojekt vom 08.04.2019 mit drei Planbeilagen
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 14.08.2019 mit Formulierungsvorschlag für späteren Bulletintext

Die GPK stellt fest, dass von den Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag von CHF 891'000 total CHF 854'000 für Strasse, Wasser- und Abwasserleitungen, von der GV beschlossen werden müssen. Davon waren CHF 668'000 bereits im Budget 2019 eingestellt und CHF 37'000 (Vorprojekt) wurden auch verwendet.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gegeben sind.

Übersichtsplan Projektperimeter



12. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 452'000 für die Sanierung der Fronalpstrasse Näfels inkl. Ersatz der Wasserleitung

A. Ausgangslage

Die Fronalpstrasse liegt im Ortsgebiet Näfels und erschliesst das Quartier zwischen Tankgraben und Kleiner Schwärzistrasse.

Die Fronalpstrasse in Näfels befindet sich im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord, sie dient den Anwohnern für die Zufahrt von der Kleinen Schwärzistrasse aus und wird vom Quartierverkehr sowie für Betrieb und Unterhalt des Tankgraben genutzt. Die Gemeinde Glarus Nord plant die Sanierung der Strasse und Wasserleitung in der Fronalpstrasse. Anhand der detaillierten Untersuchungen der Gemeindestrassen, des Wassernetzes sowie der Kanalisationssysteme mussten im angegebenen Perimeter Mängel an der Strasse und der Wasserleitung festgestellt werden. Die Technischen Betriebe Glarus Nord planen den Rohrblock in der Fronalpstrasse zu erweitern. Es sind noch Abklärungen mit der KVA Linth betreffend Fernwärmenetz in Arbeit.

60400 Strasse

Der Strassenoberbau der Fronalpstrasse befindet sich in einem schlechten Zustand und ist an seinem Lebensende angelangt. Aufgrund des Zustandes muss der Oberbau, die Foundation und die Randabschlüsse auf der gesamten Strassen- und Gehwegfläche ersetzt werden. Im Budget 2020 sind CHF 298'000 zulasten KST 60400 Strassen eingestellt.

60500 Wasser

Das vorliegende Projekt umfasst den Ersatz der Hydrantenleitung in der Fronalpstrasse im Abschnitt Fronalpstrasse 10 bis 20 aufgrund des Zustandes. An der bestehenden Grauguss Wasserleitung aus den 1940er Jahren mussten schon mehrerer Wasserleitungsleckrepariert werden. Es ist geplant, diese reparaturanfällige Leitung in der Strasse auf einer Länge von 175 m mit korrosionsgeschützten duktilen Gussrohren in der NW 125 zu ersetzen. Einer der bestehenden Hydrantenstandorte kann aufgrund der im 2005 und 2007 erstellten neuen Hydranten aufgehoben werden. Der bestehende Hydrant 174 wird aufgrund von Alter und Zustand ersetzt. Die bestehenden Liegenschaftsanschlüsse müssen bis ausserhalb der Strasse ebenfalls ersetzt werden. Im Budget 2020 sind CHF 154'000 zulasten KST 60500 Wasser eingestellt.

60600 Abwasser

An der Mischwasserleitung sind keine Massnahmen geplant, da bei den Zustandsaufnahmen keine Mängel und Schäden ersichtlich waren. Die Privaten Liegenschaften können, in Zusammenhang mit dem Projekt, das Trennsystem realisieren und das Oberflächenwasser neu in den Vorfluter entwässern. Den Anliegern wird durch das beauftragte Ingenieurbüro ein Sanierungsvorschlag unterbreitet. Als Vorfluter soll der Tankgraben gewählt werden.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.07.2018); Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016; Erschliessungsreglement Glarus Nord vom 31.08.2011; Reglement über die Wasserversorgung GLN vom 31.08.2011; eidgenössisches Gewässerschutzgesetz GSchG vom 24.01.1991 (Stand am 01.01.2017); Reglement über die Siedlungsentwässerung GLN vom 31.08.2011.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Aufgrund der Kostenschätzung des Projektes aus dem Jahre 2019 wurden im Budget Investitionsrechnung IR 2020 CHF 452'000 für das ganze Projekt eingestellt. Für das Erstellen des Vor- und Bauprojektes sowie die Ausschreibung hat der Gemeinderat im Jahr 2019 einen Verpflichtungskredit zu Lasten der Erfolgsrechnung ER von CHF 11'000 bewilligt.

Die Kosten für die Sanierung der Strasse und den Ersatz der Wasserleitung sind im Budget IR 2020 wie folgt eingestellt:

Projektnummer / Projekt	Kosten Vorprojekt, Bau- projekt und Ausschrei- bung ER 2019	IR Budget 2020 in CHF	Total Projektkosten
32: Werksanierung Fronalpstrasse Näfels			
KST 60400 Strasse	9'000	298'000	307'000
KST 60500 Wasser	2'000	154'000	156'000
Total Verpflichtungskredit gesamt	11'000	452'000	463'000

Termine

Genehmigung Verpflichtungskredit durch GV: 22. November 2019
 Ausschreibung: Januar 2020
 Arbeitsvergaben: März 2020
 Bauausführung: September 2020 - Dezember 2020

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Sanierung der Fronalpstrasse, Näfels, und den Ersatz der Wasserleitung zwischen den Liegenschaften Fronalpstrasse 10 - 20 von CHF 452'000 (CHF 298'000 zulasten 60400 Strassen, CHF 154'000 zulasten 60500 Wasser) sei zu genehmigen.

Beilage:

- Übersichtsplan Projektperimeter

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Strassenprojekt Plan IM 32 Fronalpstrasse, Näfels, vom 08.04.2019
- Koordinationsplan Werke IM 32 Fronalpstrasse, Näfels, vom 08.04.2019
- Kostenvoranschlag IM 32 Fronalpstrasse, Näfels, vom 08.04.2019
- Technischer Bericht IM 32 Fronalpstrasse, Näfels, vom 15.04.2019

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2019
- Technischer Bericht vom 15.04.2019 / Raymann AG, Glarus
- Kostenvoranschlag vom 08.04.2019 / Raymann AG, Glarus
- Koordinationsplan Situation 1:500 Massnahmen Wasser GLN vom 12.03.2019

Die Sanierung betrifft den Strassenoberbau, welcher sich in einem schlechten Zustand befindet. Ebenfalls müssen die Wasser- und Abwasserleitung ersetzt werden. Nebst diesen Arbeiten planen die TBGN gleichzeitig den Einbau eines EW-Rohblockes. Ebenfalls prüft die KVA Linth eine Erweiterung des Fernwärmenetzes.

Die GPK stellt fest, dass von den Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag von CHF 463'000 total CHF 452'000 für Strasse, Wasser- und Abwasserleitungen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden müssen. CHF 11'000 für Vorprojekt, Bauprojekt und Ausschreibung waren bereits im Budget 2019 eingestellt. Der beantragte Verpflichtungskredit von CHF 452'000 ist in der Investitionsrechnung 2020 eingeplant.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gegeben sind.

Übersichtsplan Projektperimeter 32
 Fronalpstrasse Oberurnen
 Werkplan 1 : 2000

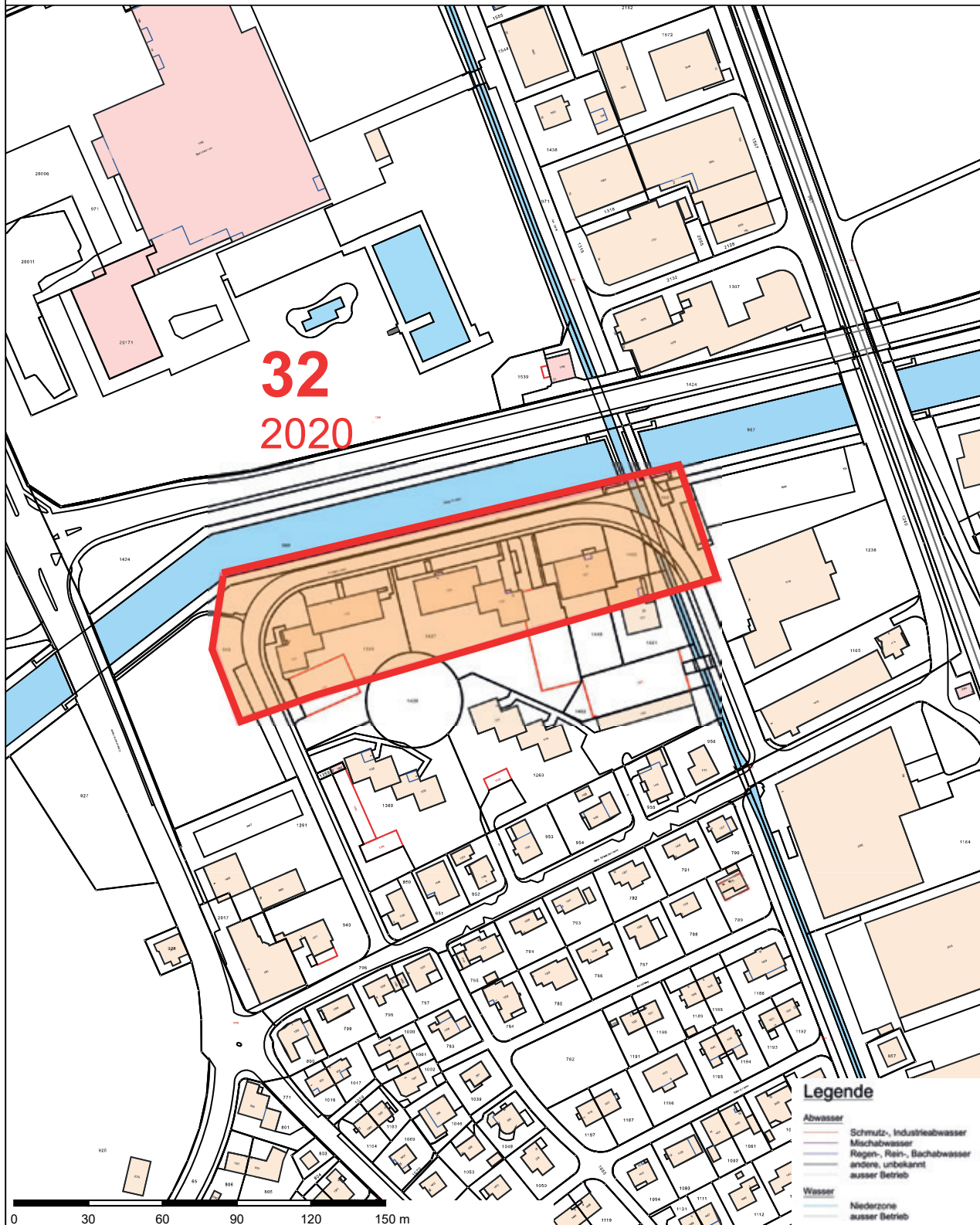
Ausgabedatum: 01.09.19
 Gültigkeitsdauer: 3 Monate
 Format A4



Die Plandetails dienen als Planungsgrundlage und sind teilweise unvollständig!
 Für die genaue Lage und Vollständigkeit der Angaben besteht keine Gewähr.
 Der Bauunternehmer hat den Werkeigentümer deshalb vor Baubeginn zu verständigen,
 damit die Leitungen nötigenfalls geortet und bezeichnet werden können.
 Bei Nichtbeachtung dieser Weisung gehen allfällige Schäden zu Lasten des Verursachers.

Visum: Jacober Matthias
 Kontakt: tiefbau@glarus-nord.ch, +41 58 611 73 51

Der Werkeigentümer



13. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 590'000 für die Sanierung der Allmeindstrasse Mollis inkl. Ersatz der Wasserleitung Pumpwerk Allmeind - Allmeindstrasse

A. Ausgangslage

Die Gemeinde Glarus Nord plant den Ersatz der Wasserleitung vom Pumpwerk Allmeind bis zur Liegenschaft Allmeindstrasse 8, Mollis.

Mit dem Ausbau des Flugplatz Mollis wird die Verbindungsleitung Flugplatz – Pumpwerk Erlen in Näfels erstellt. Um das Wasser entsprechend vom Pumpwerk in das geplante Reservoir Paradiesli zu bringen oder dieses im Flugplatz bei einem Brandfall nutzen zu können, muss das Leitungsnetz entsprechend angepasst werden.

Eine wichtige Funktion trägt dabei der Leitungsstrang von der Bahnhofstrasse Mollis über die Kanal-, Oberrüteli-, Erlen- und Spinnereistrasse in die Allmeindstrasse und zum Pumpwerk Allmeind. Dieser ist mit der Massnahme 3 des Generellen Wasserversorgungsprojektes 2012 Bilten - Mollis (GWP) entsprechend an die Netstalerstrasse und somit an die leistungsfähige Leitung Nennweite (NW) 200 mm zum Flugplatz anzubinden. Das Wasserleitungsprojekt verbindet die Wasserversorgung Näfels mit Mollis und ist Bestandteil des GWP. Mit dem Ersatz dieser wichtigen Wasserleitung wird die hydraulische Kapazität geschaffen, um die Reservoir Bleiche in Niederurnen und Paradiesli in Mollis mit dem Grundwasserpumpwerk Erlen in Näfels im Verbund bewirtschaften zu können. Ausserdem erreichen wir mit der Leitung die angestrebte Versorgungssicherheit und die benötigte Löschwassersicherheit für den Flugplatz Mollis. Ab dem Wassernetz Dorf Mollis besteht eine Hydrantenleitung NW 150 mm bis zum Feldbach. Von dort besteht eine leistungsfähige Wasserleitung NW 200 mm bis zum Flugplatz und wird von da zum Pumpwerk Erlen in Näfels verbunden. Ab der Netstalerstrasse, bei der Rollstrasse Nord, wird eine neue Leitung bis zum Pumpwerk Allmeind in Mollis erstellt. Mit der GWP Massnahme 5 ist der Ersatz der Wasserleitung im Bereich Allmeind bis zum Pumpwerk geplant. Diese muss durchgehend auf NW 150 mm ausgebaut werden. Die bestehenden Leitungen stammen vermutlich alle aus den 1940er Jahren und sind somit am Ende ihrer Nutzungsdauer angelangt. Mit der Erstellung der Wasserleitung wird die Voraussetzung für die Ausserbetriebnahme des Pumpwerk Allmeind in Mollis geschaffen. Das Pumpwerk Allmeind muss darum nicht aufwendig saniert, sondern kann später zurückgebaut werden.

Projekte Dritte

Die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN) planen den Verbund von Näfels-Mollis mit dem Flugplatz. Mit der neuen Verbindungsleitung für das Wasser kann ein neuer Rohrblock erstellt und die Freileitung entfernt werden. Der nicht ausreichend dimensionierte Rohrblock in der Allmeindstrasse soll abschnittsweise miterneuert werden.

60400 Strasse

Die Allmeindstrasse in Mollis ist eine Quartierstrasse, welche mit der Glärnischstrasse und Spinnereistrasse das Wohnquartier erschliesst. Der Oberbau der Strasse ist in einem mässigen Zustand. Mit dem Leitungsersatz wird ein Teil der Strasse geöffnet und muss wieder Instand gestellt werden. Für die Belagssanierung wird darum nur ein einschichtiger Asphaltbelag verwendet. Somit wird die Strasse noch einmal für 25 – 30 Jahre saniert. Das Trottoir wird im Bereich des zu erweiternden Rohrblocks der TBGN erneuert, lokal repariert und soll erst nach Ablauf der Lebensdauer der Strasse komplett saniert werden.

60500 Wasser

Der genaue Zustand der bestehenden Graugussleitung aus dem Jahr 1940 ist unbekannt. Die Wasserleitung hat mit ihren rund 80 Jahren ihre Lebensdauer erreicht. Das GWP sieht vor, die Graugussleitung NW 125 mm in der Allmeindstrasse durch eine duktile Gussleitung NW 150 mm zu ersetzen. Die bestehende Leitung zum Pumpwerk Allmeind wird aufgehoben und durch eine neue Leitung in der Verlängerung der Allmeindstrasse erstellt. Damit das Gewässer nicht gequert werden muss, wird die Leitung westlich an dem Gewässer vorbeigeführt und dann auf dem Weg Feldbach bis zum Pumpwerk geführt. Diese Linienführung bietet sich aufgrund der Leitungsführung für den neuen Rohrblock der TBGN an, da der Graben durch zwei Werke genutzt werden kann.

60600 Abwasser

Der bestehende Schacht zwischen der Allmeindstrasse 10 und 11 wird aufgehoben und durch eine neue Schmutzwasserleitung PP 160 mm ersetzt.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.07.2018); Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016; Erschliessungsreglement Glarus Nord vom 31.08.2011; Reglement über die Wasserversorgung GLN vom 31.08.2011; Generelles Wasserversorgungsprojekt 2012 Mollis-Bilten (GWP).

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Aufgrund der Kostenschätzung des Projektes aus dem Jahre 2019 wurden im Budget 2020 CHF 590'000 für das ganze Projekt eingestellt. Für die Erarbeitung des Vor- und Bauprojektes sowie die Ausschreibung hat der Gemeinderat im Jahr 2019 einen Verpflichtungskredit von CHF 25'000 bewilligt.

Die Kosten für den Ersatz der Werkleitungen und der Strasse sind im Budget 2019 und 2020 wie folgt eingestellt:

Projektnummer / Projekt	Kostenvoranschlag 2019 in CHF	Kosten Vorprojekt, Bauprojekt und Ausschreibung	Budget 2020 in CHF	Budget 2019 und 2020
205: Werksanierung Allmeindstrasse bis Pumpwerk Allmeind, Mollis				
KST 60400 Strasse	190'000	- 8'000	182'000	190'000
KST 60500 Wasser	415'000	-17'000	398'000	415'000
KST 60600 Abwasser	10'000		10'000	10'000
Total Verpflichtungskredit gesamt	615'000	-25'000	590'000	615'000

Termine

Eingabe Baugesuch:	Oktober 2019
Ausschreibung:	November 2019
Genehmigung Verpflichtungskredit durch GV:	22. November 2019
Arbeitsvergaben:	Januar 2020
Bauausführung:	März 2020 - Juli 2020

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für den Ersatz der Wasserleitung vom Pumpwerk Allmeind bis zur Liegenschaft Allmeindstrasse 8, sowie die Sanierung der Allmeindstrasse, Mollis, von CHF 590'000 (CHF 182'000 zulasten 60400 Strassen, CHF 398'000 zulasten 60500 Wasser, CHF 10'000 zulasten 60600 Abwasser) sei zu genehmigen.

Beilage:

- Übersichtsplan Projektperimeter

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Strassenprojekt Plan IM Nr. 205 Allmeindstrasse - PW Allmeind vom 15.04.2019
- Koordinationsplan Werke IM Nr. 205 Allmeindstrasse - PW Allmeind vom 15.04.2019
- Kostenvoranschlag IM Nr. 205 Allmeindstrasse - PW Allmeind vom 08.04.2019
- Technischer Bericht IM Nr. 205 Allmeindstrasse - PW Allmeind vom 15.04.2019

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2019
- Übersichtsplan Projektperimeter 205, PW Allmeind Mollis bis Allmeindstrasse
- Situationsplan Nr. 205 Allmeindstrasse Moosbach
- Kostenvoranschlag Pumpwerk bis Allmeindstrasse Nr. 205
- Technischer Bericht

Die GPK stellt fest, dass die Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag CHF 590'000 betragen. Die Kosten für den Ersatz der Werkleitungen und der Strasse sind im Budget 2019 und 2020 eingestellt. Das Projekt soll von März 2020 bis Juli 2020 ausgeführt werden.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gegeben sind.

Übersichtsplan Projektperimeter 205

PW Allmeind Mollis bis Allmeindstrasse

Werkplan 1 : 2500

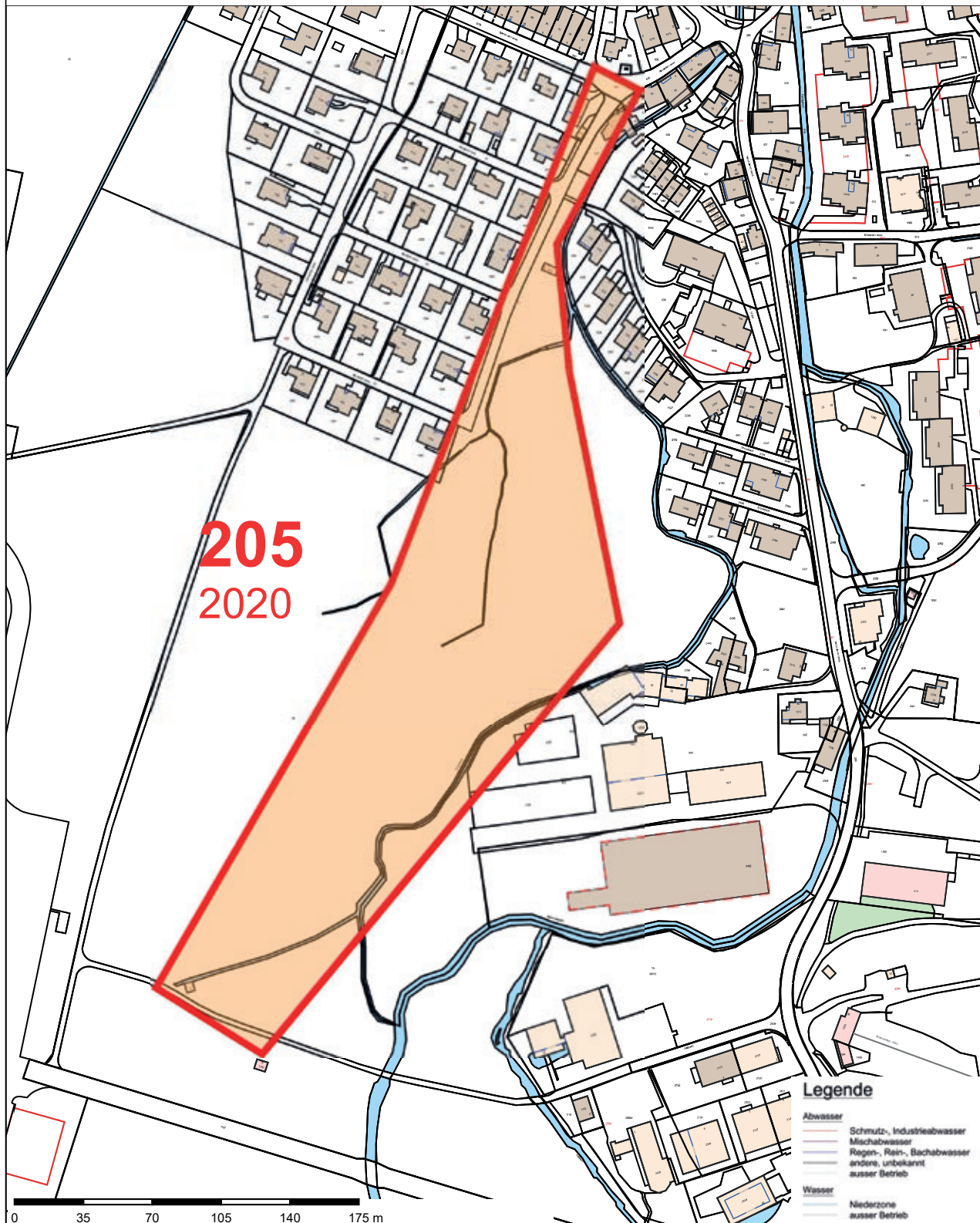
Die Plandetails dienen als Planungsgrundlage und sind teilweise unvollständig!
Für die genaue Lage und Vollständigkeit der Angaben besteht keine Gewähr.
Der Bauunternehmer hat den Werkeigentümer deshalb vor Baubeginn zu verständigen,
damit die Leitungen nötigenfalls geortet und bezeichnet werden können.
Bei Nichtbeachtung dieser Weisung gehen allfällige Schäden zu Lasten des Verursachers.

Der Werkeigentümer

Ausgabedatum: 14.08.19
Gültigkeitsdauer: 3 Monate
Format A4



Visum: Jacober Matthias
Kontakt: tiefbau@glarus-nord.ch, +41 58 611 73 51



14. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 884'500 für den Neubau einer Wasserleitung Pumpwerk Erlen Näfels - Flugplatzerschliessung Mollis

A. Ausgangslage

Die Gemeinde Glarus Nord plant die Wasserverbindungsleitung Pumpwerk Erlen, Näfels - Flugplatzerschliessung, Mollis.

Das Wasserleitungsprojekt verbindet die Wasserversorgung Näfels mit Mollis und ist Bestandteil des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) 2012 Bilten - Mollis. Mit dieser wichtigen Wassertransportleitung wird die hydraulische Kapazität geschaffen, um die Reservoire Bleiche in Niederurnen und Paradiesli in Mollis mit dem Grundwasserpumpwerk Erlen in Näfels im Verbund bewirtschaften zu können. Mit dieser Leitung wird die angestrebte Versorgungssicherheit erreicht. Ab dem Wassernetz im Feldbach, Mollis, besteht eine Hydrantenleitung NW 200 mm bis zum Flugplatz. Diese wird in der Erschliessungsstrasse für den Flugplatz fortgesetzt. Diese Leitung muss nun weiter als Verbundleitung bis zum PW Erlen, Näfels, um ca. 730 m verlängert werden. Die Leitung kommt ausserhalb des Gewässerschutzareals zu liegen. Die Querung der Linth und des SBB-Gleises von ca. 200 m Länge ist mittels unterirdischer Spühlbohrung geplant. Ein Teil der bestehenden, bruchempfindlichen Eternit-Leitung DN 400 mm beim PW Erlen von ca. 200 m soll gleichzeitig ersetzt werden. Dies bietet sich an, da der gleiche Graben für die Leitung nach Mollis genutzt werden kann. Koordiniert mit der Wasserleitung wird durch die Technischen Betriebe Glarus Nord parallel auch eine neue EW-Verbindung erstellt. Die EW Verbindung ist nicht Bestandteil des Verpflichtungskredits.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.07.2018); Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016; Erschliessungsreglement Glarus Nord vom 31.08.2011; Reglement über die Wasserversorgung Glarus Nord vom 31.08.2011; Generelles Wasserversorgungsprojekt 2012 Mollis-Bilten (GWP).

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Kosten für die Erstellung und den Ersatz der Wassertransportleitungen DN 200 / DN400 sind im Budget IR 2020 mit brutto CHF 884'500 zulasten KST 60500 Wasser eingestellt.

Termine

Baubewilligung wurde erteilt:	30. Mai 2018
Ausschreibung:	Oktober 2019
Genehmigung Verpflichtungskredit durch GV:	22. November 2019
Arbeitsvergaben:	Dezember 2019
Bauausführung:	Januar 2020 - Mai 2020

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für den Neubau und den Ersatz der Wasserverbindungsleitung Pumpwerk Erlen, Näfels - Flugplatzerschliessung, Mollis, von CHF 884'500 zulasten 60500 Wasser sei zu genehmigen.

Beilage:

- Übersichtsplan Projektperimeter

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindeganzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen das Dokument gerne zu:

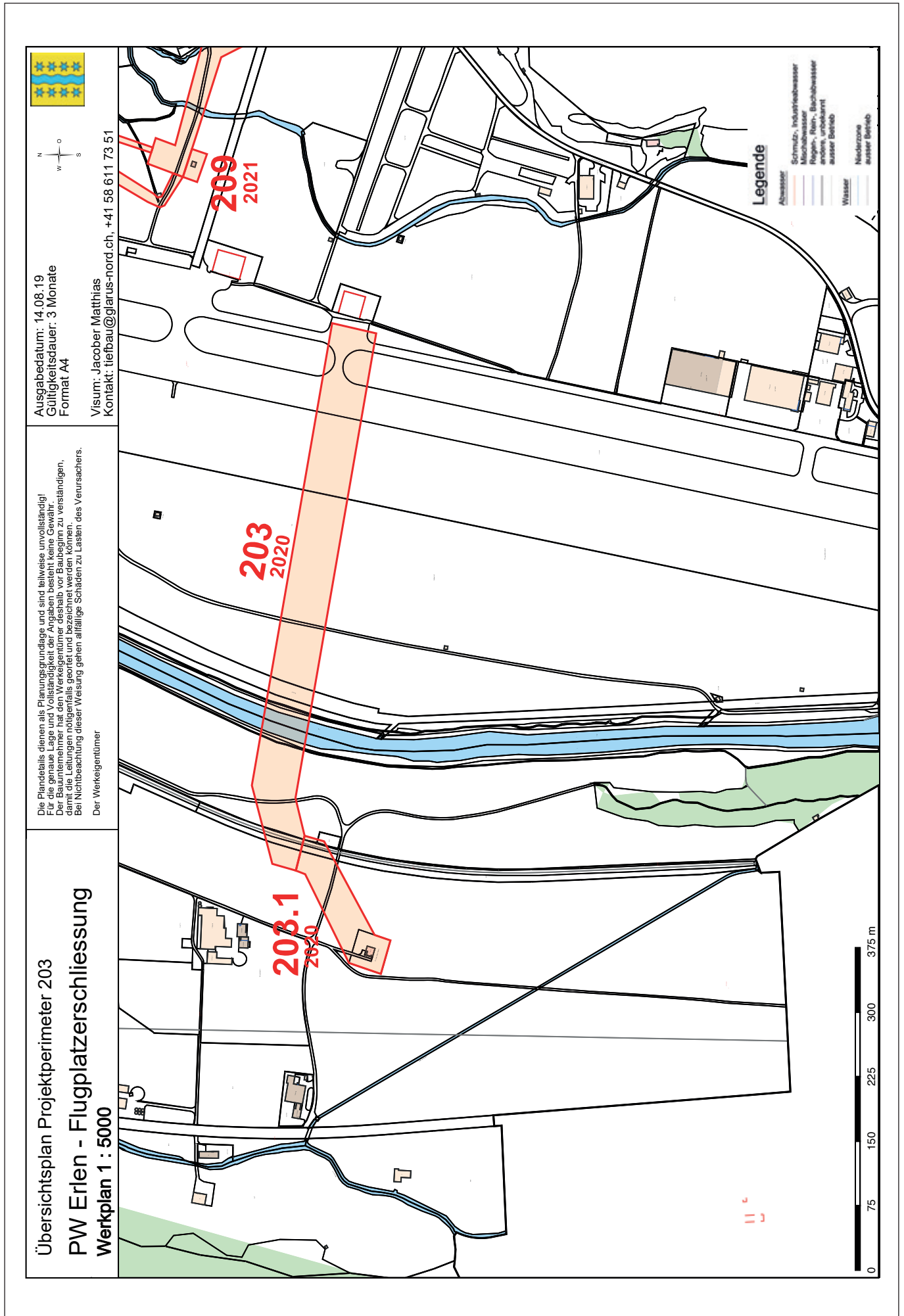
- Koordinationsplan Werke Plan-Nr. 2031.3511-116 vom 15.11.2017
- Technischer Bericht vom 19.08.2019

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Für die Bearbeitung dieses Geschäfts standen der GPK folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Technischer Bericht vom 19.08.2019
- Situationsplan des Baugesuchs
- Übersichtsplan Projektperimeter
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2019

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um einen Teil des genehmigten Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP). Eine Umsetzung des GWP ist Voraussetzung für dessen Wirksamkeit. Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gegeben sind.



15. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 290'000 für den Neubau einer Wasserleitung Netstalerstrasse - Pumpwerk Allmeind Mollis

A. Ausgangslage

Die Gemeinde Glarus Nord plant die Wasserverbindungsleitung Pumpwerk Erlen, Näfels - Flugplatzerschliessung, Mollis.

Mit dem Ausbau des Flugplatz Mollis wird die Verbindungsleitung Flugplatz – Pumpwerk Erlen in Näfels erstellt. Um das Wasser entsprechend vom Pumpwerk in das geplante Reservoir Paradiesli zu bringen oder dieses im Flugplatz bei einem Brandfall nutzen zu können, muss das Leitungsnetz entsprechend angepasst werden.

Eine wichtige Funktion trägt dabei der Leitungsstrang von der Bahnhofstrasse Mollis über die Kanal-, Oberrüteli-, Erlen- und Spinnereistrasse in die Allmeindstrasse und zum Pumpwerk Allmeind. Dieser ist mit der GWP Massnahme 3 entsprechend an die Netstalerstrasse und somit an die leistungsfähige Leitung NW 200 zum Flugplatz anzubinden. Das Wasserleitungsprojekt verbindet die Wasserversorgung Näfels mit Mollis und ist Bestandteil des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) 2012 Bilten - Mollis. Mit dieser wichtigen Wasserleitung wird die hydraulische Kapazität geschaffen, um die Reservoirs Bleiche in Niederurnen und Paradiesli in Mollis mit dem Grundwasserpumpwerk Erlen in Näfels im Verbund bewirtschaften zu können. Ausserdem erreichen wir mit der Leitung die angestrebte Versorgungssicherheit und die benötigte Löschwassersicherheit für den Flugplatz Mollis. Ab dem Wassernetz Dorf Mollis besteht eine Hydrantenleitung NW 150 mm bis zum Feldbach. Von dort besteht eine leistungsfähige Wasserleitung NW 200 bis zum Flugplatz und wird von da zum PW Erlen in Näfels verbunden. Von der Netstalerstrasse bei der Rollstrasse Nord soll nun eine neue Leitung erstellt werden bis zu der Hinteren Quartieranbindung Feldbach und anschliessend bis zum Pumpwerk Allmeind in Mollis. Dort wird diese mit der bestehenden Leitung ab der Allmeindstrasse Mollis verbunden. Es ist geplant die Leitung in der NW 180/147 mm aus HDPE Röhren mit Schutzmantel und Diffusionsbremse zu verlegen. Die Querung des Bodenwaldbachs von ca. 50 m Länge ist mittels unterirdischer Spühlbohrung geplant. Die Querung des Feldbachs wurde bereits 2008 ausgeführt. Mit der Erstellung der Leitung wird die Voraussetzung für die Ausserbetriebnahme des Pumpwerk Allmeind in Mollis geschaffen. Das Pumpwerk Allmeind muss darum nicht aufwendig saniert werden, sondern kann später zurückgebaut werden.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.07.2018), Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016; Erschliessungsreglement Glarus Nord vom 31.08.2011, Reglement über die Wasserversorgung GLN vom 31.08.2011, Generelles Wasserversorgungsprojekt 2012 Mollis-Bilten (GWP).

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Kosten für die Erstellung der Wasserleitung DN 150 sind im Budget IR 2020 mit brutto CHF 290'000 zulasten KST 60500 Wasser eingestellt.

Termine

Baubewilligung wurde erteilt:	30. Mai 2018
Ausschreibung:	Oktober 2019
Genehmigung Verpflichtungskredit durch GV:	22. November 2019
Arbeitsvergaben:	Dezember 2019
Bauausführung:	Januar 2020 - Mai 2020

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für den Neubau einer Wasserleitung Netstalerstrasse - Pumpwerk Allmeind, Mollis, von CHF 290'000 zulasten 60500 Wasser sei zu genehmigen.

Beilage:

- Übersichtsplan Projektperimeter

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen das Dokument gerne zu:

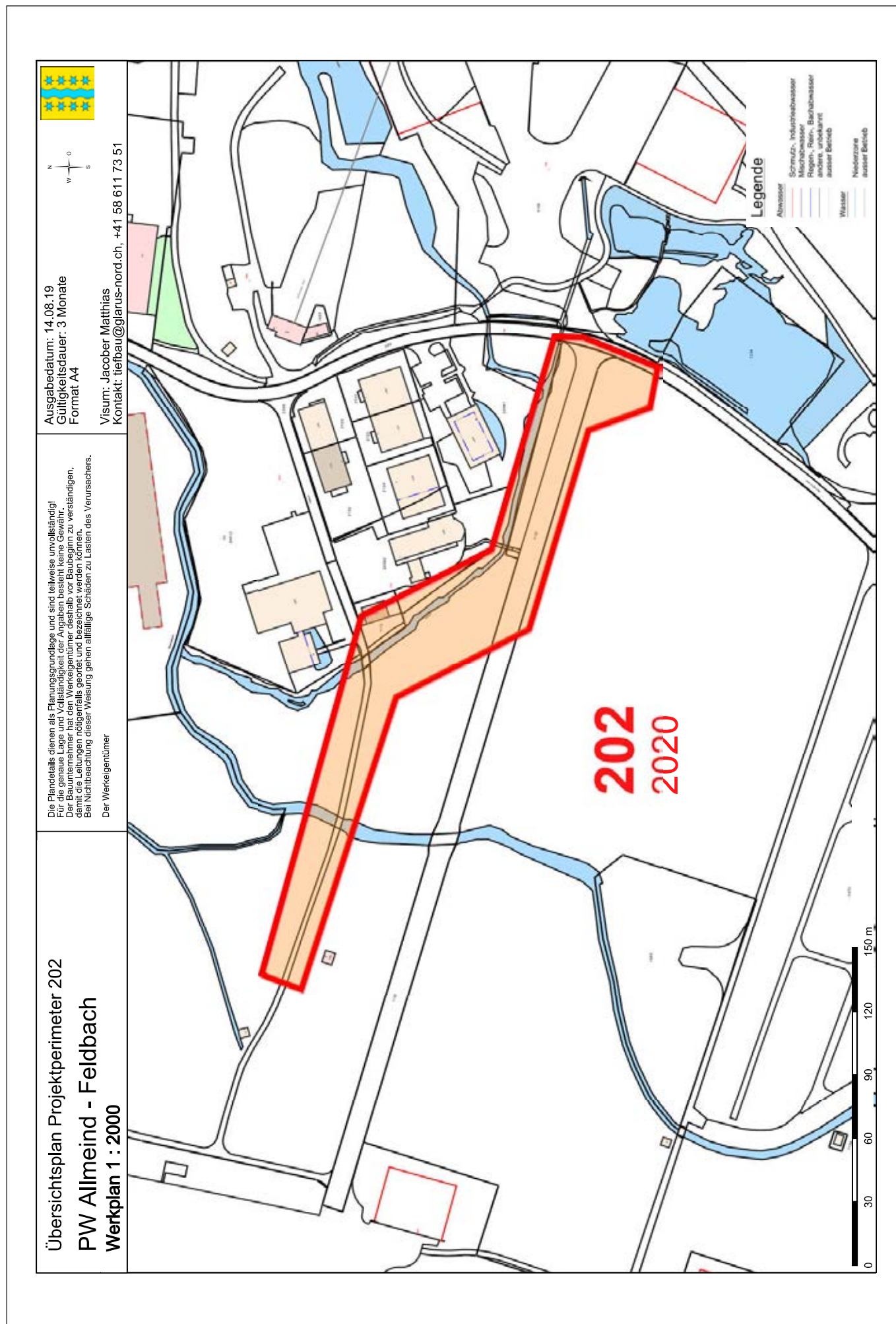
- Koordinationsplan Werke Plan-Nr. 2031.5-16 vom 12.03.2019
- Technischer Bericht vom 22.08.2019
- Kostenvoranschlag vom 12.03.2019


Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2019 mit Formulierungsvorschlag für Bulletintext
- Technischer Bericht INGE Raymann/Marti vom 22.08.2019
- Kostenvoranschlag Raymann AG vom 12.03.2019
- Zwei Übersichtspläne

Die GPK hat anhand des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.08.2019 sowie des Technischen Berichtes, den Verpflichtungskredit auf seine Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmässigkeit geprüft. Sie kommt zum Schluss, dass dieses Vorhaben rechtens ist und somit, wie vom Gemeinderat beantragt, in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt. Die GPK ist mit dem beantragten Vorgehen einverstanden.




 Ausgabedatum: 14.08.19
 Gültigkeitsdauer: 3 Monate
 Format: A4
 Visum: Jacober Matthias
 Kontakt: tiefbau@glarus-nord.ch, +41 58 611 73 51

Die Plandetails dienen als Planungsgrundlage und sind teilweise unvollständig!
 Für die genaue Lage und Vollständigkeit der Angaben besitzt keine Gewähr.
 Der Bauunternehmer hat den Werkgeigentümer deshab vor Baubeginn zu verständigen,
 wenn die Leistungen nichtgenügend geortet und beseitigt werden können.
 Bei Nichtbeachtung dieser Weisung gehen allfällige Schäden zu Lasten des Verursachers.
 Der Werkgeigentümer

Übersichtsplan Projektperimeter 202
PW Allmeind - Feldbach
Werkplan 1 : 2000

16. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 500'000 für die Anpassung und Erneuerung des Leitsystems in Mollis und Bilten in Zusammenhang mit dem Neubau Reservoir Paradiesli Mollis

A. Ausgangslage

Die Gemeinde Glarus Nord plant den Wasserverbund zwischen den Ortschaften Bilten bis Mollis gemäss dem bewilligten generellen Wasserversorgungsprojekt GWP. Ein wichtiges Projekt dieses Verbundes ist der Neubau des Reservoir Paradiesli in Mollis, wofür der Verpflichtungskredit von der Gemeindeversammlung am 23.11.2018 genehmigt wurde. Für den technischen Betrieb des Wasserverbundes müssen die einzelnen Anlagen mittels einer einheitlichen Steuerung (Leitsystem) zusammen verbunden werden.

Die bisherigen lokalen und teilweise älteren Steuerungselemente sind nicht auf einem einheitlichen Standard, auch nicht von demselben Hersteller und können deswegen nicht miteinander verbunden und weitergenutzt werden. Sie müssen deswegen teilweise ersetzt werden. Das Leitsystem wird gemeinsam mit den technischen Betrieben Glarus Nord betrieben, weil mit der Kraftwerksteuerung auch viele Abhängigkeiten zu der Wasserversorgung bestehen. Nur mit einem durchgängigen Leitsystem (Bilten - Mollis) ist der automatische Ausgleich zwischen den Anlagen möglich. Der Betrieb der Pumpen und Kraftwerkanlagen kann optimal auf die Bedürfnisse ausgerichtet und die Löschwasserversorgung im ganzen Gebiet gesichert werden.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.07.2018); Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016; Erschliessungsreglement Glarus Nord vom 31.08.2011; Reglement über die Wasserversorgung GLN vom 31.08.2011; Generelles Wasserversorgungsprojekt 2012 Mollis-Bilten (GWP).

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Kosten für die Anpassung und Erneuerung des Leitsystems in Mollis und Bilten sind im Budget IR 2020 mit brutto CHF 500'000 zulasten KST 60500 Wasser eingestellt. Der Betrag setzt sich zusammen aus den Kosten für die einzelnen Anlageteile von rund CHF 330'000 sowie den Kosten für Verkabelungen, Rückbau und Entsorgung der nicht mehr benötigten Komponenten und interne Leistungen von rund CHF 170'000.

Termine

Genehmigung Verpflichtungskredit durch GV:	22. November 2019
Arbeitsvergaben:	Dezember 2019
Bauausführung:	Mai 2020 - Oktober 2020

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Anpassung und Erneuerung des Leitsystems in Mollis und Bilten von CHF 500'000 zulasten 60500 Wasser sei zu genehmigen.

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Übersichtsplan Anlagen Wasserversorgung Mollis
- Übersichtsplan Anlagen Wasserversorgung Bilten

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Offerten P008465/1 und P008464/1 vom 17.05.2019
- Zwei Planbeilagen
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2019 mit Formulierungsvorschlag für späteren Bulletintext

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gegeben sind.

17. Genehmigung Zusatzkredit von CHF 931'400 für Projektänderungen bei der Sanierung und Erweiterung linth-arena sgu

A. Ausgangslage

Die Baukommission linth-arena sgu diskutierte anlässlich der Projektausarbeitung verschiedene Teilprojekte, welche nicht Bestandteil des von der Gemeindeversammlung am 28.09.2018 genehmigten Sanierungs- und Erweiterungsprojekts gewesen sind. Diese sind einerseits nicht ins Bauprojekt eingeflossen, weil sich die ursprüngliche Baukommission auf die elementaren betriebsnotwendigen Sanierungen fokussierte. Andererseits, weil diese möglichen zusätzlichen Teilprojekte erst im weiteren Prozessverlauf bekannt und entsprechend erst zu diesem Zeitpunkt diskussionsreif geworden sind.

Dabei handelt es sich namentlich um die folgenden Teilprojekte:

	diskutiert:	beantragt:
▪ Aufwertung Linth-Halle:	CHF 643'485.95	CHF 643'485.95
▪ Befestigung Parkplatz West:	CHF 668'855.75	CHF 0.00
▪ Beleuchtung Parkplatz West:	CHF 41'486.00	CHF 0.00
▪ Be- und Entwässerung Kunstrasenplatz:	CHF 204'878.80	CHF 0.00
▪ Befestigung Kiesplatz vor Kunstrasen:	CHF 311'205.60	CHF 0.00
▪ Eingangsbereich / Vordach:	CHF 201'209.00	CHF 201'209.00
▪ Kühlanlage Büroräumlichkeiten:	CHF 45'560.15	CHF 45'560.15
▪ Integration Bestandsgebäude in die neue Anlage Gebäudeautomation:	CHF 41'119.85	CHF 41'119.85
		<u>CHF 931'400.00</u>

Der Gemeinderat diskutierte diese Teilprojekte an mehreren Sitzungen ausführlich. Nachfolgend werden die einzelnen Teilprojekte kurz erläutert:

Aufwertung Linth-Halle

Die Aufwertung der Linth-Halle wurde anlässlich des Vorprojekts eingehend geprüft, von der damaligen Baukommission jedoch zeitlich nach hinten verschoben. Nach dem heutigen Wissensstand und der Kenntnis des Projektverlaufs empfehlen die Baukommission linth-arena sgu und der Gemeinderat, die Linth-Halle anlässlich des Gesamtprojekts aufzuwerten, konkret, den Hallenboden der Linth-Halle zu erneuern und die Linth-Halle nutzungstechnisch nach den heutigen BfU-Vorgaben auf den aktuellen Standard zu bringen.

Die Sanierung der Linth-Halle zu einem späteren Zeitpunkt wäre mit verschiedenen Nachteilen verbunden: Die jetzt laufende Gesamtsanierung bedingt eine Sanierung des Hallendachs, was mit erheblichen Schutzmassnahmen für den aktuellen Hallenboden und entsprechenden Kosten verbunden wäre. Wenn die Sanierung des Hallenbodens gleichzeitig ausgeführt wird, entfallen diese Kosten. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Linth-Halle durch die Dachsanierung ohnehin während der gesamten Sanierungsdauer geschlossen bleibt. Diese Tatsache war zum Zeitpunkt des Vorprojekts noch nicht bekannt.

Wenn die Halle zu einem späteren Zeitpunkt saniert würde (was gemäss Fachleuten in vier bis fünf Jahren sicher der Fall wäre), müsste sie erneut für rund sechs Monate geschlossen werden. Dies wäre mit erheblichen logistischen Störungen für den Betreiber und bedeutenden Nutzungseinschränkungen für die nutzenden Vereine verbunden. Leider ist nicht bekannt, was unter dem heutigen Boden zu erwarten ist. So könnten allfällige Trocknungszeiten des neuen Bodens, welche entscheidend sind für die verhältnismässig lange Schliessungsdauer, noch länger dauern. Dies könnte während der Bauzeit der Gesamtsanierung 2020/2021 ohne Nachteile für den Betrieb und die Vereine aufgefangen werden.

Befestigung Parkplatz West / Beleuchtung Parkplatz West

Die Baukommission und der Gemeinderat sind der Ansicht, dass diese Teilprojekte zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisiert und somit nach hinten verschoben werden sollen. Dies auch dahingehend, dass diese mit dem genehmigten Gesamtprojekt in keinem direkten Zusammenhang stehen und davon unabhängig realisiert werden können. Der Kiesplatz würde wie heute nur bei grossem Bedarf genutzt. Bei einer (erhofften) höheren Frequenz der ganzen Anlage kann der Parkplatz auch später ausgebaut werden.

Be- und Entwässerung Kunstrasenplatz

Dieses Teilprojekt wurde sowohl in der Baukommission als auch im Gemeinderat eingehend und auch im grösseren Rahmen diskutiert: So sieht das genehmigte Gesamtprojekt den Ersatz des bestehenden Kunstrasenplatzes in der Höhe von CHF 635'453.70 vor.

Der bestehende Kunstrasenplatz weist gemäss Platzbauer eine Restlebensdauer von mindestens vier Jahren auf, was in der Praxis rund sechs Jahre bedeuten dürfte. Zudem befindet sich der Platz gemäss Einschätzung von Experten in einem guten Zustand.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich der Kunstrasenmarkt in grossem Wandel. So geht der Trend im europaweiten Vergleich von konventionellen "verfüllten" Kunstrasenplätzen mit Granulatsplittern zunehmend zu "unverfüllten" Kunstrasenplätzen. Dies, weil verfüllte Kunstrasenplätze bedeutende ökologische Nachteile aufweisen. Es wird damit gerechnet, dass die Europäische Union im Jahr 2020 ein Verbot für entsprechende Kunstrasenplätze erlassen und die Schweiz diese Regelung nachvollziehen wird. Das genehmigte Sanierungsprojekt beinhaltet den Ersatz eines verfüllten Kunstrasenplatzes. Für einen unverfüllten Kunstrasenplatz wäre heute zu den veranschlagten Kosten von CHF 635'453.70 nochmals mit zusätzlichen Kosten von CHF 150'000 zu rechnen.

Infolge der Zusatzkosten für eine moderne Lösung (CHF 150'000 unverfüllter Kunstrasenplatz, CHF 204'878.80 Be- und Entwässerung), der gegenwärtigen unsicheren gesetzlichen Lage betr. unverfüllter oder verfüllter Lösung, der Restlebensdauer von mindestens vier bis sechs Jahren und mit Blick auf die Gesamtkosten beantragen die Baukommission und der Gemeinderat, im Rahmen der Gesamtsanierung den Ersatz des genehmigten Kunstrasenplatzes zu verschieben.

Die zusätzlichen Teilprojekte sollen der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens 2023, nochmals vorgelegt werden. Der Kostenkontrolleur in der Baukommission rechnet damit, dass, sobald die verfüllten Kunstrasenplätze verboten sind, die Marktmechanismen mittelfristig zu wesentlich tieferen Preisen für unverfüllte Kunstrasenplätze führen.

Befestigung Kiesplatz vor Kunstrasen

Die Befestigung des Kiesplatzes vor dem Kunstrasenplatz wäre zum jetzigen Zeitpunkt schwierig zu realisieren: Der Kiesplatz befindet sich in einer Gewässerschutzzone, was mit zusätzlichen Vorgaben und Einschränkungen verbunden wäre. Dies würde anlässlich des gegenwärtigen Baubewilligungsverfahrens zu zeitlichen baulichen Verzögerungen führen. Aus diesem Grund ist die Befestigung des Kiesplatzes nicht Bestandteil der Baubewilligung und müsste ggf. als separates Projekt verfolgt werden. Aus diesem Grund beantragen die Baukommission und der Gemeinderat eine Verschiebung dieses Teilprojekts

Eingangsbereich / Vordach

Das Teilprojekt "Eingangsbereich / Vordach" entstand erst nach Einreichung des Baugesuches durch die Konsultation der verschiedenen Ämter und der glarnerSach. So erfüllt der gegenwärtige Eingangsbereich der linth-arena sgu die gesetzlichen Brandschutzvorschriften nicht mehr. Um die gesetzlich geforderten Minimalstandards zu erfüllen, ist für den Eingangsbereich mit Mehrkosten von mindestens CHF 50'000 zu rechnen. Im Vorprojekt waren für den Eingangsbereich keine Investitionen vorgesehen.

Durch die Tatsache, dass im Eingangsbereich bauliche Massnahmen für den Brandschutz notwendig sind, entsteht für die Gemeinde eine willkommene Möglichkeit: Seit der letzten Gesamtsanierung in den Jahren 2003/2004 ist der Eingangsbereich für viele Besuchende der linth-arena sgu ein Ärgernis. Der Eingang ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich, schwer zu öffnen und für Personen mit Einschränkungen zudem schwierig/ungeeignet. Es besteht jetzt die Möglichkeit, einen sämtlichen gesetzlichen Vorgaben entsprechenden, klar bezeichneten, gästefreundlichen Eingang zu schaffen. Aus diesem Grund befassten sich die Baukommission und der Gemeinderat ausgiebig mit dieser Thematik und legen eine Projektänderung vor, welche einen frontalen Eingangsbereich, mit doppeltem Windfang und einer Überdachung der ganzen Front zwischen Eingang und Aussenkletterhalle mit einem Wetterschutz für wartende Schülerinnen und Schüler vorsieht. Diese Lösung kostet im Vergleich mit der Umsetzung der gesetzlichen Minimalstandards CHF 150'000 mehr, sodass mit Gesamtkosten von CHF 201'209 zu rechnen ist.

Die Baukommission und der Gemeinderat beantragen, dieses Teilprojekt zu realisieren. Vor allem in Anbetracht der Ausgangslage, der angedachten Lösung und der sich bietenden Möglichkeit, der Linth-arena sgu endlich jenen funktionalen, aber auch repräsentativen Eingangsbereich zu geben, welche ein solches Sport-, Kultur- und Kongresszentrum auch benötigt.

Kühlanlage Büroräumlichkeiten

Die nordöstlich gelegenen Büroräumlichkeiten weisen bereits zum heutigen Zeitpunkt eine überdurchschnittlich hohe Wärme aus. Dies, weil der Bürotrakt unmittelbar ans Hallenbad angrenzt.

Diese Tatsache wird sich durch die zusätzliche Nutzung der Bäder nach erfolgter Sanierung und Erweiterung noch zuspitzen. Im Zusammenhang mit der im Bauprojekt vorgesehenen Kühlung der neuen Server-Räume würde sich daher die Möglichkeit bieten, bei der Submission auch die Kühlung der Büroräumlichkeiten auszuschreiben. Entsprechend könnten Kosten gespart werden, zumal zu einem späteren Zeitpunkt die Kühlung der Büros infolge dringlicher Notwendigkeit separat ausgeschreiben werden müsste.

Die Baukommission und der Gemeinderat sind demnach der Ansicht, dass diese Anpassung bereits zum jetzigen Zeitpunkt Sinn macht und entsprechend vorgenommen werden sollte.

Integration Bestandsgebäude in die neue Anlage Gebäudeautomation

Das genehmigte Sanierungs- und Erweiterungsprojekt sah keine Vereinheitlichung der Gebäudeautomation vor. So werden aufgrund der Schnittstellen lediglich Anpassungen vorgenommen, damit der Betrieb sichergestellt werden kann. Dies würde bedeuten, dass die verschiedenen Elektrosteuerungen bestehen bleiben und für den neuen und den alten Teil der Linth-arena sgu zwei unterschiedliche Bedienstellen bestünden. Die Alarmierung bei Notfällen wird derzeit mittels eines einzigen Kontaktes gelöst, wobei die Art des Notfalls nicht unterschieden oder priorisiert werden kann. Für gewisse Teile der alten Steuerung bestehen darüber hinaus infolge des Alters (15 Jahre) keine Ersatzteile mehr.

Durch die beantragte Projektänderung wird das Bestandsgebäude in die neue Anlage integriert. Dies bedeutet, dass die Bestandsanlagen nebst den Funktionen des neuen Leitsystems auch technisch auf den neuesten Stand gebracht werden. Dies senkt die Energiekosten. Die Linth-arena sgu erhält dadurch ein zentrales Leitsystem, über welches die gesamte neue Gebäudetechnik gesteuert werden kann. Die Standorte der jetzigen Bedienstellen würden überarbeitet. Die Bedienbarkeit über die ganze Anlage ist deutlich benutzerfreundlicher. Die Alarmierung erfolgt zudem direkt über das Leitsystem, wobei ersichtlich ist, um welchen Notfall (Lift, gewerbliche Kälte etc.) es sich handelt.

Die Baukommission und der Gemeinderat sind demnach der Ansicht, dass diese Anpassung Sinn macht und entsprechend vorgenommen werden sollte.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemäss Gemeindeordnung Glarus Nord ist für Zusatzkredite ab CHF 100'000 die Gemeindeversammlung zuständig. Weitere Rechtsgrundlagen bilden indes Art. 32 Abs. 2 FHG, Art. 48 FHG sowie Art. 27 GG. Kredite sind für jenen Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt worden sind. Werden bei einem Vorhaben Änderungen vorgenommen, ist zu prüfen, ob diese Änderungen wesentlich sind oder im ursprünglichen Kredit in einer Form enthalten waren. Wenn dies nicht der Fall ist, ist ein Zusatzkredit zu beantragen.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Dem Zusatzkredit von CHF 931'400 stehen im Vergleich zum bereits genehmigten Sanierungs- und Erweiterungsprojekts durch die Verschiebung des Kunstrasenplatzes Einsparungen von CHF 635'453.70 gegenüber. Effektiv betragen die Mehrkosten zum genehmigten Sanierungs- und Erweiterungsprojekt dadurch CHF 295'921.25. Im Budget und im Finanzplan wird dies erst ab 2021 abgebildet. Die Verbuchung erfolgt über das IR-Projekt 504000050 / 74029.

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Zusatzkredit für die Realisierung der Teilprojekte Aufwertung Linth-Halle, Eingangsbereich / Vordach, Integration Bestandsgebäude in die neue Anlage Gebäudeautomation sowie Kühlanlage Büroräumlichkeiten von CHF 931'400 sei zu genehmigen.

Beilagen:

keine

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 14.08.2019
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2019

Die GPK hat das vorliegende Geschäft auf Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

Ausgangslage:

Folgende Projektänderungen wurden durch den GR bewilligt:

Sitzung 14.08.2019

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| - Aufwertung der Linth-Halle | CHF 643'495.95 |
| - Sanierung Eingangsbereich / Vordach | CHF 201'209.00 |

Sitzung 28.08.2019

- | | |
|--|---------------|
| - Integration Bestandsgebäude in die neue Anlage Gebäudeautomation | CHF 41'119.85 |
| - Kühlanlage Büroräumlichkeiten | CHF 45'560.15 |

Gleichzeitig wurde beschlossen, die ursprünglich geplanten Teilprojekte

- Be- und Entwässerung Kunstrasenplatz
- Befestigung und Beleuchtung Parkplatz West
- Befestigung Kiesplatz vor Kunstrasenplatz

auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Gesetzliche Grundlagen:

Obwohl die Kosten für die Projektänderungen unter der Berücksichtigung der Verschiebung von ursprünglich geplanten Kosten effektiv tiefer liegen, ist gemäss Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Glarus der Zusatzkredit für sämtliche Anpassungen von brutto CHF 931'400 einzuholen. Gemäss Gemeindeordnung sind Zusatzkredite ab CHF 100'000 der GV zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Zusatzkredit von CHF 931'400 stehen im Vergleich Einsparungen von CHF 635'453.70 gegenüber. Effektiv betragen die Mehrkosten der Projektänderungen CHF 295'921.25. Dieser Betrag wird im Budget / Finanzplan 2021 ff eingeplant. Die Verbuchung erfolgt über das Investitionsrechnungs-Projekt 04000050/74029.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gegeben sind.

18. Genehmigung zukünftiges Betreibermodell linth-arena sgu und Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 325'000 für die Aktienkapitaleinlage und Anstossfinanzierung 2020

A. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 28.09.2018 beschloss im Rahmen der Krediterteilung für die Sanierung und des Ausbaus, dass der Gemeindeversammlung bis spätestens November 2019 eine Vorlage für den Betrieb vorzulegen sei. Der Gemeinderat bestimmte an seiner Sitzung vom 19.12.2018 daher eine breit abgestützte Kommission für die Ausarbeitung des zukünftigen Betreibermodells für die der-einst sanierte und erweiterte linth-arena sgu:

Die Kommission setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Name, Vorname	Funktion
Kistler Thomas	Gemeindepräsident, Vorsitz
Gygli Ruedi	Vertreter Vereine Glarus Nord
Hager Adrian	Vertreter Genossenschaft linth-arena sgu
Hefti Alexandra	Bereichsleiterin Finanzen
Slongo Mirko	Bereichsleiter Gesundheit, Jugend und Kultur
Spengler Thomas	Experte Sportanlagen / Hallenbäder
Stucki Hansjörg	Gemeinderat
Neumann Andreas	Gemeindeschreiber Stv., Projektkoordination

Die Kommission nahm unverzüglich ihre Arbeit auf und tagte an insgesamt sechs Sitzungen. Zudem besuchte die Kommission anfangs April 2019 drei ausserkantonale Stätten (Wettingen, Frauenfeld und Wallisellen), bei der unterschiedliche Betriebe und Betreiberformen aus erster Hand in Erfahrung gebracht wurden. Sämtliche relevanten übergeordneten Themen wurden innerhalb der Kommission einstimmig verabschiedet.

Grundsätzliches

Zunächst stellte sich die Frage, ob die linth-arena sgu als Betriebseinheit geführt werden soll oder gewisse Betriebsteile, so beispielsweise die Gastronomie und Hotellerie, vom restlichen Betrieb abgetrennt werden sollen. Dazu wurden Beispiele und Erfahrungen anderer Gemeinden und Betriebe zur Entscheidungsfindung beigezogen. Die Frage, ob gewisse Betriebsteile vom Betrieb getrennt werden sollen, wurde aus verschiedensten Gründen verworfen: Einerseits soll der Betrieb mit sämtlichen Angeboten als Ganzes eine Einheit garantieren. Die vorhandenen Angebote sollen im Markt gebündelt angeboten werden können.

Mehrere Chefs unter einem Dach bringen zudem ein überdurchschnittlich hohes Konfliktpotenzial, zumal Teilinteressen dem Gesamtinteresse des Betriebs zuwiderlaufen können. Die Betriebskommission und der Gemeinderat beantragen daher ausdrücklich, den Betrieb als Ganzes zu belassen und für sämtliche Infrastruktur einen einzigen Betreiber zu ernennen.

Mögliche Betreiberformen

Oberste Priorität hatte die Bestimmung der juristischen Form des neuen Betreibers. Die Arbeitsgruppe zeigte sich von Beginn weg ergebnisoffen, entsprechend wurden sämtliche denkbaren Varianten geprüft, deren Vor- und Nachteile aufgezeigt und entsprechend gewichtet. Dies bedeutete, dass vom gemeindeeigenen Betrieb bis hin zur Aktiengesellschaft sämtliche Möglichkeiten vertieft überprüft wurden.

Folgende Kriterien wurden bei der Beurteilung angewendet:

- Sicherstellung der Gemeindeinteressen im Betrieb
- Möglichkeit der Einbindung weiterer Träger
- Spielraum für unternehmerisches Handeln
- Positionierung / Flexibilität im Markt
- Gewinnorientierung
- Möglichkeit der Generierung zusätzlicher Einnahmequellen
- Attraktivität Sponsoring für Dritte
- Mitspracherecht Öffentlichkeit
- Finanzielles Risiko für die Gemeinde

Die detaillierten Erwägungen für sämtliche geprüften Betreiberformen finden sich in der Beilage 1 "Beurteilung Trägerschaftsmodelle". Bereits frühzeitig zeichnete sich ab, dass sich für den Betrieb der linth-arena sgu bei genauer Betrachtung ausschliesslich zwei Rechtsformen eignen:

- Aktiengesellschaft
- Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt

In beiden Fällen würde die Infrastruktur bei der Gemeinde verbleiben, wie es die Landsgemeinde vom 06.05.2018 bestimmt hatte. Der Vollständigkeit halber werden die Kriterien an dieser Stelle noch einmal aufgelistet und mit verschiedenen weiterführenden Argumenten und Überlegungen ergänzt:

Kriterium / Modell	Aktiengesellschaft (AG)	Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (s.ö.r.A.)
Sicherstellung Gemeindeinteressen	Eigentümerstrategie Leistungsvereinbarung Wahl VR	Eigentümerstrategie Organisationsreglement Leistungsvereinbarung Wahl VR
Möglichkeit der Einbindung weiterer Träger	Ja	Ja
Spielraum für unternehmerisches Handeln	Ja, höher als bei s.ö.r.A.	Ja, tiefer als bei AG
Positionierung / Flexibilität im Markt	Ja, höher als bei s.ö.r.A.	Ja, tiefer als bei AG
Gewinnorientierung	Ja	Ja
Möglichkeit der Generierung zusätzlicher Einnahmequellen	Ja, höher als bei s.ö.r.A.	Ja, tiefer als bei AG
Attraktivität für Sponsoring Dritter	Ja, höher als bei s.ö.r.A.	Ja, tiefer als bei AG
Mitspracherecht Öffentlichkeit	Indirekt mittels Genehmigung Eigentümerstrategie, Leistungsvereinbarung und Wahlen in VR	Indirekt mittels Genehmigung Eigentümerstrategie, Leistungsvereinbarung und Wahlen in VR
Finanzielles Risiko Gemeinde	Tief, liegt max. im Beitrag über LV und im Aktienkapital	Vorhanden. Klare finanzielle Trennung und Beurteilung von Gemeinde möglich

Anders als die Technischen Betriebe (TBGN) und die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN) erbringt der zukünftige Betreiber der linth-arena sgu keine klassischen hoheitlichen Aufgaben oder erfüllt keine staatsnahen Pflichten, welche eine Ausgestaltung als öffentlich-rechtliche Anstalt rechtfertigen würde. Vor allem die Hotellerie und die Gastronomie sind sensible Teile, welche zwingend zum Betrieb gehören, zumal man sich in diesen Bereichen im freien Markt bewegt. Damit wäre eine Ausgestaltung des Betreibers als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt eher problematisch.

Ohnehin ist der Betreiber weitgehend dem freien Markt ausgesetzt. Entsprechend muss sich der Betreiber im Markt positionieren und bewegen können, damit die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Betrieb geschaffen werden können. Mit einer Ausgestaltung als AG hat der Betreiber bessere Auftrittsmöglichkeiten und steigert seine Attraktivität für Sponsoren. Dies wäre bei einer sich im Umfeld der Gemeinde befindlichen Anstalt weniger oder gar nicht der Fall. Die Abwägung der verschiedenen Vergleichskriterien und die Würdigung der verschiedenen Aspekte sprechen folglich klar für die Gründung einer AG. Diese AG soll vollständig im Eigentum der Gemeinde stehen.

Die Grenze der marktwirtschaftlichen Positionierung bildet einerseits die Erbringung jener Dienstleistungen, welche nicht wirtschaftlich erbracht werden können, jedoch von der Gemeinde vorgegeben werden. Andererseits Dienstleistungen, welche grundsätzlich nach marktwirtschaftlichen Kriterien

erbracht werden könnten, jedoch durch Vorgaben der Gemeinde eingeschränkt werden. Diese beiden Sachverhalte werden in der Eigentümerstrategie und der Leistungsvereinbarung klar geregelt.

Für sämtliche anderen Angebote, insbesondere die Hotellerie und Gastronomie, ist der Betreiber selbst verantwortlich. Letztlich, und dies war anlässlich der Entscheidungsfindung nicht unerheblich, liessen die Erfahrungen der Exkursion der unterschiedlich geführten Betriebe keinen Zweifel daran, dass jener Betrieb die grösste Dynamik und die besten Geschäftszahlen aufwies, welcher die grösste wirtschaftliche Autonomie genoss.

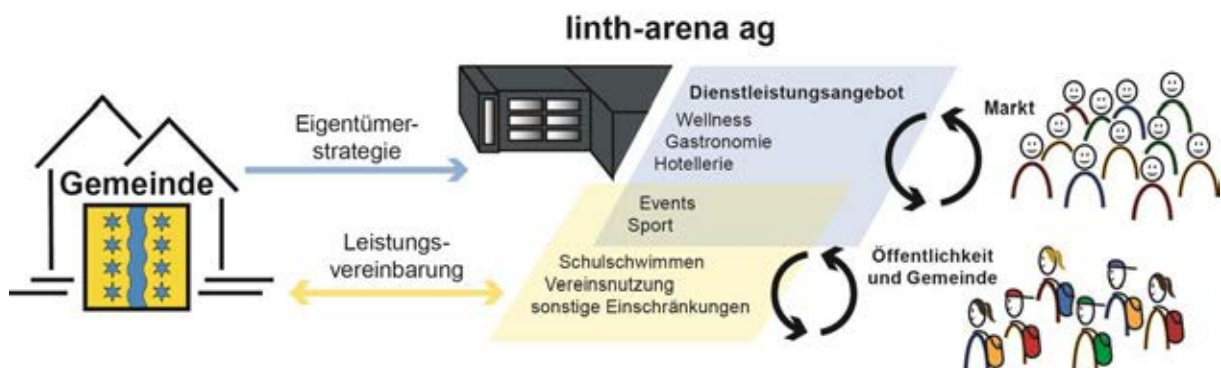
Im Ausarbeitungsprozess wurde seitens VR der Genossenschaft der Antrag gestellt, keine neue AG zu gründen, sondern die bestehende Genossenschaft in eine AG umzuwandeln. Dieser Antrag wurde im Folgenden rechtlich geprüft. Obschon juristisch nach Fusionsgesetz zwar grundsätzlich möglich, ist eine solche Umwandlung in der Praxis kaum umsetzbar.

Nebst den praktikablen Vorbehalten spricht zudem eine politische Komponente für eine Neugründung: Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erwarten nach der Sanierung und Erweiterung auch in betrieblicher Hinsicht einen Neustart. So kommen die Kommission und der Gemeinderat einerseits zum Schluss, dass eine Neugründung der AG die beste Variante darstellt. Andererseits sollen sowohl die VR-Ämter als auch die Stellen der obersten Führungsebene öffentlich ausgeschrieben werden.

Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord für die linth-arena AG (Beilage 2) bildet die institutionelle Grundlage des Verhältnisses zwischen der Gemeinde und der linth-arena AG. Detaillierte Ausführungen zu den Bestimmungen der Eigentümerstrategie können der Beilage 3 entnommen werden.

Die Eigentümerstrategie wird durch eine Leistungsvereinbarung ergänzt, in welcher die Gemeinde der linth-arena AG Vorgaben zur Bewirtschaftung gewisser Infrastrukturteile macht und Eckpunkte für die Nutzung Dritter, bspw. der Vereine, definiert. Die Leistungsvereinbarung wird durch die Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich am 20.11.2020, ausführlich behandelt. In sämtlichen anderen Belangen ist die linth-arena AG in unmittelbarem marktwirtschaftlichen Austausch.



Weiteres Vorgehen / Fahrplan

Nach Genehmigung der Eigentümerstrategie werden die weiteren für die Gründung der AG notwendigen Schritte ausgelöst. Der detaillierte Zeitplan samt Meilensteinen und jeweiligen Genehmigungsinstanzen kann der Beilage 4 entnommen werden.

Verpflichtungskredit

Damit die anvisierte Aktiengesellschaft im kommenden Jahr nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung gegründet werden kann, ist die Einholung eines Verpflichtungskredites in der Höhe von CHF 325'000 notwendig. Dieser Verpflichtungskredit setzt sich einerseits aus einer Aktienkapitalanlage von CHF 300'000 und andererseits aus einer Anstossfinanzierung für die neue AG in der Höhe von CHF 25'000 für das Jahr 2020 zusammen.

Die Betreiberkommission hat sich mit der Frage der Kapitalisierung der Aktiengesellschaft vertieft auseinandergesetzt. Hierbei ist man übereingekommen, dass die Gesellschaft mit ausreichend liquiden Mitteln ausgestattet werden soll, damit sie vom operativen Betriebsstart an handlungsfähig ist und keine weiteren Unterstützungen seitens Gemeinde benötigt. Hierbei orientierte man sich an den Benchmarks vergleichbarer Betriebe wie Frauenfeld, Wil und Wettingen, wobei Aktienkapitalhöhen von CHF 300'000 bis CHF 500'000 eingehender diskutiert wurden.

Man kam überein, dass CHF 300'000 eine realistische Grösse darstellt. Eine allfällige Sacheinlage in Form des Mobiliars erfolgt nach der voraussichtlichen Eingliederung der Genossenschaft in die Gemeinde nach OR Art. 915.

Während das Aktienkapital zum Zweck des operativen Betriebsstarts liberiert wird, hat die AG in der Konstituierungsphase im kommenden Jahr zudem Bedarf an einer Anschubfinanzierung. Da sich die Gemeinde nach erfolgter Gründung der AG und der damit verbundenen Wahl des linth-arena VR auf den Abschluss der Leistungsvereinbarung konzentrieren wird, muss die linth-arena AG in der Lage sein, bestimmte allfallende Kosten der Konstituierung (Sitzungsgelder des neuen VR, externe Beratung und Unterstützung für die Statuten, Reglemente, Organigramm etc.) selbst tragen zu können. Die Betreiberkommission und der Gemeinderat erachten einen Betrag von CHF 25'000 für das Jahr 2020 als angemessen.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindeordnung Glarus Nord

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Sämtliche finanziellen Folgen für die Gemeinde werden in den Budgets 2020 und 2021 berücksichtigt und abgebildet. Für die Zeitdauer ohne Leistungsvereinbarung hat die Gemeindeversammlung vom 28.09.2018 auch eine Finanzierung des Übergangs in der Höhe von CHF 1.3 Mio. gesprochen. Für die Anschubfinanzierung der neuen Gesellschaft bis zur Wiedereröffnung im Herbst 2021 wird gemäss Fahrplan rechtzeitig der jeweilige Verpflichtungskredit beantragt.

D. Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Gründung einer Aktiengesellschaft (linth-arena AG), zu 100 Prozent im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord stehend, sei zuzustimmen.
2. Der Eigentümerstrategie sei unverändert zuzustimmen.
3. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 325'000 sei zu genehmigen.

Beilagen:

1. Beurteilung Trägerschaftsmodelle und Betreiber
2. Eigentümerstrategie
3. Bemerkungen zu den einzelnen Normen der Eigentümerstrategie
4. Zeitplan

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug 28.08.2019
- Eigentümerstrategie
- Antwort zur Traktandenliste GV 22.11.2019 - Mail GP vom 30.09.2019

Die GPK stellt fest, dass unter dem Antrag Betreibermodell drei unterschiedliche Anträge zur Abstimmung kommen, über welche die GV einzeln abstimmen muss:

1. Der Gründung einer Aktiengesellschaft (linth-arena AG), zu 100 Prozent im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord stehend, sei zuzustimmen.
2. Der Eigentümerstrategie sei unverändert zuzustimmen.
3. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 325'000 sei zu genehmigen.

Die GPK hat die folgenden Anträge auf Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit geprüft.

Aus Sicht der GPK, spricht nichts gegen den 1. Antrag - die Gründung der vorgesehenen Aktiengesellschaft.

Auch der 2. Antrag ist behandlungsreif und die GPK begrüsst es, dass sich die GV zur Eigentümerstrategie äussern kann.

Beim 3. Antrag - dem Verpflichtungskredit für die Gründung der AG und die Anstossfinanzierung sind die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit erfüllt.

Beilage I Beurteilung Trägerschaftsmodelle nach Kriterien

Trägerschaftsmodell / Betreiber	Verwaltungstechnische Aspekte	Sicherstellung Gemeindeinteressen in Betrieb	Einbindung weiterer öffentlicher Träger möglich	Einbindung privatrechtlicher Träger möglich	Positionierung im Markt	Gewinnorientierung	Generierung zusätzlicher Einnahmequellen möglich	Atraktivität Sponsoring für Dritte	Mitspracherecht Öffentlichkeit	Finanzielles Risiko Gemeinde
Öffentlich-rechtliche Betriebsform: Betreiber Glarus Nord	Betrieb durch Gemeinde, Eignung nur für grössere Städte (Ressourcenfrage)	direkt, Einflussnahme hoch	nein	nein	Nein, Gefahr der Trägheit	nein	erschwert	tief	bleibt direkt erhalten	direkt und hoch
Öffentlich-rechtliche Betriebsform: Betreiber Verband	Delegation Betrieb in Verband notwendig (Ressourcen)	direkt, Einflussnahme relativ hoch	ja	nein	Nein, Gefahr der Trägheit	nein	erschwert	tief	bleibt relativ direkt erhalten	relativ direkt und relativ hoch
Öffentlich-rechtliche Betriebsform: Selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt	Delegation Betrieb in selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt	analog TBGN/APGN: Eigentümersstrategie, Organisationsreglement, Leistungsvereinbarung	ja	nein	jein	ja	erschwert	mittel	indirekt mittels Genehmigung Leistungsvereinbarung / Wahlen in VR	vorhanden. Klare finanzielle Trennung und Beurteilung von Gemeinde möglich
Privatrechtlicher Betrieb: AG	Betrieb durch AG	mittels Vorgaben der Infrastruktur, Entsendung in VR und Aktionariat, Eigentümersstrategie, Leistungsvereinbarung	ja	ja	ja	ja	ja	hoch	indirekt mittels Genehmigung Leistungsvereinbarung / Wahlen in VR	tief, liegt max. im Beitrag über Leistungsvereinbarung
Privatrechtlicher Betrieb: Genossenschaft	Betrieb durch Genossenschaft	mittels der Infrastruktur, Leistungsvereinbarung und VR, Ausübung der Aktionsrechte in gleichem Rahmen wie andere Genossenschafter (unabhängig Anteil)	ja	ja	ja	nein, gemeinsame Selbsthilfe im Fokus	ja	mittel	indirekt mittels Genehmigung Leistungsvereinbarung / Wahlen in VR	tief, liegt max. im Beitrag über LV



glarusnord 

Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord für die linth-arena AG

gültig ab: 01. Januar 2021

Von der Gemeindeversammlung
erlassen am: 22. November 2019

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2021

gestützt auf die Gemeindeordnung Glarus Nord

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Zweck der Eigentümerstrategie	3
III.	Ziele der Gemeinde Glarus Nord	3
	Art. 01 Unternehmerische Ziele	3
	Art. 02 Wirtschaftliche Ziele	3
	Art. 03 Soziale und ökologische Ziele	4
IV.	Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele	4
	Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen	4
	Art. 05 Vorgaben zur Organisation	4
	Art. 06 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung	4
V.	Schlussbestimmungen	5
VI.	Inkrafttreten	5

Die in dieser Eigentümerstrategie erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.



I. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eigentümerstrategie wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord erstellt. Die Gemeinde ist die Eigentümerin der linth-arena AG.

Die Interessen der Gemeinde Glarus Nord werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Dabei berücksichtigt er die unternehmerische Autonomie der linth-arena AG und anerkennt in seiner Eigenschaft als Vertreter der Eigentümerin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrats in Bezug auf die Unternehmensstrategie.

Neben der Festlegung der Eigentümerstrategie nimmt die Gemeinde ihre Rechte als Besitzerin wahr.

Der Gemeinderat wählt fünf von sieben Verwaltungsratsmitgliedern und das Präsidium, wobei ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz nimmt. Vier Mitglieder werden nach Konsultation des Verwaltungsrates gewählt. Dem Verwaltungsrat hierbei kommt ein Vorschlagsrecht zu. Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Der Gemeinderat erstattet zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht und stellt die Information sicher. Der Gemeinderat erteilt Vorgaben zu Planung und Reporting der Institution.

II. Zweck der Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie gibt klare Richtlinien zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Richtlinien ist auch die Unternehmensstrategie festzulegen. Der Gemeinderat verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eigentümerstrategie nur nach eingehender Prüfung und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat des Unternehmens abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eigentümerstrategie sind von der strategischen und der operativen Führungsebene der linth-arena AG bei ihren Tätigkeiten einzubeziehen. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat möglich.

Die Eigentümerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen (Stakeholders) des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

Der Verwaltungsrat der linth-arena AG ist gegenüber dem Gemeinderat für die Einhaltung der Eigentümerstrategie verantwortlich.

III. Ziele der Gemeinde Glarus Nord

Art. 01 Unternehmerische Ziele

Die Hauptaufgabe der linth-arena AG ist der Betrieb der auf den Parzellen 971 und 20006, Grundbuch Näfels, gelegenen gemeindeeigenen Infrastruktur (Sportanlagen, Wellness, Restauration und Hotellerie, Freiflächen). Die linth-arena AG regelt nach Absprache mit den jeweiligen Eigentümern zudem den Betrieb der auf den Parzellen Nr. 20011 (Skaterpark), 20081 (Kletterhalle 2) sowie 20171 (Boulderhalle), Grundbuch Näfels, gelegenen Infrastruktur.

Die linth-arena AG ist als selbständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und kundenorientiert zu führen.

Art. 02 Wirtschaftliche Ziele

Die linth-arena AG erwirtschaftet Gewinne aus der Geschäftstätigkeit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die linth-arena AG soll der Bevölkerung und den Vereinen möglichst attraktive Preise für qualitativ hochstehende Angebote garantieren.



Die Gemeinde entrichtet für den Betrieb jener Infrastruktur, welche nicht wirtschaftlich führbar ist und deren Betrieb durch die Gemeinde vorgegeben wird, einen jährlichen Beitrag. Dies wird in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.

Allfällige Gewinn- oder Verlustvorträge werden auf die Rechnung des Folgejahres übertragen. Es gibt keine Gewinnausschüttung.

Art. 03 Soziale und ökologische Ziele

Die linth-arena AG bietet für die Bevölkerung ein vielseitiges und ansprechendes Angebot an Sport-, Freizeit- und Erholungsdienstleistungen.

Die Organe der linth-arena AG haben bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung die soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und den Bewohnern von Glarus Nord wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherung der Position als attraktiver regionaler Arbeitgeber;
- Sicherstellung einer führenden Stellung in einer engagierten und zeitgemässen Ausbildung von Lernenden;
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Förderung der Mitarbeitenden durch gezielte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Förderung der Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit;
- Schutz von Natur und Umwelt.

IV. Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele

Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen

Die linth-arena AG kann zur Sicherstellung der folgenden Ziele strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken nachweislich deutlich überwiegen.

Die Nutzung von Synergien, bspw. im administrativen Bereich mit Dritten (bspw. die Gemeinde oder die selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten) sind erwünscht.

Die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen erfolgt nach Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 05 Vorgaben zur Organisation

Das Unternehmen gibt sich eine auf Kontinuität ausgerichtete Organisationsstruktur. Für alle Funktionen sind Stellenbeschreibungen erstellt.

Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder sind mit Unterschrift kollektiv zu zweien im Handelsregister einzutragen.

Art. 06 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung

Die linth-arena AG hat ein angemessenes Risk-Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk-Managements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.



Die linth-arena AG führt ihre Jahresrechnung nach dem Grundsatz "true and fair view" und untersteht der eingeschränkten Revision, sofern durch Gesetz nicht anders vorgeschrieben.

Im Reporting zuhanden des Gemeinderats und der Geschäftsprüfungskommission erbringt die linth-arena AG folgende Unterlagen / Berichte:

- Jahresrechnung und Geschäftsbericht inkl. Revisionsbericht;
- Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS (im Rahmen von Jahresrechnung und Geschäftsbericht);
- mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf und Grad der Zielerreichung gemäss Art. 01 bis 03.

Der Gemeinderat hat ein Recht auf Einsicht in die Protokolle des Verwaltungsrates. Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen (z.B. erheblicher Schadenfall, Ereignisse mit massiver Auswirkung auf den Jahreserfolg) erfolgt eine unverzügliche Information des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann jederzeit weitere Informationen verlangen.

V. Schlussbestimmungen

Die Eigentümerstrategie ist vom Gemeinderat regelmässig (mindestens alle vier Jahre) auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

VI. Inkrafttreten

Die Eigentümerstrategie tritt per 01. Januar 2021 in Kraft.

Glarus Nord, 12. Juni 2020

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Thomas Kistler
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin

Registratur-Nr. 36.10 / 2018-528



<p>Ziff. I</p>	<p>Basis für die Eigentümerstrategie bildet die Gemeindeordnung (GO), nach welcher für die Genehmigung der Eigentümerstrategie die Gemeindeversammlung (GV) zuständig ist. Nach Erlass durch die GV ist der Gemeinderat für die Interessenwahrung zuständig.</p> <p>Die Gemeinde nimmt ihre Rechte nebst der Eigentümerstrategie durch die Entsendung von fünf VR-Mitgliedern wahr. Hierbei war es der Kommission ein Anliegen, dass der VR nicht nach politischen, sondern nach fachlichen Kriterien gewählt wird. Dies, weil sich die linth-arena AG, noch mehr als die jetzt existierende Genossenschaft, im freien Markt bewegen wird. Durch das Vorschlagsrecht für neue VR-Mitglieder durch den bestehenden VR wird dieser Tatsache Rechnung getragen.</p> <p>Durch die Wahl von zwei VR-Mitgliedern durch die Gemeindeversammlung wird der öffentlichen Mitbestimmungsmöglichkeit und allfälligen politischen Überlegungen Rechnung getragen. Diese Einflussmöglichkeit ist vergleichbar mit derjenigen bei den TBGN und APGN.</p>
<p>Ziff. II</p>	<p>Die Eigentümerstrategie bildet die Leitplanken für die Festlegung der Unternehmensstrategie. Dies bedeutet jedoch auch, dass eine Einflussnahme auf die Unternehmensstrategie, wenn sich diese innerhalb der Leitplanken bewegt, seitens Gemeinde untersagt ist. Entsprechend ist eine gegenseitige Verpflichtung wichtig.</p>
<p>Ziff. III</p>	<p>In Ziff. III sind die Ziele aufgeführt. Diese werden nachfolgend kurz erläutert.</p>
<p>Art. 01</p>	<p>Das unternehmerische Ziel enthält die Hauptaufgabe der linth-arena AG, nämlich den Betrieb sämtlicher Infrastruktur auf den genannten Parzellen. Dies betrifft einerseits gemeindeeigene Infrastruktur und andererseits Anlagen, welche sich im Eigentum von Dritten befinden. Die linth-arena AG erhält die Pflicht, mit diesen Eigentümern separate Vereinbarungen abzuschliessen. Dadurch entstehen klare Zuständigkeiten. Ebenso kann verhindert werden, dass die Gemeinde in ein Dreiecksverhältnis hineingezogen wird.</p>
<p>Art. 02</p>	<p>Intention der Eigentümerstrategie ist, dass sich die linth-arena AG im privaten Wettbewerb bewegt und alle Anstrengungen zu unternehmen hat, dass die Geschäftstätigkeit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet wird und der Gewinn dadurch entsprechend maximiert werden kann.</p> <p>Der Betrieb von Infrastruktur, welcher nicht wirtschaftlich führbar ist und deren Betrieb durch die Gemeinde vorgegeben wird, soll durch die Gemeinde entschädigt werden. Darunter fallen auch jene Fälle, bei denen eine wirtschaftliche Führung zwar möglich wäre, die Gemeinde jedoch bestimmte Vorgaben betr. Art der Führung macht. Dies ist in der separaten Leistungsvereinbarung festzuhalten.</p> <p>Vereinfacht gesagt: Die Gemeinde bestellt bei der linth-arena AG ein Package mit bestimmten Inhalten. Dieses Package hat seinen Preis. Darüber hinaus ist die linth-arena AG wirtschaftlich selbst verantwortlich. Eine Quersubventionierung (bspw. von der Gastronomie in den Betrieb des Schwimmbades) ist nicht zulässig.</p> <p>Die linth-arena AG ist abschliessend für ihren Erfolg resp. Misserfolg selbst verantwortlich. Indem die Gemeinde darauf verzichtet, in guten Jahren Gewinn zu entnehmen, soll es der linth-arena AG vice versa nicht möglich sein, im Falle von Verlusten aus dem ordentlichen Betrieb bei der Gemeinde anzuklopfen.</p>

Art. 03	Mit dieser Bestimmung wird die Bedeutung der linth-arena AG und das Angebot für die Bevölkerung programmatisch festgehalten (Abs. 1). Ebenso werden die Bedeutung und die Historie der Gesellschaft für sämtliche Stakeholder und die ganze Region nochmals aufgezeigt (Ziff. 2).
Ziff. IV	Die Gemeinde Glarus Nord erteilt der linth-arena AG in verschiedenen Fällen Vorgaben. Diese werden nachfolgend kurz erläutert.
Art. 04	<p>Die linth-arena AG soll sich unternehmerisch möglichst frei im Markt bewegen. Dies bedingt einerseits der Möglichkeit, Partnerschaften einzugehen. Denkbar sind beispielsweise wertschöpfungserhöhende Zusammenarbeiten im Bereich Fitness, Hotellerie oder dgl.</p> <p>Mit der Nutzung von Synergien im administrativen Bereich sollen die Kosten tief gehalten werden. Hier ergeben sich auch Möglichkeiten für einfallsreiche Lösungen: So hat beispielsweise in Wettingen das Sportzentrum Tägi AG sämtliche Finanz- und Personaldienstleistungen an das Elektrizitätswerk Wettingen outgesourced. Solche Möglichkeiten sind auch im Fall der linth-arena AG mit TBGN (Personal- und Finanzdienstleistungen), aber auch mit den APGN (z.B: Lingerie) nicht nur denkbar, sondern auch erwünscht.</p>
Art. 05	Auch hinsichtlich des Aufbaus der Organisation hat sich die linth-arena AG am Markt zu orientieren. Entsprechend ist ein schlankes, dynamisches und schlagkräftiges Organigramm anzustreben.
Art. 06	Nebst Bestimmungen zur Führung eines internen Kontrollsystems ist infolge der Tatsache, dass die linth-arena AG sich vorwiegend im freien Markt bewegen wird, für den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission griffige Mittel für das Reporting notwendig. So wird zusätzlich zu den üblichen Unterlagen wie Jahresrechnung und Geschäftsbericht etc. auch das Recht festgehalten, dass der Gemeinderat jederzeit ein Recht auf Einsicht in die Protokolle des Verwaltungsrates hat. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen steht der Verwaltungsrat zudem in der Bringschuld, unverzüglich den Gemeinderat zu informieren.
Ziff. IV	Keine Bemerkungen.
Ziff. V	Auch wenn die linth-arena AG erst im Herbst 2021 operativ tätig wird, bietet es sich an, die Eigentümerstrategie per anfangs 2021 in Kraft zu setzen.



19. Genehmigung Budget, Steuerfuss und Bausteuerfuss 2020

A. Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Glarus Nord hat mit einem Ertragsüberschuss von CHF 107'101 geschlossen. Dieser resultierte aus einem Aufwand von CHF 74.9 Mio. und einem Ertrag von CHF 75.0 Mio. Sehr erfreulich und äusserst positiv zur Rechnung 2018 beigetragen hatte die Entwicklung der Steuereinnahmen. Diese waren gegenüber dem Budget um CHF 2.4 Mio. und gegenüber der Jahresrechnung 2017 um CHF 1.8 Mio. gestiegen. Aufgrund des hohen Ertragsüberschusses von knapp CHF 1.5 Mio., wurden zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 1.4 Mio. vorgenommen. Hierbei lag das Augenmerk primär auf der zusätzlichen Abschreibung für die getätigten Investitionsausgaben im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung I von rund CHF 848'000.

B. Budget 2020

Das Budget 2020 weist einen Verlust von CHF 361'700 aus. Dies ist eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 1.1 Mio. Im Vergleich zum Budget 2019 ist ein Anstieg sowohl der Aufwände als auch der Erträge zu verzeichnen, wobei die Ertragsseite mehr steigt als die Aufwandsseite. Beim betrieblichen Ergebnis resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 1.5 Mio., was tiefer ist als im Budget 2019, jedoch höher als gegenüber der Jahresrechnung 2018. Das Ergebnis aus Finanzierung reduziert sich geringfügig auf rund CHF 1.1 Mio. Dies führt dazu, dass das operative Ergebnis gegenüber dem Budget eine Verbesserung von CHF 1.1 Mio. auf TCHF 404 Aufwandüberschuss erfährt. Aufgrund von geplanten Entnahmen aus der Vorfinanzierung wird ein ausserordentlicher Ertrag von TCHF 43 ausgewiesen. Somit resultiert im Budget 2020 insgesamt ein Aufwandüberschuss von TCHF 362.

C. Gestufte Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020	Veränderung 2019/2020
Betrieblicher Aufwand	73'047'602	76'322'258	81'337'700	5'015'442
Betrieblicher Ertrag	-71'947'908	-73'628'593	-79'852'700	-6'224'107
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'099'694	2'693'665	1'485'000	-1'208'665
Ergebnis aus Finanzierung	-2'464'042	-1'165'115	-1'080'700	84'415
Operatives Ergebnis	-1'364'348	1'528'550	404'300	-1'124'250
Ausserordentliches Ergebnis	1'257'247	-57'460	-42'600	14'860
Gemeinde Glarus Nord	-107'101	1'471'090	361'700	-1'109'390

Die wichtigsten Veränderungen des Budgets 2020 im Vergleich zum Budget 2019 sind nachfolgend aufgeführt: Steigende Personalkosten von CHF 1.2 Mio., sowohl beim Verwaltungs- und Betriebspersonal als auch bei den Lehrpersonen. Ein viel höherer Sach- und übriger Betriebsaufwand von CHF 1.8 Mio., mit rund CHF 1.1 Mio. beim baulichen Unterhalt, aber auch bei den Dienstleistungen und Honorare, der Ver- und Entsorgung sowie dem Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen. Weiter sind höhere Abschreibungen von rund CHF 0.8 Mio. zu erwarten. Eine grosse Veränderung ist auch bei der internen Verrechnung aufgrund der Abbildung der Bausteuer auszumachen.

Auch bei den Steuern wird von einer weiterhin positiven Entwicklung ausgegangen. Jedoch ist die konkrete Auswirkung der an der Landsgemeinde angenommenen STAF-Vorlage schwer abzuschätzen. Es wurde mit den Vorgaben der Vorlage gearbeitet. Der Steuerfuss beträgt im Budget 2020 65.5% und die Bausteuer beläuft sich auf 1.5%, wobei 1.0% für den Ausbau und Sanierungsprojekt der linth-arena AG sowie 0.5% für den Neubau Linth-Escher 2020 vorgesehen sind.

Die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital verzeichnen einen massiven Anstieg auf CHF 2.7 Mio. Der Transferertrag wird durch die höher erwarteten Finanz- und Lastenausgleichszahlungen aufgrund der Landsgemeinde-Vorlage verursacht.

Im Budget 2020 wurden folgende Positionen bei den Lohnkosten vorgesehen:

- Generelle Lohnerhöhung von CHF 100'000;
- Individuelle Lohnerhöhung von CHF 200'000;
- Strukturelle Lohnerhöhung von CHF 300'000.

Insgesamt soll die Lohnsumme um CHF 600'000 erhöht werden, dies durch generelle, individuelle und strukturelle Lohnerhöhungen für alle Mitarbeiter der Gemeinde (Verwaltung und Lehrpersonen). Insgesamt bedeutet dies +1.7% der effektiven Lohnkosten (exkl. Kommissionen, Arbeitgeberleistungen Renten und übriger Personalaufwand) und +0.78% im Vergleich zum Aufwand Budget 2019.

D. Grösste Veränderungen im Budgetvergleich 2019 - 2020

Die wichtigsten Veränderungen des Budgets 2020 gegenüber dem Budget 2019 sind nachfolgend aufgeführt:

Kostenarten gruppe	Abweichung in TCHF	Bezeichnung
301	654	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
302	362	Löhne der Lehrpersonen
305	157	Arbeitgeberbeiträge
310	91	Material- und Warenaufwand
311	78	Nicht aktivierbare Anlagen
312	186	Ver- und Entsorgung
313	283	Dienstleistungen und Honorare bei den Dienstleistungen, den Planungen sowie der Informatik
314	1'062	Baulicher Unterhalt bei den Strassen sowie vor allem im Hochbau
315	125	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen
330	1'133	Abschreibung Verwaltungsvermögen
363	97	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte
366	58	Abschreibungen Investitionsbeiträge
394	208	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand für die Bausteuer Linth-Escher
398	1'123	Interne Übertragung der Bausteuer für linth-arena sowie Linth Escher
401	426	Direkte Steuern juristische Personen aufgrund Landsgemeindevorlage und Unternehmenssteuerreduktion
421	171	Gebühren für Amtshandlungen, weniger Baugesuche erwartet
425	86	Erlös aus Verkäufen
447	63	Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen
491	165	Dienstleistungen und Personalkosten
	6'849	Aufwandzunahme / Ertragsabnahme
		Abschreibungen immaterielle Anlagen NUP wurde a.o. in der JR2018 abgeschrieben
332	292	
351	195	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im EK
391	165	Dienstleistungen und Personalkosten
400	3'984	Direkte Steuern natürliche Personen
424	159	Benützungsgebühren und Dienstleistungen
451	710	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen EK
461	305	Entschädigungen von Gemeinwesen
462	661	Finanz- und Lastenausgleich angepasst an Landsgemeindevorlage
494	208	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand für die Bausteuer Linth-Escher
498	1'123	Interne Übertragung der Bausteuer für linth-arena sowie Linth Escher
	7'959	Ertragszunahme / Aufwandminderung
	1'109	Total Veränderung / Ergebnisverbesserung

E. Erfolgsrechnung

Der Personalaufwand steigt um CHF 1.2 Mio. gegenüber dem Budget 2019. Dabei erhöhen sich die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal um TCHF 654, die Löhne der Lehrpersonen um TCHF 362 sowie die Arbeitgeberbeiträge um TCHF 157. Die restlichen Positionen verändern sich wie folgt: bei den Löhnen der Behörden und Kommissionen TCHF +24, den Arbeitgeberleistungen TCHF -7 und dem übrigen Personalaufwand TCHF -13.

Bezogen auf die einzelnen Ressorts ergeben sich somit folgende Änderungen:

Im Ressort Präsidiales erhöht sich der Personalaufwand insgesamt um TCHF 80, wobei ein Teil der Lohnerhöhung (TCHF 100) hier zentral abgebildet wurde. Im Ressort Bildung nimmt der Personalaufwand um TCHF 642 zu. Bedingt durch die hohen Schülerzahlen nimmt auch der Personalbedarf sowohl in der Tagesbetreuung, im Schulbetrieb, wie auch auf der Verwaltungsebene zu. Für die Erhöhung der Stellenprozente (+ 150%) für verstärkte Massnahmen Heilpädagogik (Rückvergütung Kanton) und die zusätzliche Kindergartenklasse sowie für strukturelle, individuelle/generelle Lohnanpassungen der Lehrpersonen werden insgesamt TCHF 362 benötigt. Die Nachfolgeregelung für die Bereichsleitung inkl. einer adäquaten Einführungszeit mit Aufbau einer Assistentenstelle (Ersatz einer Sekretariatsperson und 20% Ausbau) sowie für strukturelle, individuelle/generelle Lohnanpassungen beim Verwaltungs- und Betriebspersonals ist eine Erhöhung von TCHF 180 abgebildet. Damit einhergehend erhöhen sich die Arbeitgeberbeiträge um TCHF 120.

Beim Ressort Gesundheit, Jugend und Kultur ist eine Reduktion von TCHF 24 gegenüber dem Budget 2019 ausgewiesen. Das Ressort Sicherheit verzeichnet eine Zunahme von TCHF 129 aufgrund der neu geschaffenen Stelle im Zusammenhang mit der Parkplatzbewirtschaftung. Beim Ressort Wald und Landwirtschaft nimmt der Personalaufwand um TCHF 41 zu, aufgrund von personellen Mutationen. Das Ressort Bau und Umwelt weist einen grösseren Mehraufwand von TCHF 294 auf, dies, weil eine Nachfolgeregelung inkl. Einführung für die Bereichsleitung vorgesehen ist, aber auch aufgrund der durch die Reorganisation neu geschaffenen Stelle. Im Ressort Liegenschaften steigt der Personalaufwand um TCHF 14.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand zeigt den grössten Anstieg im Vergleich zum Vorjahresbudget mit CHF 1.8 Mio. Insbesondere der bauliche Unterhalt (vor allem bei den Strassen und Hochbauten) erhöht sich um CHF 1.1 Mio. Weiter sind ein Anstieg bei den Dienstleistungen und Honoraren von TCHF 283, Ver- und Entsorgung von TCHF 186 sowie dem Unterhalt Mobilien und immateriellen Anlagen von TCHF 125 zu verzeichnen.

Die Ausgaben sind bei den Ressorts wie folgt enthalten:

Präsidiales: Der höhere Aufwand gegenüber dem Budget 2019 beläuft sich auf TCHF 327 und ist zum grossen Teil auf die zusätzlichen Kosten für die Miete von Mobilien für die Gemeindeversammlungen 2020 mit rund TCHF 91 sowie auf die Informatikkosten von TCHF 90 zurückzuführen. Das Ressort Bildung kann den Aufwand um TCHF 43 reduzieren. Beim Ressort Gesundheit, Jugend und Kultur bleiben die Ausgaben stabil. Beim Ressort Sicherheit ist eine Abnahme von TCHF 27 abgebildet, insbesondere bei den nicht aktivierbaren Anlagen. Das Ressort Wald und Landwirtschaft budgetiert eine Aufwandreduktion von TCHF 64, welche auf geringere Dienstleistungen und Honorare TCHF 114, tiefere Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren TCHF 38 sowie auf die tieferen nicht aktivierbaren Anlagen TCHF 21 zurückzuführen ist. Demgegenüber sind die Ausgaben beim baulichen Unterhalt rund TCHF 120 gestiegen. Das Ressort Bau und Umwelt verzeichnet einen Anstieg von TCHF 510, insbesondere bei den Dienstleistungen und Honoraren TCHF 215, beim baulichen Unterhalt TCHF 164 und den nicht aktivierbaren Anlagen von TCHF 91. Beim Ressort Liegenschaften ist eine Aufwandzunahme von CHF 1.1 Mio. budgetiert. Insbesondere die Ausgaben beim baulichen Unterhalt TCHF 785 sind gestiegen. Weitere steigende Ausgaben sind bei der Ver- und Entsorgung TCHF 145 und dem Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen TCHF 101, aber auch bei Dienstleistungen und Honorare TCHF 49 zu verzeichnen.

Die Abschreibungen Verwaltungsvermögen erhöhen sich um TCHF 841 gegenüber dem Vorjahr, wobei ein Anstieg bei den Sachanlagen des Verwaltungsvermögens von CHF 1.1 Mio. und tiefere Abschreibungen bei den immateriellen Anlagen von TCHF 292 budgetiert wurden.

Der Finanzaufwand bleibt nahezu stabil bzw. erhöht sich um TCHF 23. Da ein höherer Bedarf an Fremdfinanzierung vorhanden ist, führt dies zu höheren Zinsen. Das aktuelle Zinsumfeld macht die Aufnahme von Fremdkapital aktuell noch günstig, jedoch werden sich diese Ausgaben massiv verschlechtern, sollte ein Zinsanstieg eintreten.

Eine Reduktion ist bei den Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen von TCHF 195 zu verzeichnen, aufgrund der Kosten- und Ertragsentwicklung beim Wasser sowie bei der Parkplatzbewirtschaftung.

Der Transferaufwand erhöht sich um TCHF 180 auf CHF 11.6 Mio., insbesondere die Beiträge an Gemeinwesen und Dritte steigen um TCHF 97, aber auch die Abschreibungen von Investitionsbeiträgen (z.B. für AMOMF) TCHF 58 sowie die Entschädigungen an Gemeinwesen um TCHF 24.

Beim Ressort Präsidiales wird eine Reduktion von TCHF 31 ausgewiesen, welche vor allem auf die tiefer erwarteten Kurtaxeneinnahmen zurückzuführen ist. Beim Ressort Bildung ist ein leichter Anstieg von TCHF 15 ausgewiesen. Beim Ressort Gesundheit, Jugend und Kultur ist eine Zunahme von TCHF 28 vorgesehen. Die Abschreibungen von Investitionsbeiträgen senken sich um TCHF 44, demgegenüber erhöhen sich die Beiträge an Gemeinwesen und Dritte um TCHF 71. Beim Ressort Bau und Umwelt nimmt dieser um TCHF 173 zu, insbesondere aufgrund höherer Abschreibungen von Investitionsbeiträgen im Zusammenhang mit AMOMF sowie auch neu für die Beiträge im Zusammenhang mit der Denkmalpflege und Ortsbildschutz. Bei den Ressorts Sicherheit, Wald und Landwirtschaft sowie Liegenschaften bleiben die Ausgaben nahezu konstant.

Im Budget 2020 sind durchlaufende Beiträge budgetiert, welche sich gegenseitig aufheben und im Zusammenhang mit der Hundesteuer des Kantons stehen, welche dem Kanton überwiesen wird.

Die interne Verrechnung erhöht sich um CHF 1.2 Mio. aufgrund der internen Übertragung von Bausteuern auf die entsprechenden Kostenstellen und damit einhergehenden höheren internen kalkulatorischen Verzinsung. Die Aufwand- und Ertragsseite gleichen sich aus.

Auf der Ertragsseite wird der Fiskalertrag mit CHF 50.8 Mio. um CHF 3.5 Mio. höher ausgewiesen als im Vorjahresbudget. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2018 steigt dieser um CHF 3.3 Mio. Basierend auf den Steuererträgen 2018 wurde ein Wachstum von 3% (für 2019 2% und 2020 1%) bei den Steuern im Rechnungsjahr angenommen und bei den anderen eine Gewichtung der letzten Jahre. Im Weiteren würden die an der Landsgemeinde beschlossenen Auswirkungen der STAF Vorlage berücksichtigt. Der Gemeindesteuerfuss wurde auf 65.5% (VJ Bu 65%) der einfachen Steuer erhöht, jedoch neu wurde auch noch ein Bausteuerzuschlag von 1.5% berücksichtigt. Der Bausteuerzuschlag beträgt insgesamt 1.5%, wobei 1.0% für die linth-arena sgu sowie 0.5% für die Schulraumerweiterung Linth-Escher 2020 vorgesehen sind.

Eine Reduktion von TCHF 34 wird bei den Regalien und Konzession abgebildet.

Die Entgelte werden mit CHF 10.5 Mio. um TCHF 87 tiefer budgetiert, da mit geringeren Entgelten aus Verkäufen und Gebühren für Amtshandlungen gerechnet wird. Jedoch sind höhere Benützungsgebühren budgetiert.

Der Finanzertrag bleibt stabil bei CHF 1.6 Mio., wobei minimal geringere Einnahmen für die Benützung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen vorgesehen sind.

Die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen werden mit CHF 2.7 Mio. um TCHF 710 höher budgetiert als im Budget 2019. Dies aufgrund der vorgesehenen Entnahme für die Arbeiten der Zivilschutzanlagen (Fonds FK) von TCHF 189 sowie aber auch höheren Entnahmen bei den Spezialfinanzierungen von TCHF 526.

Der Transferertrag verändert sich um TCHF 957 auf CHF 6.6 Mio. Diese Steigerung der Einnahmen wird vor allem durch den an der Landsgemeinde 2019 beschlossenen Finanzausgleichsbetrag des Kantons von TCHF 480, den höheren Entschädigungen des Kantons von TCHF 305 sowie dem gestiegenen Ressourcenausgleichsbetrag von TCHF 181 verursacht.

F. Finanzplan

Der Finanzplan prognostiziert Ertragsüberschüsse für 2021 mit TCHF 61 sowie für 2022 mit TCHF 162 und danach Aufwandüberschüsse von CHF 1.1 Mio. im 2023 sowie TCHF 325 im Jahr 2024. Die Selbstfinanzierungsgrade sind jedoch weiterhin schlecht, da im Finanzplan ein sehr grosses Investitionsvolumen in den Jahren 2021 bis 2023 geplant ist, mit Selbstfinanzierungsgraden von 19% und 26%. Im Jahr 2024 sind aktuell weniger Investitionen abgebildet, daher zeigt sich dort eine geringfügige Verbesserung des Selbstfinanzierungsgrades auf 44%. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der Jahre 2016-2020 weist einen ungenügenden Wert von lediglich 39.2% aus, welcher weit

unter den mittelfristig geforderten 80% liegt. Der Bruttoverschuldungsanteil zeigt eine negative Entwicklung bis auf 197% (Gemäss HRM2-Bewertung als schlecht zu bezeichnen).

Die von den Ressorts ermittelten Investitionsbedarfe belaufen sich für 2020 auf netto CHF 30.6 Mio., für 2021 auf CHF 28.9 Mio., für 2022 auf CHF 25.0 Mio., für 2023 auf CHF 22.3 Mio. und für 2024 auf CHF 16.7 Mio. Der Investitionsbedarf beinhaltet verschiedene Grossprojekte, wie den Kauf, die Sanierung und Erweiterung der linth-arena sgu, den Schulraumbedarf des Ressorts Bildung (insb. Näfels), den Bau eines zentralen Werkhofes, Hochwasserschutzprojekte, Reservoir-Neubau, GWP Umsetzungsprojekte, Personenunterführung Näfels-Mollis, Strassen-, Wasser- und Abwasserprojekte etc. um die Wesentlichen zu nennen.

Im detaillierten Finanzplan sind die Projekte aufgeführt. Die mittlere Investitionstätigkeit beträgt rund 39.8% im Budget 2020. Für die Planjahre 2021-2024 ist mit einem Investitionsanteil zwischen 21.0-38.7% zu rechnen, was eine starke bis sehr starke Investitionstätigkeit bedeutet.

ERFOLGSRECHNUNG	Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	361'700	-61'400	-161'600	1'139'000	325'200
Nettoinvestitionen	30'561'000	28'918'000	25'000'000	22'282'000	16'736'000
Selbstfinanzierung	4'485'200	5'571'700	5'687'300	5'824'000	7'287'000
Finanzierungsfehlbetrag	26'075'800	23'346'300	19'312'700	16'458'000	9'449'000
Selbstfinanzierungsgrad	15%	19%	23%	26%	44%
Bruttoverschuldungsanteil	115%	145%	169%	189%	197%

Die sehr vielen und grossen Investitionen in den kommenden Jahren stellen für die Gemeinde Glarus Nord eine Herausforderung dar.

G. Steuerfuss und Bausteuerzuschlag

Für das vorliegende Budget 2020 wird beantragt, den Steuerfuss von 65% auf 65.5% zu erhöhen. Die finanzielle Situation der Gemeinde Glarus Nord zeigt verschiedene Herausforderungen im Budget 2020, aber auch insbesondere für die Planjahre 2021-2024, welche diese Anpassung notwendig machen.

Weiter soll für die zwei Grossprojekte Erweiterung und Sanierung linth-arena sgu sowie Schulraumerweiterung Linth-Escher ein Bausteuerzuschlag von 1.5% erhoben werden. Für die Erweiterung und Sanierung linth-arena sgu wird ein Bausteuerzuschlag von 1% und für die Schulraumerweiterung Linth-Escher von 0.5% benötigt.

Gestützt auf diesen Ausführungen soll der Gemeindeversammlung beantragt werden, den Steuerfuss für das Jahr 2020 auf 65.5% der einfachen Staatssteuer zu erhöhen sowie einen Bausteuerzuschlag von 1.5% der einfachen Steuer zu erheben. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden für die Schulraumerweiterung Linth-Escher 2020 sowie den Ausbau und die Sanierung der linth-arena zu verwenden.

H. Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Das Budget der Erfolgsrechnung 2020 sei zu genehmigen.
2. Das Budget der Investitionsrechnung 2020 sei zu genehmigen.
3. Der Gemeindeanteil des Steuerfusses für das Jahr 2020 sei von 65% um ½% auf 65.5% zu erhöhen (Total 118.5%).
4. Der Bausteuerzuschlag für das Jahr 2020 sei auf 1.5% festzulegen.
5. Vom Finanzplan 2021 - 2024 sei Kenntnis zu nehmen.
6. Der Gemeinderat sei zu beauftragen, alle Anpassungen, welche durch die Gemeindeversammlung im Budget 2020 entschieden werden, nachzuführen.

Beilagen:

1. Gesamtübersicht Budget 2020;
2. Gestufter Erfolgsausweis Budget 2020;
3. Erfolgsrechnung 2020 - Übersicht Ressorts;
4. Erfolgsrechnung 2020 - Institutionelle Gliederung;
5. Erfolgsrechnung 2020 - Kostenarten;
6. Investitionsrechnung 2020;
7. Kommentare zur Investitionsrechnung 2020;
8. Finanzkennzahlen HRM2 2016-2020
9. Gesamtübersicht Finanzplan 2021-2024;
10. Finanzplan 2021-2024 - Investitionen;

Weitere Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK obliegt die Prüfung auf Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit auch der Budgetierung, respektive der geplanten Finanzentwicklung der Gemeinde. Die GPK hat die ihr vorgelegten Unterlagen geprüft und mit verschiedenen dafür verantwortlichen Gemeinderäten und Bereichsleitern gesprochen.

Trotz verbesserten Resultaten erfüllen das Budget 2020 und der Finanzplan 2021-2024 die Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes Art. 34 nach ausgeglichenen Rechnungen nur teilweise.

Dies ist vor allem den finanziellen Folgen der geplanten Investitionen in die Infrastruktur von Bildung, Tiefbau- und Erschliessungswerken zuzuschreiben. Der Nachholbedarf ist sehr gross und hauptsächlich aufgeschobenen Projekten und dem stetigen Bevölkerungswachstum geschuldet. Für das Jahr 2020 ist ein weiterer Fehlbetrag in der Erfolgsrechnung budgetiert, allerdings beträgt dieser noch ein Drittel im Vergleich zum Budget 2019. Die GPK erwartet weiterhin einen sorgsamem, haushälterischen Umgang mit den bewilligten Mitteln.

Das Budget 2020 veranschlagt eine weitere Steuererhöhung von insgesamt 2% zur Deckung der erwarteten höheren Aufwendungen. Diese Steuererhöhung von 2% wurde bereits am 28.09.2018 als finanzielle Konsequenz aus dem Beschluss zur Sanierung und Ausbau der Linth Arena vom Stimmbürger gutgeheissen. Diese Steuererhöhung wird nun per 01.01.2020 wirksam. Aufgrund des Landsgemeindebeschlusses 2019, dass ein Bausteuerzuschlag neu auch für Gemeinden möglich ist, wird der Gemeinderat dieses Instrument der zweckgebundenen Besteuerung ab 01.01.2020 einsetzen. Die Aufteilung der vorgesehenen 2% findet sich in den einleitenden Erklärungen zu diesem Budgetgeschäft.

Die GPK ist mit diesem Vorgehen einverstanden, weist aber erneut darauf hin, dass die Erreichung der Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes in den kommenden Jahren das Ziel sein muss.

Die Beurteilung von Budgetpositionen gehört zur politischen Diskussion und die Entscheidungskompetenz liegt bei der Gemeindeversammlung. Die GPK verzichtet deshalb auf eine Beurteilung einzelner Posten.

Die Fortführung der NUP II ist nach wie vor ein zentrales Thema, wird diese doch im Herbst 2020 dem Stimmbürger zum Entscheid vorgelegt werden. Das Projekt erfordert auch im zweiten Anlauf den Einsatz vieler interner und externer Ressourcen. Dazu wird auf verschiedenen Ebenen und bei unterschiedlichen Gelegenheiten laufend über den Stand informiert. Es zeigt sich, dass die Kosten wie schon bei der Vorbereitung der Vorlage zum NUP I erneut in nicht unerheblichem Mass auflaufen. Die GPK wird die Kostenentwicklung weiter kritisch verfolgen.

Der Gemeinderat hat sich im ablaufenden Jahr intensiv mit den Kostenstrukturen der Gemeinde auseinandergesetzt und die möglichen Einsparpotenziale ins Budget 2020 einfliessen lassen. Das budgetierte Betriebsergebnis präsentiert sich zwar immer noch negativ. Der Fehlbetrag ist aber immerhin nur noch gut halb so hoch wie er für das Jahr 2019 budgetiert wurde.

Die Investitionstätigkeit bleibt nach 2019 auch für 2020 und den folgenden Jahren hoch; ein Spitzenbetrag wird im Jahr 2020 mit netto CHF 30.6 Mio. erreicht. Da der Fiskalertrag mit der sprunghaften Entwicklung der Investitionen nicht Schritt halten kann, ist der Selbstfinanzierungsgrad mit 15% gegenwärtig ungenügend. Mit der im Finanzplan vorgesehenen abnehmenden Investitionstätigkeit wird sich auch diese Kennzahl wieder verbessern. Die Situation bleibt aber herausfordernd und bedingt in den laufenden Rechnungen eine stetige Kostenkontrolle durch die verantwortlichen Bereiche. Die hohen Investitionskosten in den Spezialfinanzierungen insbesondere beim Abwasser werden weitere Anpassungen der Gebühren nach sich ziehen.

Finanzplan 2021-2024

Trotz der positiv beurteilten Erträge verschlechtern sich verschiedene Kennzahlen weiter. Obwohl sich der Selbstfinanzierungsgrad von 19% im Planjahr 2021 auf 44% im Planjahr 2024 verbessert, steigt aufgrund des hohen Investitionsbedarfes die Bruttoverschuldung in den dargestellten 5 Jahren von 115% im 2020 bis 197% im 2024 an. Im Finanzplan 2021-2024 wird mit einem gleichbleibenden Zinsniveau für Fremdkapitalien gerechnet. Sobald sich jedoch diese Bedingungen verändern, wird sich dies umgehend in höheren Kosten für den Schuldendienst niederschlagen.

Die GPK hält fest, dass der Finanzbedarf weiterhin sehr gross ist und es mit der aufgezeigten Finanzplanung auch bleiben wird. Ob dazu weitere Steuererhöhungen nötig sein werden, hängt einerseits davon ab, ob sich die budgetierten Fiskalerträge auch entsprechend entwickeln, die gesetzlichen Rahmenbedingungen gleich bleiben und andererseits die Ausgabendisziplin konsequent eingehalten werden kann.

Antrag der GPK zum Budget:

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.

Beilage 1: Gesamtübersicht Budget 2020

ERFOLGSRECHNUNG	in CHF	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Aufwand		81'831'800	76'793'463	74'889'678
Ertrag		-81'470'100	-75'322'373	-74'996'780
Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-)		361'700	1'471'090	-107'101
ERTRAGS-/ AUFWANDÜBERSCHUSS ERFOLGSRECHNUNG VOR ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN				
Aufwandüberschuss		361'700	1'471'090	
Ertragsüberschuss				-107'101
Abschreibungen/Wertberichtigungen VV		-7'334'200	-6'434'544	-5'438'211
Zusätzliche Abschreibung				-1'359'395
Wertberichtigung Anlagen FV		-	-	-2'080
Aufwertung VV		-	-	913'936
Ertragsüberschuss vor Abschreibungen und Wertberichtigungen		-6'972'500	-4'963'454	-5'992'851
INVESTITIONSRECHNUNG				
Investitionsausgaben		43'662'000	25'174'000	9'047'672
Investitionseinnahmen		-13'101'000	-4'433'000	-1'810'816
Nettoinvestitionen		30'561'000	20'741'000	7'236'855
SELBSTFINANZIERUNG				
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung		-361'700	-1'471'090	
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung				107'101
Abschreibungen VV		6'804'900	5'963'588	4'974'934
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		236'900	432'387	228'647
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		-2'681'600	-1'971'632	-2'463'352
Wertberichtigungen Beteiligungen VV		-	-	34'999
Abschreibungen Investitionsbeiträge		529'300	470'956	428'278
Zusätzliche Abschreibungen				852'833
AO Transferaufwand; zus. Abschreibungen				506'562
Entnahmen aus dem Eigenkapital		-42'600	-57'460	-81'372
Aufwertung VV		-	-	-
Selbstfinanzierung		4'485'200	3'366'749	4'588'630
FINANZIERUNG				
Nettoinvestitionen		30'561'000	20'741'000	7'236'855
Selbstfinanzierung		-4'485'200	-3'366'749	-4'588'630
Finanzierungsfehlbetrag		26'075'800	17'374'251	2'648'225
Selbstfinanzierungsgrad		15%	16%	63%
Bruttoverschuldungsanteil		115%	102%	86%

Beilage 2: Gestufter Erfolgsausweis Budget 2020

in CHF		Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
30	Personalaufwand	37'474'500	36'298'212	34'923'571
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'936'400	15'096'357	15'796'401
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	6'804'900	5'963'588	4'974'934
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	236'900	432'387	228'647
36	Transferaufwand	11'604'600	11'424'881	10'334'280
37	Durchlaufende Beiträge	60'500	60'000	60'168
39	Interne Verrechnung	8'219'900	7'046'833	6'729'601
	Betrieblicher Aufwand	81'337'700	76'322'258	73'047'602
40	Fiskalertrag	-50'834'300	-47'315'000	-47'533'956
41	Regalien und Konzessionen	-597'800	-632'000	-579'704
42	Entgelte	-10'538'800	-10'625'800	-8'154'782
43	Verschiedene Erträge	-280'000	-295'000	-229'796
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-2'681'600	-1'971'632	-2'463'352
46	Transferertrag	-6'639'800	-5'682'328	-6'196'548
47	Durchlaufende Beiträge	-60'500	-60'000	-60'168
49	Interne Verrechnung	-8'219'900	-7'046'833	-6'729'601
	Betrieblicher Ertrag	-79'852'700	-73'628'593	-71'947'908
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'485'000	2'693'665	1'099'694
34	Finanzaufwand	494'100	471'205	482'682
44	Finanzertrag	-1'574'800	-1'636'320	-2'946'724
	Ergebnis aus Finanzierung	-1'080'700	-1'165'115	-2'464'042
	Operatives Ergebnis	404'300	1'528'550	-1'364'348
38	Ausserordentlicher Aufwand			1'359'395
48	Ausserordentlicher Ertrag	-42'600	-57'460	-102'148
	Ausserordentliches Ergebnis	-42'600	-57'460	1'257'247
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	361'700	1'471'090	-107'101

Beilage 3: Erfolgsrechnung 2020 – Übersicht Ressorts

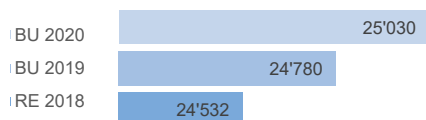
Bezeichnung	Budget 2019	Budget 2020	Abweichung	
			Bu 2020/ Bu 2019	Rechnung 2018
10 Präsidiales	-44'410'521	-47'279'600	-2'869'079	-44'865'917
20 Bildung	24'779'619	25'029'500	249'881	24'531'660
30 Gesundheit, Jugend, Kultur	6'372'200	6'311'900	-60'300	6'883'694
40 Sicherheit	346'262	372'800	26'538	143'607
50 Wald und Landwirtschaft	1'545'733	1'455'500	-90'233	1'362'371
60 Bau und Umwelt	5'800'733	6'539'600	738'867	6'817'345
70 Liegenschaften	7'037'064	7'932'000	894'936	5'020'139
Gemeinde Glarus Nord	1'471'090	361'700	-1'109'390	-107'101

Grafische Darstellung der einzelnen Ressorts in TCHF

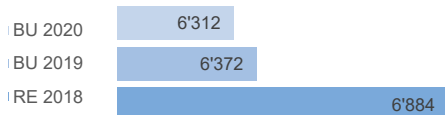
Präsidiales



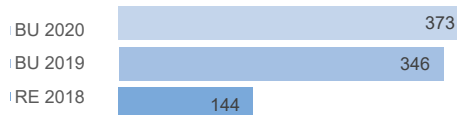
Bildung



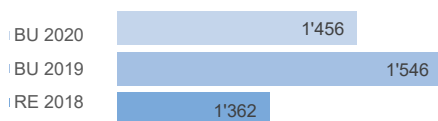
Gesundheit, Jugend u. Kultur



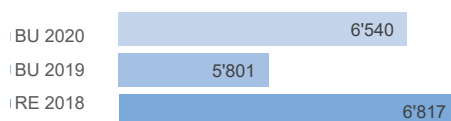
Sicherheit



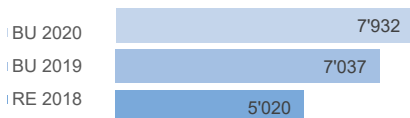
Wald und Landwirtschaft



Bau und Umwelt



Liegenschaften



Beilage 4: Erfolgsrechnung 2020 – Institutionelle Gliederung

in CHF		Budget 2019	Budget 2020	Abweichung	Rechnung 2018
100	Legislative	328'060	518'900	190'840	395'780
101	Exekutive	640'145	643'400	3'255	611'430
102	Allgemeine Dienste	-48'419'853	-51'661'600	-3'241'747	-48'495'868
103	Allgemeine Dienste, übrige	2'858'427	3'035'500	177'073	2'638'298
104	Rechtssprechung	0	0	0	7'867
105	Tourismus	170'000	170'000	0	-1
106	Industrie, Gewerbe, Handel	12'700	14'200	1'500	-23'422
10	Präsidiales	-44'410'521	-47'279'600	-2'869'079	-44'865'917
200	Eingangsstufe	3'091'240	3'230'700	139'460	2'909'067
201	Primarstufe	9'291'659	9'155'000	-136'659	8'856'029
202	Total Oberstufe	6'253'200	6'205'400	-47'800	6'217'633
204	Tagesbetreuung	597'610	509'900	-87'710	605'483
205	Obligatorische Schule n.a.g.	2'448'630	2'428'600	-20'030	2'519'617
210	Sonderschulen	3'029'280	3'433'400	404'120	3'363'543
220	Bildung n.a.g.	68'000	66'500	-1'500	60'288
20	Bildung	24'779'619	25'029'500	249'881	24'531'660
300	Kultur	1'198'410	1'060'700	-137'710	1'282'533
301	Freizeit	8'000	7'800	-200	16'242
302	Sport	1'199'500	1'204'200	4'700	1'399'982
303	Gesundheit	3'647'975	3'713'100	65'125	3'905'920
304	Jugend	249'190	248'600	-590	224'892
306	Diverses	69'125	77'500	8'375	54'125
30	Gesundheit, Jugend, Kultur	6'372'200	6'311'900	-60'300	6'883'694
400	Feuerwehr	84'498	118'000	33'502	-95'507
401	Löschwasserversorgung	5'264	1'300	-3'964	16'694
403	Gemeindeführungsstab	6'500	3'500	-3'000	3'130
404	Zivilschutz	250'000	250'000	0	219'291
40	Sicherheit	346'262	372'800	26'538	143'607
500	Landwirtschaft	569'158	554'700	-14'458	610'864
501	Forstwirtschaft	557'800	520'800	-37'000	201'649
502	Jagd und Fischerei	15'900	20'500	4'600	41'353
503	Arten- und Landschaftsschutz	27'000	73'000	46'000	17'005
504	Lawinerverbauungen	28'070	21'600	-6'470	29'374
505	Wanderwege, touristische Einrichtungen	336'305	243'400	-92'905	457'695
506	Lehrpfade	11'500	21'500	10'000	4'430
50	Wald und Landwirtschaft	1'545'733	1'455'500	-90'233	1'362'371
600	Bauverwaltung	684'860	1'081'700	396'840	599'589
601	Hochbau	105'500	381'400	275'900	281'136
602	Raumordnung	567'245	365'800	-201'445	1'626'475
603	Verkehr	64'708	26'000	-38'708	147'641
604	Tiefbau	3'665'035	3'722'000	56'965	3'387'607
605	Wasserversorgung	-1	0	1	0
606	Abwasserbeseitigung	-1	0	1	0
607	Abfallwirtschaft	-107'695	-97'600	10'095	-117'081
608	Verbauungen	503'597	719'000	215'403	628'270
609	Werkhöfe	317'485	341'300	23'815	263'709
60	Bau und Umwelt	5'800'733	6'539'600	738'867	6'817'345
700	Leitung Liegenschaften	1	0	-1	-1
710	Fachstellenleitung	-1	0	1	-1
720	Laufender Unterhalt	-1	0	1	-2
730	Schulliegenschaften	4'531'216	5'273'900	742'684	4'007'417
740	Verwaltungsliegenschaften	2'211'365	2'346'300	134'935	1'884'461
750	Liegenschaften des Finanzvermögens	294'484	311'800	17'316	-871'736
70	Liegenschaften	7'037'064	7'932'000	894'936	5'020'139
Total Gemeinde Glarus Nord		1'471'090	361'700	-1'109'390	-107'101

Beilage 5: Erfolgsrechnung 2020 – Kostenarten

in CHF	Budget 2019	Budget 2020	Abweichung	Rechnung 2018
3 Erfolgsrechnung	1'471'090	361'700	-1'109'390	-107'101
3 Aufwand	76'793'463	81'831'800	5'038'337	74'889'678
30 Personalaufwand	36'298'212	37'474'500	1'176'288	34'923'571
300 Behörden und Kommissionen	605'380	629'200	23'820	667'654
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	12'672'067	13'325'700	653'633	11'801'767
302 Löhne der Lehrpersonen	16'905'500	17'267'300	361'800	16'882'141
305 Arbeitgeberbeiträge	5'676'915	5'834'100	157'185	5'247'569
306 Arbeitgeberleistungen	35'000	28'000	-7'000	29'714
309 Übriger Personalaufwand	403'350	390'200	-13'150	294'727
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'096'357	16'936'400	1'840'043	15'796'401
310 Material- und Warenaufwand	1'914'827	2'006'100	91'273	1'972'906
311 Nicht aktivierbare Anlagen	819'564	897'500	77'936	742'943
312 Ver- und Entsorgung	1'421'200	1'607'200	186'000	1'532'277
313 Dienstleistungen und Honorare	6'001'742	6'285'200	283'458	6'746'673
314 Baulicher Unterhalt	2'854'387	3'916'000	1'061'613	2'721'382
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	441'050	566'200	125'150	507'820
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	667'607	681'200	13'593	693'127
317 Spesenentschädigung	321'200	315'600	-5'600	301'162
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	605'780	616'500	10'720	548'820
319 Verschiedener Betriebsaufwand	49'000	44'900	-4'100	29'292
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'963'588	6'804'900	841'312	4'974'934
330 Sachanlagen VV	5'501'479	6'634'300	1'132'821	4'263'885
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	462'109	170'600	-291'509	711'050
34 Finanzaufwand	471'205	494'100	22'895	482'682
340 Zinsaufwand	165'455	183'500	18'045	104'749
342 Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	2'500	2'500	0	8'157
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	303'250	308'100	4'850	367'696
344 Wertberichtigungen Anlagen FV	0	0	0	2'080
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	432'387	236'900	-195'487	228'647
351 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im EK	432'387	236'900	-195'487	228'647
36 Transferaufwand	11'424'881	11'604'600	179'719	10'334'280
360 Ertragsanteile an Dritte	182'000	182'000	0	180'753
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	640'350	664'300	23'950	537'553
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	10'131'575	10'229'000	97'425	9'152'698
365 Wertberichtigungen Beteiligungen VV	0	0	0	34'999
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	470'956	529'300	58'344	428'278
37 Durchlaufende Beiträge	60'000	60'500	500	60'168
370 Durchlaufende Beiträge	60'000	60'500	500	60'168
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	1'359'395
383 Zusätzliche Abschreibungen	0	0	0	852'833
387 AO Transferaufwand; zus. Abschreibungen	0	0	0	506'562
39 Interne Verrechnung	7'046'833	8'219'900	1'173'067	6'729'601
390 Material- und Warenbezüge	115'200	81'000	-34'200	131'766
391 Dienstleistungen und Personalkosten	5'508'100	5'342'900	-165'200	5'161'729
392 Pacht, Mieten, Benützungskosten	49'000	51'500	2'500	55'998
393 Betriebs- und Verwaltungskosten	316'901	360'500	43'599	305'825
394 Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	896'368	1'104'100	207'732	889'789
395 Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen	5'264	1'300	-3'964	16'694
398 Übertragungen	156'000	1'278'600	1'122'600	167'801
4 Ertrag	-75'322'373	-81'470'100	-6'147'727	-74'996'780
40 Fiskalertrag	-47'315'000	-50'834'300	-3'519'300	-47'533'956
400 Direkte Steuern natürliche Personen	-42'090'000	-46'073'700	-3'983'700	-42'276'952
401 Direkte Steuern juristische Personen	-4'870'000	-4'444'100	425'900	-4'875'379
402 Übrige direkte Steuern	0	0	0	-4'600
403 Besitz- und Aufwandsteuern	-355'000	-316'500	38'500	-377'025
41 Regalien und Konzession	-632'000	-597'800	34'200	-579'704
412 Konzessionen	-632'000	-597'800	34'200	-579'704
42 Entgelte	-10'625'800	-10'538'800	87'000	-8'154'782
420 Ersatzabgaben	-1'000	-1'000	0	-6'500
421 Gebühren für Amtshandlungen	-1'023'650	-852'800	170'850	-840'088

Beilage 5: Erfolgsrechnung 2020 – Kostenarten

in CHF	Budget 2019	Budget 2020	Abweichung	Rechnung 2018
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-8'172'700	-8'331'500	-158'800	-5'960'566
425 Erlös aus Verkäufen	-845'500	-760'000	85'500	-712'655
426 Rückerstattungen	-538'900	-551'600	-12'700	-578'468
427 Bussen	-44'050	-41'900	2'150	-55'528
429 Übrige Entgelte	0	0	0	-979
43 Verschiedene Erträge	-295'000	-280'000	15'000	-229'796
431 Aktivierung Eigenleistungen	-295'000	-280'000	15'000	-192'421
432 Bestandesveränderungen	0	0	0	-37'376
44 Finanzertrag	-1'636'320	-1'574'800	61'520	-2'946'724
440 Zinsertrag	-15'100	-15'100	0	-10'033
441 Realisierte Gewinne FV	0	0	0	-183'798
442 Beteiligungsertrag FV	0	0	0	-720
443 Liegenschaftenertrag FV	-1'033'850	-1'035'000	-1'150	-1'175'041
444 Wertberichtigungen Anlagen FV	0	0	0	-913'936
446 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	-200'000	-200'000	0	-200'000
447 Liegenschaftenertrag VV	-384'870	-322'200	62'670	-428'808
449 Übriger Finanzertrag	-2'500	-2'500	0	-34'387
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-1'971'632	-2'681'600	-709'968	-2'463'352
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen EK	-1'971'632	-2'681'600	-709'968	-2'463'352
46 Transferertrag	-5'682'328	-6'639'800	-957'472	-6'196'548
460 Ertragsanteile	-2'340'200	-2'302'300	37'900	-2'387'446
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	-1'145'000	-1'449'500	-304'500	-1'285'828
462 Finanz- und Lastenausgleich	-409'000	-1'070'000	-661'000	-182'591
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-1'766'128	-1'790'600	-24'472	-2'299'587
469 Verschiedener Transferertrag	-22'000	-27'400	-5'400	-41'097
47 Durchlaufende Beiträge	-60'000	-60'500	-500	-60'168
470 Durchlaufende Beiträge	-60'000	-60'500	-500	-60'168
48 Ausserordentlicher Ertrag	-57'460	-42'600	14'860	-102'148
483 Ausserordentliche verschiedene Erträge	0	0	0	-20'776
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	-57'460	-42'600	14'860	-81'372
49 Interne Verrechnungen	-7'046'833	-8'219'900	-1'173'067	-6'729'601
490 Material- und Warenbezüge	-115'200	-81'000	34'200	-131'766
491 Dienstleistungen und Personalkosten	-5'508'100	-5'342'900	165'200	-5'161'729
492 Pacht, Mieten, Benützungskosten	-49'000	-51'500	-2'500	-55'998
493 Betriebs- und Verwaltungskosten	-316'901	-360'500	-43'599	-305'825
494 Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	-896'368	-1'104'100	-207'732	-889'789
495 Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen	-5'264	-1'300	3'964	-16'694
498 Übertragungen	-156'000	-1'278'600	-1'122'600	-167'801

Beilage 6: Investitionsrechnung 2020

			Aufwand	Ertrag
1 Präsidiales			300	
Nr.				
1	10200	Aktienkapitaleinlage neue AG (linth-arena AG)	300	
5 Wald und Landwirtschaft			680	-138
Alpwirtschaft			15	0
2	50003	Sanierung Wasserversorgung Alp Soonnenberg-Niedern, Bilten	15	
Alpgebäude			415	-38
3	50005	Anbau 2 Milchzimmer Lachenalp, Oberseetal	240	-24
4	50005	Sanierung Wohnräume Alp Rauti (mittlere + hintere Sente), Oberseetal	160	-14
5	50005	Stallsanierung Obere Nüenalp, Mollis	15	
Natur- und Landschaftsschutz			250	-100
6	50300	Rekultivierung und Ökoausgleich Umnutzung Flugplatz Mollis	250	
6	50300	Beitrag Mollis Airport AG		-100
6 Bau und Umwelt			15'260	-1'963
Raumplanung			700	0
7	60200	Nutzungsplanung II, Etappe 2020	700	
ÖV			50	0
8	60300	Buswartehäuschen	50	
Strassen			464	0
9	60400	Näfels, Industriestrasse	144	
10	60400	Näfels, Personenunterführung Bahnhof Näfels	300	
11	60400	Näfels, Bahnhofstrasse alter Migros bis Molliserstrasse	20	
Bergstrassen			250	0
12	60401	Näfels, Lochberg - Boggen / Landoltberg Etappe 1+2, Erneuerung Strasse	250	
Wasserwerk			6'349	-1'006
13	60500	GWP Kerenzerberg	150	
14	60500	Bilten, Landstrasse Ussbüel, Querung Kantonsstrasse	50	-3
15	60500	Bilten, Beitrag Fridolistrasse, Ersatz Wasserleitung		-10
16	60500	Mollis, Quellableitungen Mäuerli/Rütisbrunnen - Welschbüel Etappen 1-3; Erneuerung Wasserleitung	150	-9
17	60500	Mollis, Paradiesli: Neubau Reservoir, GWP-Massnahme 12	1'240	-198
18	60500	Mollis, Leitsystem GWP Mollis-Bilten (Res. Paradiesli), GWP-Massnahme 12	500	
19	60500	Mollis, Neubau Wasserleitung Allmeind-Feldbach, GWP-Massnahme 3	290	-17
20	60500	Mollis, Erschliessung Werke PW Allmeind - PW Erlen, GWP-Massnahme 2	890	-53
21	60500	Mollis, Hinterdorfstrasse, Neubau Verbindungsleitung Linthbrüggli mit Messschacht, GWP-Massnahme 36	170	-10
22	60500	Mollis, Neubau Wasserleitung Chappelen - Reservoir Beglingen, GWP Massnahme 15.1	21	
23	60500	Mollis, Neubau Wasserleitung Gäsi	210	
24	60500	Näfels, Am Linthli, Abschnitt 2	240	-14
25	60500	Näfels, Stichstrasse Nä-Mo, Neubau Wasserleitung	470	
26	60500	Näfels, Unterquerung SBB und Stichstrasse	120	-7
27	60500	Niederurnen, Wasserverbund Espenstrasse Nu, Schwärzistrasse Nä, GWP-Massnahme 32.2 und 27.2	1'728	-103
28	60500	Niederurnen, Weiergut	120	-7
29	60500	Erschliessungs-/Anschluss- und Perimeterbeitrag, pro Jahr ca.		-575
Abwasser			1'730	-875
30	60600	GEP	100	
31	60600	Investitionsbeitrag AMOMF	1'450	
32	60600	Mollis, Umlegung Abwasserleitung Rüteli	130	

Beilage 6: Investitionsrechnung 2020

			Aufwand	Ertrag
33	60600	Näfels, Erweiterung APH Letz	50	
34	60600	Erschliessungs-/Anschluss- und Perimeterbeitrag, pro Jahr ca.		-875
Gruppierung			5'617	-82
35	60400	Bilten, Kusterwiesstrasse, Claridenstrasse	346	
35	60500	Bilten, Kusterwiesstrasse, Claridenstrasse	154	
35	60600	Bilten, Kusterwiesstrasse, Claridenstrasse	125	
			<u>625</u>	
36	60400	Mollis, Kanalstrasse, Sonnmatt - Vorprojekt	15	
36	60500	Mollis, Kanalstrasse, Sonnmatt - Vorprojekt	19	
			<u>34</u>	
37	60400	Mollis, Erschliessung Werke Kännelstrasse, Hagnen - Vorprojekt	24	
37	60500	Mollis, Erschliessung Werke Kännelstrasse, Hagnen - Vorprojekt	12	
37	60600	Mollis, Erschliessung Werke Kännelstrasse, Hagnen - Vorprojekt	5	
			<u>41</u>	
38	60400	Mollis, Allmeindstrasse, Moosbach, GWP Massnahme 5	182	
38	60500	Mollis, Allmeindstrasse, Moosbach, GWP Massnahme 5	398	-24
38	60600	Mollis, Allmeindstrasse, Moosbach, GWP Massnahme 5	10	
			<u>590</u>	<u>-24</u>
39	60400	Mollis, Bahnhofstrasse - Vorprojekt	3	
39	60500	Mollis, Bahnhofstrasse - Vorprojekt	13	
39	60600	Mollis, Bahnhofstrasse - Vorprojekt	17	
			<u>33</u>	
40	60400	Mühlehorn, Hohrainstrasse, Rietlistrasse - Vorprojekt	8	
40	60500	Mühlehorn, Hohrainstrasse, Rietlistrasse - Vorprojekt	15	
40	60600	Mühlehorn, Hohrainstrasse, Rietlistrasse - Vorprojekt	6	
			<u>29</u>	
41	60400	Mühlehorn, Tiefenwinkel - Vorprojekt	25	
41	60500	Mühlehorn, Tiefenwinkel - Vorprojekt	10	
41	60600	Mühlehorn, Tiefenwinkel - Vorprojekt	13	
			<u>48</u>	
42	60400	Näfels, Schwärzistrasse	120	
42	60500	Näfels, Schwärzistrasse	0	-8
42	60600	Näfels, Schwärzistrasse	103	
			<u>223</u>	<u>-8</u>
43	60400	Näfels, Fronalpstrasse	298	
43	60500	Näfels, Fronalpstrasse	154	-9
			<u>452</u>	<u>-9</u>
44	60400	Näfels, Alte Bahnhofstrasse, Bachdörfli - Vorprojekt	16	
44	60500	Näfels, Alte Bahnhofstrasse, Bachdörfli - Vorprojekt	25	
44	60600	Näfels, Alte Bahnhofstrasse, Bachdörfli - Vorprojekt	26	
			<u>67</u>	
45	60400	Niederurnen, Lerchenweg, Brunnenstrasse, Badstrasse, Murgärtli	800	
45	60500	Niederurnen, Lerchenweg, Brunnenstrasse, Badstrasse, Murgärtli	288	
45	60600	Niederurnen, Lerchenweg, Brunnenstrasse, Badstrasse, Murgärtli	561	
			<u>1'649</u>	

Beilage 6: Investitionsrechnung 2020

			Aufwand	Ertrag
46	60400	Niederurnen, Fabrikstrasse	450	
46	60500	Niederurnen, Fabrikstrasse	144	-9
			<u>594</u>	<u>-9</u>
47	60400	Oberurnen, Kärpfstrasse	315	
47	60500	Oberurnen, Kärpfstrasse	140	-10
47	60600	Oberurnen, Kärpfstrasse	205	
			<u>660</u>	<u>-10</u>
48	60500	Mollis, Haltligasse - Vorprojekt	15	
48	60600	Mollis, Haltligasse - Vorprojekt	7	
			<u>22</u>	
49	60500	Mollis, Kerengerstrasse	370	-22
49	60600	Mollis, Kerengerstrasse	180	
			<u>550</u>	<u>-22</u>
		Abfallwirtschaft	100	0
50	60700	Abfallsammelstellen	100	
7 Liegenschaften			27'422	-11'000
		Bildung	9705	0
51	73000	Schulmobiliar Ersatz und Erneuerung	195	
52	73000	Sanierung Schulräume	120	
53	73000	Beleuchtungssanierung Turn- und MZ-Hallen	90	
54	73000	Ersatz technische Infrastruktur der Schulhäuser (Kommunikation)	50	
55	73003	Niederurnen, Erweiterung Schulraum Linth-Escher	5'700	
56	73005	Näfels, Pavillon Schnegg	2'980	
57	73015	Bilten, Werterhaltung Objekte, Ersatz Holzschnitzelheizung, alte Schiebefenster, Kanalisation	570	
		Gemeindehäuser / weitere Liegenschaften	17'717	-11'000
58	74000	Niederurnen, Werterhaltung GH, Fenster und Brandschutz	161	
59	74011	Sanierungen Zivilschutzanlagen	56	
60	74029	Kauf, Sanierung und Ausbau linth-arena sgu	17'500	-11'000
Total Gemeinde Glarus Nord			43'662	-13'101
Netto			30'561	
		Investitionen im Finanzvermögen		
1080006		Flugplatz Mollis, interne Erschliessung Parz. Nr. 1472 Strasse (zukünftige BZ)	2'300	
1080005		Flugplatz Mollis, interne Erschliessung Parz. Nr. 1472 Abwasser (zukünftige BZ)	990	
1080004		Flugplatz Mollis, interne Erschliessung Parz. Nr. 1472 Wasser (zukünftige BZ)	500	
		Mühlehorn, Tiefenwinkel, Gebäudeabbruch Parz. Nr. 213 (Strasse)	50	
Total Gemeinde Glarus Nord			3'840	

1 Präsidiales

1) 10200 Aktienkapitaleinlage neue AG (lith-arena AG)

Der Gemeinderat wird an der GV vom 22.11.2019 das Geschäft bzgl. Betreiberkonzept und daraus heraus der Gründung einer AG vorlegen. Die AG soll um starten zu können mit einer Aktienkapitaleinlage von CHF 300'000 bedient werden. Weitere allfällige Sachanlagen sollen zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.

5 Wald und Landwirtschaft

2) 50003 Sanierung Wasserversorgung Alp Sonnenberg-Niedern, Bilten

Die Alp Sonnenberg-Niedern verfügt über mehrere eigene Quelfassungen. Ab diesen oft sehr rudimentär erstellten Quelfassungen werden die Alpgebäude und die Tränkestellen auf den Weideflächen mit Wasser versorgt. Das derzeit auf der Alp Sonnenberg-Niedern gefasste Wasser reicht häufig nicht aus, um den Wasserbedarf der Alpwirtschaft zu decken. So musste der Alppächter im Jahr 2018 über mehrere Wochen Wasser aus einem Bach zu den Tränkestellen und der Alphütte befördern. Um die Wasserversorgung zu verbessern, sollen die Fassungen saniert und das Netz mit Verbindungsleitungen ergänzt werden. Dadurch soll der Alpbetrieb zukünftig auch in trockenen Perioden ausreichend mit Wasser versorgt sein. Mit den eingestellten CHF 15'000 soll im Jahr 2020 ein Projekt zu den nötigen Sanierungen ausgearbeitet werden.

3) 50005 Anbau 2 Milchzimmer Lachenalp, Oberseetal

Auf der Alp Lachen wird mit ca. 54 Kühen Milchproduktion betrieben. Heute sind für die Reinigung und Lagerung des Melkgeschirrs sowie für die Milchkühlung und Lagerung keine hygienischen Räumlichkeiten vorhanden, welche der "Verordnung des EDI über die hygienische Milchverarbeitung in Sömmerungsbetrieben" vom 11.05.2009 entsprechen. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT) hat die Alpeigentümer aufgefordert, die Mängel bei sämtlichen Betrieben mit Verkehrsmilchproduktion oder Milchverarbeitung vor Ort zu sanieren.

Die Lachenalp wird mit zwei Senten bewirtschaftet, deren Weiden räumlich getrennt sind und jeweils einen Stall aufweisen. Da beim einen der beiden Alpställe sämtliche Stallplätze für die Tierhaltung benötigt werden, muss das Milchzimmer am bestehenden Gebäude angebaut werden. Beim anderen Stall hingegen reicht der vorhandene Platz aus um das Milchzimmer in den Stall zu integrieren und le-

diglich ein Vordach für das unterstellen des Milchtankanhängers anzubauen. Dafür sind CHF 240'000 brutto budgetiert.

4) 50005 Sanierung Wohnräume Alp Rauti (Mittlere + Enzian Sennte), Oberseetal

Die Bausubstanz der beiden Alphütten auf der Alp Rauti ist grösstenteils in einem guten Zustand. Der Ausbaustandard hingegen entspricht bereits seit Jahren nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine zeitgemässe Wohnsituation auf einer Alp. Die Alphütten verfügen über keine Duscheinrichtungen und die Kucheneinrichtungen sind von der Jahrzehnten langen Nutzung dermassen abgenutzt, dass sie zerfallen, nicht mehr hygienisch sind und deswegen nicht mehr verwendet werden können. Im Rahmen der Sanierung der Wohnräume der beiden Alphütten sollen die sanitären Räumlichkeiten, die Küche, sowie der Wohn- und Essbereich erneuert werden. Bei der Alphütte der Enzian Sennte werden zudem auch noch Sanierungsarbeiten von Feuchtigkeitsschäden vorgenommen. Dafür sind im Budget 2020 brutto CHF 160'000 eingestellt.

5) 50005 Stallsanierung Obere Nüenalp, Mollis

Auf der Alp mittlere- oberer Nüen wird mit mehr als 30 Kühen Milchproduktion betrieben. Die Milch wird auf der Alp zu 3 ½ bis 4 Tonnen Käse und Joghurt verarbeitet. Des Weiteren betreiben die Pächter beim Unterstafel eine Erlebniskäserei, welche sich positiv auf die Direktvermarktung des Käses auswirkt. Der Stall auf dem Oberstafel (oberen Nüen), wo die Kühe während 6-8 Wochen gesömmert werden, ist schon seit längerem in einem sehr schlechten Zustand. Das Dach und die Stalleinrichtungen wie Krippe, Läger und das Milchzimmer müssen dringend saniert werden. Im Jahr 2020 soll mit den eingestellten CHF 15'000 als Grundlage ein Projekt zu den nötigen Sanierungen ausgearbeitet werden.

6) 50300 Rekultivierung und Ökoausgleich Nutzung Flugplatz Mollis

Im Zusammenhang mit der zivilen Nutzung des Flugplatzes Mollis, sind vor Ort umfangreiche Ökoausgleichsmassnahmen nötig. Für die Realisierung ist eine Frist von 2 Jahren eingeräumt worden. Die Finanzierung erfolgt durch die Gemeinde Glarus Nord. Die Flugplatzbetreiberin Mollis Airport AG wird sich an den Massnahmen beteiligen. Mehrheitlich wird der Ökoausgleich auf der ehemaligen Baumschule Beglinger realisiert. Dazu müssen dort der Zaun entfernt und die Wegerschliessungen rückgebaut werden.

6 Bau und Umwelt

Raumplanung

7) 60200 Nutzungsplanung II, Etappe 2020

Nach der Rückweisung der NUP I an der GV im September 2017 musste die gesamte Vorlage überarbeitet werden. Geplant ist, die Vorlage NUP II der GV im Herbst 2020 zum Erlass vorzulegen. Der Terminplan ist sehr eng und erfordert intensiven und ressourcenstarken Einsatz von Seiten Gemeinde und Fachleuten.

Öffentlicher Verkehr

8) 60300 Buswartehäuschen

Stark frequentierte Bushaltestellen werden laufend mit Bushaltehäuschen ergänzt. Im Budget 2020 ist ein Buswartehäuschen für die Haltestelle Feuerwehrplatz Oberurnen geplant.

Strassen

9) 60400 Näfels, Erneuerung Oberbau Industrie- strasse

Der Oberbau der Strasse muss erneuert werden. Die Beurteilung erfolgt gestützt auf die Zustandsbeurteilung. Das Projekt erfolgt in Koordination mit den Technischen Betrieben Glarus Nord (TBGN).

10) 60400 Näfels, Personenunterführung Bahn- hof Näfels

Mit der Personenunterführung werden die Voraussetzungen für die spätere Fussgängerverbindung Areal Zschokke und Mollis zum Bahnhof Näfels-Mollis geschaffen. Mit dem Erstellen der Stichstrasse wird die Querung der Verkehrsachsen beim Bahnübergang für den Langsamverkehr deutlich erschwert. Mit dem im Budget eingestellten Betrag soll das Vorprojekt finanziert werden. Das Projekt selber wird der GV als separater Beschluss (Traktandum 12) vorgelegt.

11) 60400 Näfels, Bahnhofstrasse alter Migros bis Molliserstrasse (Infrastrukturprojekt Nr. 319)

Im Zusammenhang mit dem kantonalen Strassen-sanierungsprojekt entstehen Kosten für Anpassungsarbeiten bei den Gemeindestrassen sowie für den Ersatz der Wasser- und Abwasserleitungen im Bereich des Projektes.

Bergstrassen

12) 60401 Näfels, Erneuerung Oberbau Näfelser Berg, Lochberg - Boggen

Die Strasse ist in einem sehr schlechten Zustand. Der erste Teil wurde im 2019 neu erstellt und der zweite Teil erfolgt im 2020. Die Massnahme erfolgt gestützt auf die Zustandsbewertung. Der Verpflichtungskredit wurde an der GV vom 28.09.2018 genehmigt.

Wasserwerk

13) 60500 GWP Kerenzberg

Für den Kerenzberg muss nach Abschluss der Verbindungsleitung Filzbach – Obstalden das GWP Kerenzberg erstellt werden. Bis zum jetzigen Zeitpunkt besteht keine zusammenhängende Generelle Wasserversorgungs-Planung über die Ortschaften Filzbach – Obstalden – Mühlehorn.

14) 60500 Bilten, Ersatz Wasserleitung Stras- senquerung, Landstrasse 102 - Landstrasse 101

Im Ussbühl wird ein längerer Abschnitt der Kantonsstrasse saniert. Im Bereich der Landstrasse 102 quert eine Wasserleitung der Gemeinde die Kantonsstrasse, weshalb diese gleichzeitig saniert wird.

16) 60500 Mollis, Ersatz Wasserleitung, Quellableitung Mäuerli und Rütisbrunnen - Re- servoir Welschenbuel

Die notwendige Erneuerung der Quellwasserleitung ist zwingend auf Grund des Alters und entsprechendem Zustand der Leitungen. Die Quellwasserfassungen sind Bestandteil des GWP 2012. Im 2020 wird die zweite Etappe ausgeführt. Der Verpflichtungskredit wurde an der GV vom 14.06.2019 genehmigt.

17) 60500 Mollis, Neubau Reservoir Paradiesli Mit dem Vollzug der Massnahme 12 des GWPs, Grosswasserverbund Mollis – Bilten, wird das Reservoir Beglingen durch den Neubau des Reservoir Paradiesli in den nächsten 2 Jahren schrittweise ersetzt. Der Verpflichtungskredit wurde an der GV vom 23.11.2018 bewilligt.

18) 60500 Mollis, Leitsystem GWP Mollis-Bilten, GWP-Massnahme 12

Im Rahmen des GWPs strebt die Gemeinde einen Wasserverbund von Mollis bis Bilten an. Dieser Wasserverbund muss über ein Leitsystem gesteuert werden. Siehe Trakt. 23 dieser GV.

19) 60500 Mollis, Werksanierung Allmeindstrasse 8 - Pumpwerk Allmeind

Der Leitungsstrang von der Bahnhofstrasse Mollis über die Kanal-, Oberrüteli-, Erlen- und Spinnereistrasse in die Allmeindstrasse und zum Pumpwerk Allmeind verbindet die Wasserversorgung Näfels mit Mollis und gewährleistet in diesem Abschnitt die hydraulische Kapazität, um die Reservoir Bleiche in Niederurnen und Paradiesli in Mollis mit dem Grundwasserpumpwerk Erlen in Näfels im Verbund bewirtschaften zu können.

20) 60500 Mollis, Wasserverbund PW Erlen - Flugplatzerschliessung

Ab dem Wassernetz im Feldbach, Mollis, besteht eine Hydrantenleitung bis zum Flugplatz. Diese wird in der Erschliessungsstrasse für den Flugplatz fortgesetzt. Ab dem Ende der Strasse muss diese

Leitung weiter als Verbundleitung bis zum PW Erlen, Näfels, um ca. 730 m verlängert werden. Damit kann in diesem Abschnitt der Verbund der beiden Reservoire Bleiche Niederurnen und Paradiesli Mollis mit dem Pumpwerk Erlen sichergestellt werden.

21) 60500 Mollis, Neubau Verbindungsleitung untere Linthbrücke GWP Massnahme 36

Zur Sicherstellung des Wasserverbunds ist die GWP Massnahme 36 erforderlich. Die bestehende Wasserleitung in der Hinterdorfstrasse wird mit der neu erstellten Wasserleitung in der Stichstrasse verbunden.

22) 60500 Mollis, Neubau Wasserleitung Chapellen - Reservoir Beglingen, GWP Massnahme 15.1

Ersatz der bisherigen Leitung, damit die Stromerzeugung für die TBGN möglich wird. Die bisherige Leitung ist sanierungsbedürftig und vermag den zu erwartenden Druck nicht aufzunehmen.

23) 60500 Mollis, Neubau Wasserleitung Gäsi, Filzbach, Gross Gäsitschachen - Hüttenböschchen

Mittelfristig muss die Wasserversorgung des Gäsi an das öffentliche Netz angeschlossen werden. Im 2020 wird durch den Anschluss des Abwasserverbands Walensee AMOMF an den Abwasserverband Glarnerland AVG die Seeleitung erstellt. Gleichzeitig soll im gleichen Graben die Wasserleitung verlegt werden.

24) 60500 Näfels, Ersatz Wasserleitung Am Linthli 1 - 15

Die Wasserleitung befindet sich in einem sehr schlechten Zustand und muss deshalb ersetzt werden.

25) 60500 Näfels, Neubau Werkleitungen Stichstrasse, Zubringer A3 - Molliserstrasse

Im Zusammenhang mit dem Projekt Stichstrasse wird gleichzeitig ein Teil des Wasserverbunds realisiert.

26) 60500 Näfels, Neubau Wasserleitung Unterquerung SBB und Stichstrasse, Bahnhof Näfels - Linthspitz

Zur Sicherstellung des Wasserverbunds ist die GWP Massnahme 36 erforderlich. Die neu zu erstellende Wasserleitung an der unteren Linthbrücke wird mit der neu erstellten Wasserleitung in der Stichstrasse verbunden.

27) 60500 Niederurnen/Näfels, Neubau Wasserleitung, Espenstrasse Nu - Schwärzistrasse Nä

Die Lintharena SGU wird vertraglich an die Fernwärmeleitung der KVA angeschlossen. Gleichzeitig erfolgt die Erstellung des Wasserverbunds für diesen Abschnitt. Weitere Details sind dem Antrag

über den Verpflichtungskredit im Traktandum 16 zu entnehmen.

28) 60500 Niederurnen, Erschliessung Weiergut, Fabrikweiher

Mit der Erschliessung des Weierguts erfolgt der Ringschluss Fabrikstrasse mit dem unteren Fabrikareal.

Abwasser

30) 60600 Überarbeitung GEP

Die Generellen Entwässerungsprojekte (GEP's) sind ca. alle 15 Jahre zu überarbeiten. Die meisten GEP's aus den alten Ortschaften sind in den 90-er Jahren erstellt worden. Mit der laufenden Nutzungsplanung sind die GEP's den neuen Nutzungsplänen und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Die Überarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden und dem Verband in Teilprojekten.

31) 60600 Investitionsbeitrag Anschluss Abwasserverband Walensee AMOMF an Abwasserverband Glarnerland AVG

Die Investition wird durch die Aufhebung der Kläranlage Mittensee, Quarten, und die dadurch benötigte Seewasserabwasserleitung ausgelöst. Für weiterführende Informationen siehe Gemeindeversammlungsgeschäft 9 vom 23.11.2018, an welcher der Verpflichtungskredit genehmigt wurde.

32) 60600 Mollis, Umlegung Abwasserleitung Rüteli, Mollis

Im Zusammenhang mit dem privaten Bauvorhaben Neubau zwei Mehrfamilienhäuser muss die Abwasserleitung der Gemeinde im Baubereich umgelegt werden.

33) 60600 Näfels, Erweiterung APH Letz,

Im Zusammenhang mit dem Projekt APH Letz ist eine Abwasserleitung anzupassen. Die Arbeiten erfolgen gleichzeitig mit den Umgebungsarbeiten des APH Letz.

Gruppierung

35) 60400 / 60500 / 60600 Bilten, Werksanierungen Kusterwiesstrasse und Claridenstrasse, Kusterwiesstrasse 10 - Heinrich-Rosenbergstrasse 10

Die Abwasser- und Wasserleitungen sowie die Strasse befinden sich in einem sehr schlechten Zustand und sind deshalb dringend zu ersetzen. Gleichzeitig wird ein Trennsystem erstellt. Weitere Details sind dem separaten Antrag über den Verpflichtungskredit in Traktandum 13 zu entnehmen.

36) 60400 / 60500 / 60600 Mollis, Werksanierung Kanalstrasse / Sonnmatt GWP Massnahme 9.1, Rosenhofstrasse - Bahnhofstrasse (

Die Werke (Abwasser, Wasser, Strasse) weisen einen dringenden Sanierungsbedarf auf. Im 2021 soll deshalb die Werksanierung erfolgen. Dafür ist im 2020 ein Vorprojekt zu erstellen.

37) 60400 / 60500 / 60600 Mollis, Werksanierung Kännelstrasse Hagnen GWP Massnahme 8, Kerenzerstrasse 14 - Kännelstrasse 22

Die Werke (Abwasser, Wasser, Strasse) weisen einen dringenden Sanierungs- und Ausbaubedarf auf. Im 2021 soll das Projekt ausgeführt werden. Dafür ist im 2020 ein Vorprojekt zu erstellen.

38) 60400 / 60500 / 60600 Mollis, Neubau Wasserleitung Netstalerstrasse - PW Allmeind

Von der Netstalerstrasse bei der Rollstrasse Nord bis zu der Hinteren Quartieranbindung Feldbach und anschliessend bis zum Pumpwerk Allmeind in Mollis wird eine neue Leitung erstellt. Damit kann in diesem Abschnitt der Verbund der beiden Reservoir Bleiche Niederurnen und Paradiesli Mollis mit dem Pumpwerk Erlen sichergestellt werden. (Traktandum 20).

39) 60400 / 60500 / 60600 Mollis, Ersatz Werkleitungen Bahnhofstrasse, Linthbrücke bis Chilchplatz, Bahnhofstrasse 18 - Kerenzerstrasse 1

Die Werke (Abwasser, Wasser, Strasse) weisen einen dringenden Sanierungsbedarf auf. Im 2022 soll deshalb die Werksanierung erfolgen. Das Projekt erfolgt in Koordination mit dem Kanton. Dafür ist im 2020 ein Vorprojekt zu erstellen.

40) 60400 / 60500 / 60600 Mühlehorn, Werksanierung Hohrainstrasse, Rietlistrasse

Die Werke (Abwasser, Wasser, Strasse) weisen einen dringenden Sanierungsbedarf auf. Im 2021 soll deshalb die Werksanierung erfolgen. Dafür ist im 2020 ein Vorprojekt zu erstellen.

41) 60400 / 60500 / 60600 Mühlehorn, Werksanierung Tiefenwinkel, Tiefenwinkel Stutz - Rötibachbrücke Strandweg 1

Die Werke (Abwasser, Wasser, Strasse) weisen einen dringenden Sanierungsbedarf auf. Im 2022 soll deshalb die Werksanierung erfolgen. Das Projekt erfolgt in Koordination mit dem Kanton. Dafür ist im 2020 ein Vorprojekt zu erstellen.

42) 60400 / 60500 / 60600 Näfels, Werksanierung Schwärzistrasse, Schwärzistrasse 9 - Schwärzistrasse 11

Die Abwasser- und Wasserleitungen sowie die Strasse befinden sich in einem sehr schlechten Zustand und sind deshalb dringend zu ersetzen. Gleichzeitig wird ein Trennsystem erstellt. Gleichzeitig wird die GWP Massnahme Nr. 27.1 umgesetzt. Weitere Details sind dem separaten Antrag über den Verpflichtungskredit zu entnehmen. (Traktandum 18).

43) 60400 / 60500 Näfels, Werksanierung Fronalpstrasse 10 - 20

Die Werke (Wasser, Strasse) weisen einen dringenden Sanierungsbedarf auf. Im 2020 soll deshalb die Werksanierung erfolgen. Gleichzeitig wird das Netz der Fernwärme, Elektrizität und Gas erweitert. Weitere Details sind dem separaten Antrag über den Verpflichtungskredit in Traktandum 19 zu entnehmen.

44) 60400 / 60500 / 60600 Näfels, Ersatz Werkleitungen Alte Bahnhofstrasse / Bachdörfli, Giessenbrücke 1 - Bahnhofstrasse 25

Die Werke (Abwasser, Wasser, Strasse) weisen einen dringenden Sanierungsbedarf auf. Im 2021 soll das Projekt ausgeführt werden. Dafür ist im 2020 ein Vorprojekt zu erstellen.

45) 60400 / 60500 / 60600 Niederurnen, Werksanierung Brunnenstrasse, Badstrasse und Murgärtli, Wiesenstrasse - Hirschengasse

Die Werke (Abwasser, Wasser, Strasse) weisen einen dringenden Sanierungsbedarf auf. Die Umsetzung des Projekts soll im 2020 bis 2021 erfolgen. Weitere Details sind dem separaten Antrag über den Verpflichtungskredit in Traktandum 15 zu entnehmen.

46) 60400 / 60500 Niederurnen, Ausbau Fabrikstrasse und Ersatz Wasserleitung, Ziegelbrückstrasse 64 - Unterführung A3

Im Zusammenhang mit der Erschliessung Weiergut muss die Strasse ausgebaut und gleichzeitig die Wasserleitung saniert werden. Weitere Details sind dem separaten Antrag über den Verpflichtungskredit in Traktandum 14 zu entnehmen.

47) 60400 / 60500 / 60600 Oberurnen, Werksanierung Kärpfstrasse, Kärpfstrasse 2 - Kärpfstrasse 18

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Elektrizitätsversorgung werden die Werke (Abwasser, Wasser, Strasse) saniert. Weitere Details sind dem separaten Antrag über den Verpflichtungskredit in Traktandum 17 zu entnehmen.

48) 60500 / 60600 Mollis, Ersatz Werkleitungen Kerenzerstrasse

Das Projekt umfasst die Wasser- und Abwasserleitungen vom Reservoir Paradiesli bis zu der Haltligasse und von der Kerenzerstrasse bis zu der Hinterdorfstrasse, Mollis.

49) 60500 / 60600 Mollis, Werksanierung Kantonsstrasse bis Hinterdorfstrasse, Kerenzerstrasse - Hinterdorfstrasse

Das Projekt wurde mit dem Infrastrukturprojekt Ersatz Werkleitungen Kerenzerstrasse (Nr. 48) zusammengelegt.

Abfallwirtschaft

50) 60700 Abfallsammelstellen

Für die Sammlung von Hauskehricht und Recyclingmaterialien sollen weitere Quartiersammelstellen wie beim Altersheim Niederurnen eingerichtet werden.

7 Liegenschaften

Bildung

51) 73000 Schulmobiliar Ersatz und Erneuerung

Mobiliar und Einrichtungen, welche altersbedingt ausgedient haben, müssen ersetzt werden. Zudem muss neues Mobiliar aufgrund wachsender Schülerzahlen beschafft werden. (Siehe Rahmenkredit Traktandum 10).

52) 73000 Sanierung Schulräume

Mit dem Ersetzen von Mobiliar und Einrichtungen sollen gleichzeitig Unterhaltsarbeiten am Schulraum (malen, Elektro, Böden, etc.) vorgenommen werden. (Siehe Rahmenkredit Traktandum 9).

53) 73000 Beleuchtungssanierung Turn- und MZ-Hallen

Die Turn- und MZ-Hallen werden mit neusten LED-Lampen ausgerüstet, um den Energieverbrauch zu verringern und die Ausleuchtung zu verbessern. Auch ist damit der Aufwand für den Unterhalt und dessen Kosten viel kleiner und effizienter. Der grösste Teil wurde schon umgesetzt, nun sind noch die restlichen Hallen auszurüsten.

54) 73000 Ersatz technische Infrastruktur Schulhäuser (Kommunikation)

Neue Lehrmethoden und Geräte bedingen grössere Bandbreiten und schnelleres, drahtloses Internet in allen Schulhäusern.

55) 73003 Niederurnen, Erweiterung Schulraum Linth-Escher

Geplante Jahrestanche des an der GV vom 23.11.2018 beschlossenen Verpflichtungskredits über total CHF 11.4 Mio. für den Ausbau des Schulhauses Linth-Escher.

56) 73005 Näfels, Pavillon Schnegg

Für die Schulraumerweiterung in Näfels bzw. bis die Erweiterung steht, soll ein provisorischer Pavillon beim SH Schnegg bereitgestellt werden. Details dazu finden sich im Traktandum 11 dieser GV.

57) 73015 Bilten, Werterhaltung Objekte, Ersatz Holzschneitzelheizung, alte Schiebefenster und Kanalisation

Im SH Bilten steht eine alte Holzschneitzelheizung, welche die Verbrennungswerte, die gefordert werden, nicht mehr erfüllt. Als Ersatz ist eine Wärmepumpe vorgesehen.

Das SH Bilten hat mehrere Schiebefenster, welche sich teils nicht mehr richtig bedienen lassen und auch undicht sind. Diese Fenster will man ersetzen durch Flügelfenster (Hersteller der Schiebefenster gibt es nicht mehr).

Zudem ist ein Teil der Kanalisation unter dem Schulhaus defekt und muss ersetzt werden. Ein Antrag für einen Verpflichtungskredit wird voraussichtlich der GV im Juni 2020 vorgelegt.

Gemeindehäuser / weitere Liegenschaften

58) 74000 Niederurnen, Werterhaltung GH Nä und. Nu - Fenster und Brandschutz

Diverse Fenster müssen ersetzt werden, da teils undicht, energetisch unvorteilhaft etc. Des Weiteren müssen noch bauliche Massnahmen bezüglich Brandschutz umgesetzt werden.

59) 74011 Sanierungen Zivilschutzanlagen

Diverse Sanierungen in den verschiedenen ZSA stehen an. (Wassereintritte, sanitäre Anlagen erneuern, Elektro-Anpassungen etc.)

Die beiden ZSA Oberurnen und Niederurnen werden in öffentliche Schutzräume umfunktioniert, da viele private Schutzräume aberkannt wurden. Die Kosten werden dem Fonds für Ersatzabgaben belastet.

60) 74029 Kauf, Sanierung und Ausbau lintharena sgu

Gemäss beschlossener Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 28.09.2018. Allfällige Anpassungen werden im Budget 2021 abgebildet.

Investitionen im Finanzvermögen

1080004 / 1080005 / 1080006 Mollis, interne Erschliessung Parz. 1472 (zukünftige Bauzone; Strasse, Wasser und Abwasser)

Im Zusammenhang mit dem Umnutzungsverfahren von einem militärischen in einen zivilen Flugplatz wird das Perimetergebiet mit Strasse, Wasser und Abwasser erschlossen. Diese Investitionen werden durch Verkäufe und Abgabe im Baurecht abgedeckt.

Mühlehorn, Tiefenwinkel, Gebäudeabbruch Parz. Nr. 213 (Strasse)

Im Zug der Sanierung der Tiefenwinkel-Strasse werden auch die Zufahrten aus den Erschliessungsstrassen erneuert und den erforderlichen Mindestmassen angepasst. Die Liegenschaft 213 liegt an einer Einmündung, welche aufgeweitet werden muss. Daher ist das (baufällige) Haus abzureissen.

Beilage 8: Finanzkennzahlen HRM2 2016–2020

	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020	Durchschnitt
Selbstfinanzierungsgrad	50.0%	51.6%	63.4%	16.2%	14.7%	39.2%

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Im langfristigen Durchschnitt sollte der Selbstfinanzierungsgrad bei 80% liegen. Mit einem Wert von 14.7% fällt diese Kennzahl schlecht aus.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <80 % schlecht, 80-100% genügend, >100% gut

Selbstfinanzierungsanteil	3.3%	4.7%	6.7%	4.9%	6.1%	5.1%
----------------------------------	------	------	------	------	------	------

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Je höher die Investitionen sind, um so tiefer ist dieser Wert.

Mit einem Selbstfinanzierungsanteil von 6.1% fällt diese Kennzahl schlecht aus.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <10% schlecht, 10-20% mittel, >20% gut

Zinsbelastungsanteil	0.4%	0.1%	0.1%	0.2%	0.2%	0.2%
-----------------------------	------	------	------	------	------	------

Mit dem Zinsbelastungsanteil wird gemessen, welcher Anteil des "verfügbaren Einkommens" durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Dieser Wert kann als gut bezeichnet werden.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: 0 - 4% gut, 4 - 10% genügend, >10% schlecht

Kapitaldienstanteil	7.8%	8.1%	8.1%	9.7%	10.3%	8.8%
----------------------------	------	------	------	------	-------	------

Der Kapitaldienstanteil ist ein Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Er gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet wird.

Ein Anteil von 10.3% bedeutet eine tragbare Belastung.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <5% geringe Belastung, 5 - 15% tragbare Belastung, >15% hohe Belastung

Bruttoverschuldungsanteil	82.1%	81.0%	85.5%	102.1%	115.3%	93.2%
----------------------------------	-------	-------	-------	--------	--------	-------

Der Bruttoverschuldungsanteil beurteilt die Verschuldungssituation bzw., ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Mit 115.3% kann die Bruttoschuld als mittel bewertet werden.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <50% sehr gut, 50-100% gut, 100 - 150% mittel, 150 - 200% schlecht, >200% kritisch

Nettoverschuldungsquotient (- = Vermögen)	-57.8%	-48.4%	-40.9%	-6.7%	13.8%	-28.0%
--	--------	--------	--------	-------	-------	--------

Der Nettoverschuldungsquotient gibt Antwort auf die Frage, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wie viele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Diese Kennzahl kann mit 13.8% als gut bewertet werden.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <100% gut, 100 - 150% genügend, > 150% schlecht, >200% Schuldenbremse

Nettovermögen pro Einwohner	CHF 1'400.01	CHF 1'225.77	CHF 1'065.70	CHF 173.33	-CHF 379.58	CHF 697.05
------------------------------------	--------------	--------------	--------------	------------	-------------	------------

Die Kennzahl weist eine Nettoschuld von CHF 379.58 pro Einwohner aus, was einer geringen Verschuldung entspricht.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: >0 CHF Nettovermögen, 0 bis -1000 CHF geringe Verschuldung, -1'001 bis -2'500 CHF mittlere Verschuldung, -2'501 bis -5'000 CHF hohe Verschuldung, > -5'000 CHF sehr hohe Verschuldung

Investitionsanteil	10.7%	12.5%	12.9%	28.6%	39.8%	20.9%
---------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen. Mit 39.8% beträgt die Investitionstätigkeit gemäss HRM2-Bewertung "sehr stark".

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <10% schwache Investitionstätigkeit, 10 - 20% mittlere Investitionstätigkeit, 20 - 40% starke Investitionstätigkeit, >40% sehr starke Investitionstätigkeit

Eigenkapitaldeckungsgrad	68.4%	66.6%	64.7%	59.7%	58.2%	63.5%
---------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Dieser Wert muss mindestens 12% betragen, sonst tritt die Schuldenbremse in Kraft. Der Eigenkapitaldeckungsgrad beträgt 58.2%. Damit tritt die Schuldenbremse nicht in Kraft, da die Gemeinde noch genügend freies Eigenkapital hat.

Beilage 9: Gesamtübersicht Finanzplan 2021–2024

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024*
Aufwand	74'889'678	76'793'463	81'831'800	82'706'200	83'430'200	85'432'100	88'402'800
Ertrag	-74'996'780	-75'322'373	-81'470'100	-82'767'600	-83'591'800	-84'293'100	-88'077'600
Ertragsüberschuss	-107'101			-61'400	-161'600		
Aufwandüberschuss		1'471'090	361'700			1'139'000	325'200
ERTRAGS-/ AUFWANDÜBERSCHUSS ERFOLGSRECHNUNG VOR ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN							
Aufwandüberschuss		1'471'090	361'700			1'139'000	325'200
Ertragsüberschuss	-107'101			-61'400	-161'600	-	-
Abschreibungen/Wertberichtigungen VV	-5'438'211	-6'434'544	-7'334'200	-7'584'800	-7'811'000	-9'431'000	-10'141'000
Zusätzliche Abschreibung	-1'359'395						
Wertberichtigung Anlagen FV	-2'080						
Aufwertung VV	913'936						
Ertragsüberschuss vor Abschreibungen und Wertberichtigungen	-5'992'851	-4'963'454	-6'972'500	-7'646'200	-7'972'600	-8'292'000	-9'815'800
INVESTITIONSRECHNUNG							
Investitionsausgaben	9'047'672	25'174'000	43'662'000	42'456'000	28'639'000	25'062'000	18'186'000
Investitionseinnahmen	-1'810'816	-4'433'000	-13'101'000	-13'538'000	-3'639'000	-2'780'000	-1'450'000
Nettoinvestitionen	7'236'855	20'741'000	30'561'000	28'918'000	25'000'000	22'282'000	16'736'000
SELBSTFINANZIERUNG							
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung		-1'471'090	-361'700			-1'139'000	-325'200
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	107'101			61'400	161'600		
Abschreibungen VV	4'974'934	5'963'588	6'804'900	7'095'800	7'366'000	9'027'000	9'774'000
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	228'647	432'387	236'900	236'900	236'900	236'900	236'900
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-2'463'352	-1'971'632	-2'681'600	-2'261'400	-2'492'200	-2'704'900	-2'765'700
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	34'999						
Abschreibungen Investitionsbeiträge	428'278	470'956	529'300	489'000	445'000	404'000	367'000
Zusätzliche Abschreibung	852'833						
AO Transferaufwand zus. Abschreibung	506'562						
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-81'372	-57'460	-42'600	-50'000	-30'000	-	-
Selbstfinanzierung	4'588'630	3'366'749	4'485'200	5'571'700	5'687'300	5'824'000	7'287'000
FINANZIERUNG							
Nettoinvestitionen	7'236'855	20'741'000	30'561'000	28'918'000	25'000'000	22'282'000	16'736'000
Selbstfinanzierung	-4'588'630	-3'366'749	-4'485'200	-5'571'700	-5'687'300	-5'824'000	-7'287'000
Finanzierungsüberschuss	-	-	-	-	-	-	-
Finanzierungsfehlbetrag	2'648'225	17'374'251	26'075'800	23'346'300	19'312'700	16'458'000	9'449'000
Selbstfinanzierungsgrad¹	63%	16%	15%	19%	23%	26%	44%
Bruttoverschuldungsanteil²	86%	102%	115%	145%	169%	189%	197%
Nettovermögen (+) bzw. -schulden (-)³	1'066	173	-380	-1'640	-2'684	-3'577	-4'091

¹ Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <80 % schlecht, 80-100% genügend, >100% gut

² Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <50% sehr gut, 50-100% gut, 100 - 150% mittel, 150 - 200% schlecht, >200% kritisch

³ Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: >0 CHF Nettovermögen, 0 bis -1000 CHF geringe Verschuldung, -1'001 bis -2'500 CHF mittlere Verschuldung, -2'501 bis -5'000 CHF hohe Verschuldung, > -5'000 CHF sehr hohe Verschuldung

* Die Werte, insbesondere Investitionen, sind noch nicht vollständig und verbindlich. Der Selbstfinanzierungsgrad im Jahr 2024 sollte nicht als definitiv oder Trendwende betrachtet werden.

Beilage 10: Finanzplan 2021–2024 – Investitionen

Ortschaften	Kostens- stelle	Bezeichnung	Projektbezeichnung	Gruppierungs-Nr.	Kostenschätzung	Kostenvorschlag	Submission	Kreditart	Verpflichtungs- Kreditsumme Total	Studie	Vorprojekt	Projekt	Budgetkredit (jährliche Ausgabenbewilligung)				Später ³					
													Budget 2020 Aufwand	Budget 2020 Ertrag	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022		Finanzplan 2023	Finanzplan 2024			
6 Bau und Umwelt																						
Allgemein	60200	Raumplanung	Nutzungsplanung II						2200						300	100						
Allgemein	60200	Raumplanung	Folgeplanungen nach NUP		X				300					100	100	100						
Allgemein	60200	Raumplanung	kommunaler Energieleitplan		X				100					50	50							
Glarus Nord	60300	ÖV	Buswartehäuschen						50	X				50	50			195				
Bliten	60400	Strassen	Werksanierung Tschachenstrasse	102	X				500	X							20	480				
Bliten	60400	Strassen	Werksanierung Kustenwiesstrasse, Claridenstrasse	150	X				346	X												
Mollis	60400	Strassen	Werksanierung Hinterdorfstrasse	3	X				1230	X				49	361	820						
Mollis	60400	Strassen	Strassensanierung Kämelstrasse	8	X				20	X				20								
Mollis	60400	Strassen	Werksanierung Schuisstrasse	22	X				330	X						13	317					
Mollis	60400	Strassen	Werksanierung Kanalstrasse, Sonnmatt - Vorprojekt	49	X				15	X												
Mollis	60400	Strassen	Werksanierung Kanalstrasse, Sonnmatt	49	X				355	X				355								
Mollis	60400	Strassen	Werksanierung Oberhütelstrasse	50	X				173	X				173								
Mollis	60400	Strassen	Werksanierung Werke Kämelstrasse, Haggen - Vorprojekt	112	X				24	X												
Mollis	60400	Strassen	Erschliessung Werke Kämelstrasse, Haggen	112	X				576	X				576								
Mollis	60400	Strassen	Werksanierung Werke Kämelstrasse, Haggen	205	X				182	X				182								
Mollis	60400	Strassen	Werksanierung Allmendstrasse, Moosbach	314	X				3	X				3								
Mollis	60400	Strassen	Werksanierung Bahnhofstrasse - Vorprojekt	314	X				77	X				77								
Mollis	60400	Strassen	Werksanierung Bahnhofstrasse	353	X				244	X					10	234						
Mühlehorn	60400	Strassen	Werksanierung Hohnrainstrasse - Vorprojekt	31	X				8	X												
Mühlehorn	60400	Strassen	Werksanierung Hohnrainstrasse	31	X				182	X				182								
Mühlehorn	60400	Strassen	Werksanierung Tiefenwinkel - Vorprojekt	56	X				25	X												
Mühlehorn	60400	Strassen/KUBA	Werksanierung Tiefenwinkel	56	X				609	X				609								
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Bahnhofstrasse	9	X				900	X				36	864							
Näfels	60400	Strassen/KUBA	Werksanierung Burgstrasse	13	X				925	X					37	888						
Näfels	60400	KUBA	Werksanierung Risi Abschnitt 2, Sanierung Brücke 409	16	X				103	X				4	99							
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Altväg, Aserstrasse	17	X				13	X				1	12							
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Schwarzlstrasse	20	X				480	X				120								
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Oberseestrasse	24	X				400	X				16	384							
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Fronalpstrasse	32	X				298	X												
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Alle Bahnhofstrasse, Bachdörfli - Vorprojekt	36	X				16	X												
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Alle Bahnhofstrasse, Bachdörfli	36	X				384	X				384								
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Aserstrasse	40	X				285	X				11	274							
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Industriefrasse	75	X				144	X												
Näfels	60400	Strassen	An der Rauti, Erneuerung Oberbau	80	X				137	X												
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Färbistrasse, Grüti	81	X				236	X					9	227						
Näfels	60400	Strassen	Personenunterführung Bahnhof Näfels (s. GV Geschäft)	311	X				6900	X				3700	2000							
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Bahnhofstrasse alter Migros bis Molliserstrasse	319	X				100	X				20								
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Molliserstrasse, Oberlerfenstrasse	334	X				42	X					2	40						
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Ambühlweg	359	X				211	X					8	203						
Niederurnen	60400	Strassen	Werksanierung Lerchenweg, Brunnenstrasse, Badstrasse, Murgärtli	2	X				950	X				150								
Niederurnen	60400	Strassen	Tempo-30-Zone, Verkehrsberuhigungsmassnahmen	101	X				625	X								625				
Niederurnen	60400	Strassen	Werksanierung Fabrikstrasse	320	X				480	X												
Niederurnen	60400	Strassen/KUBA	Werksanierung Fronalpstrasse	351	X				527	X					22	505						
Oberurnen	60400	Strassen	Werksanierung Bahnhofstrasse, Güterstrasse, Mürtchenstrasse	35	X				255	X				10	245							
Oberurnen	60400	Strassen	Werksanierung Alle Landstrasse	136	X				530	X					20	510						
Oberurnen	60400	Strassen	Werksanierung Käpplstrasse	137	X				315	X												
Oberurnen	60400	Strassen	Werksanierung Käpplstrasse, Friedlipfzstrasse, Schillstrasse	138	X				780	X					30	730						
Total Strassen									16840					6251	4259	1790	2937	1105				
										Budgetkredit				0								

Beilage 10: Finanzplan 2021–2024 – Investitionen

Budgetkredit (jährliche Ausgabenbewilligung)																				
Ortschaften	Kostenstelle	Bezeichnung	Projektbezeichnung	Gruppierungs Nr.	Kostenschätzung	Kostenvoranschlag	Submission	Kreditart	Verpflichtungs-Kreditsumme Total	Studie	Vorprojekt	Ausführungsprojekt	Budget 2020 Aufwand	Budget 2020 Ertrag	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Später ²⁾	
Mollis	60401	Bergstrassen	Mullerbergstrasse, Erneuerung Oberbau	141	X				288	X					288					
Näfels	60401	Bergstrassen	Lochberg - Boggen / Landoltberg Etappe 1+2, Erneuerung Strasse	143	X				500	X										
Näfels	60401	KJUBA	Brückensanierung Oberseestrasse	146	X				500	X							50		450	
		Total Bergstrassen							1'288						288	0	50	0	450	
Allgemein	60900	Werkhof	Ersatz Geräteträger Sommer / Winter	901	X				150	X					150					
Allgemein	60900	Werkhof	Ersatzfahrzeug für Werkhof-Transporter, Werkhof Näfels	901					250						250					
Allgemein	60900	Werkhof	Ersatzfahrzeug für Werkhof/Näfels/Kerenzen (PW)	901					30						30	50	50			
		Total Werkhof							430						430	50	50	0	0	
Allgemein	60700	Abfallwirtschaft	Abfallsammelstellen		X				100						100	50	50			640
		Total Abfallwirtschaft							100						100	50	50	0	0	640
Glarus Nord	60800	Gewässer	Gewässerrevitalisierung						50	X					0	25	25			265
		Total Gewässer							50						0	25	25	0	0	265
Näfels	60800	Gewässer	Burgstrasse - Beuge, Dorfbachkanal		X				600	X										600
Niederunen	60800	Gewässer	HWS Rauti		X				10'000	X							1'500			8'500
Niederunen	60800	Gewässer	HWS Rauti		X				-6'000	X										-6'000
Niederunen	60800	Gewässer	Weihenwies - Rosenbordgraben		X				2'490	X					1'000					
Niederunen	60800	Gewässer	Weihenwies - Rosenbordgraben		X				-1'370	X					-720					
Oberunen	60800	Gewässer	HWS Rüfirunse, Dorfbäche		X				4'140	X					1'500	1'300	1'100			
Oberunen	60800	Gewässer	HWS Rüfirunse, Dorfbäche (Beiträge)		X				-1'800	X					-900	-900				
		Total Gewässer HWS							8'060						1'780	400	1'700	0	0	3'100
Allgemein	60500	Wasserwerk	Anschlussbeiträge (635000, 637000) aller Ortschaften						-575						-575	-575				-575
Allgemein	60500	Wasserwerk	Ersatz Fahrzeug für Werkhof Näfels/Kerenzen (PW)						50						50					
Allgemein	60500	Wasserwerk	GWP Kerenzenberg	325					200						150					
Bilten	60500	Wasserwerk	Landstrasse Usabel, Querung Kantonsstrasse	10	X				50	X					50	-3				
Bilten	60500	Wasserwerk	Werksanierung Tschachenstrasse	102	X				266	X										255
Bilten	60500	Wasserwerk	Beitrag Fridolinstrasse, Ersatz Wasserleitung	149	X				-10	X										
Bilten	60500	Wasserwerk	Werksanierung Kusterwiese, Clardenstrasse	150	X				154	X					154					
Bilten	60500	Wasserwerk	Werksanierung Aderhoschet	330	X				120	X							5	115		
Filzbach	60500	Wasserwerk	Neubau Wasserleitung Mittlere Rütegg - Aeschenveld	350	X				192	X										
Mollis	60500	Wasserwerk	Werksanierung Hinterdorfstrasse	3	X				660	X							26	174	460	
Mollis	60500	Wasserwerk	Werksanierung Kanalstrasse, Sommat - Vorprojekt	49	X				19											
Mollis	60500	Wasserwerk	Werksanierung Kanalstrasse, Sommat GWP-Massnahme 9.1	49	X				467	X					467					
Mollis	60500	Wasserwerk	Werksanierung Oberdüllstrasse	50	X				206						206					
Mollis	60500	Wasserwerk	Quelleleitung Mäuerli/Rütsbrunnen - Welschbuel Etappen 1-3; Erneuerung Wasserleitung	86	X				150	X					150					
Mollis	60500	Wasserwerk	Erschliessung Werke Kämelstrasse, Haggen - Vorprojekt	112	X				12	X										
Mollis	60500	Wasserwerk	Erschliessung Werke Kämelstrasse, Haggen	112	X				298	X					298					
Mollis	60500	Wasserwerk	Paradisi, Neubau Reservoir, GWP-Massnahme 12	200	X				3'300	X					1'240					

Beilage 10: Finanzplan 2021–2024 – Investitionen

Ortschaften	Kosten- stelle	Bezeichnung	Projektbezeichnung	Gruppierungs Nr.	Kostenschätzung	Kostenvorschlag	Submission	Kreditart	Verpflichtungs- Kreditsumme	Studie	Vorprojekt	Projekt	Ausführungsprojekt	Budgetkredit (jährliche Ausgabenbewilligung)				Später ²⁾
														Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Leilsystem GWP Mollis - Bitten (Res. Paradiesli), GWP-Massnahme 12	200	X				500					500	Budget 2020 Aufwand		Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Werksanierung Kärenzenstrasse	201	X				370	X				370	Budget 2020 Ertrag		Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Neubau Wasserleitung Altheind-Feldbach GWP-Massnahme 3	202	X				290	X				290			Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Erschliessung Werke PW Allmeind - PW Erlen, GWP-Massnahme 2, Ersatz Wasserleitung PW Erlen	203	X				890	X				890			Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Werksanierung Allmeindstrasse, Moosbach, GWP Massnahme 5	205	X				398	X				398			Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Rüfstrasse, GWP-Massnahme 10	206	X				170	X				170			Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Hinterdorfstrasse, Neubau Verbindungsleitung Linthbruggli mit Messschacht, GWP-Massnahme 36	207	X				200	X				200			Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Rückbau Reservoir Beglingen, GWP-Massnahme 13	208	X				60	X				60			Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Rückbau Reservoir Allmeind, GWP-Massnahme 4	209	X				50	X				50			Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Neubau Wasserleitung Beglingen - Reservoir Paradiesli, GWP-Massnahme 14	211	X				211	X				211			Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Neubau Wasserleitung Chappellen - Reservoir Beglingen, GWP-Massnahme 15.1	213	X				520	X				499			Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Neubau Wasserleitung Forenwald - Chappellen, GWP-Massnahme 15.2	214	X				1090	X				44	1046		Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Werksanierung Bahnhofstrasse - Vorprojekt	314	X				13	X				13			Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Werksanierung Bahnhofstrasse	314	X				307	X				207	100		Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Samierung Quelle Weischenbühl	333	X				43	X				4	39		Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Werksanierung Halligasse - Vorprojekt	336	X				15	X				15			Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Werksanierung Halligasse	336	X				310	X				310			Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Werksanierung Oberrütelstrasse	353	X				170	X				170			Finanzplan 2024	
Mollis	60500	Wasserwerk	Neubau Wasserleitung Gási	366	X				210	X				210			Finanzplan 2024	
Mühlehorn	60500	Wasserwerk	Werksanierung Hohrainstrasse, Rietlistrasse - Vorprojekt	31	X				15	X				15			Finanzplan 2024	
Mühlehorn	60500	Wasserwerk	Werksanierung Hohrainstrasse, Rietlistrasse	31	X				365	X				365			Finanzplan 2024	
Mühlehorn	60500	Wasserwerk	Werksanierung Tiefenwinkel - Vorprojekt	56	X				10	X				10			Finanzplan 2024	
Mühlehorn	60500	Wasserwerk	Werksanierung Tiefenwinkel	56	X				230	X				230			Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Klosterweg	4	X				80	X				8	77		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Bahnhofstrasse	9	X				190	X				8	182		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Burgstrasse	13	X				50	X				2	48		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Risi, Abschnitt 1	15	X				200	X				8	192		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Risi, Abschnitt 2	16	X				280	X				11	269		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Allweg, Aserstrasse	17	X				725	X				29	696		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Schwarzsrisse	20	X				134	X				12	293		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Oberseestrasse	24	X				305	X				12	288		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Müllhäusern	26	X				535	X				12	514		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Letz	28	X				300	X				12	288		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Fronalpsstrasse	32	X				154	X				154			Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Alle Bahnhofstrasse, Bachdörfli - Vorprojekt	36	X				25	X				25			Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Alle Bahnhofstrasse, Bachdörfli	37	X				590	X				590			Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Autschachen, Am Linthli	37	X				202	X				202			Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Aserstrasse, Etappe 1, Ersatz Wasserleitung	40	X				305	X				12	293		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Ersatz Wasserleitung Am Linthli, Abschnitt 1	44	X				137	X				12	132		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Ersatz Wasserleitung Am Linthli, Abschnitt 2	45	X				240	X				240			Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Farblstrasse, Grüt	81	X				242	X				10	232		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Stichsrasse Nä-Mc, Neubau Wasserleitung	123	X				470	X				210	2		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Ersatz Wasserleitung Allweg	217	X				55	X				2	53		Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Neubau Wasserleitung Unterquerung SBB und Stichsrasse	220	X				120	X				120			Finanzplan 2024	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Molliserstrasse, Obererlenstrasse	334	X				300	X				12	288		Finanzplan 2024	
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Werksanierung Lerchenweg, Brunnenstrasse, Badstrasse, Murgärtli	2	X				864	X				576			Finanzplan 2024	
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Werksanierung Mättlistrasse	5	X				350	X				14	336		Finanzplan 2024	

Beilage 10: Finanzplan 2021–2024 – Investitionen

Ortschaften	Kostens- stelle	Bezeichnung	Projektbezeichnung	Gruppierungs Nr.	Kostenschätzung	X	Kostenanschlag	Submission	Kreditart	Verpflichtungs- Kreditsumme	Studie	X	Vorprojekt	X	Projekt	Ausführungsprojekt	Budgetkredit (jährliche Ausgabenbewilligung)				Später ²⁾					
																	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024						
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Wasserverbund Espenstrasse Nu.Schwarzstrasse Nä. GWP- Maßnahmen 32.2 und 27.2	85						1728								1728	-103		Finanzplan 2024					
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Neubau Wasserleitung Schulhaus - Poststrasse	127	X					580	X										Finanzplan 2023					
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Werksanierung Fabrikstrasse	320	X					154	X										23	557				
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Neubau Wasserleitung Weihergut	322	X					120	X															
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Werksanierung Fronalpoststrasse	351	X					84	X											3	81			
Oberurnen	60500	Wasserwerk	Werksanierung Bahnhofstrasse, Güterstrasse, Mürtischenstrasse	35	X					500	X											20	480			
Oberurnen	60500	Wasserwerk	Werksanierung Alte Landstrasse	136	X					300	X											12	288			
Oberurnen	60500	Wasserwerk	Werksanierung Karpfstrasse	137	X					140	X															
Oberurnen	60500	Wasserwerk	Werksanierung Karpfstrasse, Friedlipfstrasse, Schillstrasse	138	X					560	X											22	538			
			Total Wasserwerk							24725											4719	2'525	2'550	1'651	255	
Allgemein	60600	Abwasser	Anschlussbeiträge (635000, 637000) aller Ortschaften							-875																
Allgemein	60600	Abwasser	GEP	300	X					500	X											100				
Bilten	60600	Abwasser	Werksanierung Küsterviesstrasse, Claridenstrasse	150	X					125	X															
Bilten	60600	Abwasser	Investitionsbeitrag AMOMF	303						3000																
Bilten	60600	Abwasser	Werksanierung Adlerhoschet	330	X					300	X															
Bilten	60600	Abwasser	Werksanierung Landstrasse	345	X					662	X											26				
Mollis	60600	Abwasser	Werksanierung Hinterdorfstrasse	3	X					340	X											13				
Mollis	60600	Abwasser	Werksanierung Kanalstrasse, Sonnmatt	49	X					20	X											20				
Mollis	60600	Abwasser	Werksanierung Oberhütelstrasse	50	X					55	X											55				
Mollis	60600	Abwasser	Erschliessung Werke Kämelstrasse, Hagnen - Vorprojekt	112	X					5																
Mollis	60600	Abwasser	Erschliessung Werke Kämelstrasse, Hagnen	115	X					115	X															
Mollis	60600	Abwasser	Werksanierung Kerzenstrasse	201	X					180	X															
Mollis	60600	Abwasser	Werksanierung Almainstrasse, Moosbach	205	X					10	X															
Mollis	60600	Abwasser	Werksanierung Bahnhofstrasse - Vorprojekt	314	X					17	X															
Mollis	60600	Abwasser	Werksanierung Bahnhofstrasse	314	X					413	X															
Mollis	60600	Abwasser	Werksanierung Hallistrasse - Vorprojekt	336	X					7	X															
Mollis	60600	Abwasser	Werksanierung Hallistrasse	336	X					190	X															
Mollis	60600	Abwasser	Umlegung Abwasserleitung Rüteli	365						130	X															
Mühlehorn	60600	Abwasser	Werksanierung Hohrainstrasse, Rietlistrasse - Vorprojekt	31	X					6	X															
Mühlehorn	60600	Abwasser	Werksanierung Hohrainstrasse, Rietlistrasse	31	X					142	X															
Mühlehorn	60600	Abwasser	Werksanierung Tiefenwinkel - Vorprojekt	56	X					13	X															
Mühlehorn	60600	Abwasser	Werksanierung Tiefenwinkel	56	X					307	X															
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Bahnhofstrasse, Glämischstrasse	9	X					1106	X															
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Rietl, Abschnitt 1	15	X					300	X															
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Altweg, Aserstrasse	17	X					113	X															
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Schwarzstrasse	20	X					259	X															
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Oberseesstrasse	24	X					300	X															
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Leiz	28	X					450	X															
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Alte Bahnhofstrasse, Bachdörfli - Vorprojekt	36	X					26	X															
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Alte Bahnhofstrasse, Bachdörfli	36	X					624	X															
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Buntgasse	118	X					100	X															
Näfels	60600	Abwasser	Erweiterung AP Leiz	328	X					300	X															
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Molliserstrasse, Obererleinsstrasse	334	X					261	X															
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Anbühweg	359	X					190	X															
Niederurnen	60600	Abwasser	Werksanierung Lerchenweg, Brunnenstrasse, Badstrasse, Murgädtli	2	X					1406	X															
Niederurnen	60600	Abwasser	Werksanierung Mattlistrasse	5	X					700	X															
Oberurnen	60600	Abwasser	Poststrasse, Liegenschaft alte Post Oberurnen; Verlegung	11	X						X															

Beilage 10: Finanzplan 2021–2024 – Investitionen

Budgetkredit (jährliche Ausgabenbewilligung)																		
Ortschaften	Kostenstelle	Bezeichnung	Projektbezeichnung	Gruppierungs Nr.	Kostenschätzung	Kostenvoranschlag	Submission	Kreditart	Kreditsumme	Ausführungsprojekt	Budget 2020 Aufwand	Budget 2020 Ertrag	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Später ²⁾	
Oberurnen	60600	Abwasser	Werksanierung Bahnhofstrasse, Güterstrasse, Müntschenstrasse	35	x				413	X			16	397				
Oberurnen	60600	Abwasser	Werksanierung Alle Landstrasse	136	X				200	X				8	192			
Oberurnen	60600	Abwasser	Werksanierung Kärpfstrasse	137	X	X			205	X		205						
Oberurnen	60600	Abwasser	Werksanierung Kärpfstrasse, Friedlipfzstrasse, Schillstrasse	138	X	X			710	X				29	681			
Obstaliden	60600	Abwasser	Werksanierung Sallern - Obstaliden Dorf	349	X				151	X			151					
			Total Abwasser						13476			-875	1803	2'278	227	1'203	96	
			Total Bau und Umwelt						67'019			-1'963	15'296	9'887	6'517	5'791	6'106	
7 Liegenschaften																		
Bildung	73000	Alle	Schulmobiliar Ersatz und Erweiterungen (neu als Rahmenkredit)						780				195	195	195	195	195	
	73000	Alle	Sanierung Schulräume						480				120	120	120	120	120	
	73000	Alle	Beleuchtungsanierung Turn- und MZ-Hallen						185				0	0	0	0	0	
	73000	Alle	Ersatz technische Infrastruktur der Schulhäuser (Kommunikation)		x				200				50	50	50	50	50	
			Total Bildung						13476				3'500	10'500	10'500	10'500	10'500	
	73005	Näfels	Erweiterung Schulraum (inkl. Projektierung)		x				35'000				2'980	2'980	2'980	2'980	2'980	
	73005	Näfels	Pavillon Schnegg						2'980				5'700	5'700	5'700	5'700	5'700	
	73003	Niederurnen	Erweiterung Schulraum Linth-Escher		x				11'400									
	73015	Bitlen	Werterhaltung Objekte: Ersatz Holzschlitzheizung, San. Alle			X			570				570	570	570	570	570	
	73015	Bitlen	Schiebefenster, Kanalsation						570									
	73005	Näfels	Werterhaltung Objekte: Sanierung alter Schiebefenster			X			400				400	400	400	400	400	
	73005	Näfels	Werterhaltung Objekte: SH Schnegg			X			400				400	400	400	400	400	
			Total Bildung						57'995			0	4'265	10'865	10'815	10'815	10'815	
Verwaltungs-	74000	Alle	Schliesssysteme						400				200	200	200	200	200	
liegenschaften	74000	Nä u Nu	Werterhaltung GH Nä u Nu (Fenster + Brandschutz Nu)						495				161	161	161	161	161	
	74002/								500				500	500	500	500	500	
	73012	Kerenzen	FW-Lokal, BuU sowie Bildung						41'635				17'755	17'755	17'755	17'755	17'755	
	74029	Näfels	Kauf, Sanierung und Ausbau Linth-arena sgu						-24'525				-11'000	-11'000	-11'000	-11'000	-11'000	
	74029	Näfels	Kantonsbeitrag Sanierung Linth-arena sgu						-11'000									
Zivilschutz-	74011	Alle	Sanierungen						100				56	56	56	56	56	
anlagen	74000	Nä u Nu	Projektkredit Neubau gemeinsamer Werkhof		X				10'000				10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	
Gebäude WuL /	74000	Nä u Nu	Neubau gemeinsamer Werkhof		X				10'000				10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	
BuU	74000	Nä u Nu	do. Entnahme Forstreserve						-400				-12'34	-12'34	-12'34	-12'34	-12'34	
			Total Liegenschaften						81'600			-11'000	12'695	14'831	15'415	10'815	10'815	
			Total Glarus Nord						151'447			-13'101	28'918	25'000	22'282	16'736	6'563	

20. Genehmigung Änderung Besoldungsverordnung (Teilrevision)

A. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 05.12.2018 beschlossen, die Entschädigung für die Mitglieder der Gestaltungskommission an marktübliche Kriterien anzupassen. Da die Entschädigungen sämtlicher Kommissionen in der Besoldungsverordnung geregelt werden, kann der Gemeinderat nicht in alleiniger Kompetenz eine Anhebung der Entschädigung für spezifische Kommissionen beschliessen. Es bedarf der Anpassung der Besoldungsverordnung, welche letztlich in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt. Rechtliche Abklärungen beim Departement für Volkswirtschaft und Inneres haben bestätigt, dass dies die einzige Möglichkeit ist, um die Entschädigung zu erhöhen. Es ist unabdingbar die diesbezügliche Anpassung der Besoldungsverordnung anzustrengen und der Gemeindeversammlung vom 22.11.2019 zur Genehmigung zu unterbreiten, weil sich mit der heutigen Entschädigungsregelung (CHF 50 pro Stunde) die Besetzung der Gestaltungskommission mit fachlich ausgewiesenen Mitgliedern als schwierig bis unmöglich herausstellt.

Demzufolge bedarf es der Formulierung eines neuen Artikels der Besoldungsverordnung, welcher wie folgt lauten soll:

Art. 12^b Entschädigung der Gestaltungskommission

1. Die Mitglieder der Gestaltungskommission beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 140 pro Stunde.
2. Für den Vorsitz kann ein zusätzliches Sitzungsgeld von CHF 140 geltend gemacht werden.
3. Für das Verfassen von Gutachten erhalten die Mitglieder eine Entschädigung von CHF 140 pro Stunde.
4. Art. 12 Ziff. 2 gilt sinngemäss.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch gleich die Übergangsbestimmungen, welche im Rahmen der Gemeindestrukturereform beim Übergang von den alten Gemeinden auf die neue Gemeinde Glarus Nord Anwendung fanden, aus der Besoldungsverordnung entfernt werden:

Art. 20 Überführung in die neue Lohnstruktur

1. Gestützt auf die Zuordnung der Funktionen zu den Lohnbändern werden die Ist-Löhne in die Lohnbänder überführt.
2. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest, insbesondere den Einbau allfälliger Entschädigungen und Zulagen, welche in den für die Überführung massgebenden Lohn einzurechnen sind.
3. Die Anstellungsinstanz gibt die Einreihung durch schriftliche Mitteilung bekannt.
4. Mitarbeitende, deren Lohn unter dem Minimum des neu vorgesehenen Lohnbands liegt, wird der Lohn so angehoben, dass nach einem Jahr das Minimum des neuen Lohnbands erreicht wird.
5. Mitarbeitende, deren Lohn über dem Maximum des für ihre Funktion bestimmten Lohnbands liegt, wird der Lohn so reduziert, dass nach einem Jahr ihr Lohn innerhalb des Lohnbands liegt.

Art. 22 Übergangsregelung

Für Treueprämien werden Dienstjahre in Glarner Gemeinden vor der Gemeindestrukturereform angerechnet.

B. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Für die höhere Entschädigung der GeKo im Jahr 2019 wurde vom Gemeinderat am 05.12.2018 ein Nachtragskredit gesprochen. Für das Jahr 2020 ist die höhere Entschädigung im Budget 2020 vorgesehen.

C. Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Besoldungsverordnung sei wie folgt zu ergänzen:
neu Art. 12^b Entschädigung der Gestaltungskommission
 1. Die Mitglieder der Gestaltungskommission beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 140 pro Stunde.
 2. Für den Vorsitz kann ein zusätzliches Sitzungsgeld von CHF 140 geltend gemacht werden.
 3. Für das Verfassen von Gutachten erhalten die Mitglieder eine Entschädigung von CHF 140 pro Stunde.
 4. Art. 12 Ziff. 2 gilt sinngemäss.

2. Folgende zwei Artikel seien in der Besoldungsverordnung zu löschen:
 1. Art. 20 Überführung in die neue Lohnstruktur;
 2. Art. 22 Übergangsregelung.
3. Diese Änderungen seien rückwirkend per 01.01.2019 in Kraft zu setzen.

Beilagen:

keine

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Empfehlung der GPK:

Der Gemeinderat soll das Geschäft von der Traktandenliste der GV vom 22.11.2019 absetzen.

Begründung:

Die GV sollte nicht mit einem Geschäft belastet werden, welches nur ein punktuelles Problem anpackt. Wir erachten es als nötig, dass die gesamte Besoldungsverordnung nächstens überarbeitet wird. Die Kommissionsentschädigungen sollten sich an den Lohnbändern orientieren. Die geplante Höhe der GeKO-Entschädigung entspricht einem externen Auftrag und nicht einem Lohn gemäss Besoldungsverordnung. CHF 140 / h ergibt hochgerechnet ein Salär weit über dem Lohnband-Maximum 16.

21. Genehmigung Statutenanpassung Abwasserverband Glarnerland (AVG)

A. Ausgangslage

Mit dem Beschluss der Delegiertenversammlungen der Abwasserverbände Glarnerland (AVG) und Walensee (AMOMF) wurde der Anschluss der Anlagen des AMOMF an den AVG mit den baulichen Massnahmen bewilligt. An der Gemeindeversammlung vom 23.11.2018 wurde die Auflösung des AMOMF beschlossen und das Projekt vorgestellt. Durch den Anschluss des Abwasserverbandes Walensee sind die folgenden Änderungen in den Statuten des AVG nötig. Änderung der Zusammensetzungen in der Vorsteherschaft und Delegiertenversammlung des AVG (Artikel 1 + 6 + 11). Ebenso soll durch die Vergrösserung des Verbandsgebietes die Finanzkompetenz angepasst werden (Artikel 8 + 12). Die Statutenanpassung wurde durch die Delegiertenversammlung des AVG vom 18.06.2019 einstimmig genehmigt. Gemäss Artikel 12 Absatz h der Gemeindeordnung Glarus Nord sind die Stimmberechtigten zuständig für die Genehmigung oder Änderung des Organisationsstatuts von Zweckverbänden.

Statuten mit Quarten - synoptische Darstellung der Anpassungen

Bestehende Statuten	Anpassungen
<p>Art. 1 Mitgliedgemeinden, Name und Rechtspersönlichkeit</p> <p>1 Die Gemeinden Glarus Süd, Glarus, Glarus Nord, Amden, Weesen und Schänis bilden unter dem Namen "Abwasserverband Glarnerland (AVG)", (nachfolgend Verband genannt) einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes des Kantons Glarus zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz sowie der Vereinbarung vom 19. Juli 1977 zwischen den Kantonen St. Gallen und Glarus</p>	<p>Art. 1 Mitgliedgemeinden, Name und Rechtspersönlichkeit</p> <p>1 Die Gemeinden Glarus Süd, Glarus, Glarus Nord, Amden, Weesen, Schänis und Quarten bilden unter dem Namen "Abwasserverband Glarnerland (AVG)" (nachfolgend Verband genannt) einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes des Kantons Glarus zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz sowie der Vereinbarung vom 19. Juli 1977 zwischen den Kantonen St. Gallen und Glarus.</p>
<p>Art. 6 Zusammensetzung</p> <p>1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus insgesamt 15 Vertretern der Mitgliedgemeinden zusammen.</p>	<p>Art. 6 Zusammensetzung</p> <p>1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus insgesamt 21 Vertretern der Mitgliedgemeinden zusammen.</p>
<p>Art. 8 Befugnisse</p> <p>1 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für: f. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck und für Zusatzkredite bis zum Bruttobetrag von CHF 2 Millionen;</p>	<p>Art. 8 Befugnisse</p> <p>1 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für: f. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck und für Zusatzkredite bis zum Bruttobetrag von CHF 3 Millionen;</p>
<p>Art. 11 Zusammensetzung</p> <p>1 Die Vorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Die Gemeinden Weesen, Amden und Schänis des Kantons St. Gallen haben zusammen Anspruch auf mindestens einen Sitz.</p>	<p>Art. 11 Zusammensetzung</p> <p>1 Die Vorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten und sieben weiteren Mitgliedern. Die Gemeinden Weesen, Amden, Schänis und Quarten des Kantons St. Gallen haben zusammen Anspruch auf mindestens zwei Sitze.</p>
<p>Art. 12 Befugnisse</p> <p>1 Der Vorsteherschaft obliegen namentlich: m. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und im Einzelfalle CHF 250'000 nicht übersteigen, ausgenommen Buchstabe l hievori;</p>	<p>Art. 12 Befugnisse</p> <p>1 Der Vorsteherschaft obliegen namentlich: m. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und im Einzelfalle CHF 500'000 nicht übersteigen, ausgenommen Buchstabe l hievori;</p>

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.07.2018); Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016; Statuten AVG vom 01.01.2016

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Statutenanpassung hat als solche keine direkten finanziellen Folgen.

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Anpassungen in den Artikeln 01, 06, 08, 11 und 12 der Statuten des Abwasserverbands Glarnerland AVG seien zu genehmigen.

Beilagen:

keine

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen das Dokument gerne zu:

- Statuten Abwasserverband AVG vom 01.01.2016

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2019 mit Formulierungsvorschlag für Bulletin
- Protokollauszug 50. Delegiertenversammlung vom 18.06.2019

Die GPK hat anhand des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.08.2019 das Geschäft auf die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit geprüft. Sie kommt zum Schluss, dass die Statutenanpassung rechtmässig ist und somit, wie vom Gemeinderat beantragt, in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt. Die GPK ist mit dem beantragten Vorgehen einverstanden.

22. Genehmigung Kreditantrag Abwasserverband Glarnerland (AVG) von CHF 2 Mio. für eine Photovoltaikanlage

A. Ausgangslage

Im Jahr 2016 wurde zu Beginn des Konzeptes 2025/2040 des AVG eine Studie für den möglichen Einsatz von PV-Anlagen auf der ARA Glarnerland von Studenten der ZHAW durchgeführt. Das Ergebnis hatte gezeigt, dass lediglich die Bereiche Flachdach Klärschlamm-Trocknungshalle und die Dachnutzung bei der geplanten 4. Reinigungsstufe in Frage kommen. Jedoch wurden diese Vorschläge nicht weiterverfolgt, da zum einen die Trocknungshalle aus statischen Gründen hätte verstärkt werden müssen (Stahlkonstruktion) und bei der 4. Reinigungsstufe die Gebäudestruktur noch nicht klar ist. Zum anderen waren die Strompreise für die ARA Glarnerland noch sehr tief, so dass die Gestehungskosten für eine PV-Anlage deutlich darüber lagen.

Anlässlich der Gemeindeversammlung Glarus Nord vom Freitag, 25.11.2016 wurde dem Konzept 2025/2040 zur Sanierung und zum Ausbau der ARA Glarnerland ohne Solaranlage diskussionslos zugestimmt.

Aktuell sind die Strompreise deutlich gestiegen. Dies hat den AVG dazu veranlasst, die Situation bezüglich des Einsatzes von PV-Anlagen nochmals zu betrachten. Zumal mit dem neuen System Solarfaltdach, welches nun schon seit über einem Jahr auf der ARA Chur im Einsatz ist, sich eine preiswerte und platzsparende Lösung anbietet.

Mit dem System Solarfaltdach können bereits bebaute Flächen genutzt werden. Die Bereiche Biologie/Nachklärung und Vorklärung/Regenbecken eignen sich dafür bestens. Die Firma dhp technology AG wurde daher mit der Erstellung einer Studie beauftragt.

Geplante Massnahmen und Beschreibung:

Das System Solarfaltdach wird über den Becken der Biologie/Nachklärung und Vorklärung/Regenbecken installiert. Die Solarmodule sind in einer Höhe von 4.3 m über den Becken und laufen auf einem Seilsystem. Geparkt werden sie bei schlechtem Wetter, starkem Wind und in der Nacht in überdachten Bereichen, den sogenannten Garagen. Die Konstruktion wird mit verzinkten und beschichteten Stahlstützen auf den vorhandenen Beckenkronen befestigt. Die vorhandenen Geländer müssen angepasst werden. Einbauten in den Becken und deren Wartung werden durch das System nicht behindert. Die prognostizierte produzierte Strommenge mit der PV-Anlage pro Jahr liegt gesamt bei rund 644'000 kWh. Das sind rund 25 % des gesamten Strombedarfs der ARA (ohne 4. Reinigungsstufe). In Kombination mit der BHKW-Anlage ist die ARA Glarnerland damit bilanziert gesehen Energie autark. Um einen optimalen Wirkungsgrad zu erreichen, müssen die PV-Anlage und die BHKW-Anlage in Kombination gesteuert werden. Anhand von Wetterprognosen kann dann die BHKW-Anlage gesteuert werden, so dass möglichst eine gleichbleibende gesamte Stromproduktion erfolgen kann.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.07.2018); Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016; Statuten des AVG vom 01.01.2016

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Gestehungskosten für den produzierten Solarstrom betragen 13.6 Rappen pro Kilowattstunde. Dazu kommen noch zwei Rappen für den Service und die Wartung der PV-Anlage. Der aktuelle Strompreis für den Netzbezug liegt bei 15.6 Rappen. Ohne Berücksichtigung von Zinsen und Strompreissteigerungen geht die Investition zu Null auf. Die Einmalförderung vom Bund beträgt rund CHF 210'000 exkl. Mehrwertsteuer. Es werden daher für die Finanzierung CHF 800'000 im Investitionsplan und CHF 1'390'000 im Erneuerungsfond ARA eingestellt.

Die PV-Anlage fällt unter die Grossanlagen (grösser als 100 kWp) und erhält damit vom Bund eine Einmalvergütung. Diese sollte nach vorliegenden Unterlagen innerhalb von zwei Jahren zur Auszahlung kommen und ist bei den gesamten Investitionskosten mitberücksichtigt.

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Kreditantrag für eine Photovoltaikanlage des Abwasserverband Glarnerland (AVG) von CHF 2 Mio. sei zu genehmigen.

Beilagen:

keine

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen das Dokument gerne zu:

- Kreditantrag AVG vom 28.05.2019
- Infosheet zum Projekt

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2019 mit Formulierungsvorschlag für Bulletin
- Kreditantrag avg vom 28.05.2019
- Infosheet zum Projekt dhp technology AG vom 15.07.2019

Die GPK hat anhand des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.08.2019 das Geschäft auf die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit geprüft. Sie kommt zum Schluss, dass dieses Vorhaben rechtens ist und somit, wie vom Gemeinderat beantragt, in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt. Die GPK ist mit dem beantragten Vorgehen einverstanden.

23. Antrag Linth Gegenwind i.S. Änderung der Bauordnung Bilten

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12.01.2018 wurde von Linth Gegenwind, Verein zum Schutz der Linthebene vor Windkraftanlagen, vertreten durch den Präsidenten Daniel Lienhard, Landstrasse 108, 8865 Bilten, ein von 34 Gemeindebürgern unterzeichneter Gemeindeversammlungsantrag eingereicht. Am 13.02.2018 sind bei der Kanzlei weitere 103, am 23.04.2018 nochmals 90, am 08.08.2018 zusätzliche 18 Unterschriften und am 15.07.2019 weitere 43 Unterschriften eingegangen (total insgesamt 288 Unterschriften).

Die Initianten stellten den folgenden Gemeindeversammlungsantrag mit nachfolgender Begründung:

Antrag "700 Meter Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohnbauten"

*Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
geschätzte Gemeinderäte,
sehr geehrte Damen und Herren*

Die unterzeichneten stimmberechtigten Gemeindebürger beantragen gestützt auf Art. 17 (Antragsrecht) der Gemeindeordnung Glarus Nord in Verbindung mit Art. 12 d) (die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass und die Änderung des Baureglements), den Erlass eines neuen Absatzes in Art. 46 (Abstände) der Bauordnung der Gemeinde Bilten wie folgt:

Die Bauordnung der Gemeinde Bilten sei wie folgt zu ergänzen:

Art. 46 Abs. 7 (neu): Der Abstand von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 100 Metern zu Wohnbauten beträgt mindestens 700 Meter.

Begründung:

Windenergieanlagen verlangen nach einer sorgfältigen Standortplanung, um die negativen Auswirkungen minimal zu halten. Der Schlüsselfaktor dazu ist der Abstand zu bewohntem Gebiet. Wir sind nicht unbedingt grundsätzlich gegen Windkraftwerke, wir sind aber für die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu Wohnbauten, um die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner zu schützen.

Moderne Windenergieanlagen sind 200 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von 130 Metern. Sie verursachen

- *Optische Beeinträchtigungen;*
- *Lärm bis 105 dB(A), das entspricht dem Lärm von Autohupen und Pressluftschlämmern, bei Tag und Nacht;*
- *Infraschall, das sind Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereiches;*
- *Schattenwurf bis 1'400 Metern;*
- *Eiswurf.*

In der Schweiz gibt es keinen allgemein verbindlichen Mindestabstand zu Wohnbauten. Der Richtplan des Kantons Glarus verlangt für Interessensgebiete Windenergienutzung, die im Richtplan als "Zwischenergebnis" eingetragen sind, einen "ausreichenden Abstand, im Minimum 300m" zu Wohnzonen. Der letztendliche Abstand wird durch die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung bestimmt. Daraus ergeben sich Richtwerte von 300 Metern für Einzelhäuser und 500 Metern für Wohnzonen. Das ist viel zu wenig. In St. Brais JU wurden zwei Windgeneratoren in nur 300 Meter Entfernung zum Dorf gebaut. Obwohl im Zuge des Bewilligungsverfahrens Lärmgutachten vorgelegt worden waren, leiden die Bewohner unter dem Lärm der Windräder. Bereits 2010 kam die Empa in einer Untersuchung zum Ergebnis, dass Windenergieanlagen von 1-2 MW bis zu einer Entfernung von 450 Metern zu einer Überschreitung der geltenden Lärmgrenzwerte führen. Moderne Windenergieanlagen haben eine viel grössere Leistung von 4-5 MW. Für die anderen schädlichen Emissionen Infraschall und Schattenwurf gibt es in der Schweiz überhaupt keine Grenzwerte.

Da Bund und Kanton keinen oder keinen ausreichenden Mindestabstand vorschreiben, kann dies im kommunalen Baureglement gemacht werden. Wir haben uns an der Gemeinde Triengen LU ein Beispiel genommen. Dort kam es 2016 zu einer Gemeindeinitiative, welche die Festlegung eines Mindestabstandes von 700 Metern zu Wohnliegenschaften im Baureglement forderte. Die Gemeindebürger haben die Initiative auf der Gemeindeversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen. Unser Antrag entspricht im wesentlichen dieser Initiative.

Ein Mindestabstand von 700 Metern ist massvoll und nicht übertrieben. Basellandschaft hat 2014 in Abstimmung mit suisse eole (Schweizerische Vereinigung zur Förderung der Windenergie) im kantonalen Richtplan den Mindestabstand zu Siedlungsgebieten mit 700 Metern festgelegt. Die Stiftung Schweizer Landschaftsschutz fordert einen Mindestabstand von 1000 m zu Siedlungen und Weilern. Im europäischen Ausland gibt es noch viel grössere Abstände, wie folgende Tabelle zeigt. Am besten schützt England seine Bürger:

Land	Mindestabstand bei Gesamthöhe von 200 m	Anmerkung
Dänemark	800	4H (4 mal die Höhe)-Regel
Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt	1'000	
Niederösterreich	1'200	
Kärnten	1'500	
Bayern, Polen	2'000	10H-Regel
Grossbritannien	3'000	

Zur rechtlichen Zulässigkeit unseres Antrages möchten wir anführen, dass unser Antrag von Rechtsanwalt Martin Looser, Spezialist für Umweltrecht in der Kanzlei ettlersutter in Zürich, gründlich geprüft wurde. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass der Antrag rechtlich zulässig ist:

- Die Ortsplanung und damit der Erlass von Abstandsregeln fällt in die Kompetenz der Gemeinde. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden über einen relativ erheblichen Regelungsspielraum verfügen (siehe z.B. VG.2013.00098, Urteil vom 26. Februar 2014, E.4.1.2). Es gibt keine kantonalen Vorschriften oder kantonale planungsrechtlich behördenverbindliche Festlegungen, mit denen kommunale Abstandsvorschriften nicht vereinbar wären. Der Erlass von Abstandsvorschriften in der Bauordnung Bilten ist somit rechtlich zulässig und es bestehen keine kompetenzrechtlichen Hindernisse.
- Es gibt keine Hinweise, die auf eine Bundesrechtswidrigkeit kommunaler Abstandsvorschriften schliessen lassen.

Dies bestätigt auch die "Décision Tramelan" 2014: In der Gemeinde Tramelan BE erklärte der Gemeinderat die Initiative "500 m Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnliegenschaften" vom 3. Juli 2013 für ungültig. Dagegen wurde Einspruch erhoben. Der Präfekt des Berner Jura als Berufungsinstanz gab dem Einspruch Folge und erklärte die Initiative für zulässig. Aus der Begründung (übersetzt aus dem Französischen):

Unter diesen Umständen ist zu schliessen, dass die Umweltgesetzgebung des Bundes die Gemeinde nicht hindert, auf Grund der Gemeindeautonomie in ihr Baureglement (RCC) eine Minimaldistanz zwischen industriellen Windkraftanlagen und Wohnliegenschaften einzufügen, die grösser ist als die auf Grund der LSV anwendbaren.

In der Folge kam die Initiative zur Abstimmung und wurde von der Gemeindeversammlung **angenommen**.

Die beantragte Änderung betrifft noch die Bauordnung der Gemeinde Bilten, wo sich die Windenergiezonen befinden, weil das neue einheitliche Baureglement Glarus Nord noch nicht zustande gekommen ist. Im Falle der Annahme unseres Antrages schlagen wir vor, dass die neue Bestimmung auch in den Entwurf des noch zu beschliessenden Baureglements der Gemeinde Glarus Nord mit einfliesst.

Bilten, am 12. Januar 2018 (und fortfolgende)

Die Antragsteller (gemäss eingereichten Listen)

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Abklärungen nach der Einreichung des Gemeindeversammlungsantrages

Die Beurteilung durch die Gemeindekanzlei hat ergeben, dass der Antrag die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 77 f i.V.m Art. 71 f des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) erfüllt und somit zustande gekommen ist. Die rechtliche Zulässigkeit wurde vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 21.02.2018 bestätigt und auch entsprechend im Amtsblatt publiziert.

Nichtsdestotrotz wurden weiterführende Abklärungen in Bezug auf die Berechnung der Abstandsvorschriften gemäss Lärmschutzverordnung durchgeführt. Gestützt auf einen Bericht von MLaw Corina Caluori an den Gemeinderat vom 23.11.2018 ergab sich für den Gemeinderat im Dezember 2018 folgende Ausgangslage:

Die Initiative, welche für alle Windenergieanlagen von über 100 Metern Höhe generell eine Abstandsvorschrift zu Wohnbauten von 700 Metern verlangt, knüpft nicht an den konkreten Emissionen und Auswirkungen einer Anlage an, sondern stellt eine für alle entsprechenden Anlagen verbindliche Abstandsvorschrift auf. Die Initianten wollten mit der Initiative ein geplantes Windpark-Vorhaben in der Linthebene verunmöglichen. Mit einer 700-Meter-Abstandsvorschrift wäre das konkrete Projekt Linthwind verunmöglicht worden. Die Initiative verursachte damit ein Spannungsverhältnis zu einer grossräumigen und konsistenten Raumplanung und den Zielen des Bundesgesetzgebers und des kantonalen Gesetzgebers zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 10 EnG, Art. 1 Abs. 2 EnG GL). Trotz dieser Bedenken wurde die Initiative als zulässig beurteilt. Sie erfüllte die formellen Gültigkeitsanforderungen und stand nicht in einem offensichtlichen Widerspruch mit dem übergeordneten Recht. Damit kann die Initiative der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden.

Noch unklar war, wie die Abstimmungsempfehlung zu formulieren sei. Dies hing nun entscheidend von den weiteren Entwicklungen im Geschäft "Kantonaler Richtplan" ab. Wäre die vom Regierungsrat vorgeschlagene Richtplanrevision im Landrat gescheitert und wäre der Richtplan 2004 (zumindest für den Windpark Bilten) bestehen geblieben, hätte der Gemeinderat sich an die Ausführungen im kommunalen Richtplan zu halten gehabt, wonach er die Bestrebungen der Interessenvertreter für die Nutzung von Windenergieanlagen unterstützen müsste. Er hätte demnach die Initiative konsequenterweise zur Ablehnung empfehlen müssen, da der Gemeinderichtplan behördenverbindlich ist.

Bezug des Geschäfts zur anstehenden Nutzungsplanung (NUP-II)

Die Initiative verlangt eine Anpassung des Baureglements von Bilten, welches trotz Gemeindefusion im Jahre 2011 noch immer für das Gebiet der alten Gemeinde Bilten gültig ist, solange keine neue Nutzungsplanung (NUP-II) für die ganze neue Gemeinde beschlossen und genehmigt worden ist. Die NUP-II soll voraussichtlich im Herbst 2020 zur Abstimmung kommen. Mit dem Erlass eines einheitlichen Baureglements wird dann auch die Bauordnung Bilten aufgehoben. Selbst bei Annahme der eingereichten Initiative wäre die Gemeinde - und schliesslich die Stimmbevölkerung - frei gewesen im Entscheid, ob die Abstandsvorschrift für Windenergieanlagen auch in das Baureglement für die Gesamtgemeinde Glarus Nord aufgenommen werden soll oder nicht. Um eine abschliessende Beurteilung vorzunehmen, beschloss der Gemeinderat am 06.02.2019, dass der Entscheid des Landrates betreffend die vorgeschlagene Richtplananpassung abgewartet werden und die Initiative erst nach dem Entscheid des Landrates an der Gemeindeversammlung von Glarus Nord behandelt werden solle.

C. Publikation Zulässigkeitserklärung

Die Publikation der Zulässigkeitserklärung des GV-Antrags erfolgte gemäss Art. 78 Abs. 1 GPR im Amtsblatt Nr. 9 des Kantons Glarus vom 01.03.2018. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen.

D. Ergebnisse Mitberichte

Entscheid des Landrates im Rahmen der Behandlung des kantonalen Richtplans

Der Landrat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 24.04.2019 mit dem Thema Windenergie im Rahmen der Behandlung des kantonalen Richtplans befasst. Die bisher im Richtplan verankerten Interessengebiete Windenergie in der Linthebene wurden gestrichen. Im Einzugsbereich von Siedlungsgebieten sollen keine neuen Windenergieanlagen erstellt werden. Der Regierungsrat begründete seinen

Antrag zur Streichung der Windenergieanlagen damit, dass solche Anlagen seiner Ansicht nach auf lange Sicht die Siedlungsentwicklung verunmöglichen. Zudem würden Anlagen im Bereich von Siedlungsgebieten den Zielen des Entwicklungsplans 2020 - 2030 widersprechen. Gemäss diesem Entwicklungsplan will der Kanton Glarus Menschen aus anderen Regionen gewinnen. Weiter soll dieser Plan für eine intakte Landschaft und nachhaltig genutzte Erholungs- und Freizeitgebiete sorgen. Deshalb hat der Regierungsrat entschieden, im Gebiet Vorab an der Kantongrenze zwischen Glarus und dem Kanton Graubünden eine Zone für Windenergieanlagen vorzusehen. Die Standorte der Windturbinen und die Erschliessungsinfrastrukturen liegen in den Kantonen Glarus und Graubünden. Diesen Argumenten ist der Landrat anlässlich seiner Sitzung vom 24.04.2019 gefolgt, mit der Konsequenz, dass im kantonalen Richtplan im Raum Bilten / Niederurnen keine Zonen für Windenergieanlagen mehr ausgeschieden werden und somit das Projekt der SAK - mindestens vorläufig - nicht realisiert werden kann.

Umweltverträglichkeitsbericht

Der im April 2019 von der SAK veröffentlichte Umweltverträglichkeitsbericht zeigt nach einer ersten Beurteilung keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die projektierten Windkraftanlagen.

E. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Landrat hat die für die Errichtung von Windenergieanlagen notwendige gesetzliche Grundlage aus dem kantonalen Richtplan anlässlich seiner Sitzung vom 24.04.2019 gestrichen. Der Gemeinderat hat sich bei der Umsetzung der laufenden Nutzungsplanung (NUP II) an diesen Beschluss zu halten. So wurden denn auch im neuen Zonenplan, welcher im April 2019 zur Mitwirkung aufgelegt war, keine Zonen für Windenergieanlagen im Raum Bilten / Niederurnen ausgeschieden. Ohne eine Zone für Windenergieanlagen im NUP-II machen auch Abstandsvorschriften keinen Sinn und sind damit aus Sicht des Gemeinderates unnötig und überflüssig.

Sollten Windkraftanlagen im Raum Niederurnen / Bilten wieder einmal ein Thema werden, sind zwingend wieder Anpassungen im kantonalen Richtplan KRIP und im Nutzungsplan vorzunehmen. Damit ist in jedem Fall die demokratische Mitwirkung garantiert, weshalb eine "Regelung auf Vorrat" unnötig ist.

Der Gemeinderat hat daraufhin das Gespräch mit den Initianten gesucht, um das Vorgehen - aufgrund des Entscheids des Landrates und der laufenden Nutzungsplan-Revision - zu besprechen. Am 06.06.2019 fand eine Aussprache mit dem Erstunterzeichner und Präsidenten des Vereins zum Schutz der Linthebene vor Windkraftanlagen, Daniel Lienhard, Bilten, statt. Es wurden folgende Punkte festgestellt:

1. Im neuen kantonalen Richtplan (KRIP) ist im Raum Bilten / Niederurnen keine Zone für Windenergieanlagen ausgeschieden;
2. Die Bauordnung (BO) Bilten anzupassen macht aufgrund des Bearbeitungsstandes NUP-II wenig Sinn, denn die BO Bilten ist nur noch bis zum Inkrafttreten der NUP-II rechtsgültig;
3. Eine erneute Aufnahme von Windenergieanlagen kann nicht ohne das Zutun des Souveräns erfolgen - sowohl beim Kanton (Landrat; für einen neuen KRIP) wie auch bei der Gemeinde (Gemeindeversammlung; wieder GRIP und v.a. Nutzungsplanung);
4. Ein Rückzug des GV-Antrags wäre wünschenswert, da dessen Behandlung offensichtlich unnötig ist.

Es waren sich jedoch alle Sitzungsteilnehmenden im Klaren, dass von allen insgesamt 288 Mitunterzeichnenden das schriftliche Einverständnis eingeholt werden müsste, damit der GV-Antrag zurückgezogen werden könnte. Da dies als undurchführbar beurteilt wurde, wird der GV-Antrag der Versammlung im November 2019 zur Ablehnung empfohlen.

F. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Der Antrag hat keine Zusatzkosten zur Folge.

G. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Antrag von Linth Gegenwind, Verein zum Schutz der Linthebene vor Windkraftanlagen, Präsident Daniel Lienhard, Bilten, zur Änderung von Art. 46 der Bauordnung der Gemeinde Bilten mit einem neuen Absatz 7 "Der Abstand von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 100 Metern zu Wohnbauten beträgt mindestens 700 Meter" zu ergänzen, sei abzulehnen.

Beilagen:

keine

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2019

Die GPK stellt fest, dass der Gemeindeversammlungsantrag der Linth Gegenwind rechtmässig ist. Aufgrund des Fahrplans der Nutzungsplanrevision II der Gemeinde Glarus Nord und auch der Tatsache, dass darin gemäss der Auflage im Mitwirkungsverfahren keine Nutzungszonen für Windenergieanlagen geplant sind, ist die Wirksamkeit sowie auch die Wirtschaftlichkeit für eine Änderung der heute bestehenden Bauordnung Bilten nicht gegeben.

24. Genehmigung Organisationsreglement TBGN inkl. Vorgehen i.S. Restatement Bilanz TBGN

A. Ausgangslage

Nachdem die Gemeindeordnung aufgrund der Parlamentsabschaffung per 30.06.2016 einer Totalrevision unterzogen wurde, mussten die verschiedenen Regelwerke für die APGN und die TBGN ebenfalls angepasst werden. Die damaligen Anpassungen haben sich jedoch fast ausschliesslich auf die Bereinigung betreffend Parlamentsabschaffung und somit auf die Neuzuweisung von Kompetenzen beschränkt.

In die Revision 2018 / 2019 wurden nun sämtliche Reglemente miteinbezogen: die beiden Eigentümerstrategien, die Organisationsreglemente, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag sowie die Entschädigungsreglemente.

Der Gemeinderat hat zwei unabhängige Arbeitsgruppen mit der Überarbeitung der Reglemente beauftragt. Während der Überarbeitung zeigte sich, dass bei den APGN drei Erlasse Revisionsbedarf im Sinne von Teilrevisionen aufweisen: die Eigentümerstrategie, das Organisationsreglement und die Leistungsvereinbarung. Bei den TBGN beschränkte sich der Änderungsbedarf auf die Eigentümerstrategie und das Organisationsreglement (ebenfalls Teilrevisionen). Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Glarus Nord und den TBGN sowie die beiden Entschädigungsreglemente bleiben unverändert.

Vorgehensweise und Zielsetzungen bei der Ausarbeitung

Bei der Überarbeitung der Reglemente haben sich die Arbeitsgruppen und der Gemeinderat so eng wie möglich an die geltende Gemeindeordnung angelehnt, um damit auch die Kontinuität der Gemeinde zu sichern. Es wurden also hauptsächlich diejenigen Bereiche überarbeitet, wo im Verlauf der ersten Legislaturperiode der Gemeinde Glarus Nord Anpassungsbedarf aufgetreten ist oder wo Unstimmigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche bestanden haben. Zudem wurde soweit wie möglich darauf verzichtet, zwingende Regelungen des kantonalen Rechts in der Gemeindeordnung zu wiederholen.

Die teilrevidierten Vorlagen basieren deshalb auf der aktuell gültigen Gemeindeordnung. Geltendes Recht und neues Recht können anhand der synoptischen Darstellungen einfach miteinander verglichen werden.

Es wurden überdies die folgenden Ziele verfolgt:

1. Bewährtes soll beibehalten werden;
2. Es sollen einheitliche Formulierungen verwendet und die Texte verständlich abgefasst werden;
3. Verwendete Begriffe sollen mit denjenigen in den übergeordneten Gesetzen des kantonalen Rechts übereinstimmen;
4. Alle Verweise auf Artikel in anderen Gesetzestexten sollen entfernt werden, damit die Revision eines anderen Gesetzes nicht eine Änderung der betroffenen Reglemente erforderlich macht;
5. APGN und TBGN sollen möglichst gleiche Regelungen haben.

Die Arbeitsgruppe "Reglemente TBGN" traf sich zu insgesamt fünf Sitzungen (27.11.2018, 18.03.2019, 25.03.2019, 01.04.2019 und 16.08.2019) zur Überarbeitung der Reglemente. Folgende Personen waren in der Arbeitsgruppe vertreten:

- | | |
|---------------------|---|
| ▪ Kistler Thomas | Vorsitzender |
| ▪ Gallati Bruno | Vorsitzender (an der Sitzung vom 18.03.2019) |
| ▪ Gallati Bruno | Vizepräsident GR und VR TBGN (27.11.2018, 25.03.2019, 01.04.2019) |
| ▪ Stucki Hansjörg | Gemeinderat |
| ▪ Vuichard Pascal | Gemeinderat (18.03.2019) |
| ▪ Weitnauer Adrian | VR-Präsident TBGN |
| ▪ Zweifel Andreas | VR TBGN (27.11.2018, 25.03.2019, 01.04.2019) |
| ▪ Eberle Max | VR TBGN (18.03.2019) |
| ▪ Bürge Tony | Geschäftsführer TBGN |
| ▪ Sonderegger Roger | Moderator |
| ▪ Antonietti Andrea | Protokoll |

B. Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsfrist für die beiden Organisationsreglemente, die Eigentümerstrategien APGN und TBGN sowie die Leistungsvereinbarung APGN wurde am 06.06.2019 im Amtsblatt publiziert und lief bis am 09.08.2019. Während der Vernehmlassungsfrist sind die folgenden Stellungnahmen eingereicht worden:

- 15.07.2019 Geschäftsprüfungskommission Glarus Nord (nicht berücksichtigt);
- 30.07.2019 SVP Glarus Nord;
- 07.08.2019 Verwaltungsrat TBGN;
- 08.08.2019 Geschäftsleitung Glarus Nord.

C. Eigentümerstrategie TBGN

Die Eigentümerstrategie untersteht dem fakultativen Referendum. Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 28.08.2019 erfolgte die Publikation zum fakultativen Referendum im Amtsblatt vom 05.09.2019. Die 14-tägige Referendumsfrist ist am 19.09.2019 unbenutzt abgelaufen. Die Änderungen im aufgeführten Reglement ist somit in Rechtskraft erwachsen.

D. Wichtigste Änderungen im Organisationsreglement TBGN (unter Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben)

Hinweis: auf ausschliesslich formelle Korrekturen wird nicht näher eingegangen.

Art. 02 Zweck und Geschäftsbereiche

Ziffer 7 und 8: Diese Ziffern wurden umformuliert und mit der Bestimmung aus der Eigentümerstrategie, dass Änderungen bei Beteiligungen (Kauf und Verkauf) unter bestimmten Bedingungen durch den Gemeinderat genehmigt werden müssen, ergänzt. Bei den Beteiligungen ist die Zustimmung des Gemeinderates bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung nach der Transaktion mehr als einen Drittel beträgt erforderlich. Die gleichen Richtwerte gelten auch bei einer Veräusserung der Beteiligungen.

Art. 03 Finanzmittel und Vermögen

Unter Ziffer 1 Punkt 3 werden Rückstellungen ergänzt, da es sich dabei ebenfalls um Fremdkapitalpositionen handelt.

Art. 05 Aufsicht (neu)

Der Begriff "Verwaltungsaufsicht" wird durch "Aufsicht" ersetzt. Dies in Anlehnung an die Begrifflichkeiten im Organisationsreglement der TBGN und um die Aufsicht genereller zu halten. Zu Ziffer 3 wird bemerkt, dass der Geschäftsbericht den Stimmberechtigten auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden muss. Heute geschieht dies mittels Aufschaltung des Geschäftsberichts auf der Homepage der Gemeinde und der Anstalt. Ebenfalls kann der Geschäftsbericht wie bis anhin in physischer Form bei der Kanzlei und auch bei den TBGN telefonisch oder per E-Mail bestellt werden. Aus ökologischen Gründen soll er jedoch nicht im Bulletin abgedruckt werden.

Art. 09 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer

Bei der Wahl der VR-Mitglieder soll der Verwaltungsrat vorher angehört werden. Er kann dem Gemeinderat auch Wahlvorschläge unterbreiten. Der Gemeinderat wählt mit Ausnahme der beiden Mitglieder, welche durch die GV gewählt werden, jedoch abschliessend. Ein VR-Mitglied muss zudem aus dem Kreise des Gemeinderates delegiert werden. Zudem dürfen neu Mitarbeitende der Gemeinde nicht dem Verwaltungsrat angehören. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für den VR der APGN.

Art. 10 Aufgaben

Diese Anpassungen sind aufgrund der Neuregelung unter Art. 02 Ziffer 7 und Ziffer 8 notwendig.

Art. 12 Unterschriften

Mit der Neuformulierung dieses Artikels wird einerseits präzisiert, dass der VR-Präsident und der Vizepräsident gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind. Diese Formulierung lehnt sich an diejenige der APGN an. Mit der Neuformulierung von Ziffer 2 wird präzisiert, dass auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende zur Zeichnungsberechtigung legitimiert werden können - auch kollektiv zu zweien mit

einem VR-Mitglied. Die detaillierten Regelungen müssen im internen Geschäftsreglement festgehalten werden.

Art. 14 Wahl und Aufgaben

Diese Formulierung findet sich so in der Gemeindeordnung. Sie wird an dieser Stelle unverändert übernommen, damit diese Unstimmigkeit zum übergeordneten Recht bereinigt werden kann.

Art. 16 Rechnungslegung (neu)

In der Vergangenheit haben die TBGN eine Jahresrechnung erstellt, welche sich an der Rechnungslegung einer AG gemäss Obligationenrecht (OR) orientierte. Dies erlaubte den TBGN gemäss dem im OR vorgegebenen Vorsichtsprinzip die Bildung von stillen Reserven in beachtlichem Ausmass. Im Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Glarus sind die Technischen Betriebe ausdrücklich von einer Rechnungslegung gemäss HRM2 ausgenommen. Mit der Neuformulierung des Artikels wird nun klar festgehalten, nach welchem Rechnungslegungsstandard die Jahresrechnung neu erstellt werden soll. Durch die Anwendung des Prinzips von "true&fair" sollen die tatsächlichen Verhältnisse neu transparent ausgewiesen werden. Durch diese erhöhte Transparenz wird es für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Zukunft einfacher sein, die TBGN wirtschaftlich zu beurteilen.

Für die Gemeinde, welche ihre Rechnung nach HRM2 abschliesst, wird es neu auch einfacher sein, die 100%-ige Tochtergesellschaft in ihrer Rechnung zu bilanzieren. Auf die Definition eines noch höheren Standards (z.B. Swiss GAP FER, wie er für die meisten börsenkotierten Firmen gilt) wurde aus Aufwandgründen verzichtet. Die Änderung des Rechnungslegungsstandards ist kein besonderes Anliegen zwischen der Gemeinde Glarus Nord und den TBGN: in vielen Stromversorgungsunternehmen der Schweiz ist diese Diskussion mit entsprechender Anpassung derzeit im Gange. Das seitens des VR TBGN versprochene Restatement wird mit dem Abschluss 2019 erstellt und der GV im Frühling 2020 vorgelegt werden.

Art. 16 Kaufmännische Grundsätze

Durch die Einführung der Neukonzeption des Rechnungswesens wurden diverse Bereiche neu strukturiert, insbesondere werden die Kraftwerke im Bereich Energie rapportiert. Der Kommunikationsteil ist im Bereich Netze integriert. Eine Auswertung der Kommunikation ist mit dieser Struktur gewährleistet. In dieser Ziffer sollen lediglich die Hauptgruppen erwähnt werden. Dies ermöglicht dem VR einen gewissen Handlungsspielraum. Unter Netze sind nach heutigem Kenntnisstand zu verstehen: Gasnetz, Kommunikationsnetz, Wärmenetze, Energienetz. Unter Energie sind die folgenden Medien zu verstehen: Gas, Energie, Strom. Unter Dienstleistung ist beispielsweise das Kabelfernsehen zu verstehen.

Die Ergänzung "nach branchenüblichen Grundsätzen" wird aufgenommen, um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen.

VII. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24.11.2017

Diese Regelung kann im Organisationsreglement ersatzlos gestrichen werden, weil sie neu in der Eigentümerstrategie geregelt ist.

Inkrafttreten

Die anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22.11.2019 revidierten Bestimmungen dieses Organisationsreglements treten per 01.01.2020 in Kraft.

E. Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Änderung in Art. 02 Ziff. 1 sei zu genehmigen.
2. Die Änderung in Art. 02 Ziff. 7 sei zu genehmigen.
3. Die Änderung in Art. 02 Ziff. 8 sei zu genehmigen.
4. Die Änderung in Art. 03 Ziff. 1 sei zu genehmigen.
5. Die Änderung in Art. 05 Ziff. 1 sei zu genehmigen.
6. Die Änderung in Art. 05 Ziff. 4 (neu) sei zu genehmigen.
7. Die Änderung in Art. 09 Ziff. 3 sei zu genehmigen.
8. Die Änderung in Art. 09 Ziff. 5 sei zu genehmigen.
9. Die Änderungen in Art. 10 Ziff. 2, lit. b), f), l), m), n), und o) seien zu genehmigen.
10. Die Änderung in Art. 12 (Titel) sei zu genehmigen.
11. Die Änderung in Art. 12 Ziff. 1 sei zu genehmigen.
12. Die Änderung in Art. 12 Ziff. 2 sei zu genehmigen.
13. Die Änderung in Art. 13 (Titel) sei zu genehmigen.
14. Die Änderungen in Art. 13 Ziff. 1 - 5 seien zu genehmigen.
15. Die Änderung in Art. 14 Ziff. 1 sei zu genehmigen.
16. Die Änderung in Art. 15 Ziff. 2 sei zu genehmigen.
17. Die Änderung in Art. 16 (Titel) sei zu genehmigen.
18. Die Änderung in Art. 16 Ziff. 2 sei zu genehmigen.
19. Die Änderung in Art. 17 Ziff. 3 sei zu genehmigen.
20. Die Änderung in Art. 19 Ziff. 1 sei zu genehmigen.
21. Die Änderung in Art. 19 Ziff. 2 sei zu genehmigen.
22. Die Änderung in Art. 19 Ziff. 3 (neu) sei zu genehmigen.
23. Die Änderung in Art. 20 Ziff. 1 sei zu genehmigen.
24. Die Änderung in Art. 21 (Titel) sei zu genehmigen.
25. Die Änderungen im Abschnitt VII (Streichungen) seien zu genehmigen.
26. Die Änderungen seien per 01.01.2020 in Kraft zu setzen.

Beilage:

1. Synoptische Darstellung Organisationsreglement TBGN

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindegkanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Revidiertes Organisationsreglement TBGN
- Revidierte Eigentümerstrategie TBGN

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2019
- Zusammenfassung Organisationsreglement TBGN (Teilrevision) 03.09.2019
- Bericht z.Hd. dem fakultativen Referendum i.S. Teilrevision diverser Reglemente der APGN und TBGN vom 02.09.2019
- Nachgereichte aktuelle Synopse Stand 02.09.2019 – Mail GP 30.09.2019

Der Gemeinderat unterbreitet die Änderung in Form einer Teilrevision. Anträge zu anderen Artikeln sind somit nur zulässig, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang mit den beantragten Änderungen stehen.

Die GPK stellt gemäss GO Art. 27 Abs. 5 der GV folgende Abänderungsanträge:

Art. 02 Abs. 8

Die Institution kann sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen, ~~Unternehmungen selber gründen~~ und Beteiligungen veräussern, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird. Die Zustimmung des Gemeinderates ist notwendig bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung der TBGN nach der Transaktion mehr als einen Drittel beträgt oder wenn eine Beteiligung bei einem Verkauf die Grenze von einem Drittel wieder unterschreitet.

Begründung: Bei der Teilrevision des Organisationsreglements der TBGN an der GV vom 24.11.2017 wurde diese Regelung bereits übernommen. Wenn ÖRA's selber Unternehmen gründen, werden diese Vermögensteile der Gemeinde der Oberaufsicht der GPK gemäss GO Art. 24 entzogen.

Art. 09 Abs. 4

Der Vertreter des Gemeinderates darf weder Präsident noch Vizepräsident des Verwaltungsrates sein.

Begründung: Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Verwaltungsrat aus, das ist bei einer solchen Konstellation nicht machbar.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit, unter Vorbehalt der gestellten Abänderungsanträge der GPK gegeben ist.

Die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit stehen in direktem Zusammenhang mit dem vom GR versprochenen Restatement und der Darlegung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse. Deshalb können sie zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.



2018-379 / Synopse Organisationsreglement TBGN

Stand: 02.09.2019 / aa

Synoptische Darstellung

Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN

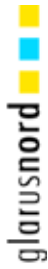
Altes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>Art. 02 Zweck und Geschäftsbereiche</p> <p>1. Die Hauptaufgabe der TBGN ist die Sicherstellung der Energieversorgung der Gemeinde Glarus Nord.</p> <p>2. Die TBGN übernehmen für die Gemeinde die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung, Betrieb und Unterhalt der eigenen Kraftwerke - Produktion und Handel mit Energie (Strom, Gas, Fernwärme) - Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Energieverteilungsnetze (Strom, Gas, Fernwärme) - Erstellung, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen öffentlichen Beleuchtung - Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Kommunikationsnetzen - Förderung der effizienten Nutzung von Energie - Förderung von Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien - Der Gemeinderat kann den TBGN weitere Aufgaben übertragen. Dies geschieht auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen und / oder Konzessionsverträgen. <p>3. Die Unternehmensstrategie der TBGN basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde. Der Erlass der Eigentümerstrategie erfolgt nach Massgabe der Gemeindeordnung.</p>	<p>1. Die Hauptaufgabe der TBGN ist die <u>Sicherstellung der Energieversorgung der Gemeinde Glarus Nord.</u></p>	<p>Braucht eine Verstärkung der Versorgungssicherheit der Stromversorgung, da unter Energie auch Gas fällt. Die Sicherstellung einer zuverlässigen Versorgung ist ein wichtiger Standortvorteil der Gemeinde Glarus Nord.</p> <p>Grundlage für Förderung: noch zu erstellendes Energiekonzept der Gemeinde</p>



<p>4. Die TBGN sind verpflichtet, mittels kompetenter Beratung und geeigneten Förderprogrammen den Energiebezug der Kunden nachhaltig tief zu halten und bei der Auswahl der Lieferanten den Anliegen von Ökologie und Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.</p> <p>5. Zwischen der Gemeinde und den TBGN ist ein Konzessionsvertrag abzuschliessen, in dem die Details geregelt sind. Der Erlass des Konzessionsvertrags erfolgt nach Massgabe der Gemeindeordnung.</p> <p>6. Die TBGN sind nach Massgabe des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde berechtigt, andere Netze oder Gemeinden mit Energie und Kommunikationsdienstleistungen zu versorgen oder damit zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>7. Die TBGN können sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen oder Unternehmungen selber gründen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der TBGN zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Diesbezügliche Einzelinvestitionen ab CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000 müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4'000'000 sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.</p> <p>8. Die Zuständigkeit zur Veräusserung von Aktiven (z.B. Liegenschaften, Kraftwerke, Verteilnetze, usw.) bestimmt sich nach Anhang 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord, wobei bis CHF 250'000 der Verwaltungsrat der TBGN zuständig ist.</p>		<p>Logische Unterteilung der Ziffer 7 in zwei Teile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abhandlung betreffend Grundstücke und 2. betreffend Beteiligungen. <p>Damit die Handlungsfähigkeit der TBGN betreffend Beteiligungen nicht zu sehr eingeschränkt wird, werden Grenzen bezüglich Beteiligungshöhe festgelegt.</p>
<p>7. Die Institution kann Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen (mit Ausnahme von Beteiligungen), die geeignet sind, den Zweck der TBGN zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Einzelinvestitionen ab CHF 2 Millionen bis CHF 4 Millionen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4 Millionen sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.</p> <p>8. Die Institution kann sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen, Unternehmungen selber gründen und Beteiligungen veräussern, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird. Die Zustimmung</p>		



<p>Art. 03 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die notwendigen finanziellen Mittel stehen wie folgt zur Verfügung bzw. sind zu beschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dotationskapital - die erarbeiteten Reserven und Rückstellungen - Darlehen, Leasing und sonstiges Fremdkapital <p>2. Die TBGN übernehmen und erhalten gemäss Bilanzen per 31. Dezember 2010 und separaten Verzeichnissen alle Aktiven und Passiven sowie sämtliche Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von den Gemeinden Bitlen, Filzbach, Obstalben und Mühlehorn die Anlagen der Elektrizitätsversorgungen; - von den Gemeinden Niederurnen und Oberurnen die Anlagen der Kraftwerke (inkl. der Steuerungs- und Leitsysteme) und der Elektrizitätsversorgungen; - von der Gemeinde Mollis die Anlagen der Elektrizitäts- und der Gasversorgung sowie die Kommunikationsanlagen; - von der Gemeinde Näfels die Anlagen der selbstständigen Anstalt EW Näfels (Kraftwerke, Elektrizitätsversorgung, Kommunikationsanlagen) sowie der Gasversorgung. <p>3. Das Dotationskapital beträgt CHF 4 Millionen und ist vollständig im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord.</p>	<p>des Gemeinderates ist notwendig bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung der TBGN nach der Transaktion mehr als einen Drittel beträgt oder wenn eine Beteiligung bei einem Verkauf die Grenze von einem Drittel wieder unterschreitet.</p>	
<p>Art. 03 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die notwendigen finanziellen Mittel stehen wie folgt zur Verfügung bzw. sind zu beschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dotationskapital; - die erarbeiteten Reserven; - Darlehen, Leasing, Rückstellungen und sonstiges Fremdkapital. <p>[2. und 3.]</p>		<p>Rückstellungen sind FK-Positionen. Sie werden deshalb im letzten Punkt aufgeführt. Reserven sind Bestandteil des Eigenkapitals.</p>



<p>Art. 05 Verwaltungsaufsicht</p> <p>Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Verwaltungsaufsicht über die TBGN aus.</p> <p>Die Jahresrechnung ist dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Der Geschäftsbericht wird dem Gemeinderat jährlich zur Genehmigung unterbreitet.</p>	<p>Art. 05 Aufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Aufsicht über die TBGN aus. [...] [...] Vom <u>Voranschlag</u> nimmt der Gemeinderat <u>jährlich Kenntnis</u>. 	<p>Vereinheitlichung des Begriffs "Aufsicht"</p> <p>Gemäss übergeordneten Gesetzgebungen (ECom, ESTI, SVGW, Kanton, etc.) hat der Gemeinderat ohnehin nicht die Kompetenz über die alleinige und vollständige Aufsicht über die Institution. Über Aufsicht ist nach wie vor auch die Verwaltungsaufsicht zu verstehen.</p> <p>Der Geschäftsbericht muss den Stimmberechtigten auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden. Dies soll wie bis anhin per Download auf der Homepage oder Bestellung (physisch oder elektronisch) bei der Verwaltung erfolgen.</p> <p>Neue Verpflichtung für die TBGN, dass auch der Voranschlag dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet werden muss.</p>
<p>A. Verwaltungsrat</p> <p>Art. 09 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Die Stimmberechtigten wählen nach Massgabe der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder, wovon eines dem Gemeinderat angehört. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt. Der Verwaltungsratspräsident darf nur in Ausnahmefällen dem Gemeinderat angehören. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. 	<p>A. Verwaltungsrat</p> <p>Art. 09 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> [...] [...] Der Gemeinderat wählt nach Anhörung des Verwaltungsrates die weiteren Mitglieder, wovon eines aus dem <u>Kreise des Gemeinderates</u>. [...] 	<ol style="list-style-type: none"> Der Verwaltungsrat TBGN soll vor der Wahl der VR-Mitglieder angehört werden. Um keine Rechtsunsicherheit zu schaffen, wird an der Formulierung gemäss altem Recht festgehalten. Die Festlegung "Im Übrigen konstituiert sich der VR selber" beinhaltet überdies auch das Recht des VR, dass dieser den Vizepräsidenten selber bestimmen kann, auch wenn dieser dem Gemeinderat angehört. Es soll keine Wahl-Einschränkungen geben. Die Erfahrung und die dannzumal konkrete Situation sind für die



<p>5. Mitarbeiter der TBGN können dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>6. Das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird nach Massgabe der Gemeindeordnung erlassen.</p> <p>7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>5. Mitarbeitende der Gemeinde und der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>6. [...]</p> <p>7. [...]</p>	<p>Wahl des Vizepräsidenten massgebend (analoge Regelung bei den APGN).</p> <p>5. Analoge Formulierung wie bei den APGN.</p>
<p>Art. 10 Aufgaben</p> <p>1. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat hat folgende übertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:</p> <p>a) Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten umschreibt und die Berichterstattung regelt;</p> <p>b) Wahl der Geschäftsleitung;</p> <p>c) Festlegung der Geschäftspolitik, welche mindestens ein Mal jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst wird;</p> <p>d) Erlass der Reglemente über die Abgabe von Energie, Gas sowie Kommunikations- und andere Dienstleistungen im öffentlich- und privat-rechtlichen Bereich;</p> <p>e) Genehmigung des Voranschlages;</p> <p>f) Behandlung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;</p> <p>g) Festlegung der Finanz- und Investitionsplanung;</p>	<p>Art. 10 Aufgaben</p> <p>1. [...]</p> <p>2. [...]</p> <p>a) [...]</p> <p>b) <u>Anstellung aller Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Auflösung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse:</u> [... c) - e) ...]</p> <p>f) <u>Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung:</u> [... g) - k) ...]</p>	<p>2b) Damit ist klar, dass alle Mitglieder der Geschäftsleitung gemeint sind (inkl. Anstellung, Auflösung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse) und damit beispielsweise auch die Wahl des Stellvertreters des Geschäftsführers.</p> <p>2f) Begriffliche Klarstellung, auch wenn dies an die GL delegiert werden dürfte: verantwortlich ist der VR.</p>



<p>h) Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten und Kommunikations- und anderen Dienstleistungsanbietern; i) Abschluss von Verträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden; j) Erlass von Personalweisungen und Ergänzungen zur Personalverordnung; k) Festlegung der Versicherungsstrategie; l) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen, den An- und Verkauf von Liegenschaften, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen;</p> <p>m) Soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsleitung zuständig ist: – Genehmigung von Ausgaben und von Aufwendungen der laufenden Rechnung – Bestimmung der Vertreter der TBGN in Organisationen und Verbänden.</p>	<p>l) <u>den An- und Verkauf von Grundstücken unter Vorbehalt der finanziellen Zuständigkeit, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen;</u> m) <u>Beschlussfassung über die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen;</u> n) <u>Beschlussfassung über die Gründung und Übernahme von bzw. Beteiligung an Unternehmungen und über die Veräusserung solcher Beteiligungen unter dem Vorbehalt der Kompetenzen gemäss Art. 02 Ziff. 8;</u> o) <u>Soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsleitung zuständig ist:</u> [...]</p>	<p>Der Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken ist unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums bzw. eines GV-Beschluss davon ausgenommen. Die finanziellen Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen in Anhang 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord.</p> <p>m) und n) Anpassung aufgrund der Neuformulierung von Art. 02 Ziffer 8. Begründung siehe vorangehend.</p>
<p>Art. 12 Unterschriften 1. Der Präsident, der Vizepräsident des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsführer führen bezüglich der Aufgaben und Pflichten von Art. 11 die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.</p>	<p>Art. 12 Zeichnungsberechtigung 1. <u>Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien.</u></p>	<p>Gleiche Formulierung inkl. Titel wie im Organisationsreglement der APGN. Jedes VR-Mitglied muss zeichnungsberechtigt sein. Der VR muss auch im Ausnahmefall ohne GF oder GL-Mitglied handlungsfähig sein.</p> <p>Es sollen auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende zur Zeichnungsberechtigung</p>



<p>2. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsrechte (kollektiv zu zweien) bestimmen.</p>	<p>2. Der Verwaltungsrat kann auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende bestimmen, die kollektiv zu zweien oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates zeichnungsberechtigt sind. Details sind im Geschäftsreglement der Institution zu regeln.</p>	<p>(kollektiv zu zweien) legitimiert werden, wie es auch heute schon der Fall ist.</p>
<p>B. Geschäftsleitung</p>		
<p>B. Geschäftsleitung</p>		
<p>Art. 13 Geschäftsführer / Geschäftsleitung</p>		
<p>1. Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der TBGN verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. 3. Der Geschäftsführer vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Unternehmung nach aussen. 4. Im Übrigen sind die Befugnisse der Geschäftsleitung und des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird. 5. Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.</p>	<p>Art. 13 Geschäftsführende Person / Geschäftsleitung 1. Die geschäftsführende Person untersteht dem Verwaltungsrat. Sie ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. Die geschäftsführende Person nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. 3. Die geschäftsführende Person vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Institution nach aussen. 4. Im Übrigen sind die Befugnisse der Geschäftsleitung und der geschäftsführenden Person im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird. 5. Die Geschäftsleitung ist für die Anstellung, die Auflösung sowie die Beendigung der Arbeitsverhältnisse zuständig, sofern sich diese nicht im Kompetenzbereich des Verwaltungsrates befinden.</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p> <p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p> <p>Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss auch die Kompetenz über die Auflösung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen eindeutig geregelt werden. In Ziffer 5 sind nur diejenigen Arbeitsverhältnisse betroffen, welche sich im Kompetenzbereich der Geschäftsleitung befinden.</p>



<p>C. Revisionsstelle</p> <p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Gemeinderat wählt für die TBGN eine branchenkundige anerkannte Revisionsstelle. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten. 	<p>C. Revisionsstelle</p> <p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Geschäftsprüfungskommission wählt nach Anhörung des Gemeinderates eine fach- und branchenkundige Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnung. [...] [...] 	<p>Die GO schreibt die Wahl durch die GPK vor. Dies wird hier korrigiert. Präzisierung der Formulierung gegenüber den Bestimmungen in der GO Art. 27. Es wird Wert auf die Fach- wie auch die Branchenkundigkeit gelegt.</p>
<p>III. Personal</p> <p>Art. 15 Anstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Personal ist nach Massgabe der Gemeindeordnung privatrechtlich anzustellen. Die TBGN versichern ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod. 	<p>III. Personal</p> <p>Art. 15 Anstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> [...] Die Institution versichert ihr Personal selbst gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod, in Abstimmung mit der Gemeinde. 	<p>Die Freiheit der TBGN ist damit nicht eingeschränkt. Wenn es Gründe gibt, selber Lösungen zu treffen, ist dies mit dieser Formulierung möglich.</p>
<p>IV. Rechnungswesen</p> <p>Art. 16 Rechnungsablage</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Rechnungslegung gelten das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifisch anerkannten Regeln, für die Stromversorgung insbesondere die Bestimmungen des StromVG und die diesbezüglichen Verordnungen. 	<p>IV. Rechnungswesen</p> <p>Art. 16 Rechnungslegung</p> <ol style="list-style-type: none"> [...] Die Rechnungslegung der Finanzbuchhaltung richtet sich nach dem Obligationenrecht. Dabei ist ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sicherzustellen. Insbesondere werden die Sachanlagen und immaterielle Anlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich notwendiger Abschreibungen gemäss den Branchenvorgaben bilanziert. 	<p>Mit dieser Formulierung kann dem Rechnungslegungsstandard des OR nachgelebt werden, wobei sich die Bewertung der Aktiven und Passiven im Gegensatz zu OR 960 am Grundsatz von "True & Fair View" orientiert. Die Gestaltung der Betriebsbuchhaltung basiert für die verschiedenen Geschäftsbereiche auf der Grundlage von Branchenempfehlungen.</p>



<p>Art. 17 Kaufmännische Grundsätze</p> <p>1. Die TBGN werden nach kaufmännischen Grundsätzen und im Rahmen des Versorgungsauftrags eigenwirtschaftlich geführt.</p> <p>2. Auf der Grundlage von Art. 5 der Gemeindeordnung werden Aufgaben, die gemeinsam mit anderen Gemeinwesen oder Privaten erfüllt werden können, ihnen zur Nutzung von Synergien übertragen.</p> <p>3. Die TBGN führen für die Bereiche Stromproduktion, Stromdurchleitung, Stromverkauf, Gasversorgung, Kommunikation und allfällige weitere Bereiche je getrennte Kostenrechnungen.</p>	<p>Art. 17 Kaufmännische Grundsätze</p> <p>1. [...]</p> <p>2. [...]</p> <p>3. Die TBGN führen für die Bereiche <u>Netze, Energie und Dienstleistungen</u> und <u>allfällige weitere Bereiche je getrennte Kostenrechnungen nach branchenüblichen Grundsätzen</u>.</p>	<p>Durch die Einführung der Neukonzeption des Rechnungswesens wurden diverse Bereiche neu strukturiert, insbesondere werden die Kraftwerke im Bereich Energie rapportiert. Der Kommunikationsteil ist im Bereich Netze integriert. Eine Auswertung der Kommunikation ist mit dieser Struktur gewährleistet. In dieser Ziffer sollen lediglich die Hauptgruppen erwähnt werden. Dies ermöglicht dem VR einen gewissen Handlungsspielraum. Unter Netze sind nach heutigem Kenntnisstand zu verstehen: Gasnetz, Kommunikationsnetz, Wärmeneetze, Energienetze. Unter Energie sind die folgenden Medien zu verstehen: Gas, Energie, Storm. Unter Dienstleistung ist beispielsweise das Kabelfernsehen zu verstehen.</p> <p>Die Ergänzung "nach branchenüblichen Grundsätzen" wird aufgenommen, um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen.</p>
<p>Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnschüttungen</p> <p>1. Die TBGN entrichten der Gemeinde Glarus Nord einen angemessenen Zins für das Dotationskapital sowie einen allfälligen Gewinn im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der erforderlichen Reservebildung und Rückstellungen.</p> <p>2. Die Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnanteil der Gemeinde werden vom Gemeinderat und dem Verwaltungsrat festgelegt.</p>	<p>Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnschüttungen</p> <p>1. Die TBGN entrichten der Gemeinde Glarus Nord einen angemessenen Zins für das Dotationskapital.</p> <p>2. Die Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnanteil der Gemeinde werden <u>in der Eigentümerstrategie</u> festgelegt.</p> <p>3. <u>Ein allfälliger Gewinn soll gleichmässig auf die Kunden, die Gemeinde und die TBGN aufgeteilt werden.</u></p>	<p>Neue Formulierung aufgrund der Festlegungen in der Eigentümerstrategie.</p> <p>Siehe auch Begründung im Bericht unter Art. 02 der Eigentümerstrategie.</p>



V. Rechtsmittelverfahren	V. Rechtsmittelverfahren	
<p>Art. 20 Beschwerden und Einsprachen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen Verfügungen, welche die Geschäftsleitung, gestützt auf die vorliegende Ordnung und weitere Reglemente erlässt, kann beim Verwaltungsrat der TBGN innert dreissig Tagen, gerechnet seit der Zustellung – schriftlich und begründet sowie mit einem Antrag versehen – Beschwerde eingereicht werden. 2. Gegen Rechnungen gestützt auf öffentlich-rechtliche Tarife kann binnen 30 Tagen Einsprache bei den TBGN erhoben werden. 3. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus. 4. Gegen Handlungen im Bereich der privatrechtlichen Tätigkeit der TBGN ist der zivile Gerichtsweg zu beschreiten. 	<p>innert <u>30</u> Tagen</p> <p>[2. - 4.]</p>	
<p>Art. 21 Vollstreckung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtskräftige Verfügungen der TBGN, namentlich auch deren einspracheberechtigte Rechnungen, sind gemäss Artikel 80 Ziff. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt. 2. Forderungen, welche die TBGN gestützt auf privatrechtliche Verträge in Rechnung stellen, sind im zivilprozessualen Verfahren geltend zu machen. 	<p>Art. 21 Vollzug [1. und 2.]</p>	<p>Anpassung Titel</p>
<p>VII. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. November 2017</p> <p>Bis zur nächsten Revision des vorliegenden Organisationsreglements ist es den TBGN entgegen Art. 02 Ziff. 7 untersagt, Tochterfirmen zu gründen.</p> <p>Bis zur Revision des Reglements ist die Gemeindeversammlung für solche Beschlüsse zuständig.</p>	<p>VII. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. November 2017</p> <p>Bis zur nächsten Revision des vorliegenden Organisationsreglements ist es den TBGN entgegen Art. 02 Ziff. 7 untersagt, Tochterfirmen zu gründen.</p> <p>Bis zur Revision des Reglements ist die Gemeindeversammlung für solche Beschlüsse zuständig.</p>	<p>Kann aufgrund der vorgängigen neuen Festlegungen und der Ausführung in der Eigentümerstrategie gestrichen werden.</p> <p>Ist neu unter Art. 02 Ziff. 8 i.V.m. Art. 10 Ziff. 2 lit. m) und n) ^{neu} geregelt.</p>

F. Zusatzinformationen zum Restatement TBGN

An der Gemeindeversammlung vom 14.06.2019 haben die Stimmberechtigten auf Antrag des Gemeinderates die Jahresrechnung der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN genehmigt.

Im Bulletin zu dieser Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat die Stimmberechtigten darüber in Kenntnis gesetzt, dass nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Überarbeitung der Eigentümerstrategie sowie des Organisationsreglements der TBGN folgende drei Massnahmen für die Rechnungslegung 2019 beschlossen wurden:

1. Die finanzielle Führung der TBGN ist weiter zu optimieren. Insbesondere soll die Rechnungslegung ab 2019 eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz, und Ertragslage (True & Fair-View) sicherstellen. Dabei sollen die Finanzanlagen, die Sachanlagen und die immateriellen Anlagen neu zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich notwendiger Abschreibungen gemäss den Branchenvorgaben bilanziert werden.
2. Im Herbst 2019 soll das entsprechend revidierte Organisationsreglement und damit die Struktur einer Neubewertung der Bilanz der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
3. Damit gleicht die TBGN ihre Rechnungslegung der Gemeinde an. Dadurch wird die finanzielle Transparenz massgeblich erhöht.

Der VR TBGN hat der Umsetzung dieser Massnahmen ausdrücklich zugestimmt. Punkt 2 dieser Massnahmen (Genehmigung der Struktur einer Neubewertung der Bilanz der TBGN) soll nun wie angekündigt durch die Versammlung genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 31.08.2019 hat der Verwaltungsrat der TBGN dem Gemeinderat seine Stellungnahme zur Forderung gemäss Punkt 2 eingereicht. Diese lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zusammenfassung der Stellungnahme zum Restatement der Bilanz per 01.01.2019

Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Glarus Nord hat an seiner Sitzung vom 20.08.2019 die Beantwortung der vom Gemeinderat geforderten Massnahme zum Restatement der Bilanz diskutiert. Der Vernehmlassungsprozess des Organisationsreglements ist mittlerweile abgeschlossen. Im Entwurf zum Artikel 16 des revidierten Organisationsreglements wird neu die Rechnungslegung nach OR und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair-View) vorgegeben.

Im Bulletin der Gemeindeversammlung vom 14.06.2019 hat der Gemeinderat Entsprechendes festgehalten:

2. Im Herbst 2019 soll das entsprechend revidierte Organisationsreglement und **damit** die Struktur einer Neubewertung der Bilanz der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Mit der Neugestaltung des Rechnungswesens der TBGN auf den 01.01.2019 hat der Verwaltungsrat die Grundlage für die Umsetzung von Artikel 16 des revidierten Organisationsreglements bereits gelegt. Zusätzlich sind die notwendigen Restatement-Arbeiten (Neubewertung) bei TBGN im Gange. Zu beiden Grundlagen orientiert TBGN nachstehend.

Neugestaltung des Rechnungswesens

Die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN) sind per 01.01.2011 aus acht kommunalen Elektrizitätswerken durch „Fusion“ (Vermögensübertragungen) im Kontext der Gemeindefusion von Glarus Nord entstanden. Nach den ersten Betriebsjahren als fusioniertes Unternehmen hat sich gezeigt, dass das Rechnungswesen der TBGN an die neuen regulatorischen und betrieblichen Vorgaben angepasst werden muss. Der Änderungsbedarf betrifft einerseits die Kostenrechnung im ABACUS und die damit verbundenen Umlagen sowie internen Leistungsverrechnungen. Andererseits wird die Rechnungslegung neu konsequent auf die Vorgaben des OR ausgerichtet. Letztlich soll die Anlagenbuchhaltung im ABACUS integriert und vervollständigt werden.

Vor diesem Hintergrund hatte sich der Verwaltungsrat der TBGN bereits im November 2017 entschieden, das bestehende Finanz- und Rechnungswesen vollumfänglich zu erneuern. Das Projekt wurde durch die EVU Partners AG begleitet und soll bis Ende 2019 abgeschlossen werden.

Die neue Bilanzgliederung, welche erstmals für 2019 zur Anwendung kommt, wurde festgelegt. Diese entspricht den Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts.

Restatement der Bilanz

Die Vervollständigung der Anlagebuchhaltung ist der zeitintensivste Teil der laufenden Arbeiten. Um die Anlagewerte für die Anlagebuchhaltung im Bereich Stromnetz zu verifizieren, wurden wochenlang Archive durchforstet und Dokumente erfasst. In mehreren Abstimmrunden wurden die Daten verfeinert, so dass die Regulierungsbehörde ECom die aufgearbeiteten Werte mittlerweile ihrerseits überprüfen und akzeptieren konnte. Die rund 34'000 Anlageteile umfassende Anlagenbewertung stellt mit rund CHF 47 Mio. (Zeitwert) den wesentlichsten Wert im Rahmen des Restatements der Bilanz der TBGN per 01.01.2019 dar.

Mittlerweile werden alle verfügbaren Ressourcen für die Ermittlung der weiteren Anlagenwerte der TBGN (Kraftwerke, Gasnetz, Wärmeverbände, Kommunikationsleitungen, Immobilien und Mobilien) eingesetzt. Diese Arbeiten sind aktuell im Gang und sollen plangemäss bis Ende Oktober 2019 abgeschlossen werden. Grundlage für das Restatement aller Sachanlagen ist die neue Aktivierungsrichtlinie der TBGN. Diese wird anfangs November 2019 im Verwaltungsrat verabschiedet. Die relevanten Anlagekategorien inklusive der betrieblichen Nutzungsdauern gemäss Branchenvorgaben (und in Übereinstimmung mit dem Entwurf von Artikel 16 des Organisationsreglements) lassen sich vorbehaltlich dieser Genehmigung wie folgt zusammenfassen:

▪ Gebäude	50 Jahre
▪ Informatik, Mobiliar, Einrichtungen, Fahrzeuge	4 – 15 Jahre
▪ Kraftwerke Gebäude und Wasserbau	50 – 80 Jahre
▪ Kraftwerke Maschinen, Primär- und Sekundäranlagen	10 – 30 Jahre
▪ Trassen & Rohranlagen	40 – 55 Jahre
▪ Stromleitungen und Verteilanlagen	35 – 40 Jahre
▪ Gasleitungen und Verteilanlagen	15 – 40 Jahre
▪ Heizzentralen, Wärmeleitungen und Verteilanlagen	15 – 40 Jahre
▪ Kommunikationsleitungen und Verteilanlagen	5 – 20 Jahre
▪ Mess- Steuer- und Regeltechnik	5 – 10 Jahre

Anschliessend wird das Restatement der Bilanz (inkl. allen übrigen Bilanzpositionen) per 01.01.2019 aufbereitet und muss von der Revisionsstelle der TBGN im Detail überprüft werden können. Dies soll zur Sicherstellung der zeitgerechten Umsetzung noch vor der ordentlichen Abschlussprüfung 2019 bis Ende dieses Jahres erfolgen.

Fazit

Die strukturellen Vorgaben für das Restatement der Bilanz per 01.01.2019 sind seitens des Verwaltungsrates geschaffen. Die entsprechenden Umsetzungsarbeiten sind aktuell mit hoher Priorität in Arbeit und benötigen Zeit bis Ende Jahr. Die Ergebnisse werden von der noch zu wählenden Revisionsstelle revidiert und mit der Jahresrechnung 2019 der Gemeindeversammlung im Frühjahr 2020 zur Genehmigung vorgelegt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- TBGN Stellungnahme zum Restatement der Bilanz per 01.01.2019 vom 31.08.2019
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2019 TBGN Restatement der Bilanz

TBGN: Restatement der Bilanz

Der Verwaltungsrat der TBGN hat an seiner Sitzung vom 20. August 2019 die Beantwortung der vom Gemeinderat geforderten Massnahmen zum Restatement der Bilanz diskutiert. Der Vernehmlassungsprozess des Organisationsreglements ist mittlerweile abgeschlossen. Im Entwurf zum Artikel 16 des revidierten Organisationsreglements wird neu die Rechnungslegung nach OR und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage (True & Fair View) vorgegeben.

Im GV-Bulletin vom 14. Juni 2019 hat der Gemeinderat festgehalten, dass im Herbst 2019 das entsprechend revidierte Organisationsreglement und damit die Struktur einer Neubewertung der Bilanz der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Grundlage für das Restatement aller Sachanlagen ist die neue Aktivierungsrichtlinie der TBGN. Diese Arbeiten sind im Gange, nehmen aber mehr Zeit in Anspruch als geplant. Sie sollen Ende September 2019 im Verwaltungsrat der TBGN verabschiedet werden. Das Restatement der Bilanz per 1. Januar 2019 muss von der Revisionsstelle der TBGN anschliessend im Detail überprüft werden können.

Mit Schreiben vom 31. August 2019 an den Gemeinderat bestätigt der Verwaltungsrat TBGN, dass die Umsetzungsarbeiten mit hoher Priorität in Arbeit sind, aber erst per Ende 2019 abgeschlossen werden können. Die Ergebnisse werden von der Revisionsstelle revidiert und mit dem Entwurf der Jahresrechnung 2019 dem Gemeinderat im Vorfeld der Gemeindeversammlung im Frühjahr 2020 vorgelegt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2019 den Antrag der TBGN behandelt und festgestellt, dass

1. Die strukturellen Vorgaben für das Restatement der Bilanz per 1. Januar 2019 seitens des Verwaltungsrates TBGN geschaffen sind.
2. Die entsprechenden Umsetzungsarbeiten aktuell mit hoher Priorität in Arbeit sind, aber erst bis Ende 2019 abgeschlossen werden können.
3. Die Ergebnisse noch von der Revisionsstelle revidiert werden müssen.
4. Der Entwurf der Jahresrechnung 2019 dem Gemeinderat im Vorfeld der Gemeindeversammlung vom Frühjahr 2020 vorgelegt wird.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit gegeben ist. Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit stehen in direktem Zusammenhang mit dem Restatement und der Darlegung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse. Deshalb kann dies zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Die GPK ist mit dem beantragten Vorgehen einverstanden und erwartet, dass die versprochenen Termine eingehalten werden. Zusätzlich beantragt die GPK, dass das erwähnte Restatement zusammen mit einem entsprechenden Bericht des Gemeinderates im Rahmen der Abnahme der Jahresrechnung 2019 an der Frühjahrs-Gemeindeversammlung 2020 im Sinne der Transparenz vorgelegt wird.

25. Genehmigung Organisationsreglement APGN

A. Ausgangslage

Nachdem die Gemeindeordnung aufgrund der Parlamentsabschaffung per 30.06.2016 einer Totalrevision unterzogen wurde, mussten die verschiedenen Regelwerke für die APGN und die TBGN ebenfalls angepasst werden. Die damaligen Anpassungen haben sich jedoch fast ausschliesslich auf die Bereinigung betreffend Parlamentsabschaffung und somit auf die Neuzuweisung von Kompetenzen beschränkt.

In die Revision 2018 / 2019 wurden nun sämtliche Reglemente miteinbezogen: die beiden Eigentümerstrategien, die Organisationsreglemente, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag sowie die Entschädigungsreglemente.

Der Gemeinderat hat zwei unabhängige Arbeitsgruppen mit der Überarbeitung der Reglemente beauftragt. Während der Überarbeitung zeigte sich, dass bei den APGN drei Erlasse Revisionsbedarf im Sinne von Teilrevisionen aufweisen: die Eigentümerstrategie, das Organisationsreglement und die Leistungsvereinbarung. Bei den TBGN beschränkte sich der Änderungsbedarf auf die Eigentümerstrategie und das Organisationsreglement (ebenfalls Teilrevisionen). Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Glarus Nord und den TBGN sowie die beiden Entschädigungsreglemente bleiben unverändert.

Vorgehensweise und Zielsetzungen bei der Ausarbeitung

Bei der Überarbeitung der Reglemente haben sich die Arbeitsgruppen und der Gemeinderat so eng wie möglich an die geltende Gemeindeordnung angelehnt, um damit auch die Kontinuität der Gemeinde zu sichern. Es wurden also hauptsächlich diejenigen Bereiche überarbeitet, wo im Verlauf der ersten Legislaturperiode der Gemeinde Glarus Nord Anpassungsbedarf aufgetreten ist oder wo Unstimmigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche bestanden haben. Zudem wurde soweit wie möglich darauf verzichtet, zwingende Regelungen des kantonalen Rechts in der Gemeindeordnung zu wiederholen.

Die teilrevidierten Vorlagen basieren deshalb auf der aktuell gültigen Gemeindeordnung. Geltendes Recht und neues Recht können anhand der synoptischen Darstellungen einfach miteinander verglichen werden.

Es wurden überdies die folgenden Ziele verfolgt:

1. Bewährtes soll beibehalten werden;
2. Es sollen einheitliche Formulierungen verwendet und die Texte verständlich abgefasst werden;
3. Verwendete Begriffe sollen mit denjenigen in den übergeordneten Gesetzen des kantonalen Rechts übereinstimmen;
4. Alle Verweise auf Artikel in anderen Gesetzestexten sollen entfernt werden, damit die Revision eines anderen Gesetzes nicht eine Änderung der betroffenen Reglemente erforderlich macht.
5. APGN und TBGN sollen möglichst gleiche Regelungen haben.

Für die Überarbeitung der Reglemente traf sich die Arbeitsgruppe "Reglemente APGN" insgesamt zu drei Sitzungen (10.12.2018, 26.02.2019 und 19.08.2019). Folgende Personen waren in der Arbeitsgruppe vertreten:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| ▪ Kistler Thomas | Vorsitzender |
| ▪ Krieg Kaspar | Gemeinderat |
| ▪ Vuichard Pascal | Gemeinderat und VR APGN |
| ▪ Noser Fritz | VR-Präsident APGN |
| ▪ Bendel Martin | VR APGN |
| ▪ Klein Harald | Geschäftsführer APGN |
| ▪ Sonderegger Roger | Moderator |
| ▪ Antonietti Andrea / Neumann Andreas | Protokoll |

B. Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsfrist für die beiden Organisationsreglemente, die Eigentümerstrategien APGN und TBGN sowie die Leistungsvereinbarung APGN wurde am 06.06.2019 im Amtsblatt publiziert und lief bis am 09.08.2019. Während der Vernehmlassungsfrist sind die folgenden Stellungnahmen eingereicht worden:

- 15.07.2019 Geschäftsprüfungskommission Glarus Nord (nicht berücksichtigt);
- 30.07.2019 SVP Glarus Nord;
- 07.08.2019 Verwaltungsrat TBGN
- 08.08.2019 Geschäftsleitung Glarus Nord

C. Eigentümerstrategie und Leistungsvereinbarung APGN

Die Eigentümerstrategie und Leistungsvereinbarung unterstehen dem fakultativen Referendum. Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 28.08.2019 erfolgte die Publikation zum fakultativen Referendum im Amtsblatt vom 05.09.2019. Die 14-tägige Referendumsfrist ist am 19.09.2019 unbezogen abgelaufen. Die Änderungen in den aufgeführten Reglementen sind somit in Rechtskraft erwachsen.

D. Wichtigste Änderungen im Organisationsreglement APGN (unter Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben)

Hinweis: auf ausschliesslich formelle Korrekturen wird nicht näher eingegangen.

Art. 02 Zweck

Bei diesen Anpassungen handelt es sich einerseits um klarere und zeitgemässere Formulierungen sowie um Anpassungen aufgrund vergangener, bereits erledigter Auflagen.

Andererseits werden auch Anpassungen im Sinne der Neuregelung bei den TBGN ergänzt: Die Regelung bei Einzelinvestitionen und Grundstückerwerb wurde unter Ziffer 4 neu aufgenommen und deshalb unter Art. 03 Ziffer 4 gelöscht. Weiter wurden die Bestimmungen bei Beteiligungen (Erwerb und Veräusserung) gemäss den Bestimmungen bei den TBGN neu erfasst. Hierbei ist die Zustimmung des Gemeinderates bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung nach der Transaktion mehr als ein Drittel beträgt. Die gleichen Richtwerte gelten auch bei einer Veräusserung der Beteiligungen.

Art. 05 Aufsichtsorgan

Der Geschäftsbericht wird dem Gemeinderat alljährlich zur Genehmigung unterbreitet, jedoch muss er auch den Stimmberechtigten auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden. Dies kann wie bis anhin einerseits durch Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde erfolgen oder aber der Geschäftsbericht kann in Printversion bestellt werden. Ein Abdruck im Bulletin zuhanden der GV erachtet der Gemeinderat als ökologisch nicht vertretbar.

Neu wird die Regelung aufgenommen, dass der Gemeinderat jährlich vom Voranschlag Kenntnis nimmt.

Art. 07 Aufgaben und Kompetenzen

Diese Anpassungen beziehen sich auf präzisere sowie genderfreundliche Formulierungen. Zusätzlich werden neu auch die Auflösung und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse geregelt. Weiter handelt es sich um eine Berichtigung: es geht nicht um die Preis- sondern um die Tarifgestaltung.

Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung (des VR)

Bei der Wahl der VR-Mitglieder soll der Verwaltungsrat (VR) vorher angehört werden. Er kann dem Gemeinderat auch Wahlvorschläge unterbreiten. Der Gemeinderat wählt mit Ausnahme der beiden Mitglieder, welche durch die GV gewählt werden, jedoch abschliessend. Ein VR-Mitglied muss zudem aus dem Kreise des Gemeinderates delegiert werden. Für die APGN ist es wichtig, dass die VR-Mitglieder aus verschiedenen Branchen stammen, damit das nötige Fachwissen im VR ebenfalls vertreten ist. Deshalb wird der fehlende Bereich "Medizin" ergänzt. Die VR-Mitglieder sollen nach Möglichkeit aus den definierten Bereichen stammen, jedoch stellt dies keine Muss-Verpflichtung zur Zusammensetzung des VR dar.

Art. 09 Amtsdauer

Das Wort "eine" soll gestrichen werden. Es könnte suggerieren, dass nur eine (1) Wiederwahl zulässig ist. Dem ist aber nicht so. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung und ein Mitglied kann beliebig oft gewählt werden. Mit der Formulierung "Wiederwahl ist zulässig" wird dieser Absicht Ausdruck verliehen.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Mit der Neuformulierung von Ziffer 2 wird präzisiert, dass auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende zur Zeichnungsberechtigung legitimiert werden können - auch kollektiv zu zweien mit einem VR-Mitglied. Die detaillierten Regelungen müssen im internen Geschäftsreglement festgehalten werden.

Art. 12 Aufgaben der geschäftsführenden Person

Bei sämtlichen Änderungen handelt es sich um Anpassungen i.S. geschlechtsneutrale Formulierung.

Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung

Neben der Anpassung i.S. geschlechtsneutrale Formulierung werden auch verschiedene Verantwortlichkeiten neu definiert. So wird unter Ziffer 2 lit. a) die Unternehmensführung neu aufgenommen, denn sie stellt den Kern der Verantwortung der Geschäftsleitung dar. In lit. b)^{neu} kann die Nutzung der Synergien gestrichen werden, da diese Prozessüberprüfung nun abgeschlossen ist.

Art. 14 Wahl und Aufgaben

Diese Formulierung lehnt sich an diejenige in der GO an. Bisher war der Gemeinderat für die Wahl der Revisionsstelle legitimiert. Gemäss GO ist es aber die GPK. Aufgrund dieses übergeordneten Rechts, muss auch hier die Geschäftsprüfungskommission (GPK) aufgeführt werden.

Art. 16 Finanzierung

Die uneinbringlichen Debitoren (ca. CHF 10'000 p.a.) sollen vollumfänglich durch die Gemeinde übernommen werden. Das Debitoren-Management liegt bei den APGN. Die Interessen der Gemeinde werden durch das Ressort Gesundheit, Jugend und Kultur eingebracht, welches den Prozess von Anfang an begleitet. Die uneinbringlichen Ausfälle ergeben am Schluss einen Schuldschein, für welchen die Gemeinde einsteht. Wäre dies nicht der Fall, müssten diese Kosten durch die anderen Heimbewohner getragen werden. Wird der Konkurs mangels Aktiven eingestellt, gibt es keinen Verlustschein. Die Gemeinde müsste in diesem Fall aber trotzdem diesen Debitorenausstand übernehmen. Die APGN müssen die Vermögenssituation vorgängig umfassend abklären und ihren Verpflichtungen zur Debitoreneintreibung vollumfänglich nachkommen.

Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung

Unter Ziffer 2 wird berichtet, nach welchen Standards sich die Rechnungslegung der APGN zu richten hat. Diese beziehen sich auf die aktuellen Empfehlungen der Curaviva Schweiz sowie den Richtlinien zur Rechnungslegung gemäss aktuellem Regierungsratsbeschluss. Der Rechnungslegungsstandard wurde bisher nicht geregelt.

Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan

Unter Ziffer 1 wird ergänzt, dass der Voranschlag (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) - nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat - dem Gemeinderat präsentiert werden muss. Ebenso wird unter Ziffer 4 neu aufgenommen, dass auch Abweichungsbegründungen zuhanden der Rechnungsablage erstellt werden müssen. Damit wird für den GR, die GPK und die Stimmbürgerschaft mehr Transparenz geschaffen.

Inkrafttreten

Die anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22.11.2019 revidierten Bestimmungen dieses Organisationsreglements treten per 01.01.2020 in Kraft.

D. Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Änderungen in Art. 02 Ziff. 2, lit. a), b), c), und e) seien zu genehmigen.
2. Die Änderung in Art. 02 Ziff. 4 sei zu genehmigen.
3. Die Änderung in Art. 02 Ziff. 5 sei zu genehmigen.
4. Die Änderung in Art. 04 Ziff. 3 (Streichung) sei zu genehmigen.
5. Die Änderung in Art. 05 Ziff. 4 (neu) sei zu genehmigen.
6. Die Änderung in Art. 06 Ziff. 1 sei zu genehmigen.
7. Die Änderung in Art. 07 Ziff. 1 sei zu genehmigen.
8. Die Änderung in Art. 07 Ziff. 2 sei zu genehmigen.
9. Die Änderung in Art. 07 Ziff. 3 sei zu genehmigen.
10. Die Änderung in Art. 07 Ziff. 6 sei zu genehmigen.
11. Die Änderung in Art. 08 Ziff. 3 sei zu genehmigen.
12. Die Änderung in Art. 08 Ziff. 5 sei zu genehmigen.
13. Die Änderung in Art. 09 sei zu genehmigen.
14. Die Änderung in Art. 11 Ziff. 2 sei zu genehmigen.
15. Die Änderung im Titel B sei zu genehmigen.
16. Die Änderung in Art. 12 (Titel) sei zu genehmigen.
17. Die Änderungen in Art. 12 Ziff. 1 - 4 seien zu genehmigen.
18. Die Änderung in Art. 13 Ziff. 1 sei zu genehmigen.
19. Die Änderungen in Art. 13 Ziff. 2, lit. a), b), und c) seien zu genehmigen.
20. Die Änderung in Art. 13 Ziff. 3 sei zu genehmigen.
21. Die Änderung in Art. 14 Ziff. 1 sei zu genehmigen.
22. Die Änderung in Art. 15 Ziff. 2 sei zu genehmigen.
23. Die Änderung in Art. 16 lit. e) (neu) sei zu genehmigen.
24. Die Änderung in Art. 17 Ziff. 2 sei zu genehmigen.
25. Die Änderung in Art. 18 Ziff. 1 sei zu genehmigen.
26. Die Änderung in Art. 18 Ziff. 2 sei zu genehmigen.
27. Die Änderung in Art. 18 Ziff. 4 sei zu genehmigen.
28. Die Änderung in Art. 19 Ziff. 2 sei zu genehmigen.
29. Die Änderungen seien per 01.01.2020 in Kraft zu setzen.

Beilage:

1. Synoptische Darstellung Organisationsreglement APGN

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Revidiertes Organisationsreglement APGN
- Revidierte Eigentümerstrategie APGN
- Revidierte Leistungsvereinbarung APGN

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2019
- Zusammenfassung Organisationsreglement APGN (Teilrevision) 03.09.2019
- Bericht z.Hd. dem fakultativen Referendum i.S. Teilrevision diverser Reglemente der APGN und TBGN vom 02.09.2019
- Nachgereichte aktuelle Synopse Stand 02.09.2019 – Mail GP 30.09.2019

Der Gemeinderat unterbreitet die Änderung in Form einer Teilrevision. Anträge zu anderen Artikeln sind somit nur zulässig, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang mit den beantragten Änderungen stehen.

Die GPK stellt gemäss GO Art. 27 Abs. 5 der GV folgende Abänderungsanträge:

Art. 02 Abs. 5

Die Institution kann sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen, ~~Unternehmungen selber gründen~~ und Beteiligungen veräussern, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird. Die Zustimmung des Gemeinderates ist notwendig bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung der APGN nach der Transaktion mehr als einen Drittel beträgt oder wenn eine Beteiligung bei einem Verkauf die Grenze von einem Drittel wieder unterschreitet.

Begründung: Bei der Teilrevision des Organisationsreglements der TBGN an der GV vom 24.11.2017 wurde diese Regelung bereits übernommen. Wenn ÖRA's selber Unternehmen gründen, werden diese Vermögensteile der Gemeinde der Oberaufsicht der GPK gemäss Auftrag in der GO Art. 24 entzogen.

Art. 08 Abs. 4

Der Vertreter des Gemeinderates darf weder Präsident noch Vizepräsident des Verwaltungsrates sein.

Begründung: Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Verwaltungsrat aus, das ist bei einer solchen Konstellation nicht machbar.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit, unter Vorbehalt der gestellten Abänderungsanträge der GPK gegeben ist.

Die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit können zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Dies wird sich erst bei der Umsetzung des Reglements zeigen.



2018-379 / Synopse Organisationsreglement APGN

Stand: 02.09.2019 / aa

Synoptische Darstellung Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 02 Zweck</p> <p>1. Zweck der Institution ist die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>2. Die Institution:</p> <p>a) stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und -bewohner sicher;</p> <p>b) ist auf hohe Zufriedenheit der Bewohner ausgerichtet;</p> <p>c) unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf;</p> <p>d) kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen;</p> <p>e) nutzt die organisatorischen Synergien der APGN zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus;</p> <p>f) unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.</p> <p>3. Die Institution kann alle Leistungen erbringen, Gesetze durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Institution zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.</p>	<p>Art. 02 Zweck</p> <p>1. [...]</p> <p>2. Die Institution:</p> <p>a) stellt die <u>Pflege und Betreuung der Bewohnenden</u> sicher;</p> <p>b) ist auf die <u>gute Lebensqualität der Bewohnenden</u> ausgerichtet;</p> <p>c) unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer <u>umfassenden Gesundheitsversorgung</u>;</p> <p>d) [...]</p> <p>e) <u>nutzt die organisatorischen Synergien der APGN zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus</u>;</p> <p>e) unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.</p> <p>3. [...]</p>	<p>Klarere und zeitgemässere Formulierung</p> <p>Klarere und zeitgemässere Formulierung</p> <p>Klarere und zeitgemässere Formulierung</p> <p>Keine Änderungen Nutzung der Synergien ist erfolgt. Wird neu zu Ziffer e)</p>



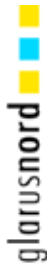
<p>4. Sie kann sich an ähnlichen Institutionen beteiligen und Liegenschaften erwerben und verwalten.</p> <p>5. Die Zuständigkeit zur Veräusserung von Aktiven (z.B. Liegenschaften) bestimmt sich nach Anhang 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord, wobei bis CHF 250'000 der Verwaltungsrat der APGN zuständig ist.</p> <p>6. Zur Erreichung ihrer Zweckbestimmung schliesst die Institution mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge (namentlich Miet- und Pensionsverträge) ab.</p>	<p>4. Die Institution kann Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen (mit Ausnahme von Beteiligungen), die geeignet sind, den Zweck der APGN zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Einzelinvestitionen ab CHF 2 Millionen bis CHF 4 Millionen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4 Millionen sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.</p> <p>5. Die Institution kann sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen, Unternehmungen selber gründen und Beteiligungen veräussern, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird. Die Zustimmung des Gemeinderates ist notwendig bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung der APGN nach der Transaktion mehr als einen Drittel beträgt oder wenn eine Beteiligung bei einem Verkauf die Grenze von einem Drittel wieder unterschreitet.</p> <p>6. [...]</p>	<p>Gleiche Verpflichtung wie bei den TBGN. Damit die Handlungsfähigkeit der APGN beim Tagesgeschäft betreffend Beteiligungen nicht zu sehr eingeschränkt wird, werden Grenzen bezüglich Beteiligungshöhe festgelegt.</p> <p>Ziffer 4 und 5 gemäss altem Recht werden mit den neuen Ziffern 4 und 5 ersetzt und werden gestrichen.</p>
---	--	---



<p>Art. 04 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die Institution übernahm gemäss Bilanzen vom 31. Dezember 2010</p> <p>a) von der <u>Stiftung Altersheim Niederurnen</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Seniorenzentrum im Feld sowie die angegliederten Alterswohnungen.</p> <p>b) von den Gemeinden Näfels, Oberurnen, Mühlehorn, Obstaliden und Filzbach: alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Letz.</p> <p>c) von der <u>Gemeinde Mollis</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Hof sowie die angegliederten Alterswohnungen.</p> <p>2. Die Institution beschafft sich weitere Mittel durch Äufnung von betriebsnotwendigen Reserven.</p> <p>3. Einzelinvestitionen ab CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000 müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4'000'000 sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.</p> <p>4. Der Beteiligungswert der Gemeinde Glarus Nord an den APGN entspricht maximal dem Anschaffungswert der APGN (Wert Eigenkapital, ohne Rücklagen) per 01.01.2011.</p>	<p>Art. 04 Finanzmittel und Vermögen [1. und 2.]</p> <p>3. Einzelinvestitionen ab CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000 müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4'000'000 sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.</p> <p>3. [...]</p>	<p>Kann gelöscht werden, weil neu unter Art. 02 Ziffer 4 geregelt wird.</p>
<p>II. Aufsicht</p>	<p>II. Aufsicht</p>	
<p>Art. 05 Aufsichtsorgan</p> <p>1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Aufsicht über die Institution aus.</p> <p>2. Die Jahresrechnung ist dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>3. Der Geschäftsbericht wird dem Gemeinderat jährlich zur Genehmigung unterbreitet.</p>	<p>Art. 05 Aufsichtsorgan</p> <p>1. [...]</p> <p>2. [...]</p> <p>3. [...]</p>	<p>Der Geschäftsbericht muss den Stimmberechtigten auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden. Dies soll</p>



	<p>4. <u>Vom Voranschlag nimmt der Gemeinderat jährlich Kenntnis.</u></p>	<p>wie bis anhin per Download auf der Homepage oder Bestellung (physisch oder elektronisch) bei der Verwaltung erfolgen.</p> <p>Neue Verpflichtung für die APGN, dass auch der Voranschlag dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet werden muss.</p>
<p>III. Organe</p> <p>Art. 06 Organe</p> <p>1. Organe der Institution sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrat; - Geschäftsführer und Geschäftsleitung; - Revisionsstelle <p>2. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt.</p> <p>3. Fehlt eine Regelung, so gelten das übrige Gemeinderecht und das Recht des Kantons.</p>	<p>III. Organe</p> <p>Art. 06 Organe</p> <p>1. Organe der Institution sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...]; - Geschäftsleitung; - [...]; <p>[...]</p>	<p>Der Geschäftsführer als Einzelperson ist kein Organ.</p>
<p>A. Verwaltungsrat</p> <p>Art. 07 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>1. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt die unternehmensstrategische Führung. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss Zweckbestimmung, der Leistungsvereinbarung und der Eigentümerstrategie der Institution fest.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat wählt den Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsleitung.</p> <p>3. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über den Geschäftsführer und die Geschäftsleitung aus. Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht</p>	<p>A. Verwaltungsrat</p> <p>Art. 07 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>1. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt die unternehmensstrategische Führung. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die unternehmerische Tätigkeit gemäss der Zweckbestimmung, der Leistungsvereinbarung und der Eigentümerstrategie der Institution fest.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat ist für die Anstellung aller Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für die Auflösung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse zuständig.</p> <p>3. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Geschäftsführende Person und die Geschäftsleitung aus. Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit</p>	<p>Genereller Hinweis: Mit allen VR-Mitgliedern der APGN werden ausführliche Mandatsverträge abgeschlossen.</p> <p>Präzisere Formulierung</p> <p>Gleiche Formulierung wie bei TBGN inkl. Anstellung, Auflösung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse. Damit ist beispielsweise auch die Wahl der Stellvertretung der geschäftsführenden Person gemeint.</p> <p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p>



<p>durch das Gesetz oder dieses Organisationsreglement ein Organ zur Entscheidung übertragen wird.</p> <p>4. Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement ein Geschäftsreglement.</p> <p>5. Das Geschäftsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Berichterstattung.</p> <p>6. Das Geschäftsreglement hat weitere Bestimmungen zu enthalten über die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, über die Beaufsichtigung des Geschäftsführers und der Geschäftsleitung, das Rechnungswesen, die Preisgestaltung sowie über das Personal.</p>	<p>diese nicht durch das Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen werden.</p> <p>4. [...]</p> <p>5. [...]</p> <p>6. Das Geschäftsreglement hat weitere Bestimmungen zu enthalten über die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, über die Beaufsichtigung der geschäftsführenden Person und der Geschäftsleitung, das Rechnungswesen, die <u>Tarifgestaltung</u> sowie über das Personal.</p>	<p>Formelle Korrekturen</p> <p>Geschlechtsneutrale Formulierung Es geht ausschliesslich nur um die Tarife, nicht um die Preise beispielsweise der Cafeteria.</p>
<p>Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung</p> <p>1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern.</p> <p>2. Die Stimmberechtigten wählen nach Massgabe der Gemeindeordnung zwei Mitglieder.</p> <p>3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder, wovon eines dem Gemeinderat angehört. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Pflege und Betreuung, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden.</p> <p>4. Das Präsidium wird vom Gemeinderat bestimmt. Der Verwaltungsratspräsident darf nur in Ausnahmefällen dem Gemeinderat angehören. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.</p>	<p>Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung</p> <p>1. [...]</p> <p>2. [...]</p> <p>3. Der Gemeinderat wählt nach Anhörung des Verwaltungsrates die weiteren Mitglieder, wovon eines aus dem <u>Kreise des Gemeinderates</u>. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen <u>Pflege und Betreuung, Medizin, Betriebswirtschaft</u> und Finanzen ernannt werden.</p> <p>4. [...]</p>	<p>3. Der Verwaltungsrat soll vor der Wahl der VR-Mitglieder angehört werden.</p> <p>Das Wissen aus dem Bereich Medizin sollte im VR auch vertreten sein.</p> <p>4. Um keine Rechtsunsicherheit zu schaffen, wird an der Formulierung gemäss altem Recht festgehalten. Die Festlegung "Im Übrigen konstituiert sich der VR selber" beinhaltet überdies auch das Recht des VR, dass dieser den Vizepräsidenten selber bestimmen kann, auch wenn dieser dem Gemeinderat angehört. Es soll keine Wahl-Einschränkungen geben. Die Erfahrung und die dannzumal konkrete Situation sind für die Wahl des Vizepräsidenten massgebend.</p>



<p>5. Mitarbeitende der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>6. Das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird nach Massgabe der Gemeindeordnung erlassen.</p>	<p>5. Mitarbeitende der Gemeinde und der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>6. [...]</p>	<p>Analoge Formulierung wie bei den TBGN.</p>
<p>Art. 09 Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Art. 09 Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Mit "eine" könnte der Eindruck entstehen, dass nur 1 Wiederwahl zulässig ist.</p>
<p>Art. 11 Zeichnungsberechtigung</p> <p>1. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen.</p>	<p>Art. 11 Zeichnungsberechtigung</p> <p>1. [...]</p> <p>2. Der Verwaltungsrat kann <u>auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende bestimmen, die kollektiv zu zweien oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates zeichnungsberechtigt sind. Details sind im Geschäftsreglement der Institution zu regeln.</u></p>	<p>Es sollen auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende zur Zeichnungsberechtigung (kollektiv zu zweien) legitimiert werden, wie es auch heute schon der Fall ist.</p>
<p>B. Geschäftsführer und Geschäftsleitung</p>	<p>B. <u>Geschäftsführende Person und Geschäftsleitung</u></p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p>
<p>Art. 12 Aufgaben Geschäftsführer</p> <p>1. Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates.</p> <p>2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.</p>	<p>Art. 12 Aufgaben der <u>geschäftsführenden Person</u></p> <p>1. Die <u>geschäftsführende Person</u> untersteht dem Verwaltungsrat. Sie ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates.</p> <p>2. Die <u>geschäftsführende Person</u> nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p>3. Die <u>geschäftsführende Person</u> vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Institution nach aussen.</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p>



<p>3. Der Geschäftsführer vertritt, vorbehaltlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Institution nach aussen.</p> <p>4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</p>	<p>4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse der geschäftsführenden Person im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</p>	
<p>Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung</p> <p>1. Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Geschäftsführer und den Bereichsleitern zusammen.</p> <p>2. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> die Weiterentwicklung der Institution hinsichtlich der optimalen Ausschöpfung von Synergien, den Informationsfluss zwischen den Bereichen, die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. <p>3. Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.</p> <p>4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</p>	<p>Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung</p> <p>1. Die Geschäftsleitung setzt sich aus der geschäftsführenden Person und den <u>Bereichsleitungen</u> zusammen.</p> <p>2. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> die <u>Unternehmensführung</u>, die <u>Weiterentwicklung der Institution hinsichtlich der optimalen Ausschöpfung von Synergien</u>, den <u>Informationsfluss zwischen den Bereichen</u>, die <u>Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates</u>. <p>3. Die Geschäftsleitung ist für die Anstellung, die Auflösung sowie die Beendigung der Arbeitsverhältnisse zuständig, sofern sich diese nicht im Kompetenzbereich des Verwaltungsrates befinden.</p> <p>4. [...]</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p> <p>Neue lit. a). Die Unternehmensführung stellt den Kern der Verantwortung dar.</p> <p>b) streichen der unnötigen Ergänzung.</p> <p>b)^{alt} überflüssige Regelung. Die Sicherstellung des Informationsflusses muss nicht explizit aufgeführt sein.</p>
		<p>Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss auch die Kompetenz über die Auflösung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen eindeutig geregelt werden. In Ziffer 3 sind nur diejenigen Arbeitsverhältnisse betroffen, welche sich im Kompetenzbereich der Geschäftsleitung befinden.</p>



<p>C. Revisionsstelle</p> <p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat wählt für die APGN eine branchenkundige anerkannte Revisionsstelle. 2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. 3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten. 	<p>C. Revisionsstelle</p> <p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die Geschäftsprüfungskommission wählt nach Anhörung des Gemeinderates eine fach- und branchenkundige Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnung.</u> 2. [...] 3. [...] 	<p>Die GO schreibt die Wahl durch die GPK vor. Dies wird hier korrigiert. Präzisierung der Formulierung gegenüber den Bestimmungen in der GO Art. 27. Es wird Wert auf die Fach- wie auch die Branchenkundigkeit gelegt.</p>
<p>IV. Personal</p> <p>Art. 15 Anstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Personal ist nach Massgabe der Gemeindeordnung privatrechtlich anzustellen. 2. Die Institution versichert ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod. 	<p>IV. Personal</p> <p>Art. 15 Anstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. Die Institution versichert ihr Personal <u>selbst</u> gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod, <u>in Abstimmung mit der Gemeinde.</u> 	<p>Die Freiheit der APGN ist damit nicht eingeschränkt. Wenn es Gründe gibt, selber Lösungen zu treffen, ist dies mit dieser Formulierung möglich.</p>
<p>V. Finanzwesen und Haftung</p> <p>Art. 16 Finanzierung</p> <p>Die Institution finanziert sich insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Einnahmen durch die Erbringung von Dienstleistungen; b) Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt; c) Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte; d) Spenden, Vergabungen und dergleichen. 	<p>V. Finanzwesen und Haftung</p> <p>Art. 16 Finanzierung</p> <p>Die Institution finanziert sich insbesondere durch: [...a) - d)]</p>	



	<p>e) <u>Übernahme der uneinbringlichen Debitoren durch die Gemeinde, sofern das Inkasso durch die Institution korrekt und vollständig abgeschlossen wurde und ein Verlustschein vorliegt oder der Konkurs mangels Aktiven eingestellt wurde.</u></p>	<p>Die uneinbringlichen Debitoren (ca. CHF 10'000 p.a.) sollen vollumfänglich durch die Gemeinde übernommen werden. Das Debitoren-Management liegt bei den APGN. Die Interessen der Gemeinde werden durch das Ressort Gesundheit, Jugend und Kultur eingebracht, welches den Prozess von Anfang an begleitet. Die uneinbringlichen Ausfälle ergeben am Schluss einen Schuldschein, für welchen die Gemeinde einsteht. Wäre dies nicht der Fall, müssten diese Kosten durch die anderen Heimbewohner getragen werden. Wird der Konkurs mangels Aktiven eingestellt, gibt es keinen Verlustschein. Die Gemeinde müsste in diesem Fall aber trotzdem diesen Debitorenausstand übernehmen.</p> <p>Die APGN müssen die Vermögenssituation vorgängig umfassend abklären und ihren Verpflichtungen zur Debitorentreibung vollumfänglich nachkommen. Weiter muss ein Verlustschein vorliegen. Erst dann wird die Gemeinde diese uneinbringlichen Debitoren für die APGN übernehmen.</p>
<p>Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen effizient und kostendeckend zu führen. 2. Die Institution führt eine konsolidierte Rechnung über alle ihr angeschlossenen Alters- und Pflegeheime. 3. Die Investitionsrechnung ist Sache des Verwaltungsrates. 4. Es wird eine Anlagenbuchhaltung geführt. 	<p>Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. Die Institution führt die <u>konsolidierte</u> Rechnung nach den aktuellen Empfehlungen der Curaviva Schweiz und den Richtlinien zur Rechnungslegung gemäss <u>aktuellem</u> Regierungsratsbeschluss. 3. [...] 4. [...] 	<p>Anpassung der Formulierung aufgrund der heute gültigen Rechnungslegungsnormen.</p>



<p>Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich den Voranschlag (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung). 2. Die Institution führt einen Finanzplan über mindestens 4 Jahre und aktualisiert diesen jährlich. 3. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen. 	<p>Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich den Voranschlag (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) und <u>präsentiert diesen anschliessend dem Gemeinderat.</u> 2. Die Institution führt einen Finanzplan über mindestens <u>vier</u> Jahre und aktualisiert diesen jährlich. 3. [...] 4. <u>Die Jahresrechnung enthält die Abweichungsbelegungen zum Voranschlag.</u> 	<p>Der Voranschlag soll dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>Damit die Abweichungen zum Voranschlag in der Jahresrechnung ersichtlich sind, müssen die entsprechenden Begründungen hinterlegt werden.</p>
<p>Art. 19 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Verbindlichkeiten der Institution haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen. 2. Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 4 hienach. 3. Soweit die Institution gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Institution gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Institution und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts. 4. Hat die Institution mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR). 	<p>Art. 19 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 4 hienach. 3. [...] 4. [...] 	<p>Formelle Korrektur</p>

26. Genehmigung Reglement über den Hochwasserschutz in der Gemeinde Glarus Nord (Hochwasserschutzreglement)

A. Ausgangslage

1. Hochwasserschutzgesetzgebung im Kanton Glarus

Gemäss dem Bundesgesetz über den Wasserbau haben die Kantone den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers zu gewährleisten. Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Abgeltungen in Form von Globalbeiträgen gestützt auf Programmvereinbarungen und bei grösseren Vorhaben in Form von Einzelbeiträgen.

Im Kanton Glarus ist der Umgang mit Naturgefahren im Waldgesetz geregelt. Es erklärt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten als Aufgabe von Kanton und Gemeinden, behält aber die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (im Folgenden EG ZGB) über die Wuhrpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe ausdrücklich vor. In diesem Gesetz werden die erforderlichen Schutzmassnahmen grundsätzlich den betroffenen Grundeigentümern überbunden, wozu in erster Linie die Anstösser und in zweiter Linie die Eigentümer von mittelbar gefährdeten Grundstücken gehören. Beim Schutz vor Flinsen, Erdbeben, Rutschen, Wild- und Waldbächen mit allgemeinem Gefahrenpotenzial sind die betreffenden Gemeinden unabhängig von Grundeigentum im Gefahrengebiet in die Pflicht genommen. Die Verpflichteten haben die Möglichkeit eine Korporation zu bilden, wenn sie die Aufgaben weder selber ausführen können noch diese durch die Gemeinde ausgeführt werden.

2. Landsgemeindebeschlüsse 2014 und 2018 zum Hochwasserschutz

In den ehemaligen Gemeinden wurden Hochwasserschutzmassnahmen zum Teil als Gemeindeaufgabe wahrgenommen. Mit der Umsetzung der Gemeindestrukturreform traten die Differenzen zu Tage. Innerhalb der neuen Grossgemeinden bestanden unterschiedliche Lösungen, wie Wahrnehmung von Wuhrpflichten oder Übernahme von Grundeigentümerbeiträgen an Korporationen durch die Gemeinde oder aber Sicherstellung des Hochwasserschutzes durch Korporationen ohne jegliche Unterstützung der Gemeinde. Dies führte zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Grundeigentümer.

Infolge dieser Ausgangslage reichte die Gemeinde Glarus Süd einen Memorialsantrag ein mit dem Ziel, eine rechtsgleiche Behandlung aller Grundeigentümer zu gewährleisten. Er zielte auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur finanziellen Beteiligung jener Grundeigentümer, die durch Hochwasserschutzmassnahmen der Gemeinde von der eigenen Handlungspflicht entlastet werden. Die Landsgemeinde 2014 erliess einen neuen Absatz 3 zu Artikel 200 EG ZGB, wie ihn der Landrat als Gegenvorschlag zum Memorialsantrag der Gemeinde Glarus Süd unterbreitet hatte. Entgegen dem ursprünglichen Antrag der Gemeinde Glarus Süd verpflichtet die Bestimmung die Gemeinden bei von ihnen realisierten Hochwasserschutzmassnahmen zwingend zu einer angemessenen Heranziehung der Grundeigentümer zur Kostentragung. Der neue Absatz 3 orientiert sich am geltenden Recht. Hinter ihm steht insbesondere die Absicht, das Korporationswesen zu erhalten bzw. zu stärken und so eine Lastenabwälzung auf die Gemeinden zu verhindern.

Mit der Ergänzung durch EG ZGB Artikel 200 Absatz 3 werden die Gemeinden verpflichtet die Grundeigentümer „in angemessenem Umfang“ zu Beitragszahlungen heranzuziehen, wenn sie diese durch eigene Hochwasserschutzmassnahmen von der gesetzlichen Wuhrpflicht und der Pflicht zum Schutz der Ufer an Flüssen, Bächen und Rutschen entlasten. Es geht um die Abgeltung des damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteils in Form eines Beitrags.

Die Gemeinden müssen die neue Gesetzesänderung konkretisieren und den „angemessenen Umfang“ der Grundeigentümerbeiträge festlegen. Der Regierungsrat empfiehlt den Gemeinden, die betroffenen Grundeigentümer mittels Perimeterverfahren zu ermitteln und anschliessend individuelle Beiträge festzulegen. Dafür müssen die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

In der Folge gelangte man in den Gemeinden Glarus und Glarus Nord zur Auffassung, dass der neue Artikel 200 Absatz 3 EG ZGB schwer umsetzbar sei. Dies, weil für alle von der Gemeinde getroffenen Hochwasserschutzmassnahmen das Perimeterverfahren durchgeführt werden müsse, welches unter Umständen sehr zeit- und kostenaufwändig sei. Die Gemeinderäte Glarus und Glarus Nord reichten daher am 08.08.2016 einen Memorialsantrag ein, der eine Ergänzung von Artikel 200 EG ZGB um zwei weitere Absätze verlangte.

Damit sollten die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden, dass die Gemeinden zum einen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Beteiligung der Grundeigentümer an den Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen verzichten und zum andern Wuhrkorporationen durch finanzielle Beiträge oder Übernahme von einzelnen Aufgaben unterstützen können. Am Konzept des geltenden Rechts, wonach grundsätzlich die betroffenen Grundeigentümer die Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen tragen müssen, sollte festgehalten werden. – Die Landsgemeinde 2018 lehnte den Memorialsantrag entsprechend dem Antrag des Landrates ab.

3. Situation des Hochwasserschutzes in Glarus Nord

In Glarus Nord werden die Hochwasserschutzaufgaben von den Eigentümern der uferanstossenden Grundstücke, sechs Bach- und Wuhrkorporationen und der Gemeinde wahrgenommen. Bezüglich der Wuhrpflichten der Uferanrainer gibt es gelegentlich Meldungen über mangelhafte Erfüllung. Bei einzelnen der Bach- und Wuhrkorporationen erscheint die Aufgabenerfüllung beeinträchtigt, weil Korporationsorgane nicht korrekt bestellt oder aus anderen Gründen nicht aktiv sind oder weil die Veranlagungsverzeichnisse nicht mehr konsequent nachgeführt werden.

Bei verschiedenen Bachläufen sind grosse Hochwasserschutzdefizite ausgewiesen, namentlich beim Dorfbach Oberurnen, bei der Rauti oder beim Rosenbordgraben in Niederurnen, bei welchem bisher nur die erste Etappe eines Hochwasserschutzprojektes umgesetzt werden können. Bei all diesen Gewässern besteht keine Korporation, welche diese Aufgabe übernehmen könnte. Im Weiteren sollten nach jeweiligem Bedarf Geschiebesammler geleert, Runsen und Bäche zur Wiederherstellung der Gerinnkapazitäten ausgebaggert und bei unmittelbar drohenden Gefahren Sofortmassnahmen ergriffen werden können.

Bei den über den laufenden Gewässerunterhalt hinausgehenden Hochwasserschutzmassnahmen der Gemeinde besteht derzeit eine Blockade. Der Kanton macht die Zusicherung von Hochwasserschutzbeiträgen vom Bestand einer kommunalen Umsetzungsregelung zu Artikel 200 Absatz 3 EG ZGB abhängig. Die Gemeindeverwaltung hat im Jahre 2017 den Erlass eines Hochwasserschutzreglements auf der Grundlage des Memorialsantrags der Gemeinderäte Glarus und Glarus Nord vorbereitet. Nach dessen Ablehnung durch die Landsgemeinde 2018 wurde die Umarbeitung des Reglements an die Hand genommen. Es muss der Gemeinde ermöglicht werden, die Grundeigentümer zur Kostentragung heranzuziehen, wenn sie die erforderlichen Massnahmen zum Schutz vor Gewässern trifft.

Zuständig für den Erlass des Reglements ist die Gemeindeversammlung. Die Beschlussfassung soll möglichst rasch erfolgen, damit die bestehende Blockade bei den Subventionen von Bund und Kanton beseitigt und die anstehenden Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt werden können

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

1. Übergeordnete Vorgaben

Übergeordnete Vorgaben sind die eidgenössische Wasserbaugesetzgebung sowie die kantonalen Bestimmungen über die Wuhrpflicht und die Offenhaltung der Wasserläufe gemäss den Artikeln 189-213 EG ZGB. Massgebend für die Beitragspflicht von Grundeigentümern an Hochwasserschutzmassnahmen der Gemeinde ist Artikel 200 Absatz 3 EG ZGB.

Artikel 200 Absätze 1 und 3 EG ZGB lauten wie folgt:

¹ *Wenn die nach den Artikeln 189, 196 und 197 erforderlichen Wuhren, Verbauungen und Ausräumungen der Wasserläufe nicht ohne weiteres von den Verpflichteten oder von den Gemeinden ausgeführt werden und wenn das öffentliche Interesse es erheischt, oder wo es der Natur der Sache nach wünschbar erscheint, haben alle Verpflichteten eine Korporation zu bilden.*

³ *Veranlassen die Gemeinden das Erforderliche, so ziehen sie die dadurch entlasteten Grundeigentümer in angemessenem Umfang zur Kostentragung heran. Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach der Grösse und dem Wert der Liegenschaften und Bauwerke, wobei ähnliche bereits auf einzelnen Grundstücken haftende Lasten und Dienstbarkeiten angemessen zu berücksichtigen sind. Diese dürfen nur für die Verhinderung oder Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.*

2. Kerngehalt des Hochwasserschutzreglements

Das Reglement bildet die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung von Artikel 200 Absatz 3 EG ZGB. Es ordnet vor allem die Kostentragung bei den von der Gemeinde wahrgenommenen Hochwasserschutzaufgaben, insbesondere die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen. Bestimmt wird, wie und auf welcher Basis die Beitragspflichtigen erfasst werden (Perimeterverfahren) und wie die einzelnen Veranlagungen zustande kommen.

Bei Korporationen erfolgt die Finanzierung der Aufgabenerfüllung nebst Subventionen und Drittleistungen im Grundsatz ausschliesslich durch die beteiligten Grundeigentümer. Demgegenüber können bei Schutzmassnahmen von Gemeinden auch deren Steuermittel eingesetzt werden. Allerdings verhält Artikel 200 Absatz 3 EG ZGB die Gemeinden ausdrücklich dazu, die Grundeigentümer „in angemessenem Umfang“ zur Kostentragung heranzuziehen. Die genannte Bestimmung belässt den Gemeinden bei der Umsetzung einen erheblichen Ermessensspielraum. Die Entscheide über die angemessene Heranziehung müssen sich nach der jeweiligen Schutzmassnahme und den weiteren Umständen des Einzelfalls richten. Dabei ist insbesondere das Gesamtinteresse der Allgemeinheit an einer Hochwasserschutzmassnahme zu berücksichtigen. Je grösser das durch ein Fliessgewässer gefährdete Gebiet und das Schadenpotenzial für Menschen, Tiere und Sachwerte ist und je mehr die Gefährdung auch der Allgemeinheit dienende Anlagen (Strasse, Schiene, Wasserversorgung etc.) betrifft, desto höher ist das allgemeine Interesse an einer Hochwasserschutzmassnahme zu veranschlagen.

Das Reglement soll auch ermöglichen, in gewissen Fällen von der Heranziehung der Grundeigentümer zur Kostentragung abzusehen. Dies insbesondere dann, wenn der Aufwand für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ergebnis des Beitragsbezugs steht.

Durch die Möglichkeit, Korporationen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen, soll erreicht werden, dass die von Hochwasserschutzmassnahmen der Gemeinde profitierenden Grundeigentümern und die Mitglieder von Bach- und Wuhrkorporationen einander gesamthaft möglichst gleichgestellt werden. Solche Unterstützungen sollen nach einem Gesamtkonzept erfolgen, dessen Umsetzung durch die Übergangsregelung erleichtert wird.

Schliesslich sind die auf kommunaler Stufe notwendigen Regelungen zu erlassen, um die Pflichterfüllung durch die Uferanstösser und die Aufgabenerfüllung durch die Bach- und Wuhrkorporationen sicherzustellen. Dabei ist die Rolle der Gemeinde grundsätzlich darauf beschränkt, die Pflichtigen zur Wahrnehmung anzuhalten und falls nötig den Kanton zur Durchsetzung anzugehen.

C. Ergebnisse Mitberichte

Das Reglement und dessen Erläuterungen wurden von einer Kerngruppe erarbeitet und von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus dem zuständigen Gemeinderat, Verwaltungsangehörigen und den Mitgliedern der Kerngruppe, beraten. Reglement und Erläuterungen wurden den kommunalen Fachstellen zur Stellungnahme vorgelegt.

D. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Gemeindefinanzen werden durch das Hochwasserschutzreglement entlastet. Dieses schafft insbesondere die rechtliche Grundlage dafür, die von Hochwasserschutzmassnahmen der Gemeinde profitierenden Grundeigentümer zur Mitfinanzierung heranzuziehen. Zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen werden keine notwendig.

E. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Das Reglement über den Hochwasserschutz in der Gemeinde Glarus Nord (Hochwasserschutzreglement) sei in der unterbreiteten Fassung zu genehmigen.

Beilage:

1. Hochwasserschutzreglement

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen das Dokument gerne zu:

- Erläuterungen zum Hochwasserschutzreglement

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK):

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Terminplanung zur Einführung des Hochwasserschutzreglements vom 19.03.2019
- Erläuterungen zum Hochwasserschutzreglement, Version 2 vom 21.05.2019
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2019
- Hochwasserschutzreglement in der am 27.06.2019 beschlossenen Version
- Antworten des Ressorts vom 26.08.2019 auf Fragen der GPK

Am 22.08.2019 fand eine Besprechung der Vorlage mit dem Ressortleiter statt.

Die GPK hat das vorliegende Geschäft auf Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Sie nimmt erstaunt zur Kenntnis, dass der an der Landsgemeinde 2018 abgelehnte Memorialsantrag in diesem Reglement wieder übernommen wurde. Zur Rechtmässigkeit des entsprechenden Artikels (Art. 19, Abs. 3), nach welchem die Kostenübertragung an die Grundeigentümer zwischen 0 und 100% betragen kann, liegen der GPK widersprüchliche Aussagen vor.

Weil dieses Reglement sehr offene Formulierungen enthält und der Handlungsspielraum breit definiert wird, wirft der Vollzug viele Fragen auf. Insbesondere vermisst die GPK eine genaue Festlegung der Methode, nach welcher der Kostenteiler und die Beiträge berechnet werden. Die GPK befürchtet, dass das Gleichbehandlungsgebot verletzt wird und Rechtsstreitigkeiten provoziert werden. Die Wirksamkeit kann deshalb nicht beurteilt werden und hängt von der Umsetzung ab.

Die GPK erwartet, dass die in Glarus Nord angestrebte Transparenz auch hier gelten wird und das Anlageverfahren offengelegt und für den Einzelnen nachvollziehbar sein wird.

Ausserdem hat die GPK festgestellt, dass die Kosten für das Erarbeiten des Perimeterverfahrens nicht im Budget eingestellt sind und die Gemeinde dazu Unterstützung von externen Fachkräften braucht.

Eine Verabschiedung des Reglements ermöglicht es, die dringenden, aber zurzeit aufgeschobenen Schutzmassnahmen in Glarus Nord endlich anzugehen. Zudem werden Beiträge von Kanton und Bund erst freigegeben, wenn ein Reglement beschlossen wurde.

Insgesamt begrüsst es die GPK, dass das Hochwasserschutzreglement jetzt vorliegt. Für allfällige Anpassungen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

27. Varia



glarusnord 

Reglement über den Hochwasserschutz in der Gemeinde Glarus Nord (Hochwasserschutzreglement)

gültig ab: 01. Januar 2020

Revidiert:

Von der
Gemeindeversammlung
erlassen am: 22. November 2019

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 01 Gegenstand	4
	Art. 02 Geltungsbereich	4
	Art. 03 Zielsetzung des Hochwasserschutzes	4
	Art. 04 Wahrnehmung von Hochwasserschutzaufgaben	4
	Art. 05 Anforderungen an Hochwasserschutzmassnahmen	4
II.	Hochwasserschutzmassnahmen	4
	Art. 06 Uferpflege und kleiner Gewässerunterhalt	4
	Art. 07 Grosse Gewässerunterhalt	5
	Art. 08 Wasserbauliche Massnahmen	5
	Art. 09 Sofortmassnahmen	5
III.	Durchführung von Hochwasserschutzmassnahmen durch Grundeigentümer und Korporationen	6
	Art. 10 Pflicht der Grundeigentümer; Durchsetzung	6
	Art. 11 Aufgabe der Bach- und Wuhrkorporationen	6
IV.	Durchführung von Hochwasserschutzmassnahmen durch die Gemeinde	6
	Art. 12 Grundsatz	6
	Art. 13 Zuständigkeiten für die Ausgabenbeschlüsse	6
	Art. 14 Duldungspflicht der Grundeigentümer	6
V.	Finanzierung von Gemeindemassnahmen	7
	Art. 15 Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen	7
	Art. 16 Finanzierungsquellen	7
	Art. 17 Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer	7
	Art. 18 Perimeterplan	7
	Art. 19 Anteil der Gemeinde und Anteil der beitragspflichtigen Grundeigentümer	8
	Art. 20 Bemessung der individuellen Beitragspflicht	8
	Art. 21 Kostenverteiler	8
	Art. 22 Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse	8
VI.	Verfahren zur Veranlagung der Beitragspflicht	9
	Art. 23 Vororientierung	9
	Art. 24 Mitwirkungspflicht	9
	Art. 25 Veranlagungsverfügung	9
	Art. 26 Mehrstufiges Verfahren	9
	Art. 27 Einspracherecht; weiterer Rechtsschutz	10
	Art. 28 Vereinbarungsweg	10



VII. Beitragsbezug	10
Art. 29 Rechnungsstellung; Sicherung.....	10
Art. 30 Form der Rechnungsstellung; Rechtsschutz.....	10
Art. 31 Tragung von Ausfällen.....	10
VIII. Verhältnis der Gemeinde zu Bach- und Wuhrkorporationen	10
Art. 32 Unterstützung von Korporationen.....	10
Art. 33 Massnahmen bei Nichterfüllung von Korporationsaufgaben.....	11
IX. Schlussbestimmungen	11
Art. 34 Übergang zur Neugestaltung der Korporationsunterstützung.....	11
Art. 35 Inkrafttreten.....	11

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Gegenstand

1. Dieses Reglement ordnet die Umsetzung der eidgenössischen Wasserbaugesetzgebung sowie der kantonalen Gesetzgebung über die Wuhrpflicht und die Offenhaltung der Wasserläufe (Art. 189 ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB).
2. Es bestimmt insbesondere die Träger von Hochwasserschutzaufgaben, die Finanzierung der Massnahmen durch die Gemeinde und die Beteiligung der Grundeigentümer sowie das Verhältnis der Gemeinde zu den Bach- und Wuhrkorporationen.

Art. 02 Geltungsbereich

1. Das Reglement gilt für den Hochwasserschutz an den Wasserläufen im Gemeindegebiet.
2. Der Hochwasserschutz am Escherkanal und am Linthkanal richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk.

Art. 03 Zielsetzung des Hochwasserschutzes

Ziel des Hochwasserschutzes ist es, Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen zu bewahren (Art. 01 des eidg. Wasserbaugesetzes).

Art. 04 Wahrnehmung von Hochwasserschutzaufgaben

Hochwasserschutzaufgaben werden auf kommunaler Ebene nach Massgabe des übergeordneten Rechts und dieses Reglements wahrgenommen durch:

- a) die Eigentümer von uferanstossenden Grundstücken;
- b) die Bach- und Wuhrkorporationen;
- c) die Gemeinde.

Art. 05 Anforderungen an Hochwasserschutzmassnahmen

Die Hochwasserschutzmassnahmen unterstehen nebst der Wasserbaugesetzgebung der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie den weiteren für raumwirksame Vorhaben massgebenden Gesetzgebungen wie Gewässerschutz, Umweltschutz sowie Natur- und Heimatschutz, mit den entsprechenden Planungs-, Genehmigungs-, Bewilligungs- und Meldepflichten.

II. Hochwasserschutzmassnahmen

Art. 06 Uferpflege und kleiner Gewässerunterhalt

1. Zur Uferpflege und zum kleinen Gewässerunterhalt im Sinne dieses Reglements gehören die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung von Gerinne und Ufer eines Gewässers in einem guten Zustand, welche mit verhältnismässigem Aufwand grundstückweise vorgenommen werden können.
2. Massnahmen der Uferpflege und des kleinen Gewässerunterhalts sind namentlich:
 - a) periodische Pflege der Ufervegetation;
 - b) Entfernen von Einwüchsen, Ablagerungen und anderen Hindernissen im Gerinne und an den Ufern, wenn sie den Abfluss hemmen;
 - c) Entfernen von Unrat;



- d) regelmässiges Ausschöpfen von Gewässern (Entfernen von Geschiebe- und Feinmaterialablagerungen), wenn der Schutz der Umgebung vor Überflutung es erfordert;
- e) kleinere Instandstellungsarbeiten an bestehenden Wuhren.

Art. 07 Grosser Gewässerunterhalt

1. Zum grossen Gewässerunterhalt im Sinne dieses Reglements gehören die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung von Gerinne und Ufer eines Gewässers in einem guten Zustand, welche über die Uferpflege und den kleinen Gewässerunterhalt (Art. 06) hinausgehen, sowie die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Abfluss- und Ablagerungskapazitäten der Wasserläufe und Wasserbauwerke.
2. Massnahmen des grossen Gewässerunterhalts sind namentlich:
 - a) baulicher Unterhalt von Ufern, Uferverbauungen und Wuhren;
 - b) grundstückübergreifende Ausbaggerungen der Wasserläufe zur Wiederherstellung des Abflusses;
 - c) Räumungen von Geschiebe- und Schlammsammlern.

Art. 08 Wasserbauliche Massnahmen

1. Wasserbauliche Massnahmen werden getroffen, wenn der Hochwasserschutz nicht allein durch raumplanerische Vorkehrungen sowie Uferpflege und Gewässerunterhalt (Art. 06 und 07) sichergestellt werden kann.
2. Wasserbauliche Massnahmen sind namentlich:
 - a) Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Uferverbauungen und Wuhren;
 - b) Renaturierung von Wasserläufen und Gewässerräumen;
 - c) Erstellung von Anlagen zur Rückhaltung von Geschiebe und zur Retention von Hochwasser;
 - d) Vorkehrungen gegen Erosionen und Uferrutschungen, sofern es der Schutz vor erheblichem Schaden erfordert;
 - e) Ausleitung von Hochwasserspitzen mit Einschluss der Abgrenzung von Notentlastungsräumen;
 - f) Offenlegung von eingedolten Wasserläufen und Umleitung von Gewässern;
 - g) Ausweitung von Wasserläufen zur Verbesserung der Abflusskapazität.

Art. 09 Sofortmassnahmen

1. Sofortmassnahmen werden vor, während oder unmittelbar nach einem Hochwasserereignis zur vorsorglichen Abwehr eines Schadens infolge einer unmittelbar drohenden Gefahr getroffen.
2. Sofortmassnahmen sind namentlich:
 - a) Wiederherstellung der Gerinnekapazität durch Gerinneöffnungen und Entfernung von Ablagerungen;
 - b) Leerung der Geschiebe- und Schlammsammler und Wiederherstellung der Rückhaltekapazität;
 - c) Behebung von Schäden an Wasserbauwerken, sofern von diesen eine unmittelbare Folgegefährdung ausgeht.



III. Durchführung von Hochwasserschutzmassnahmen durch Grundeigentümer und Korporationen

Art. 10 Pflicht der Grundeigentümer; Durchsetzung

1. Den Eigentümern von Grundstücken, die unmittelbar an ein Gewässer anstossen, obliegt im Bereich ihres Grundeigentums die Uferpflege und der kleine Gewässerunterhalt gemäss Art. 06 (Art. 189 Abs. 1 EG ZGB).
2. Die Gemeinde ist berechtigt, Grundeigentümer zur Wahrnehmung ihrer Pflicht anzuhalten und nach erfolgloser Mahnung beim Kanton die Feststellung der Pflicht gemäss Art. 205 EG ZGB zu beantragen. Bei Wahrnehmung dieser Befugnis dürfen die Organe oder Beauftragten der Gemeinde uferanstossende Grundstücke nach vorgängiger Information nötigenfalls kurzzeitig betreten.
3. Vorbehalten bleibt die Wahrnehmung der Pflicht durch Bach- und Wuhrkorporationen.

Art. 11 Aufgabe der Bach- und Wuhrkorporationen

1. Die Bach- und Wuhrkorporationen gewährleisten im Korporationsgebiet den Hochwasserschutz nach Massgabe der Art. 200 ff. EG ZGB sowie der Korporationsstatuten.
2. Vorbehalten bleiben vereinbarte Unterstützungen und dringliche Massnahmen der Gemeinde nach Massgabe dieses Reglements (Art. 32 und Art. 33).

IV. Durchführung von Hochwasserschutzmassnahmen durch die Gemeinde

Art. 12 Grundsatz

Die Gemeinde führt Massnahmen des grossen Gewässerunterhalts (Art. 07), wasserbauliche Massnahmen (Art. 08) und Sofortmassnahmen (Art. 09) nach Massgabe der Prioritäten, der verfügbaren Mittel und der Entscheidungen der zuständigen Instanzen durch, wenn

- a) die Massnahme im öffentlichen Interesse liegt und
- b) die Massnahme nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Bach- oder Wuhrkorporation fällt.

Art. 13 Zuständigkeiten für die Ausgabenbeschlüsse

1. Die Zuständigkeiten zur Beschlussfassung über Ausgaben für Hochwasserschutzmassnahmen richten sich nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz und den Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Finanzkompetenzen bei frei bestimmbareren Ausgaben.
2. Die Ausgaben sind als Bruttokredite zu beschliessen (Art. 44 kant. Finanzhaushaltsgesetz).

Art. 14 Duldungspflicht der Grundeigentümer

1. Werden Hochwasserschutzmassnahmen durch die Gemeinde vorgenommen, haben die Eigentümer von betroffenen Grundstücken das kurzzeitige Betreten, Befahren oder sonstige Benutzen ihres Bodens durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde zu dulden.
2. Die Organe oder Beauftragten der Gemeinde haben über voraussehbare Inanspruchnahmen der Duldungspflicht rechtzeitig zu informieren und so schonend wie möglich vorzugehen. Für das kurzzeitige Betreten von Grundstücken muss bei Kontrollen der Hochwassersituation und Vorabklärungen für Hochwasserschutzmassnahmen keine vorgängige Information erfolgen.

3. Allfälliger Schaden von erheblichem Ausmass wird angemessen abgegolten. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat.
4. Bedarf es zur Durchführung einer Hochwasserschutzmassnahme der zeitweiligen oder dauerhaften Nutzung von privatem Boden, so schliesst der Gemeinderat mit den Betroffenen wenn möglich eine entsprechende Vereinbarung ab.
5. Im Übrigen gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

V. Finanzierung von Gemeindemassnahmen

Art. 15 Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen

Zu den Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen der Gemeinde zählen nebst den direkten Baukosten namentlich auch die Aufwendungen für:

- a) die Planung;
- b) die Bauleitung;
- c) den Land- und Rechteerwerb;
- d) die Bauzinsen;
- e) die Ertragsausfallentschädigungen;
- f) die Deponiegebühren;
- g) die von der Gemeindeverwaltung selber ausgeführten Arbeiten;
- h) die Erstellung des Kostenverteilers und die Durchführung des Veranlagungsverfahrens.

Art. 16 Finanzierungsquellen

Die Hochwasserschutzmassnahmen der Gemeinde werden finanziert durch:

- a) Beiträge des Bundes und des Kantons (soweit erhältlich);
- b) allfällige Leistungen Dritter;
- c) den Anteil der Gemeinde und den Anteil der beitragspflichtigen Grundeigentümer an den verbleibenden Kosten (Art. 19).

Art. 17 Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer

1. Beitragspflichtig sind die Grundeigentümer, die durch eine von der Gemeinde wahrgenommene Hochwasserschutzmassnahme von einer Pflicht gemäss den Artikeln 189 ff. EG ZGB entlastet werden (Art. 200 Abs. 3 Satz 1 EG ZGB).
2. Grundeigentümer sind nebst den Eigentümern von Liegenschaften mit ihren Bestandteilen namentlich auch die Eigentümer von Anlagen aller Art wie Geleise, Seilbahnen, Kraftwerke, Werkleitungen usw., sofern deren Bestand auf ein in das Grundbuch aufgenommenes selbstständiges und dauerndes Recht abgestützt ist, sowie die Miteigentümer von Grundstücken und die Eigentümer von Bergwerken (Art. 655 ZGB).
3. Die Beitragspflicht gemäss dieser Bestimmung gilt auch für die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin.

Art. 18 Perimeterplan

1. Die in die Beitragspflicht einzubeziehenden Grundstücke werden in einem Perimeterplan erfasst.
2. Der Perimeterplan wird je nach Bedarf auf wasserbauliche Massnahmen, Massnahmen des Gewässerunterhalts oder Sofortmassnahmen ausgerichtet. Ein Perimeterplan kann auch auf spätere Hochwasserschutzmassnahmen am betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitt angewendet werden, wenn dies die Umstände erlauben und wenn in der Veranlagungsverfügung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist (Art. 25 Bst. d).

3. Grundstücke können ganz oder teilweise in mehrere Perimeterpläne einbezogen werden, wenn sie im Wirkungsbereich verschiedener Gewässer liegen.

Art. 19 Anteil der Gemeinde und Anteil der beitragspflichtigen Grundeigentümer

1. Die nach Abzug von allfälligen Beiträgen von Bund und Kanton sowie Drittleistungen verbleibenden Kosten werden zwischen der Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Interessen und der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümer (Art. 17) aufgeteilt.
2. Der Gemeinderat entscheidet über die Aufteilung aufgrund einer Würdigung aller im jeweiligen Fall massgebender Kriterien. Massgebend sind namentlich:
 - a) Interesse der Allgemeinheit und Interesse der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümer an der Hochwasserschutzmassnahme;
 - b) Zumutbarkeit der Belastungen für die privaten Grundeigentümer.
3. Der Gemeinderat kann, wenn es die Umstände nahelegen:
 - a) auf die Heranziehung der Grundeigentümer zur Kostentragung verzichten, namentlich wenn der Aufwand für die Veranlagung in keinem vernünftigen Verhältnis zum damit erhältlich zu machenden Ertrag stünde;
 - b) den beitragspflichtigen Grundeigentümern die gesamten verbleibenden Kosten auferlegen, namentlich wenn deren Interesse an einer Hochwasserschutzmassnahme das Interesse der Allgemeinheit stark überwiegt.

Art. 20 Bemessung der individuellen Beitragspflicht

1. Die Bemessung der Beitragspflicht der einzelnen Grundeigentümer richtet sich nach der Grösse und dem Wert ihrer Grundstücke einschliesslich der diesen zugehörigen Bauten und Anlagen (Art. 200 Abs. 3 Satz 2 EG ZGB).
2. Der Wert kann nach der Nutzbarkeit der Grundstücke sowie der Art der tatsächlichen Nutzung und der Grössenordnung der darauf vorhandenen Objekte pauschalisiert werden.
3. Wo es die Umstände verlangen, können weitere Kriterien berücksichtigt werden, wie:
 - a) wesentliche Mitverursachung der Gefährdung durch Bauten oder Anlagen eines bestimmten Grundstücks;
 - b) allfällige Nachteile, die Grundstücken aus einer Hochwasserschutzmassnahme entstehen;
 - c) ähnliche bereits auf Grundstücken haftende Lasten und Dienstbarkeiten (Art. 200 Abs. 3 Satz 2 EG ZGB);
 - d) Ausübung oder Verleihung des mit dem Uferanstoss verbundenen Rechts zur Nutzung der Wasserkraft gemäss Art. 170 EG ZGB;
 - e) grosse Unterschiede beim Gefährdungsgrad.
4. Der Gemeinderat legt die Parameter zur Bewertung der massgebenden Kriterien im Rahmen der jeweiligen Veranlagung fest.

Art. 21 Kostenverteiler

Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler anhand des Perimeters der beitragspflichtigen Grundeigentümer, der Kostenaufteilung zwischen der Gemeinde und der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümer sowie der Bewertung der einbezogenen Grundstücke zur Bemessung der individuellen Beitragspflicht.

Art. 22 Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse

1. Bei wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse wie neue Nutzungsmöglichkeiten oder neue bauliche Nutzungen von Grundstücken



werden Anpassungen beim Perimeterplan oder bei der individuellen Beitragspflicht vorgenommen.

2. Die Anpassungen gelten für künftige Beiträge oder Beitragsraten.
3. Allfällige aus der Anpassung entstandene Überschüsse in der Schlussrechnung werden für den übrigen Hochwasserschutz in der Gemeinde verwendet.
4. Sind Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse von grundlegender Natur, wird eine gesamthafte Neuveranlagung vorgenommen.

VI. Verfahren zur Veranlagung der Beitragspflicht

Art. 23 Vororientierung

1. Alle Grundeigentümer, welche voraussichtlich in die Beitragspflicht für eine Hochwasserschutzmassnahme der Gemeinde einzubeziehen sind, werden möglichst frühzeitig, auf jeden Fall aber vor Auflage des Bauvorhabens und vor Beginn des formellen Veranlagungsverfahrens, in geeigneter Weise orientiert.
2. Bei Sofortmassnahmen kann die erste Orientierung erst nach der Ausführung erfolgen, sofern eine vorgelagerte Information nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

Art. 24 Mitwirkungspflicht

1. Die beitragspflichtigen Grundeigentümer haben für eine korrekte Veranlagung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die zugehörigen Unterlagen einzureichen.
2. Bei Missachtung der Mitwirkungspflicht kann nach erfolgter Androhung eine Ermessensveranlagung vorgenommen werden; Art. 153 Absatz 2 und Art. 155 Absatz 2 des kantonalen Steuergesetzes gelangen sinngemäss zur Anwendung.

Art. 25 Veranlagungsverfügung

1. Den beitragspflichtigen Grundeigentümern wird die Veranlagung nach Massgabe des Kostenverteilers als individuelle Verfügung des Gemeinderates zugestellt.
2. Die Verfügung beinhaltet:
 - a) den Perimeter der beitragspflichtigen Grundeigentümer (Art. 17 und 18);
 - b) die Kostenaufteilung zwischen der Gemeinde und der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümer (Art. 19);
 - c) die Gesamtzahl der Anlagen im Perimeter und die Anzahl der dem betreffenden Grundstück zugewiesenen Anlagen zur Bestimmung der individuellen Beitragspflicht mit den berücksichtigten Kriterien und deren Bewertung (Art. 20);
 - d) den allfälligen Hinweis auf die Anwendung des Perimeterplans auch auf spätere Hochwasserschutzmassnahmen (Art. 18 Abs. 2);
 - e) den Hinweis auf das Einspracherecht (Art. 27) samt dem Hinweis, dass die Einspracheerhebung Voraussetzung für die Beschwerdeerhebung ist.
3. Mit der Zustellung der Verfügung erfolgt auch die Information über die voraussichtlich anfallenden Kosten der Hochwasserschutzmassnahme, die voraussichtlichen Beiträge von Bund und Kanton und allfällige Dritteleistungen sowie die Rechtsgrundlagen der Beitragserhebung.

Art. 26 Mehrstufiges Verfahren

Der Gemeinderat kann das Veranlagungsverfahren in gestaffelten Verfahrensschritten durchführen, wenn dies der Vereinfachung der Rechtsfindung dient.

Art. 27 Einspracherecht; weiterer Rechtsschutz

1. Gegen die Veranlagungsverfügungen können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erheben.
2. Der Rechtsschutz gegen Einspracheentscheide richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 28 Vereinbarungsweg

Die Beitragspflicht kann statt durch Verfügung auf dem Weg der Vereinbarung festgelegt werden, wenn alle beitragspflichtigen Grundeigentümer der vom Gemeinderat unterbreiteten Veranlagung schriftlich zustimmen.

VII. Beitragsbezug

Art. 29 Rechnungsstellung; Sicherung

1. Nach Abschluss der Abrechnung für die Hochwasserschutzmassnahmen stellt die Gemeinde den Grundeigentümern Rechnung den Beitrag gemäss der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung in Rechnung.
2. Wesentliche Abweichungen bei den zu verteilenden Kosten gegenüber der in der Veranlagungsverfügung enthaltenen Information sind zu begründen.
3. Bei längerer Realisierungszeit kann im Sinne einer Akontozahlung provisorisch Rechnung gestellt werden.
4. Der Gemeinderat kann den Bezug in Raten beschliessen.
5. Er kann nötigenfalls vom Recht Gebrauch machen, für Beiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht zu errichten (Art. 227a EG ZGB).

Art. 30 Form der Rechnungsstellung; Rechtsschutz

1. Die Rechnungsstellung erfolgt in Form einer Verfügung, die bei der Rechnung stellenden Behörde innert 30 Tagen mit Einsprache anfechtbar ist. Die rechtskräftige Veranlagungsverfügung kann nicht mehr angefochten werden.
2. Im Übrigen gilt für den Rechtsschutz Art. 27 sinngemäss.

Art. 31 Tragung von Ausfällen

Ausfälle bei den Grundeigentümerbeiträgen wegen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, Änderungen von Entscheiden in Rechtsschutzverfahren, Uneinbringlichkeit von Beiträgen und dergleichen gehen zu Lasten der Gemeinde.

VIII. Verhältnis der Gemeinde zu Bach- und Wuhrkorporationen

Art. 32 Unterstützung von Korporationen

1. Die Gemeinde kann Bach- und Wuhrkorporationen bei der Ausübung ihrer Aufgaben Unterstützungen gewähren, wie:
 - a) Leistung eines finanziellen Beitrags an die Aufgabenerfüllung;
 - b) Durchführung einzelner Hochwasserschutzmassnahmen;
 - c) Übernahme administrativer Arbeiten wie Führung des Veranlagungsverzeichnisses oder Rechnungsführung.
2. Unterstützungen müssen der Gleichbehandlung der Korporationen Rechnung tragen und sind so auszugestalten, dass die Grundeigentümer im Zuständigkeitsbereich einer Korporation und die Grundeigentümer im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde einander gesamthaft möglichst gleichgestellt werden.
3. Sie sind mit den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen in einer Vereinbarung zu regeln.

4. Die Zuständigkeiten zur Beschlussfassung über Unterstützungsvereinbarungen richten sich nach den finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde und den Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Finanzkompetenzen bei frei bestimmbareren Ausgaben.

Art. 33 Massnahmen bei Nichterfüllung von Korporationsaufgaben

1. Ist eine Korporation nicht mehr in der Lage ihre Aufgabe ordnungsgemäss zu erfüllen, so gelangt die Gemeinde an die für die Korporationen zuständige kantonale Aufsichtsbehörde und trifft allfällige zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit dringliche Massnahmen.
2. Die Gemeinde kann der Korporation den damit verbundenen Aufwand in Rechnung stellen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 34 Übergang zur Neugestaltung der Korporationsunterstützung

1. Durch dieses Reglement werden alle früheren Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsbeschlüsse aufgehoben, welche Unterstützungen von Korporationen oder Korporationsmitgliedern vorsehen.
2. Sind Unterstützungen von Korporationen in Vereinbarungen verankert, werden diese einvernehmlich oder falls nötig seitens der Gemeinde aufgelöst oder angepasst. Wo Bestimmungen von Korporationsstatuten Sonderleistungen der Gemeinde über deren gesetzliche Beteiligungspflicht hinaus vorsehen, wird deren Aufhebung oder Anpassung angestrebt.
3. Die Beendigung oder Anpassung von Unterstützungen erfolgen zum Zweck, die künftigen Unterstützungen von Korporationen nach Massgabe von Art. 32 auszugestalten.
4. Zuständig für die Vorkehrungen gemäss Absatz 2 ist der Gemeinderat. Er legt die Zeitpunkte der Wirksamkeit so fest, dass es der Zielsetzung gemäss Art. 32 Absatz 2 möglichst dienlich ist.

Art. 35 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 mit dem Erlass durch die Stimmberechtigten in Kraft.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 34 Absatz 1; Art. 34 Absatz 4 Satz 2 gilt sinngemäss. Er kann je nach Korporation unterschiedliche Zeitpunkte festlegen.



Niederurnen,

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Thomas Kistler
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin

19.04.01 / 2016-445

DAS NEUE
KULTURJAHRBUCH
VON GLARUS NORD
IST DA!



VERNISSAGE MIT APÉRO

15. NOVEMBER 2019 UM 18.⁰⁰ UHR
Im Tolderhaus-Bohlensaal, Im Dorf 17, 8752 Näfels

Öffentliche Veranstaltung mit Ansprache, Apéro und musikalischen Darbietungen. Alle sind herzlich eingeladen!

Das Buch kann direkt an der Vernissage bezogen werden.

